

Tiefenprüfung 2017

Berichte der 12 Bezirke

01	Mitte
02	Friedrichshain-Kreuzberg
03	Pankow
04	Charlottenburg-Wilmersdorf
05	Spandau
06	Steglitz-Zehlendorf
07	Tempelhof-Schöneberg
08	Neukölln
09	Treptow-Köpenick
10	Marzahn-Hellersdorf
11	Lichtenberg
12	Reinickendorf

Berichterstattung zum Auflagenbeschluss „Fach- und Finanzcontrolling HzE“ Drs. 17/2600 (II.A.26.d)

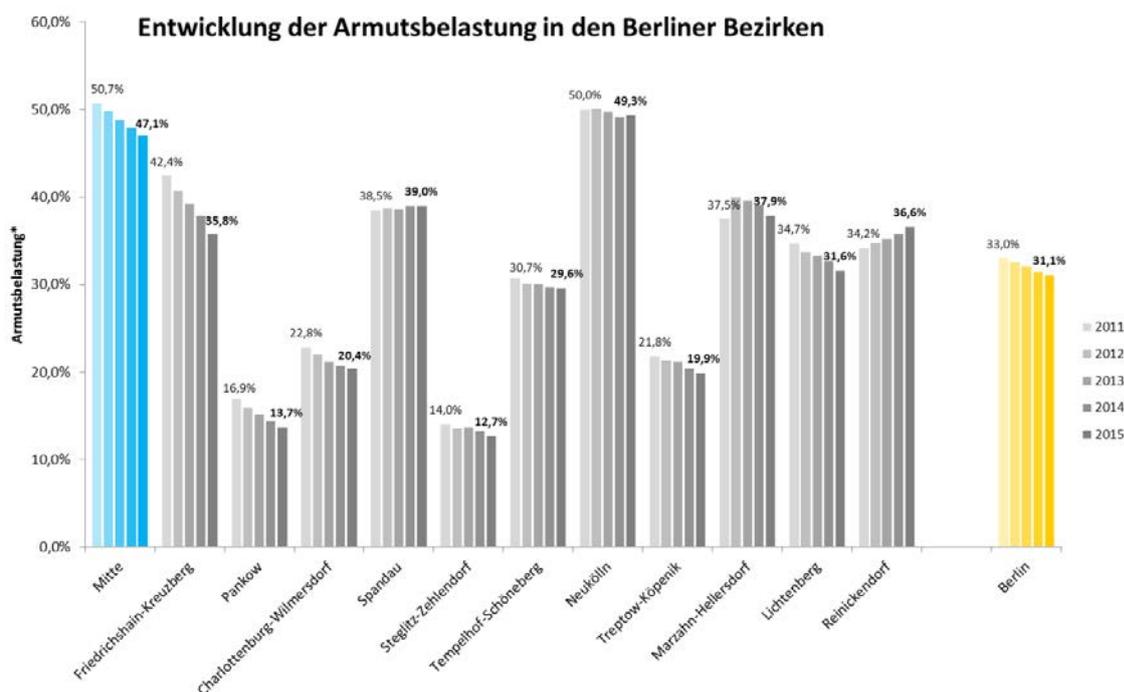
Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2. SGB VIII

Auf Grundlage des Auflagenbeschlusses zum Haushaltsplan (Drs 17/2600) und der Zielvereinbarung FFC HzE 2016-17 zwischen den für den Bereich Jugend zuständigen Stadträten und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 15.01.2016 haben sich die bezirklichen Jugendämter und SenBJW (jetzt SenBildJugFam) auf berlineinheitliche Prüfschwerpunkte verständigt.

In 2017 sollen die gewährten flexiblen ambulanten Hilfen gem. § 27,2 SGB VIII in Hinblick auf ihre fachliche und zeitliche Ausgestaltung und ihre sozialräumliche Verankerung analysiert werden.

Zur sozialen Situation des Bezirkes:

Mitte ist einer der vielfältigsten Bezirke in Berlin und als attraktiver Innenstadtbezirk weiterhin deutlichen Veränderungen unterworfen, die nicht mehr nur den Prognoseraum Zentrum betreffen, sondern auch die Prognoserräume Moabit, Wedding und Gesundbrunnen. Gerade in Moabit und im Prognoseraum Gesundbrunnen an der Bezirksgrenze zu Pankow ist der Bezirk zunehmend attraktiver für Bevölkerungsgruppen mit gesichertem Einkommen. Somit setzt sich der Trend einer heterogenen Bevölkerungsstruktur und -dynamik aktuell fort. Dies zeigt sich auch in der Entwicklung der Armutsbelastung Minderjähriger in den Berliner Bezirken.



Dabei ist Mitte mit Stand 2015 immer noch der Bezirk mit der zweithöchsten Armutsbelastung in Berlin.

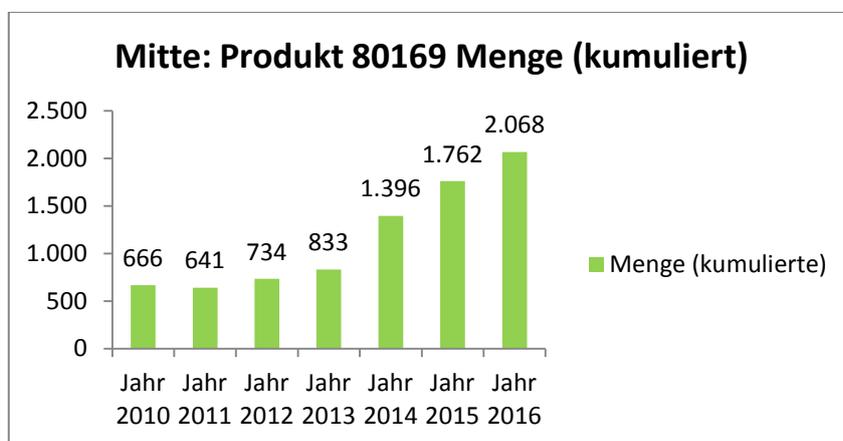
In der Berichterstattung 2016 wurde die soziale Situation des Bezirkes ausführlich beschrieben, an dieser Stelle wird darauf verzichtet.

In der vorliegenden Tiefenprüfung soll das Produkt 80169, also der Bereich der sonstigen ambulanten Hilfen nach § 27,2 SGB VIII näher betrachtet werden.

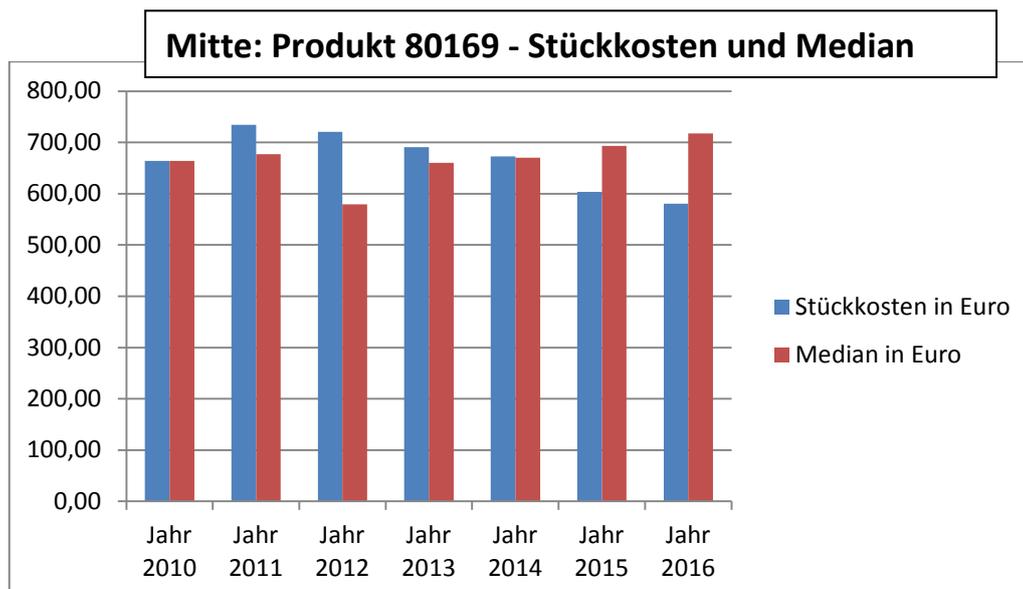
Zu diesem Produkt gehören alle ambulanten Hilfen zur Erziehung, die nicht durch eine bestimmte Angebotsform im Berliner Rahmenvertrag Jugendhilfe (BRVJug) definiert sind. Das Produkt „ambulante Hilfen zur Erziehung“ kann also die unterschiedlichsten Hilfekonstruktionen außerhalb des BRV Jug enthalten, so z. B. auch intensive Hilfen wie das ambulante Clearing. Von SenBildJugFam und den Bezirken wurde daher eine engere Definition der zu untersuchenden Fälle für die vorliegende Tiefenprüfung festgelegt:

„Unter flexiblen ambulanten Hilfen werden Hilfen verstanden, die sich zwischen den etablierten Hilfearten nach BRVJug bewegen, präventiv ausgerichtet sind und ggf. mit Regelstrukturen/Angeboten verknüpft sind.“

In Mitte wird der Bereich der ambulanten flexiblen Hilfen seit 2012 kontinuierlich ausgebaut:



Dabei wird darauf geachtet, dass der Stückpreis durch den Zuweisungspreis gedeckt ist.



1. (statistische) Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27.2 SGB VIII
a.) Wie viele der im Produkt 80169 – T – HzE-ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27. Abs. 2 SGB VIII insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o.a. Beschreibung (Anzahl der Hilfen absolut und in Prozent)?

2016 wurden insgesamt 277 Hilfen gem. § 27,2 SGB VIII bewilligt.

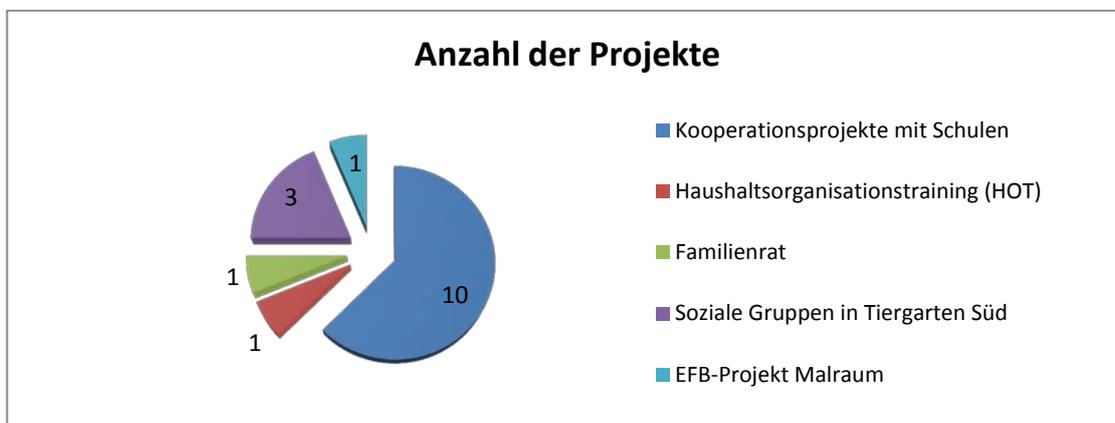
Davon waren 76% (211 Hilfen) flexible ambulante Hilfen entsprechend der Definition. 24% (66 Hilfen) waren Fälle ambulanten Clearings, weshalb sie nicht in die weitere Betrachtung einbezogen werden.



b.) Welche flexiblen ambulanten Leistungen / Leistungsangebote wurden konkret entwickelt? (Inhalte Beschreibung ggf. nach Kategorien)?

Ambulante Hilfen gem. § 27.2 SGB VIII finden in Mitte überwiegend in Form von Gruppenangeboten statt.

Neben den 13 in 2016 durchgeführten Familienräten und den 9 Fällen, in denen das Haushalts-Organisationstraining eingesetzt wurde, resultiert die im Bezirksvergleich hohe Anzahl der flexiblen ambulanten Hilfen in Mitte aus einer engen Zusammenarbeit mit dem Bereich Schule. An der Anzahl der Kooperationsprojekte wird diese Priorität deutlich.



In 14 Angeboten stehen insgesamt 136 Plätze zur Verfügung. Bei Hot und Familienrat gibt es keine vereinbarte Platzzahl.

Kooperationsprojekte Jugend-Schule

Im Bezirk Mitte gibt es 10 durch das Jugendamt Co-finanzierte Kooperationsprojekte mit Grund- und Oberschulen mit 102 Plätzen.

Diese Projekte sollen gewährleisten, dass der Unterstützungsbedarf von Kindern frühzeitig erkannt und Unterstützung gewährleistet wird – bevor es zu massiveren Auffälligkeiten und Schuldistanz kommt.

Zielgruppe sind Schüler*innen, die aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung und des Erlebens & Verhaltens, perspektivisch oder akut nicht oder nicht den gesamten Schultag in einer Regelklasse beschult werden können.

Die Projekte finden in den Räumen der Kooperationsschulen statt. Die Kinder bleiben während der Projektzeit Schüler*innen ihrer Regelklasse, sie nehmen parallel zu den Unterrichtszeiten an dem Projekt teil.

In der Regel arbeiten die Kooperationsprojekte mit einem anerkannten Konzept zur schulischen und außerschulischen Förderung von Kindern, dem ETEP-Programm (Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik = entwicklungstherapeutisches Curriculum für die Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen in den Bereichen Verhalten, Kommunikation, Sozialisation und Schulleistung). In den Kooperationsprojekten arbeiten zu gleichen Zeitanteilen Lehrer*innen der Herkunftsschule und Sozialarbeiter*innen von Jugendhilfeträgern.

Dabei hat die Verzahnung von außerschulischem und schulischem Lernen eine hohe Priorität. Dies wird durch die festgelegte Zusammenarbeit mit einem Träger der Jugendarbeit sichergestellt. Viele Kinder nehmen dessen Angebote auch in ihrer Freizeit wahr. Die intensive Elternarbeit in Form von Hausbesuchen, regelmäßigen Gesprächen, Gruppenangeboten und gemeinsamen Unternehmungen ermöglicht es Eltern, sich wieder unbefangen im Umfeld Schule zu bewegen. Durch die regelmäßige Einschätzung des Entwicklungsstandes der Kinder erfolgt eine individuelle Förderung, die auch immer wieder mit den Eltern besprochen wird, so dass sie die Erfolge ihrer Kinder nachvollziehen können.

Ursächlich für die Entwicklung dieser Kooperationsprojekte war der 2009 durch die Schulaufsicht festgestellte alarmierend hohe Anteil von Fehlzeiten in den Klassenstufen eins bis drei und sieben bis acht, die deutliche Zunahme der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in der sozial-emotionalen Entwicklung sowie die Anzahl der Kinder, denen bereits zu Schulbeginn elementare Kompetenzen für schulische Anforderungen fehlten.

Dies war die Situation, obwohl eine große Anzahl der Fachleistungsstunden in den ambulanten Hilfen zur Erziehung für die Zusammenarbeit mit der Schule, bzw. der Kompensation von Defiziten im schulischen Bereich, vorgehalten wurden und die Kinder überwiegend mindestens ein Jahr eine Kita besucht hatten.

Das erste Kooperationsprojekt wurde 2010/2011 unter dem Motto: „Probleme dort angehen, wo sie entstehen“, entwickelt.

Seit März 2014 gibt es für die Kooperationsprojekte fachliche Standards, die gemeinsam von den Bereichen Jugendamt und Schule entwickelt wurden.

Sie sollen gewährleisten, dass Verträge rechtlich abgesichert sind und Verfahren eingehalten werden. Diese Standards definieren die Form der Zusammenarbeit, die Voraussetzungen, die im Vorfeld eines Projektes erfüllt werden müssen, das Aufnahmeverfahren und die Anforderungen an das Konzept (siehe Anlage 1).

Haushaltsorganisationstraining

Ziel der Hilfe ist die Vermittlung von Kompetenzen, die es Eltern ermöglichen, die Versorgung ihrer Kinder und die Organisation ihres Haushaltes bis hin zur Verwaltung ihrer finanziellen Mittel eigenständig zu bewältigen.

In Mitte gab es 9 Hilfen in 2016, davon wurden 7 erfolgreich beendet (Hilfeplanziel erreicht), zwei waren am Stichtag 31.12.16 noch laufend.

Familienrat

Der Familienrat wird in Mitte als partizipative und konsequente Hilfe zur Selbsthilfe der Betroffenen eingesetzt. Familien sollen ermutigt werden, Lösungen für ihre Probleme selbst zu entwickeln. Als Hilfeform ist der Familienrat im Vorfeld „klassischer“ HzE angesiedelt.

Ziel ist die fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung in der Familie und im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zur Schaffung von eigenständigen Lösungen.

Der Familienrat wird von 6 Trägern angeboten.

Soziale Gruppen in Tiergarten Süd

Sowohl durch den flexiblen Zugang als auch in der niederschweligen Umsetzung unterscheiden sich die Projekte von der sozialen Gruppenarbeit.

Die Projekte wurden auch für die Zielgruppe der zugewanderten Familien aus Südosteuropa initiiert. Unabhängig von den unterschiedlichen Themen der verschiedenen Altersgruppen sollen schulische und die Integration hemmende Defizite und Schwierigkeiten bearbeitet werden, bevor es zu manifesten Integrationshemmnissen und Schuldistanz kommt.

Zielgruppe der 3 Projekte in Tiergarten Süd sind Kinder im Alter von 5-9, 6 bis 12 und 9 bis 13 Jahre. Die Lebenssituation der Kinder zeichnet sich häufig durch fehlende gesellschaftliche Integration und soziale Benachteiligung aus sowie durch individuelle Beeinträchtigungen wie z. B.: Entwicklungsstörungen- und Verzögerungen, fehlende Kenntnisse und fehlendes Verständnis für das Regelsystem Schule, mangelnde Sprachkompetenz, unzureichende Vorbereitung auf die Anforderungen der Schule, wenig soziale Kompetenzen, durch Erfahrungen mit Gewalt als Opfer und/oder Täter im familiären/ sozialen Umfeld ein in der Tendenz gewaltbereites Verhalten.

Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist die intensive Elternarbeit.

Das Gruppenangebot findet an zwei bzw. drei Tagen in der Woche á 3 Stunden statt. Einzeltermine mit Kindern, Eltern, Lehrern und anderen wichtigen Bezugspersonen finden regelmäßig vor und nach der Gruppenarbeit statt.

In dieser Hilfeform werden 30 Plätze angeboten und genutzt.

Malraum (kunsttherapeutisches Projekt der Erziehungs-und Familienberatung)

Durch das künstlerische Arbeiten soll eine innere Struktur entwickelt und stabilisiert werden, die es den Kindern ermöglicht, wieder Sicherheit in sich selbst und Ruhe zu gewinnen. Ziel ist es, ihre Wahrnehmung, ihre Kommunikationsfähigkeit und ihre Leistungsbereitschaft zu entwickeln und zu verbessern.

2016 nahmen 8 Kinder an dem Projekt teil, drei Hilfen konnten 2016 erfolgreich beendet werden, 5 waren am Stichtag 31.12.16 noch laufend.

c.) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang (Umfang der Fachleistungsstunden pro Woche und Dauer in Wochen) haben die Hilfen?

Es ergibt sich eine durchschnittliche Dauer von knapp über 9 Monaten, der Erstbewilligungszeitraum beträgt 6 Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Bewilligt wird seitens des Jugendamtes eine Monatspauschale, daraus ergibt sich eine Stundenbetreuung von 3 bis 6 Wochenstunden pro Kind/Jugendlichem.

d.) Wie häufig (ggf. qualifizierte Schätzung) werden parallel definierte Hilfen nach BRV Jug gewährt? (Anzahl)

2016 wurden in 52 von 193 Hilfen parallel Hilfen nach BRVJug gewährt. Dabei handelte es sich überwiegend um Familienhilfen (55,5%), gefolgt von Lerntherapien (33%) (Hochrechnung auf Basis der Angaben der Region Wedding).

2. Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen

a.) Welche Schnittstellen (z. B. Schule, Psychiatrie, Soziales) werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-) Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?

Wie unter 1b) beschrieben, existiert eine Kooperationsvereinbarung mit dem Bereich Schule. Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zielsetzung, die Zielgruppe, die Art und den Umfang der Maßnahme sowie die Aufgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, des Jugendamtes, der Schule und des Jugendhilfeträgers. Des Weiteren werden der Zugang zum Angebot und der Falleingang beschrieben. Ebenso enthält die Vereinbarung Regelungen zum Kinder- und Datenschutz.

Mit jedem Träger wird ein Leistungs- und Kooperationsvertrag abgeschlossen. Der Mustervertrag ist als Anlage beigefügt.

b.) Sind HzE- Träger und/oder andere (Jugendhilfe) Träger in welchem Umfang (Quote HzE-Träger / andere Träger) mit der Leistungserbringung beauftragt?

- Schulträger
- Träger der Jugendarbeit
- Kirchen
- Therapeuten

- Soziale Angebote
- Sonstige (bitte benennen) Familienpflagedienst, Stiftung, Bildungs-Kitaträger

In 75,4% der Fälle wurden die Hilfen durch einen Jugendhilfeträger erbracht, in 24,6% der Fälle durch andere Träger.

c.) Wie viele und welche ko-finanzierten Angebote / Hilfen gibt es in diesem Kontext? (inhaltliche Beschreibung)

Es gibt, wie unter 1b ausgeführt, 10 Projekte, die in Kooperation mit Schulen stattfinden. Die Ko-Finanzierung erfolgt durch die Bereitstellung von je 3 Lehrerstunden pro Schüler und Woche durch die Schulaufsicht und dem Bereitstellen der schulischen Infrastruktur der Herkunftsschule. Die Sozialarbeiter*in des freien Trägers sowie eine Erzieher*in werden vom Jugendamt finanziert.

3. Welche der flexiblen ambulanten Hilfen waren warum erfolgreich?

Eine detaillierte Auswertung nach Projekten ist nicht möglich, da in SoPart nur Leistungserbringer erfasst werden und keine Projekte. Es konnte daher nur eine gesamte Auswertung der Hilfen erfolgen.

In 2016 wurden laut Hilfeplanstatistik 86 Hilfen gemäß §27,2 ambulant beendet:

- 4 ohne Angabe eines Beendigungsgrundes
- 6 Abbruch
- 1 Abgabe an ein anderes Jugendamt
- 9 Änderung der Hilfeart
- 1 Beendigung durch Einrichtung abweichend von Hilfeplan
- 3 Beendigungen der sorgeberechtigten / j. V. abweichend vom Hilfeplan
- 55 Beendigungen gem. Hilfeplan
- 7 Beendigungen sonstige Gründe

2/3 der Hilfen wurden erfolgreich beendet. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass Abbrüche oder vorzeitige Beendigungen nicht als erfolgreich anzusehen sind, da anhand des Berliner Hilfeplanstatistikbogens Teilerfolge nicht abgebildet werden können.

Die qualitative Beantwortung der Leitfrage erfolgt auf der Basis der Rückmeldungen aus dem RSD, der Auswertung der Sachberichte der Träger der Jugendhilfe und einem Interview mit der für die Kooperationsprojekte zuständigen Schullrätin.

Die Rückmeldungen zu den in 2016 durchgeführten 13 **Familienräten** und zu den 7 beendeten Hilfen des **Haushaltsorganisationstrainings** aus dem RSD sind überwiegend positiv.

Auch das Projekt **Malraum** wird von der Erziehungs- und Beratungsstelle des Bezirks als erfolgreich und für die besondere Zielgruppe unbedingt erforderlich eingeschätzt.

Den **sozialen Gruppen in Tiergarten-Süd** wird von den Sozialarbeiter*innen im RSD eine hohe Wirksamkeit attestiert. Die Hilfen verlaufen in den überwiegenden Fällen erfolgreich. Dabei sind die Gruppen teilweise „Türöffner“ für notwendige intensivere Hilfen oder kompensatorische Hilfen um krisenhafte Zuspitzungen zu vermeiden.

Die Sozialpädagog*innen nehmen häufig an Schulhilfekonferenzen teil und arbeiten eng mit den Klassenlehrer*innen zusammen.

Der niedrigschwellige Zugang ermöglicht es, mit Eltern zu arbeiten, die sonst kaum für Unterstützung durch das Jugendamt offen wären und aufgrund fehlender Integration und Sprachkompetenzen mit Rückzug reagieren.

Zu den **Kooperationsprojekten Schule – Jugendhilfe** gibt es übereinstimmend die Einschätzung von RSD, Trägern und Schulaufsicht, dass diese sehr erfolgreich arbeiten und die Anzahl der Kinder, die in ihre Regelklasse (re)integriert werden können, hoch ist.

Die Kinder bleiben in ihrer Regelklasse und auch verhaltensauffällige Kinder können durch gezielte, individuelle Förderung weiter beschult werden. Fast alle Kinder haben Defizite im emotionalen-sozialen Bereich. Durch die gezielte Förderung gewinnen sie die Anschlussfähigkeit an die Gruppe zurück und erwerben für das Lernen in der Regelklasse notwendige Kompetenzen.

Es sind dabei präventive Projekte, die ansetzen und wirken, bevor Verhaltensweisen (auch Schuldistanz) sich verfestigt haben. Aus schulischer Sicht gibt es eine Professionalisierung der sonderpädagogischen Förderung bei Kindern mit sozial-emotionalem Förderbedarf. Das gezielte Arbeiten ist „mehr“ als eine weitere Person, die im Unterricht neben den Schüler*innen sitzt. Darüber hinaus sind sie ein Beitrag, die Haltequalität von Schule zu erhöhen.

Durch die regelmäßige Einschätzung des Entwicklungsstandes der Kinder durch den ELDIB (Entwicklungstherapeutischer/Entwicklungspädagogischer Lernziel-Diagnosebogen = Standard- Einschätzungsbogen) in Zusammenarbeit mit den Kindern, Eltern, Lehrer*innen, Sozialpädagog*innen und Erzieher*innen findet ein intensiver Austausch zwischen allen Beteiligten statt. Die Projektmitarbeiter*innen sind in einem Netzwerk der Schule eingebunden und beteiligen sich an Gesamtkonferenzen und Fachrunden.

Die Rückmeldungen durch Klassenleitungen und Fachlehrer*innen bestätigen positive Verhaltensänderungen zum Lern- und Sozialverhalten der Kinder.

Aus Sicht des RSD ist noch zu ergänzen, dass familiären Problemen aufgrund von Schuldistanz, Verweigerung und Überforderung der Eltern im Umgang mit Schule vorgebeugt wird und damit nicht mehr so oft Thema in den Familienhilfen wird.

Kostenintensive Folgehilfen wie Tagesgruppen und Unterbringung außerhalb von Berlin – aufgrund fehlender schulischer Möglichkeiten in Berlin – können oftmals verhindert werden. Sowohl Eltern als auch die betroffenen Kinder nehmen diese Hilfeform gut an.

Die gute Erfolgsquote lässt sich an dem Beispiel der Step-Gruppe am Schillerpark für Kinder / Jugendliche der Klassenstufe 7 und 8 darstellen – also in einer Altersgruppe, in der die Kinder bereits viele negative Erfahrungen im schulischen Bereich gemacht haben.

Die ETEP- Gruppe begann im November 2012, seitdem gab es Hilfen für 26 Schüler*innen, davon 5 Mädchen und 21 Jungen.

Die Dauer des Verbleibs in der Gruppe lag überwiegend bei 12 bis 18 Monaten. Bis August 2016 gab es 24 geplante Beendigungen. Bei 15 Kindern/Jugendlichen erfolgte die Reintegration in die Regelklasse, 8 Kinder / Jugendliche wurden in andere Schulformen oder Projekte übergeleitet, in einem Fall wurde Einzelunterricht an der Charite erforderlich.

Deutlich wird, dass die Bereiche Schule und Jugendhilfe intensiv zusammen arbeiten müssen, um möglichst frühzeitig Kinder, deren schulischer Misserfolg aufgrund

fehlender Kompetenzen und Unterstützungssysteme vorprogrammiert ist, zu fördern und damit „Jugendhelferkarrieren“ zu verhindern.

4. Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten (bzw. hätten Angebote nach §§ 11, 13, 16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen (können)?

Die Hilfen gem. § 27.2 SGB VIII sind Hilfen an der Schnittstelle zwischen den Hilfen zur Erziehung und den sozialräumlichen Angeboten. Sie wirken in den Sozialraum und fördern die Mitwirkungsbereitschaft für intensivere Hilfen.

Diese Wechselwirkungen gibt es auch an den anderen Schnittstellen sozialräumlicher Angebote.

Ein wesentliches Merkmal des Bezirks Mitte ist der hohe Stellenwert, der dem Bereich „Frühe Hilfen“ in der Angebotslandschaft beigemessen wird.

Ziel des Jugendamtes Mitte ist es, gemeinsam mit den Netzwerk- und Kooperationspartner*innen aus unterschiedlichen Bereichen entsprechende präventive Angebote zu entwickeln, die auch als „Türöffner“ für weiterführende Hilfsangebote im Bereich der ambulanten Hilfen dienen können.

Angebote nach § 16 SGB VIII bzw. der frühen Hilfen richten sich an (werdende) Eltern. In Mitte kann mit den 4 Säulen der Bundesinitiative Frühe Hilfen (Aufbau von Netzwerkstrukturen und Frühe Hilfen, Angebote von Familienhebammen, Aufbau einer Ehrenamtsstruktur und niedrigschwellige Angebote in den Sozialräumen) von einer gut aufgestellten Struktur ausgegangen werden.

Eine direkte Auswirkung auf den Einsatz von Hilfen zur Erziehung haben die beiden Projekte „Kindergesundheitshaus – Hilfen aus einer Hand“ und „Früh geborgen“ für Eltern mit kranken bzw. zu früh geborenen Kindern in belastenden Lebenssituationen. Durch die beiden Projekte werden Hilfen zur Erziehung vermieden, solange die Familien sich im Leistungsbereich befinden.

Dies trifft auch auf das Angebot der SchreiBabyAmbulanz zu, das an der Schwelle zum Kinderschutz angesiedelt ist. Die Krisenbegleitung hilft Eltern, schwierige Lebenskrisen zu überwinden und Veränderungsprozesse sowie Bewältigungsstrategien zu entwickeln. Es wird erste Hilfe in Extremsituationen geleistet und Krisenbegleitung zur Prävention von Gewaltübergriffen auf das Baby/das Kleinstkind durchgeführt.

Diese Projekte sind alle noch im Vorfeld der HzE zwischen Allgemeiner Förderung und niedrigschwelligen erzieherischen Hilfen angesiedelt und gewährleisten eine angemessene Unterstützung, die darum nicht durch HzE-Projekte erfolgen muss, solange ihre Finanzierung gesichert ist.

Die Ziele der offenen Kinder- und Jugendarbeit orientieren sich an dem Maßstab, der für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe gilt: Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass die Offene Kinder- und Jugendarbeit nicht ausschließlich auf Randgruppen und Benachteiligte ausgerichtet ist. Damit ist auch unübersehbar, dass sich Offene Kinder- und Jugendarbeit nicht definieren muss durch präventive, kompensatorische, „problemlösende“ oder integrierende Leistungen. Sie sollte aber ihre Stärken in den Dienst der Kinder und Jugendlichen stellen, die Angebote am dringendsten benötigen.

Wichtige Grundlage zur Erfüllung der §§ 1 und 11 KJHG ist die Bereitstellung und der

bedarfsgerechte Ausbau der Infrastruktur für Offene Kinder- und Jugendarbeit in Form von „Ermöglichungsstrukturen“ (Räumen, Fachkräften, Sachmitteln).

Während es in der Jugendarbeit um eine allgemeine Förderung junger Menschen geht, ist das Ziel der Jugendsozialarbeit jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligung oder der Überwindung individueller Beeinträchtigungen dienen. Bereiche der Hilfen sind: schulische Bildung, berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt, soziale Integration.

Mobile Jugendarbeit/ Streetwork umfasst sowohl Leistungen der Jugendarbeit als auch der Jugendsozialarbeit. Sie ist damit die Schnittstelle zwischen § 11 und § 13 SGB VIII. Sie ist ein lebenswelt- und adressatenorientiertes Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII mit dem Schwerpunkt präventiver, alltagsorientierter Beratung (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII) in Verbindung mit Angeboten, die sich auf Entwicklungsaufgaben und -probleme beziehen, die junge Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt zu bewältigen haben. Ferner ist Mobile Jugendarbeit/ Streetwork eine Form der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII zur sozialen Integration junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Auch hier gilt, dass eine rechtzeitige und in ausreichendem Umfang bereitgestellte Infrastruktur dieser Jugendhilfeleistung in den verschiedenen Handlungsfeldern grundsätzlich zum Ausgleich von individueller und familialer Sozialisationsunsicherheiten beitragen und damit positiv auf die Entstehung von Gefährdungssituationen junger Menschen einwirken kann.

Der Bedarf der Kinder, die die Kooperationsprojekte mit Schule bzw. die sozialen Gruppen in Tiergarten Süd besuchen, kann durch Angebote gem. §§ 11 und 13,1 SGB VIII allein nicht gedeckt werden.

Diese Projekte gem. § 27.2 SGB VIII sind spezifisch, nutzen Synergieeffekte der Systeme Schule und Jugendhilfe und sind auf individuelle Arbeit mit den Kindern und deren Familien ausgerichtet. Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen erfolgt konzentriert und zielorientiert und orientiert sich an den konkreten Problemlagen der Kinder und Jugendlichen. Die Elternarbeit nimmt einen hohen Stellenwert ein und ist konzeptionell konkret und messbar verankert. Diese Leistungen sind in Art, Ausgestaltung und Umfang auch nicht durch Schulstationen oder andere Förderprojekte zu ersetzen.

Sowohl die Kooperationsprojekte mit Schule als auch die Sozialen Gruppen in Tiergarten Süd pflegen einen intensiven Kontakt zu den jeweiligen sozialräumlichen Angeboten. Die Kooperation mit der Schulsozialarbeit gem. § 13.1 ist vertraglich verankert und wird praktiziert.

Sowohl die Angebote der Frühen Hilfen als auch die der Jugendarbeit unterstützen und ergänzen die Hilfen zur Erziehung und sind notwendig um weitere Bedarfe frühzeitig zu erkennen. Sie können dabei aufgrund des niedrighwelligen Ansatzes gut als „Türöffner“ für andere notwendige ambulante Hilfen genutzt werden.

5. Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistungen nach BRV Jug unterstützen?

Niedrighwellige Zugänge ermöglichen es den Familien, Hilfsangebote eher annehmen zu können. Für professionell Helfende bedeutet dies die Möglichkeit, früh Zugang zu den

Familien zu bekommen und deren Bedarfe rechtzeitig mit niedrigschwelligen oder flexiblen ambulanten Hilfen statt mit kostenintensiveren „klassischen“ HzE decken zu können.

Notwendig für den weiteren Ausbau dieser Schnittstelle ist die auskömmliche und verlässliche Finanzierung der Projekte der Frühen Hilfen sowie der Angebote gem. § 11, 13.1 und 16 SGB VIII. Für diese Projekte müssen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Erfolgreiche Projekte müssen verstetigt werden, ihre Existenz muss gesichert sein, damit ihre Nachhaltigkeit gewährleistet werden kann. Die Träger brauchen Planungssicherheit für die Bereitstellung von qualifiziertem und engagiertem Personal.

Darauf aufbauend können Projekte gem. § 27,2 SGB VIII an dieser Schnittstelle entwickelt werden, um die Lücke zwischen niedrigschwelligen Angeboten und „klassischen“ ambulanten HzE zu schließen. Dabei hat es Sinn, diese flexiblen ambulanten Hilfen als Kooperationsprojekte mit anderen Akteuren / Leistungsträgern zu konzipieren. Die Zusammenarbeit im Bezirk Mitte findet aktuell und erfolgreich überwiegend mit dem Bereich Schule statt, gut vorstellbar ist jedoch auch eine Projektentwicklung mit Trägern aus dem Bereich der Tagesbetreuung am Übergang Kita-Grundschule oder auch gemeinsame, präventiv wirkende Projekte mit den Bereichen Gesundheit und Soziales.

Grundlage hierfür ist zu allererst eine intensive Netzwerkarbeit, bei der sich die Akteure im Sozialraum nicht nur gegenseitig über die von Ihnen vorgehaltenen Angebote informieren, sondern sie gemeinsam und aufeinander abgestimmt entsprechend der Bedarfe entwickeln. Erst auf dieser Grundlage – und das zeigt die erfolgreiche Zusammenarbeit der Bereiche Schule und Jugend in Mitte in den Projekten – ist es möglich, die jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Bereiche und Akteure klar zu benennen und einzufordern. „Wenn der ‚Hilfe-Mix‘ aus Regel- und Spezialangeboten tatsächlich verbessert werden soll, werden die einschlägigen kommunalen Akteure an der Durchführung solcher aufwändigen Prozesse nicht vorbeikommen.“¹

Diese notwendige Netzwerkarbeit, deren Ausbau und Pflege und die Nutzung dieses Netzwerkes für den Einzelfall braucht ausreichend personelle Ressourcen, sowohl im Bereich des RSD als auch bei den Kooperationspartnern.

Unabdingbar für eine gute Fallsteuerung und die Nutzung der sozialräumlichen Angebote von Familien ist eine gute Personalausstattung im RSD. Unterausgestattete RSD Teams müssen zur eigenen Entlastung und Arbeitsfähigkeit in sehr frühen Phasen an freie Träger delegieren und können selbst weniger sozialpädagogisch tätig werden. Dies betrifft vor allem die Klärung der Situation, aber auch die Vergabe von Prüfaufträgen.

Ein Ausbau der personellen Ressourcen kann aber erst dann zu passgenaueren Hilfen führen (und damit fallsteuernde Wirkung entfalten), wenn zeitgleich eine zweite wesentliche Bedingung erfüllt ist: die konsequente (Re-)Qualifizierung der nun zeitlich entlasteten RSD-Mitarbeiter*innen in den Bereichen Fallverstehen, Case-Management und Sozialraumorientierung.

Diese beiden Faktoren – personelle Entlastung und Qualifizierung – „ermöglichen den Case-Managerinnen und -managern eine systematischere und vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Fällen.“²

¹ vgl. Oik/Wiesner: Abschlussbericht „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ), Halle (Saale) 2015, S. 176

² ebd., S. 169



Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg von Berlin
Abteilung Familie, Personal und Diversity

***Entwicklung der flexiblen ambulanten
Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII
(Produkt 80169, HHST 4042/67130 - Unterkonto 110)***

**Tiefenprüfung 2017
im Jugendamt Friedrichshain- Kreuzberg**

Juni 2017

Herausgeber

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
Abt. Familie, Personal und Diversity
Jugendamt
Frankfurter Allee 35/ 37
10247 Berlin

Verantwortlich

Katrin Schröder - Jugendamtsdirektorin

Verfasst von:

Fr. Ceylan	Fachleitung Regionaler Sozialdienst
Fr. Fortdran	Fachleitung Hilfen zur Erziehung
Fr. Gremmer	Leitung Jugendhilfecontrolling
Hr. Zimmermann	stv. Leitung Jugendhilfecontrolling

Juni 2017

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

■ INHALTSANGABE

1. **(Statistische) Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII 4**
2. **Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen 6**
3. **Welche flexiblen ambulante Hilfen waren warum erfolgreich? (inhaltliche Beschreibung) 6**
4. **Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten bzw. hätten Angebote nach §§ 11,13,16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen (können)? (inhaltliche Beschreibung)..... 7**
5. **Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleuten nach BRVJug unterstützen? (inhaltliche Beschreibung). 8**

„*Definition: Unter flexiblen ambulanten Hilfen werden Hilfen verstanden, die sich zwischen den etablierten Hilfearten nach BRVJug bewegen, präventiv ausgerichtet sind und ggf. mit Regelstrukturen / Angeboten verknüpft sind.*“¹

1. (Statistische) Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

- a) Wie viele der im Produkt 80169 – T – HzE- ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o.a. Beschreibung (Anzahl absolut und in Prozenten)?

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg weist für 2016 im Produkt 80196 insgesamt 876 Mengen aus (Transferkosten: 611.967 €, Stückkosten: 699 €). Hiervon entfallen auf das Angebot § 27 Ambulante Hilfe zur Erziehung 715 Mengen (82 %), auf § 27 ambulantes Clearing 153 Mengen (17 %) und auf § 27 Päd.psych. Beratungsangebot – KiZ 8 (1 %) Mengen.

- b) Welche flexiblen ambulante Leistungen / Leistungsangebote wurden konkret entwickelt? (Inhaltliche Beschreibung ggf. nach Kategorien)

Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg werden nachfolgende flexible ambulante Hilfen zur Erziehung (beispielhaft) eingesetzt; teilweise wurden sie auch hier entwickelt. Grundlage für den Einsatz dieser Hilfen sind bezirkliche Trägerverträge.

Sozialassistent/ Interkulturelle Familienbegleiter*innen (IFB)

Aufbauend auf dem Stadtteilmütterprojekt Kreuzberg wurde in Kooperation des Bereiches HzE des Jugendamtes Friedrichshain-Kreuzberg, dem Diakonischen Werk Berlin Stadtmitte, dem Träger Evangelisches Johannesstift Jugendhilfe gGmbH und dem Fachdienst Frühe Bildung und Erziehung eine Leistungsbeschreibung entwickelt, die Grundlage eines bezirklichen Trägervertrages ist.

Sozialassistent /IFB ist eine niedrigschwellige Hilfe im sozialpädagogischen Bereich, die durch gezielte Verbindung zwischen pädagogischen und alltagspraktischen Hilfen die Selbsthilfekompetenzen der Familie zu stärken versucht. Sprachkompetenz und Kenntnisse der Normen in den Herkunftsgesellschaften erleichtern den Zugang für Familien, die bislang kaum Kontakt zu sozialen Einrichtungen, Diensten sowie Bildungseinrichtungen hatten. Sozialassistent*innen assistieren im professionellen sozialpädagogischen Rahmen.

Zielgruppe des Hilfeangebotes sind insbesondere Familien, deren Lebenssituation durch familiäre Probleme und Belastungen gekennzeichnet ist und an solche, die mit den Normen und der Sprache der Mehrheitsgesellschaft nicht vertraut sind.

Einsatzmodelle von Sozialassistent:

- Alleiniger Einsatz im Sinne einer kurzfristigen, entlastenden Hilfe,
- Einsatz im Tandem mit einer geeigneten Fachkraft nach SGB VIII (z.B. § 31) oder ggf. auch XII,
- Einsatz als kompensatorische Begleitung – zur Stabilisierung erreichter Erfolge und Sicherung der Nachhaltigkeit.

¹ Sen BfJ III D 2; Untersuchungssetting (Stand nach PG FFC HzE am 03.04.2017)

Die Hilfe wird von den Trägern Evangelisches Johannesstift gGmbH und Ostkreuz City gGmbH erbracht.

HOT – Haushaltsorganisationstraining

HOT ist ein niedrigschwelliges präventives Angebot für Familien in prekären Lebenslagen, denen die Versorgung ihrer Kinder und die Bewältigung bzw. Organisation des Familienalltags aus eigener Kraft nicht gelingt. Dies sind häufig sehr junge Familien in der Familiengründungsphase, Familien in Armutslagen oder Familien mit geistiger oder seelischer Behinderung eines Elternteils.

HOT vermittelt und stärkt Alltags- und Haushaltsführungskompetenz von Eltern. Die Trainer*innen initiieren und begleiten Veränderungsprozesse in Familien mit dem Ziel, dysfunktionale Haushaltsstrukturen zielgerichtet durch geeignete Bewältigungsstrategien zu ersetzen. Möglichst alle Familienmitglieder mit ihren individuellen Ressourcen werden hierbei berücksichtigt und einbezogen.

Einsatzmodelle:

- Alleiniger Einsatz im Sinne präventiver entlastender Hilfe,
- Einsatz im Anschluss an tradierte sozialpädagogische Hilfen zur Stabilisierung und Sicherung von Nachhaltigkeit.

Familienrat

Der Familienrat setzt direkt am Willen der Familie an und aktiviert ihre Ressourcen und Kompetenzen unter Einbeziehung des Netzwerkes mit dem Ziel der Erarbeitung von Lösungen. Der Familienrat ist ein Entscheidungsfindungsverfahren, das Familien mit Problemen den Rahmen bietet, die für sie passenden Lösungen zu finden. Im Kern handelt es sich also um eine konsequente Form der Beteiligung der Betroffenen und ihres sozialen Umfeldes.

Das aus Neuseeland stammende Verfahren ist geeignet, Lösungsressourcen innerhalb der Familie und dessen sozialen Umfeld (Freunde, Verwandte, Arbeitskollegen u.a.) zu mobilisieren und Eigenverantwortung sowie Mitwirkung zu stärken.

Im Kinderschutz kann der/ die fallführende Sozialarbeiter*in Mindestanforderungen für den Lösungsplan formulieren. Mindestanforderungen sind Maßnahmen (i.S. v. Auflagen) zur Sicherung des Kinderwohls (Wächteramt).

In Friedrichshain- Kreuzberg werden Familienräte seit 2009 von den Trägern Jakus gGmbH und Vielfalt e.V. durchgeführt.

c) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang (Umfang der Fachleistungsstunden pro Woche und Dauer in Wochen) haben die Hilfen?

Die Auswertung von 33 beendeten flexiblen Hilfen ergab einen durchschnittlichen Umfang von 5,77 Std/ Woche und eine durchschnittliche Dauer von 5,18 Monaten

d) Wie häufig werden parallel definierten Hilfen nach BRVJug gewährt? (Anzahl)

Bei 48 Klienten mit Leistungen nach § 27,2 SGB VIII wurden in 2016 zusätzlich insgesamt 56 parallele Einzelhilfen gewährt.

2. Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen

- a) Welche Schnittstellen (z.B. Schule, Psychiatrie, Soziales) werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-)Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?

Bei den oben beschriebenen flexiblen ambulanten Hilfen ist der Bezug zum sozialen Umfeld von Familien wesensimmanent, woraus sich unmittelbar Schnittstellen zu den Bereichen Kita, Schule, Familienzentren, Gesundheit/Psychiatrie und Soziales ableiten lassen.

In Friedrichshain-Kreuzberg gibt es Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe-Schule, Jugendhilfe – Gesundheit und Psychiatrie, die jedoch keinen expliziten Bezug auf die benannten flexiblen ambulanten Hilfen nehmen.

- b) Sind HzE-Träger und/oder andere (Jugendhilfe) Träger - Schulträger/ Träger der Jugendarbeit/ Kirchen/ Therapeuten/ Soziale Angebote/ Sonstige (bitte benennen) in welchem Umfang (Quote HzE-Träger / andere Träger) mit der Leistungserbringung beauftragt?

Flexible ambulante Hilfen werden zu nahezu 100% von HzE – Trägern erbracht. Ausnahmen sind Schulträger/-Angebote unabhängig von stationären Hilfen zur Erziehung oder Therapeuten mit psychoanalytischen Trainingsprogrammen (z. B. Denkzeit-Gesellschaft).

- c) Wie viele und welche ko-finanzierten Angebote / Hilfen gibt es in diesem Kontext? (inhaltliche Beschreibung)

Derzeit sind drei ko-finanzierte Angebote gem. § 27/2 SGB VIII in Vorbereitung. Es handelt sich hierbei um Projekte in Kooperation mit 3 weiterführenden Schulen am Übergang zwischen Grundschule und weiterführende Schule zur Unterstützung inklusiver Beschulung.

3. Welche flexiblen ambulante Hilfen waren warum erfolgreich? (inhaltliche Beschreibung)

Als überaus erfolgreiche flexible ambulante Hilfen bewerten wir nachfolgende Hilfen:

Der **Familienrat** als Entscheidungsfindungsverfahren geht bereits von der Grundüberzeugung aus, dass Familien generell über Ressourcen und in ihrer Lebenswirklichkeit über Lösungsstrategien zur Bewältigung von Krisen verfügen, die es zu nutzen gilt, die ggf. neu bewertet und ausgerichtet werden müssen erweitert um Ressourcen aus dem erweiterten Netzwerk. Der Familienrat dient somit für die Familie als Plattform für die Entwicklung eigener Lösungsstrategien die per se einen hohen Nachhaltigkeitseffekt haben und Familien in ihrer Verantwortung für ihre Familie, für ihre Kinder belassen.

Sozialassistenten/Interkulturelle Familienbegleiter*innen bieten zunächst in Krisensituationen sowohl Entlastungsleistungen als auch lebenspraktische pädagogische Unterstützungsleistungen, die Familien die Möglichkeit zur Erholung und dem Finden eigener Lösungsstrategien bietet. Eine besondere Stärke dieser Hilfe ist die Arbeit „in das Quartier hinein“, womit die Erschließung der unmittelbaren Lebenswelt für die Familie gemeint ist und deren Vernetzung mit den unterschiedlichsten Systemen und Ressourcen im Quartier (z.B. Familienzentren, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule, Schuldnerberatung, Jobcenter, Familienhebammen, Großeltern dienst usw.).

Gleichzeitig kann diese Hilfe als Ergänzung zu tradierten Hilfen zur Erziehung diese entlasten und bietet in diesem Kontext das Potential zur Fokussierung sozialpädagogischer und therapeutischer Hilfen. Und letztlich bietet die Hilfe im Anschluss an sozialpädagogische Hilfen zur Erziehung die Möglichkeit der Sicherung der Nachhaltigkeit von Hilfen zur Erziehung.

4. Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten bzw. hätten Angebote nach §§ 11,13,16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen (können)? (inhaltliche Beschreibung)

Sozialräumliche Infrastruktur, fallspezifische Handlungsstrategien und sozioökonomische Bedingungen und Belastungen, die unmittelbar auf Familien wirken sind die drei Faktoren, die die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung generell beeinflussen.

Die Sozialstaatliche Infrastruktur einschließlich der Angebote gemäß §§ 11, 13, 16 SGB VIII und Hilfen zur Erziehung und Leistungen bilden in ihrer Gesamtheit die Basis des Handelns flexibler ambulanter Hilfen. Wenn in der Umkehrung flexible Hilfen /Erziehungshilfen nicht lebensweltlich verankert sind, wenn sie Ressourcen des Quartiers, der hier gegebenen Institutionen und die dort lebenden Menschen und agierenden Fachkräfte nur ungenügend einbeziehen können, dann muss über Erziehungshilfen kompensiert werden, was an Basis infrastruktureller Leistungen fehlt.

Insofern also diese Voraussetzungen gegeben sind einschließlich einer ausreichenden und sicheren Bereitstellung sozialräumlicher Angebote, die die Hilfen nach §§ 11,13 und 16 SGB VIII einschließen, sind nach unserer Einschätzung positive Wirkeffekte auf Dauer und Umfang von Hilfen zur Erziehung zu erwarten, was letztlich z.B. durch das Modellprojekt „Erziehungshilfe, soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ der Martin-Luther- Universität Halle. 2016 unterlegt wird.

Auch nach unserer Einschätzung kann man mittelfristig davon ausgehen, dass Hilfen gemäß §§ 11,13 und 16 SGB VIII als Teil sozialräumlicher Infrastruktur gekoppelt mit der vertieften Umsetzung sozialräumlicher Methoden, konsequenter Adressatenorientierung und erweiterter Handlungsspielräume in der Gesamtheit die Dauer und den Umfang von Hilfen verkürzen können und im besten Fall die Mengen von Hilfen zur Erziehung zurückgehen. Der direkte Nachweis der Vermeidung einer Hilfe zur Erziehung durch eine Leistung nach §§ 11, 13 oder 16 SGB VIII im individuellen Einzelfall ist sicherlich schwer zu erbringen.

Anhand eines Fall-Beispiels sollen die o.g. dargestellten Zusammenhänge verdeutlicht werden:

Im RSD geht eine Meldung hinsichtlich einer verwahrlosten Wohnung ein. Nach entsprechender Prüfung und Feststellung des Bedarfes wird eine Hilfe nach § 27 (2) SGB VIII eingeleitet – in diesem Fall „HOT“ – Haushaltsorganisationstraining. Durch die Unterstützung lernt die Familie, den Alltag neu zu strukturieren, Arbeitsabläufe im Haushalt neu abzustimmen und die Versorgung der Kinder zu gewährleisten. Den Fachkräften fällt an dieser Stelle auf, dass die Familie isoliert und ohne Netzwerk im Sozialraum lebt. Im Rahmen von Gesprächen wird thematisiert, was den Fachkräften aufgefallen ist. Möglichkeiten, die der Sozialraum bietet, werden der Familie aufgezeigt und Angebote vermittelt.

5. Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistungen nach BRVJug unterstützen? (inhaltliche Beschreibung).

Ausgehend von der stetig zunehmenden Zahl komplexer Hilfebedarfe von Familien in schwierigen sozioökonomischen Lebenslagen sind flexible kooperative Hilfeangebote und Settings unumgänglich. Die sich daraus ergebende Notwendigkeit des Ausbaus sozialräumlicher Infrastruktur, die Förderung und Sicherung vielfältigster sozialräumlicher Unterstützungsformen macht es erforderlich, unterschiedliche Finanzierungsstränge zusammenzufügen bzw. dies überhaupt erst zu ermöglichen.

Aus unserer Sicht bedarf es hierfür nachfolgende Rahmenbedingungen:

- Familien mit ihren Kindern und Jugendlichen brauchen eine für ihre Bedarfslagen gut ausgestattete sozialräumliche Infrastruktur, die vor allem auch verlässlich in ihren Angeboten sein muss, woraus sich unmittelbar die Forderung nach einer auskömmlichen regelfinanzierten Ausstattung der Hilfen gem. §§ 11, 13 und 16 SGB VIII ableiten lässt.
- Im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Leistungen einschließlich flexibler ambulanter Hilfen im Sinne Individualhilfen ist das fallorientierte Finanzierungsprinzip über Fachleistungsstundensätze und Entgeltsätze wenig flexibel. Hier bedarf es der zusätzlichen Möglichkeit, über „nicht individuelle“ Projektfinanzierung auf der Basis von Leistungsverträgen wie z.B. im § 13 SGB VIII oder bei den Erziehungsberatungsstellen praktiziert, einen Rahmen zu schaffen für niedrighschwellige Zugänge und die Kombination unterschiedlichster Leistungen und Angebote.

Tiefenprüfung 2017

Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (Produkt 80169, HHST 4042 - 67130 - Unterkonto 110)

=> Evaluation des neuen Zuweisungsverfahrens Hilfen zur Erziehung (HzE) im Hinblick auf die Modellmenge für niederschwellige ambulante HzE mit direkter Inanspruchnahme

Definition: Unter flexiblen ambulanten Hilfen werden Hilfen verstanden, die sich zwischen den etablierten Hilfearten nach BRVJug bewegen, präventiv ausgerichtet sind und ggf. mit Regelstrukturen/Angeboten verknüpft sind.

I. Einführung

In der Zielvereinbarung für die Jahre 2012 und 2013 ist folgendes vereinbart worden: „Im 2. Halbjahr 2012 sollen die Wirkungen des aktuellen Zuweisungsverfahrens Hilfe zur Erziehung analysiert werden und in einen Diskurs über die sachgerechte Weiterentwicklung der Finanzierungs- und Zuweisungsstruktur Hilfe zur Erziehung münden“.

Die Analyse der Wirkungen des bisherigen Zuweisungsverfahrens HzE wurde entsprechend des Beschlusses Nr. 03/2013 der Lenkungsgruppe Fach- und Finanzcontrolling Hilfen zur Erziehung in einer Arbeitsgruppe der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung mit (SenBJF) der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) und den Bezirken fortgesetzt. Zwischenzeitlich sind die Grundlagen eines neuen Zuweisungsverfahrens erarbeitet worden. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat das neue Zuweisungs- und Basiskorrekturverfahren ab dem Haushaltsjahr 2016 beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde auch festgelegt, dass die neuen Wirkmechanismen, wie z.B. die nicht medianorientierte Modellmenge für niederschwellige ambulante HzE mit direkter Inanspruchnahme zu evaluieren sind.

A: Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung und die Bezirke werden in 2016 mit der Senatsverwaltung für Finanzen ein Untersuchungssetting erarbeiten und in diesem Zusammenhang insbesondere die fachlichen und steuerungsrelevanten Fragestellungen, die sich auf das neue Zuweisungsverfahren HzE im Hinblick auf die Modellmenge für niederschwellige ambulante HzE mit direkter Inanspruchnahme im Rahmen der Tiefenprüfung 2017 beziehen, festlegen.

B: In diesem Zusammenhang wird auch die Auflage zum Haushalt 2016/2017 zur Evaluation präventiver Arbeit im Hinblick auf den Einfluss, auf die Entwicklung und Gestaltung der HzE-Fälle aufgegriffen.

In der Rahmung und Zusammenfassung der bezirklichen Analyse, in Form des Berichts der SenBJF an den Hauptausschuss, werden eingangs die Kontextbedingungen, die vorhandenen Zahlengrundlagen und die intendierten Wirkungen des Ausbaus von flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (z.B. frühzeitiger Zugang und bedarfsgerechte Hilfesettings, Qualifizierung, ggf. Vermeidung und Verkürzung von definierten individuellen Hilfen, Verknüpfung der Angebots- und Leistungsfelder nach SGB VIII sowie ressortübergreifend, Stärkung der niederschweligen sozialräumlichen Infrastruktur) dargelegt. Auf dieser Grundlage ist eine weitere Kategorisierung und Zusammenfassung der Antworten möglich. Als wesentliche Aussage gilt der mögliche Zusammenhang zwischen infrastrukturellen und individuellen Hilfen.

Die Praxis im Jugendamt Pankow zum Produkt 80169, HHST 4042 -67130 – Unterkonto 110

Im Jugendamt Pankow ist es seit vielen Jahren erklärtes fachpolitisches Ziel im Rahmen der ambulanten Hilfen niederschwellige Angebote bedarfsgerecht zu entwickeln und vorzuhalten. Angebote dieser Art entstanden bzw. entstehen hauptsächlich aus aktuellen Bedarfssituationen junger Menschen und ihren Familien, diese sind zumeist regional bezogen. Im Ergebnis einer Konzeptentwicklung werden sie nach der Umsetzung fachlich durch Steuerungsgruppen (Vertreter_innen aus den Bereichen Schule, Gesundheit und Jugend) begleitet und im Rahmen der jährlichen Vertragsverhandlungen zu Konzept und Kosten sowohl durch das Fachcontrolling als auch durch den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes geprüft. Im Ergebnis einer Konzeptentwicklung und erfolgreichen Umsetzung werden diese Angebote in Pankow dann in eine Regelfinanzierung überführt und produktgenau gebucht.

II. Untersuchungsgegenstand

Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (Produkt 80169, HHST 4042 -67130 – Unterkonto 110)

III. Fragestellungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

1. (Statistische) Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

a) Wie viele der im Produkt 80169 – T – HzE- ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o.a. Beschreibung (Anzahl absolut und in Prozenten)?

				KLR - Auswertungstool 4. Quartal, Stand 01.2017						
2016				Menge nach Hilfearten			nach Produkt	Produktmengen kumuliert	Produktmengen durchschn.	Hilfen am Stichtag 31.12.16
Produkt 80169	Menge	Transferkosten	Stückkosten/Median	§ 27 Amb. HzE	§ 27 Amb. Clearing	§ 27 päd.-psych. Beratungsangebot -KIZ		Hilfeart § 27 Ambulante HzE (ohne Clearing und päd.-psych. Beratungsangebot)		
Pankow	440	473.240 €	1076 €	40	382	18	440	40	3	5

Quelle: Produktvergleichsbericht SenFin, Stand 07.02.2017

Die Menge von 40 (KLR- Auswertungstool und Produktmenge kumuliert) entspricht 9,1 % der in diesem Produkt gebuchten Gesamtmenge (440). Der Bezirk liegt in diesem Produkt mit 50 % unterhalb des Median (717,74 €).

Aufgrund der Buchung von sozialpädagogisch intensiven Leistungen (ambulantes Clearing, pädagogisch-psychologisches Beratungsangebot „Kind im Zentrum“) und dem niederschweligen Angebot „Kurswechsel“ im o.g. Produkt ist eine fachliche und finanzielle Vergleichbarkeit nicht möglich. Die Leistungsangebote sind in ihrer fachlichen und finanziellen Ausrichtung zu unterschiedlich. Die derzeitige Finanzierungspraxis im Land Berlin hat im Produkt 80169, HHST 4042 -67130 – Unterkonto 110 daher besondere Verwerfungen in der Medianbildung und zieht für den Bezirk Pankow keine auskömmliche Finanzierung nach sich. Der geplante und dringend notwendige Spielraum für die Entwicklung kreativer und flexibler (niederschwelliger) Angebote ist damit nur marginal anwendbar.

b) Welche flexiblen ambulante Leistungen/Leistungsangebote wurden konkret entwickelt? (Inhaltliche Beschreibung ggf. nach Kategorien)

c) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang (Umfang der Fachleistungsstunden pro Woche und Dauer in Wochen) haben die Hilfen?

d) Wie häufig (ggf. qualifizierte Schätzung) werden parallel definierten Hilfen nach BRVJug gewährt? (Anzahl)

2. Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen

a) Welche Schnittstellen (z.B. Schule, Psychiatrie, Soziales) werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-) Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?

b) Sind HzE-Träger und/oder andere (Jugendhilfe) Träger, hier Schulträger, Träger der Jugendarbeit, Kirchen, Therapeuten, Soziale Angebote, Sonstige (bitte benennen) und in welchem Umfang (Quote HzE-Träger/andere Träger) mit der Leistungserbringung beauftragt?

c) Wie viele und welche Co-finanzierten Angebote/Hilfen gibt es in diesem Kontext? (inhaltliche Beschreibung)

Zusammengefasst werden auf die oben genannten Fragen folgende Informationen gegeben:

Im Produkt 80169, HHST 4042 -67130 – Unterkonto 110 in den Jahren 2008 – 2016 gebuchtes Projekt:

In Pankow wurde im Untersuchungszeitraum lediglich das im Weiteren beschriebene Angebot „Kurswechsel“ gebucht.

Name	Träger/ Kooperations-partner/ Co-Finanzierung	Ort des Angebotes	seit	Zielgruppe	Hilfeart/Angebot/Umfang/Dauer
Kurswechsel	<p>Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH</p> <p>Bereich Schule durch Finanzierung der Lehrerstelle</p> <p>Bereich Jugendförderung durch entgeltfreie Nutzung der kommunalen JFE</p> <p><i>Co-finanziertes Projekt durch die Bereiche Jugendhilfe und Schule</i></p>	<p>Jugendfreizeiteinrichtung (JFE) Hosemannstr. (aktuelle aufgrund von Bau- und Maßnahmen GS am Planetarium)</p>	2008	Schüler_innen vorrangig aus den Klassen 6 und 7.	<p>6 Plätze</p> <p>Zielgruppe sind Schüler_innen primär aus den Klassen 6 (im Kontext einer frühzeitigen Intervention) und 7, die vorrangig wohnhaft im Bezirk Pankow, hier eine Grundschule oder eine Integrierte Sekundarschulen besuchen und denen aufgrund ihres aktuellen gravierenden dissozialen Verhaltens (sozial-emotionales Fehlverhalten, verbale und physische Gewalttätigkeit gegenüber Mitschüler_innen/Lehrkräften und fehlendem Unrechtsbewusstsein) als nächste Sanktion die zeitweilige Suspendierung vom Unterricht droht.</p> <p>Diese Schüler_innen können die (teilweise) in den Schulen bestehende sozialpädagogische Unterstützung (Sozialarbeiter/innen oder Schulstation) nicht entsprechend nutzen bzw. reicht diese nicht aus, um eine weitere Beschulung im Regelunterricht vornehmen zu können.</p> <p><u>Dauer der Hilfe</u> i.d.R. 3 Monate (max. 6 Monate)</p> <p><u>Umfang:</u> 5 Tage die Woche von 8 -15 Uhr</p>

Von den 16 Kindern, die im Jahr 2016 bei „Kurswechsel“ insgesamt betreut wurden,

- waren bei 2 Kindern parallel Familienhelfer_innen gem. § 31 SGB VIII im Einsatz, das sind 12,5 % der Hilfeempfänger_innen,
- waren bei 2 Kindern parallel ein Ambulantes Clearing beauftragt, das sind 12,5 % der Hilfeempfänger_innen,
- konnten 15 Kinder in das Regelsystem Schule zurückgeführt werden, das ist eine Erfolgsquote von 93,75 %,
- ist bei 6 Kindern die Kontaktaufnahme zum Bereich Gesundheit (KJPD, Kinder- und Jugendpsychiatrie) empfohlen worden bzw. bestand dieser Kontakt bereits im Rahmen einer Begutachtung, das sind 31,25 % der Hilfeempfänger_innen.

Das Angebot wurde wie oben beschrieben durch eine Steuerungsgruppe fachlich begleitet und zum 1.1.2017 in die Regelfinanzierung gem. § 32 SGB VIII überführt, aufgrund seiner hohen Wirksamkeit in Bezug auf die nachhaltige Vermeidung von Schulversagen und damit einhergehender familiärer Konflikte sowie persönlicher Entwicklungsproblematiken.

In der Kooperation mit dem Bereich Schule haben sich darüber hinaus Synergieeffekte ergeben. So wurde die Qualifikation von Lehrkräften im Umgang mit schwierigen Kindern sowie Eltern, die an ihre erzieherischen Grenzen geraten sind sowohl in gemeinsamen Fortbildungen als auch in der Arbeit mit dem einzelnen jungen Menschen und seiner Familie befördert. Fragen der Inklusion und Beteiligung waren in diesem Arbeitsfeld Hauptthema.

3. Welche flexiblen ambulanten Hilfen waren warum erfolgreich? (inhaltliche Beschreibung)

Weitere niederschwellige Angebote im Bezirk Pankow, welche produktgenau (nicht aus Produkt 80169, HHST 4042 - 67130 – Unterkonto 110) finanziert werden:

Name	Träger/ Kooperationspartner/Co-Finanzierung	Ort des Angebotes	seit	Zielgruppe	Hilfeart/Angebot/Umfang/Dauer
1) Kinderzimmer Prenzlauer Berg	Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH	Mühlenkiez in Prenzlauer Berg	2007	Kinder im Alter von 5/6 – 11 (max. 13) Jahren.	§ 29 SGB VIII 10 Kinder *
2) Buchfinken	casablanca gGmbH	Bucher Bürgerhaus Franz-Schmidt-Str.	2012	Kinder im Alter von 5/6 – 11 (max. 13) Jahren.	§ 29 SGB VIII 14 Kinder *
3) Pegasus	fundament gGmbH	Weißensee Max-Steinke-Str.33	2006	Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 14 Jahren.	§ 29 SGB VIII 16 Kinder und Jugendliche *
<p>* Hilfeart/Angebot1) – 3) Kinder mit unterschiedlichen Entwicklungsdefiziten, die einen über die Hortbetreuung der Schule hinausgehenden erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf haben und die bestehende Angebote der allgemeinen Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII nicht für sich nutzen können. Hierbei werden verstärkt auch Mädchen aus diesen Sozialräumen für das Angebot angesprochen und einbezogen. Das Angebot:</p> <ul style="list-style-type: none"> - soll als gruppenbezogene Maßnahme und soweit es erforderlich und effizient erscheint, als individuelle Unterstützung stattfinden, - soll auf die jeweiligen Problemlagen der Kinder und auf Besonderheiten innerhalb ihres Lebensumfeldes abgestimmt sein und beinhaltet in der Regel eine kontinuierliche (aufsuchende) Elternarbeit mit verbindlichen Vereinbarungen sowie den Austausch mit den Schulen (unter der Voraussetzung des Einverständnisses des jungen Menschen und seiner Eltern), - soll die vorhandenen Angebote von Schule, Freizeit und Familie im Interesse des anspruchsberechtigten Kindes aktuell ergänzen bzw. den jungen Menschen und seine Eltern darin bestärken, die im Sozialraum bestehenden Angebote zu nutzen (Vernetzung) sowie den jungen Menschen/die Eltern/Familien selbst stärken. 					

Name	Träger/ Kooperationspartner/Co-Finanzierung	Ort des Angebotes	seit	Zielgruppe	Hilfeart/Angebot/Umfang/Dauer
	<u>Hilfezeitraum:</u> in der Regel 1,5 Jahre <u>Umfang:</u> Montag – Freitag von 12 – 17 Uhr				
4) Familiengruppenhilfe (FGH)	SEHstern e.V.	Weißensee Amalienstraße Bucher Bürgerhaus Franz-Schmidt-Str.	2006	Familien mit Kindern im Alter zwischen 0-6 Jahren.	§ 31 SGB VIII 72 Plätze FGH ist eine spezifische Form der ambulanten Hilfe zur Erziehung in der mehrere Familien in offenen Gruppen gleichzeitig betreut werden. In dieser Hilfe verbindet sich Sozialpädagogische Familienhilfe mit Aspekten der Gemeinwesenarbeit, der Sozialen Gruppenarbeit und der Einzelfallhilfe. FGH wendet sich an Eltern <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehend Unterstützung und Beratung außerhalb des Familienhaushaltes benötigen und wünschen, - mit z. B. wenig soziale Ressourcen; Unsicherheiten in Erziehungs-, Alltagsfragen, - die sehr jung sind, - mit Unsicherheiten bezüglich der altersgerechten Entwicklung des Kindes, - mit Überlastungssituation durch die Geburt des Geschwisterkindes, - mit Problemen Alleinerziehender, - die sozial isoliert am Wohnort sind - bei denen die behutsame Ablösung vom Kind zur Vorbereitung auf den Kita-Besuch notwendig ist. In Einzelfällen besteht auch die Möglichkeit, die besonderen Vorteile der Familiengruppenhilfe mit einer sozialpädagogischen Familienhilfe zu verbinden (FGH plus). Diese integrierende Hilfeform eignet sich u. a. in folgenden Fällen: <ul style="list-style-type: none"> - in Familien mit chronischen sozialen und ökonomischen Krisen, - in Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil,

Name	Träger/ Kooperationspartner/Co-Finanzierung	Ort des Angebotes	seit	Zielgruppe	Hilfart/Angebot/Umfang/Dauer
					<ul style="list-style-type: none"> - bei Überforderung allein erziehender Eltern, - bei Überforderung minderjähriger bzw. junger Mütter und Väter. <p>FGH ist für Familien bestimmt, deren aktuelle Lebenssituation durch Belastungen gekennzeichnet bzw. deren Belastungspotential bereits erkennbar ist oder zum Tragen kommen könnte.</p>
5) Triple P	SEHstern e.V.	aufsuchend und Parkstr. 66, 13086 Berlin	2006	Es richtet sich als Beziehungs- und Erziehungs-Kompetenz-training vorrangig an Eltern/Alleinerziehende von Kindern bis zu zwölf Jahren. Nach Prüfung im Einzelfall ist ein Triple P-Training auch für Eltern von Kindern ab 12. bis ca. 16. Lebensjahr möglich.	<p>§ 31 SGB VIII 17 FLS</p> <p>Triple P ist als Programm für Eltern zur Förderung der Erziehungskompetenz entwickelt worden. Der Fokus liegt bei den Eltern selbst, ihrem Erziehungsverhalten und speziell ihrer Kommunikation und Interaktion mit den Kindern. Das individuelle Triple P – Elterstraining ist ein Konzept für die intensive, strukturierte Einzelberatung einer Familie, insbesondere der Erziehungsberechtigten, durch einen akkreditierten Triple P-Einzeltrainer.</p> <p>Das Triple P-Einzeltraining beinhaltet aufsuchende Komponenten. Es kann vorrangig aufsuchend im Haushalt der Familie umgesetzt, aber auch überwiegend in den Räumlichkeiten des Trägers durchgeführt werden.</p> <p>Es ist geeignet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eltern, die sich unsicher/überfordert fühlen, - Eltern von Kindern, die bereits Auffälligkeiten zeigen, - Eltern mit zu restriktivem Erziehungsverhalten, - Eltern mit der Neigung zum Überreagieren in Konfliktsituationen, - Eltern mit übermäßig nachgiebigem, inkonsistentem Erziehungsverhalten.

Name	Träger/ Kooperationspartner/Co-Finanzierung	Ort des Angebotes	seit	Zielgruppe	Hilfeart/Angebot/Umfang/Dauer
6) Familienrat	casablanca gGmbH, Independent living, Jugendwohnen in Pankow gGmbH, Leuchtturm Mitte e.V., Stützrad gGmbH	aufsuchend	2012	Familien mit Kindern und Jugendlichen.	§ 31 SGB VIII (auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen) 32 FLS über einen Zeitraum von etwa 3 Monaten gruppenbezogene familiäre und individuelle Unterstützungsleistung
7) Birkennest	casablanca gGmbH in Kooperation mit der „Schule im Birkengrund“ <i>Co-finanziertes Projekt durch die Bereiche Jugendhilfe und Schule</i> Bereich Schule durch Finanzierung der Lehrerstelle	Jugendhilfe- station Buchholz Rosenthaler Weg 64, 13127 Berlin	2005	Kinder im Grund- schul- alter und/oder Jugendliche.	§ 29 SGB VIII 7 Plätze Zielgruppe sind Schüler_innen der Schule im Birkengrund: bei denen Schwierigkeiten in Schule den Hauptbelastungspunkt in der Familie darstellen <ul style="list-style-type: none"> - bei denen die Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft, nicht geeignet oder nicht ausreichend sind, - die bereits signifikant schuldistanziertes Verhalten zeigen, in dessen Folge Störungen in der Leistungs- und Verhaltensentwicklung erkennbar werden, - die bereits in der Kita auffällig werden, diagnostiziert sind - oder dringendsozialpädagogische Hilfe bei der Bewältigung des schulischen Alltages benötigen.

Die Angebote 1 - 3 der vorstehenden Übersicht, hier Region Pankow (Buch), Region Prenzlauer Berg (Mühlenkiez), Region Weißensee (Antonplatz) sowie 7 (Region Pankow (Buch) sind auf den Sozialraum bezogen und werden in ihm aktiv genutzt und wirksam. Die Angebote 4 - 6 sowie „Kurswechsel“ sind örtlich angesiedelt, werden jedoch über den Sozialraum hinaus genutzt und wirksam.

4. Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten bzw. hätten Angebote nach §§ 11,13,16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen (können)? (inhaltliche Beschreibung)

5. Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualisten nach BRVJug unterstützen? (inhaltliche Beschreibung).

Zusammengefasst werden auf die oben genannten Fragen folgende Informationen gegeben:

Ein Blick in die Jugendhilfe und Bildungslandschaft zeigt eine Praxis in Pankow, in der freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe lebensnah mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien Erziehungs- und Bildungsprozesse gestalten. In diesem konkreten Handeln werden sich ändernde Bedarfe und Erfordernisse junger Menschen aufgenommen und berücksichtigt. Neue gesellschaftliche Entwicklungen und sozioökonomische Bedingungen ziehen in Pankow u.a. Anforderungen an eine bedarfsgerechte und moderne Jugendhilfe nach sich.

Flexible Hilfen, zwischen den etablierten Hilfearten bzw. in Kombination mit Hilfen aus anderen Ressorts (z.B. SGB XII) werden konzeptionell kooperativ verhandelt und umgesetzt.

Die Bereitstellung und Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Hilfen zur Erziehung liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Land und Bezirken. Hierzu gehört die Bereitstellung von Flächen/Immobilien, wie auch Investitionskonzepte in die vorhandenen Angebotsstrukturen. Nichtsteuerbare Mehrbedarfe sollten im Rahmen einer finanziellen Neuausrichtung abgedeckt werden.

Im Rahmen der Verselbständigung und bei Beendigung von Hilfen zur Erziehung ist die Versorgung junger Menschen mit bezahlbarem Wohnraum in den Sozialräumen eine wesentliche Säule, welche Problem-Familien bei der Sicherstellung des Kinderschutzes unterstützen würde und welche auf politischer Ebene ressortübergreifend eingeleitet werden muss.

Mit dem abgestimmten Rahmenkonzept „Kooperation von Schule und Jugendhilfe“ hat sich das Land grundlegend auf die fachlich erforderliche verzahnte Kooperation zwischen allen Beteiligten vereinbart. In der Umsetzung werden zahlreiche Handlungsbedarfe sichtbar, um die Reibungsverluste zu minimieren und zur gemeinsamen optimalen Gestaltung von Hilfeprozessen jungen Menschen und deren Familien zu gelangen.

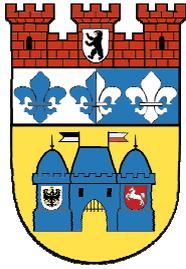
Durch die aktuelle Flüchtlings- und Zuwanderungssituation, insbesondere im Hinblick auf die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge sowie Flüchtlingsfamilien mit traumatisierenden Erfahrungen, ist von einer weiteren Zunahme der Fallzahlen und der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung auszugehen. Integrative Zielstellungen können nur durch eine systematische Verknüpfung der ressortübergreifenden sozialräumlichen Strukturen und Arbeitsansätze innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und an den Schnittstellen bewältigt werden.

Kurz- und mittelfristig besteht hier die fachliche Herausforderung, für diesen Personenkreis ebenfalls niederschwellige, am Bedarf orientierte flexible Hilfe vorzuhalten. Auch unter ökonomischen Aspekten ist daher der parallele und systematische Aufbau sozialräumlicher Vernetzungsstrukturen dringend erforderlich.

Eine sichere Bindung gilt als Schutzfaktor für die kindliche Entwicklung und seelischen Stabilität. Familienbildung stärkt Eltern in ihrer Erziehungskompetenz. Familienbildung bietet von Anfang an im Beisein der Eltern wichtige Entwicklungsimpulse für Kinder und ermöglicht Teilhabe, Hilfe zur Selbsthilfe und die Einbindung in soziale Netzwerke.

Unter dem Landesrechtsvorbehalt (SGB VIII § 16 Abs. 3) wird Familienbildung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen (§74 Abs. 3) gefördert. In der Praxis bedeutet dies eine starke Abhängigkeit der Förderung der Familienbildung von der jeweiligen Haushaltslage. Hier werden wichtige Ressourcen und gemeinschaftliches, ressortübergreifendes Handeln eingeschränkt. Es bedarf eines Richtungswechsels.

Gute Ansätze aus dem Bereich der Frühen Hilfen sind auszubauen und in eine Regelfinanzierung zu überführen, damit verlässliche Angebote mit entsprechenden Ressourcen im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung entstehen.



Tiefenprüfung 2017

Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (Produkt 80169)

1. Einleitung.....	3
2. Statistische Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII im Bezirk Charlottenburg – Wilmersdorf	3
2.1 Darstellung der Hilfen im Produkt 80169	3
2.2 Konkret entwickelte Leistungsangebote.....	5
2.3 Dauer und Umfang der geleisteten flexiblen ambulanten Hilfen gem. § 27 (2) SGB VIII	6
3. Kooperations- und Leistungsstrukturen	7
3.1 Schnittstellen und Kooperationsvereinbarungen	7
3.2 Beauftragte Träger	7
3.3 Angaben zu ko-finanzierten Angeboten	8
4. Verlauf der Hilfen und ihre Wirksamkeit	8
5. Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen	10
6. Erforderliche Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung	10
7. Fazit.....	12

Herausgegeben von:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Verantwortlich:

Uta von Pirani Jugendamtsdirektorin

Autorinnen:

Jadwiga Delenk Fachsteuerung / Fachcontrolling HzE

Steffi Eberhardt Jugendhilfeplanung

Natascha Grunack Fachsteuerung / Fachcontrolling HzE

Birgit Schier Fachsteuerung RSD / Kinderschutzkoordinatorin

Berlin, den 28.06.2017

1. Einleitung

Das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin ist ein Jugendamt, in dem im Vergleich zu anderen Bezirken sehr wenige Hilfen im Rahmen des § 27 Abs. 2 SGB VIII eingesetzt wurden. Unser Bezirk weist die geringste Gesamtmenge im Vergleich mit den anderen Bezirken auf. Dieses Ergebnis lässt den Rückschluss zu, dass im Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf die fachliche Erfüllung von Hilfebedarfen in der Regel durch die „klassischen“ Leistungsangebote erfolgte. Die eingesetzten Hilfen waren in der Vergangenheit eher am Leistungskatalog der §§ 29 ff. SGB VIII orientiert.

Dennoch wurde in wenigen Einzelfällen ein anderer Weg gegangen, um besonderen Hilfebedarfen im Einzelfall so optimal wie möglich entsprechen zu können.

Hilfen, die als Ergänzung oder Ersatz zur Erfüllung der Schulpflicht geleistet werden, wurden in Charlottenburg-Wilmersdorf im Berichtszeitraum in diesem Hilfesegment nur in einem Fall eingesetzt. In allen anderen Fällen, in denen ein solcher Bedarf identifiziert wurde, wurde diesem entweder in Form einer Hilfe gem. § 32 SGB VIII oder als Annexleistung zur Heimunterbringung nach §§ 34 oder 35a SGBV III entsprochen.

2. Statistische Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII im Bezirk Charlottenburg – Wilmersdorf

2.1 Darstellung der Hilfen im Produkt 80169

Im Jahr 2016 wurden in Charlottenburg-Wilmersdorf insgesamt 1.311 Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII eingesetzt. Die Transferausgaben für die genannte Anzahl der Hilfen betrugen 25.419.447,54 €¹.

Lediglich 23 Hilfen wurden nach § 27 Abs. 2 SGB VIII eingesetzt, also ca. 1,75 % der Gesamtmenge. Davon sind 13 Hilfen als ambulantes Clearing eingesetzt worden. Diese Hilfen werden bei der Analyse nicht betrachtet.

Demnach sind 10 Hilfen näher zu untersuchen. Das ist ein Anteil von 0,75 % der Gesamtmenge aller 1.311 Hilfen zum Stichtag 31.12.2016.

¹ Vgl. Hilfeplanstatistik ProJUGEND, Stichtag 31.12.2016

Die Transferausgaben für die 23 Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII betragen 335.371,16 €, also ca. 13,2 % der gesamten Transferausgaben. Der Ansatz von 344.000,00 € wurde damit nur knapp unterschritten.

In der folgenden Darstellung ist die gesamte Anzahl der Hilfen gem. § 27 (2) SGB VIII detailliert dargestellt.

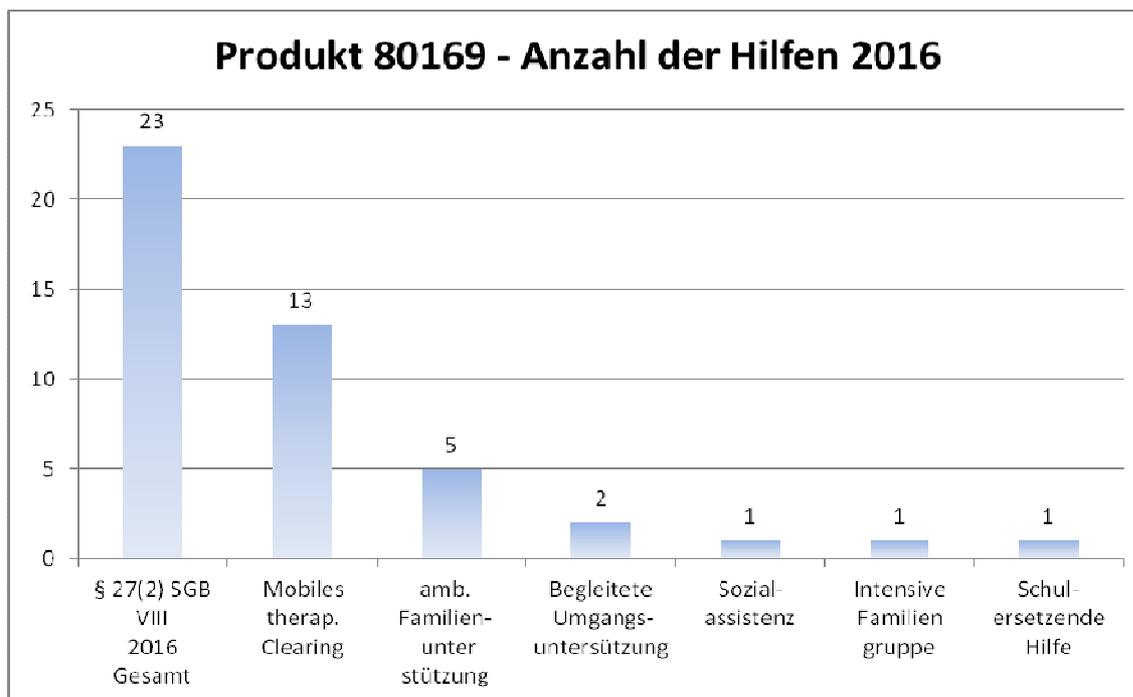


Abb. 1: Übersicht Mengen 2016 - Produkt 80169³

Die zehn relevanten Hilfen wurden in folgender Form geleistet:

Bei fünf Hilfen handelt es sich um eine Hilfe für einen Geschwisterverbund von fünf minderjährigen jungen Menschen, die mit ihrer allein erziehenden Mutter in einer Trägerwohnung in Form von umfangreicher, flexibler ambulanter Hilfe unterstützt werden.

Zwei Hilfen wurden neben einer stationären Hilfe gem. § 33 SGB VIII geleistet. Es handelt sich dabei um sogenannte „Begleitete Umgangsunterstützung“. Das ist eine im Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf entwickelte Hilfe, die auf Kinder ausgerichtet ist, die in einer befristeten Vollzeitpflegestelle untergebracht worden sind. Die konzeptionelle Beschreibung dieses besonderen Leistungsangebots erfolgt unter Punkt 2.2.

² Vgl. Hilfeplanstatistik ProJUGEND, Stichtag 31.12.2016

³ Vgl. Hilfeplanstatistik ProJUGEND, Stichtag 31.12.2016

Eine Hilfe, die von einer Jugendlichen in Anspruch genommen wird, ist eine schulersetzen- de Hilfe mit dem Ziel des Abbaus der Schulverweigerung und der Wiedereingliederung in den Regelschulbetrieb bzw. zum Erreichen eines Schulabschlusses.

Eine andere Hilfe betraf eine Mutter mit ihrem sechs Monate alten Säugling. Hier erfolgte Unterstützung in Form der „Intensiven Familiengruppe“. Diese Hilfe richtet sich an Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr und schließt die Lücke zwischen stationärer Mutter-Kind- Einrichtung und ambulanter sozialpädagogischer Familienhilfe.

Bei der zehnten Hilfe handelt es sich um eine Aktenübernahme aus einem anderen Berli- ner Bezirk. Hier kam es zum Einsatz einer Sozialassistentin, um die Familie bei der Bewälti- gung des Alltags zu unterstützen und damit weitere, intensive bzw. höherschwellige Hilfen oder sogar stationäre Hilfe zu vermeiden.

2.2 Konkret entwickelte Leistungsangebote

Im Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf ist der Pflegekinderdienst innerhalb des Ju- gendamtes vollumfänglich mit seinen gesamten Aufgaben erhalten geblieben. Teil der Auf- gaben war und ist es, dafür Sorge zu tragen, dass der Kontakt zwischen dem in einer (be- fristeten) Vollzeitpflegestelle untergebrachtem Kind und den Eltern bestehen bleibt und zugleich die Interaktion zwischen Eltern und Kind beobachtet werden kann.

Im Jahr 2013 zeichnete sich aufgrund von personellen Wechseln und in Folge des VZÄ- Abbaus ab, dass diese umfangreiche Leistung nicht mehr durch das Jugendamt geleistet werden konnte. Aufgrund der Gefahr, dass auch und gerade die in der (befristeten) Pflege- kinderhilfe besonders wichtige Arbeit mit den Herkunftseltern nun wegzubrechen drohte, kam es zu einem intensiven Fachaustausch innerhalb des Jugendamtes. Es wurde nach Möglichkeiten gesucht, die positiven Erfahrungen in der Begleitung und Erhaltung des Kon- taktes zwischen dem in einer (befristeten) Pflegestelle untergebrachten Kind und seinen leiblichen Eltern weiterzuführen. Es konnte ein Träger, der bereits langjährig im Bezirk am- bulante Hilfen zur Erziehung leistet, für die pädagogische Begleitung und fachliche Ein- schätzung gewonnen werden. Gemeinsam wurde ein Konzept zur Umsetzung der „*Beglei- teten Umgangsunterstützung*“ entwickelt und erfolgreich umgesetzt.

Mit dieser im Bezirk entwickelten Hilfe wird dem gesetzlich verankerten Recht des jungen Menschen auf entwicklungsfördernde Kontinuität des Kontaktes zu den Eltern bzw. ande- ren wichtigen Bezugspersonen auch nach einer (vorübergehenden) Trennung von ihnen

entsprochen. Allgemeines Ziel der Begleitung der Kontakte ist es, die Beziehungskontinuität zwischen Kind und Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen während der befristeten Vollzeitpflege sicher zu stellen. Weiterhin sollen dadurch Kontakt- und Beziehungsabbrüche zwischen dem jungen Menschen und wichtigen Bezugspersonen vermieden werden, Kontaktanbahnungen unterstützend begleitet, Belastungen des Kindes reduziert und die Bindungstoleranz von Herkunfts- und Pflegeeltern gefördert werden. Die Hilfe dient einerseits dem Schutz des Kindes und andererseits auch dazu, Konfliktpotentiale zwischen den Beteiligten zu erkennen bzw. zu benennen. In der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII wurden die individuellen Ziele, Umfang und Zeitraum der Begleitung in einem vereinfachten Hilfeplanverfahren vereinbart.

Auf Grundlage vorheriger Hilfeplanung folgt die Begleitung dem Leitsatz folgender Punkte: Da sein. Sicherheit vermitteln. Situation beobachten. Gegebenenfalls eingreifen.

Bei dieser Hilfe geht es nicht nur um verbindliche Terminabsprachen der Umgangsbeteiligten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der emotionalen Beziehungen oder Bindungen zwischen den Umgangsberechtigten, sondern auch um die Sensibilisierung der Eltern, der Pflegeeltern und ggf. sonstiger Bezugspersonen für die Belange des Kindes in der aktuellen Situation. Auch die Beobachtung der Interaktionen bzw. Reaktionen der Umgangsbeteiligten, das Sammeln von Eindrücken und Erkenntnissen über die Absprachefähigkeit, kindbezogene Sensibilität und Kooperationsbereitschaft der Umgangsberechtigten und eine ggf. erforderliche Intervention bei Verhaltensweisen der Umgangsbeteiligten, die das Kindeswohl beeinträchtigen, sind Bestandteil dieser Hilfe.

Zusammenfassend kann als Ziel dieser Hilfe die Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zwischen den Beteiligten, den Umgang zukünftig ohne Begleitung absolvieren zu können, genannt werden.

Alle weiteren Hilfen sind bereits vorhandene, teils langjährig etablierte Leistungsangebote.

2.3 Dauer und Umfang der geleisteten flexiblen ambulanten Hilfen gem. § 27 (2) SGB VIII

Aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten, die sich im Rahmen des § 27 (2) SGB VIII bieten, ergibt sich kein einheitliches Bild oder ein sich ermittelnder Durchschnitt in Bezug auf Dauer und Umfang der eingesetzten Hilfen.

Alle Hilfen, die im Jahr 2016 als flexible ambulante Hilfe nach § 27 (2) SGB VIII geleistet wurden, sind auf die Dauer von mindestens einem Jahr und darüber hinaus angelegt. Diese Hilfen werden auch im Jahr 2017 weiter gewährt.

Einen durchschnittlichen Wert zum gewährten Umfang der Hilfen zu bilden, scheint nicht zielführend bzw. erkenntnisreich zu sein, weil der gewährte Umfang stark variiert.

So sind für die pädagogische Betreuung der fünf Geschwister pro Woche für jedes Kind 16 Fachleistungsstunden gewährt worden. Die beiden Hilfen zur „Begleiteten Umgangsunterstützung“ sind mit einem Stundenkontingent von zwölf Stunden für ein Jahr bewilligt.

An diesen beiden Beispielen wird deutlich, dass die Hilfen tatsächlich je nach dem Bedarf im Einzelfall in stark divergierenden Umfängen gewährt wurden.

Der Vorteil dieser Hilfeform wird an dem Parameter „Dauer und Umfang“ besonders deutlich. Hier ist Flexibilität in der Ausgestaltung der Hilfe in hohem Maße möglich. Dadurch ist im Einzelfall eine wesentlich stärkere Orientierung an der speziellen Lebenslage von Familien und jungen Menschen und an deren Bedürfnissen möglich.

3. Kooperations- und Leistungsstrukturen

3.1 Schnittstellen und Kooperationsvereinbarungen

Die Abbildung 1 und die Ausführungen unter Punkt 2 verdeutlichen, dass durch die in 2016 vorzufindenden Hilfesettings die Anzahl der Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern gering ist. Lediglich in zwei der genannten Settings sind aktiv externe Partner des Jugendamtes einbezogen. Es handelt sich hier um den Bereich Schule für einen Fall und den Bereich JobCenter für die Fallkonstellation der umfangreichen ambulanten Unterstützung der allein erziehenden Kindesmutter. In diesem Fall wurden die Trägerwohnung und die Kosten für den Lebensunterhalt der Familie durch das zuständige JobCenter gewährt.

3.2 Beauftragte Träger

Alle Träger, die im Jahr 2016 für das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf Hilfen gemäß § 27 (2) SGB VIII (Produkt 80169) erbracht haben, sind sogenannte „HzE-Träger“ gemäß des BRV Jug bzw. mit der formal-rechtlichen Grundlage zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des SGB VIII, sofern es sich um Träger außerhalb des Landes Berlin handelt.

Mit anderen Trägern wie bspw. Schulträgern, Kirchen, Trägern der Jugendarbeit etc. erfolgte hier keine Zusammenarbeit.

3.3 Angaben zu Ko-finanzierten Angeboten

Von echter Ko-Finanzierung kann aus unserer Sicht lediglich in zwei Fällen ausgegangen werden.

Zum einen betrifft das den Fall der untergebrachten allein erziehenden Kindesmutter. Hier wird die pädagogische Leistung durch die Jugendhilfe erbracht. Die Kosten der Unterkunft (Miete) und des Unterhalts (Leistungen ALG II) werden durch das JobCenter gewährt.

Für die Gewährung der schulersetzenden Hilfe an die Jugendliche waren entsprechende Absprachen mit der zuständigen Schule und der Schulaufsicht erforderlich, um die Hilfe als schulersetzende Maßnahme gewähren zu können.

4. Verlauf der Hilfen und ihre Wirksamkeit

Generell steht vor der Einleitung einer jeden Hilfe die Analyse der vorliegenden Gesamtsituation. Dazu gehören neben den individuellen Dispositionen der Familien, die rechtlichen und strukturellen Möglichkeiten und Prämissen des Handelns des Jugendamtes. Der Zusammenfassung der festgehaltenen Ergebnisse der Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII liegt eine Aggregation aller entsprechender Daten zugrunde. Dabei ist festzuhalten, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Gründe vorlag, flexible Hilfen einzuleiten. Daraus folgernd stellt sich eine deutliche Divergenz in der Ausgestaltung der Hilfen dar. Es ist damit schwierig, einen einheitlichen Wirksamkeitsgrad anzulegen. Die individuellen Problemlagen und Hilfeverläufe lassen sich nur bedingt miteinander vergleichen. Deswegen sind auch allgemeine Aussagen zur Zielerreichung und Wirksamkeit aller im Bezirk eingesetzten flexiblen Hilfen nicht möglich, weswegen eine Einzelauswertung der eingeleiteten flexiblen Hilfen erfolgte.

Übereinstimmend lässt sich lediglich feststellen, dass in allen Hilfen eine Wirksamkeit sichtbar geworden ist.

Eine Form der flexiblen Hilfe ist parallel und als Ergänzung einer bestehenden Hilfe zur Erziehung, hier Vollzeitpflege zweier Kinder eingeleitet worden. Diese Hilfeform ist als Erweiterung des Standardangebots zu verstehen. Das Ziel, einen Schutzraum für die Kinder zu schaffen, ist erreicht worden. Dabei konnte gleichzeitig gewährleistet werden, dass die beiden Kinder weiterhin verbindliche und verlässliche Kontakte zu ihren Eltern wahrnehmen können.

Eine weitere flexible Hilfe ist bei einer Familie mit fünf Kindern zum Einsatz gekommen. Es erfolgte die Unterbringung von Mutter und Kindern in einem Familienprojekt. Die Hilfe war insofern wirksam, als dass der Verbleib der Kinder wenigstens bei einem Elternteil verantwortet werden und so eine Unterbringung aller fünf Kinder in stationärer Hilfe vermieden werden konnte. Das übergeordnete Hilfeziel der Familienorientierung bei Erhalt von familiärer Bezüge konnte also erreicht werden. Gleichzeitig sollte eine Perspektivabklärung erfolgen, die allerdings noch nicht abgeschlossen ist.

Auch aus Gründen des Kinderschutzes und um eine Trennung von Mutter und Kind zu vermeiden, ist als flexible Hilfe die Teilnahme der „Intensiven Familiengruppe MARA“ als Hilfe für Mutter und Kind eingeleitet worden. So konnte auch hier das Ziel erreicht werden, die familiären Strukturen zu erhalten. Die Familie konnte darüber hinaus in ihrer Wohnung verbleiben. Gleichzeitig konnte das Jugendamt seinen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII nachkommen.

Als unterstützend und fördernd und in gewissem Sinne auch schützend sollte die flexible Hilfe für eine Jugendliche in Form einer schulersetzenen Hilfe adäquat dem hier vorliegendem Bedarf eingesetzt werden. Gemessen an der Ausgangslage der Jugendlichen, die nicht in einer Regelschule beschulbar war und aufgrund einer besonderen Familienkonstellation einen besonderen Unterstützungsbedarf hatte, war bereits die Mitwirkungsbereitschaft und später der regelmäßige Besuch der Werkschule ein Erfolg. Zwar ist nicht das Richtungsziel - das Erlangen eines adäquaten Schulabschlusses - erreicht worden; allerdings wird die Jugendliche weiter bei der Erlangung der Ausbildungsreife unterstützt. Im Hinblick auf die persönliche und soziale Entwicklung der Jugendlichen war diese flexible Hilfe sehr erfolgreich und langfristig wirksam.

Es ist festzuhalten, dass am Ende der Hilfen nicht immer von einem „vollen Erfolg“ die Rede sein kann; die Entwicklungsfortschritte waren aber gemessen am Ausgangsniveau sehr ausgeprägt. Daher sind auch Teile von Ziele, die wirksam erreicht wurden, dargestellt worden. Übereinstimmend ist bei allen vorliegenden Hilfeverläufen positiv festzuhalten, dass Hilfeprozesse dann gelingend waren, wenn sie die Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien gestärkt und professionelles Handeln ermöglicht hat. Hilfen waren dann besonders effektiv, wenn sie darauf ausgerichtet waren, die Kompetenz der Eltern zu stärken und auszubauen. Das Erlangen bzw. Zurückerlangen von Autonomie der Eltern, ihre Erziehungsverantwortung betreffend, steht absolut im Vordergrund. Gelingt dies, wirken Hilfen mit Nachhaltigkeit und die Wahrscheinlichkeit, dass Folgehilfen erforderlich werden, nimmt ab.

5. Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen

Die dargestellten und analysierten Fälle weisen eine hohe Komplexität und vielfältige Problemlagen auf. In neun von zehn Fällen wäre eine Hilfe im Rahmen der §§ 11, 13 oder 16 SGB VIII bzw. sozialraumorientierte Angebote außerhalb der HzE bei Weitem nicht ausreichend gewesen. Überwiegend sind diese Fälle nicht mehr niedrigschwellig zu begleiten und zu betreuen. In der Analyse ist deutlich geworden, dass eine sozialpädagogische Fachlichkeit im Rahmen einer intensiven Betreuung notwendig war.

Bei der Nutzung von sozialräumlichen Angeboten geht es um die frühzeitige, flexible Inanspruchnahme und den vorrangigen Erhalt bedarfsorientierter Unterstützung in Wohnortnähe. Die untersuchten Hilfen zeigen wenig Anknüpfungspunkte an sozialräumliche Angebote. Die umfangreiche ambulante Betreuung der allein erziehenden Kindesmutter und ihrer fünf Kinder beispielsweise erfolgte nicht mehr im originären Sozialraum, da hier keine geeigneten Hilfsangebote zur Verfügung standen.

Anhand dieser Ergebnisse wird deutlich, dass hier ein Entwicklungsbedarf vorhanden ist. Ein Ansatzpunkt soll zukünftig z.B. das Angebot des Familienrates sein. Dieses setzt stark an den Ressourcen der Familien an und bezieht sozialräumliche Angebote ein.

6. Erforderliche Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung

Bei der Gestaltung einer flexiblen Hilfe spielen personelle und sozialräumliche Ressourcen eine wesentliche Rolle.

Für die Weiterentwicklung passgenauer Hilfen nach § 27 (2) SGB VIII ist die Einhaltung fachlicher Standards unabdingbar. Dafür müssen in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten ausreichend personelle Ressourcen vorhanden sein. Im Hilfeplanverfahren sind viele Prozessschritte erforderlich. Dazu gehören z.B.: in Kontakt kommen, Beziehung aufbauen, den Menschen und die Situation kennenlernen, Probleme verstehen, Ressourcen klären, Betroffene erklären ihren Willen, Richtungsziele und Handlungsziele aushandeln, Kontrakt etc..

Die Mitarbeiter*innen müssen in der Lage sein, diese Prozessschritte zu durchlaufen. Zudem müssen genügend Kapazitäten vorhanden sein, um fallübergreifende Arbeit, fallbezogene Ressourcenmobilisierung und fallunspezifische Arbeit (Entdeckung, Benennung und Bearbeitung von sozialräumlich verorteten Themen und Ressourcen) zu leisten. Nur so können sozialräumliche fall(un)spezifischer Handlungsstrategien entwickelt werden. Hierfür werden die Fallteams sowie Verfahren zur Erschließung des Sozialraums genutzt.

Bestehenden Qualitätsmerkmale müssen eingehalten werden: Beteiligung (Partizipation), Zielorientierung, Ressourcen- und Sozialraumorientierung Berücksichtigung vielfältiger Lebenslagen, Zusammenwirken der Fachkräfte (Vernetzung, Kooperation). Da die Hilfen nach § 27 (2) SGB VIII „flexibler“ sind, ist hier meist ein höherer Steuerungsaufwand bzw. Koordinierungsaufwand seitens der Fachkräfte im RSD erforderlich. Deshalb sind eine gute personelle Ausstattung (max. 65 Fälle pro Mitarbeiter*in⁴), eine gute Einarbeitung sowie regelmäßige Fortbildungen und Fachaustausch auch mit Trägervertreter*innen unabdingbar.

Auf der anderen Seite müssen für die Entwicklung von flexiblen Hilfen auch offene, kreative und innovative Träger bereit stehen, um abseits der üblichen Hilfen, neue bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln. In diesem Zusammenhang müssen gemeinschaftlich (öffentlicher und freier Träger) tragfähige, ressourcen- und sozialraumorientierte Hilfen entwickelt werden.

Ganz konkret sollten Angebote bzw. kombinierte Hilfen zur Schnittstelle „Wohnen“ etabliert werden, um junge Menschen und ihre Familien unterstützen zu können, die sowohl im Bereich der Wohnraumversorgung und –erhaltung Unterstützung benötigen, die aber auch einen nicht geringen Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung haben.

⁴ Die Fallzahlbelastung bezieht sich auf das gesamte Fallaufkommen im RSD (HzE, §§ 35a, 13.2, 18.3, 19, 20, 42 SGB VIII, Kinderschutz, Familiengerichtlicher Verfahren).

7. Fazit

§ 27 (2) SGB VIII bietet vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Hier können individuelle Hilfen maßgeschneidert werden, unabhängig vom bestehenden Leistungsspektrum bzw. Leistungskatalog (§§ 28 ff. SGB VIII) mit seinen Leistungsbeschreibungen. Diese Möglichkeit muss weiterhin bestehen bleiben. Jegliche Beschränkungen oder Festlegungen (z.B. im Produktkatalog) könnten hier eine Weiterentwicklung beeinträchtigen.

Die Weiterentwicklung im Bereich der flexiblen ambulanten Hilfen kann aus unserer Sicht am effektivsten in Kooperation der Fachkräfte des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe gelingen. So können gemeinsam neue Wege gesucht werden, um innovative, flexible und passgenaue Angebote zu entwickeln und anbieten zu können.

Der Vorteil niedrigschwelliger Angebote sollte immer auch in der schnellen Verfügbarkeit und Umsetzung liegen.

Unabdingbar ist aus unserer Sicht, die Kenntnis des Sozialraums durch die Kooperationspartner, um die Vernetzung zu erhalten und zu stärken. Daneben bedarf es aber auch immer Angebote, die außerhalb des Sozialraums verortet sind. Dies zeigt bspw. deutlich die Fallkonstellation der allein erziehenden Mutter und ihrer fünf minderjähriger Kinder. Hier wäre eine Betreuung im Sozialraum kontraproduktiv.

Je individueller das Hilfeangebot, desto mehr Kapazitäten werden benötigt, um dies adäquat begleiten und vor allem steuern zu können. Hier muss auch wieder auf eine gute Personalausstattung im RSD verwiesen werden.

Die Ergebnisse der Tiefenprüfung machen deutlich, dass insbesondere für das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf im Bereich der Hilfen gemäß § 27 (2) SGB VIII erhebliches Entwicklungspotenzial vorhanden ist. Mit den Veränderungen in der Zuweisungssystematik ist dafür ein wichtiger Grundstein gelegt, um auch künftig besonderen Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gerecht werden zu können. Konkret soll wie unter Punkt 5 bereits angemerkt, der „Familienrat“ wieder stärker in den Fokus genommen werden. Auch andere familienaktivierende Hilfen sollen stärker in den Fokus rücken, um so eine stärkere Ausrichtung an den Lebenslagen und Bedürfnissen der Adressant*innen im Einzelfall, einhergehend mit einer höheren Flexibilität in der Ausgestaltung erzieherischer Hilfen – auch gesamtstädtisch – zu erreichen.

Berichterstattung zum Auflagenbeschluss „Fach- und Finanzcontrolling HzE“ Drs. 17/2600 (II.A.26d)

Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach §27 Abs. 2 SGB VIII

Auf Grundlage des Auflagenbeschlusses zum Haushaltsplan (Drs. 17/2600) und der Zielvereinbarung FFC HzE 2016-17 zwischen den für den Bereich Jugend zuständigen Stadträten und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung vom 15.01.2016 haben sich die bezirklichen Jugendämter und SenBJW auf berlineinheitliche Prüfschwerpunkte verständigt.

In 2017 sollen die gewährten flexiblen ambulanten Hilfen gem. §27,2 SGB VIII analysiert werden in Hinblick auf ihre fachliche und zeitliche Ausgestaltung und ihre Sozialräumliche Verankerung.

1. Zur sozialen Situation des Bezirkes

Der Bezirk Spandau ist hinsichtlich seiner Bevölkerungsstruktur und seiner Sozialräume heterogen geprägt. Bürgerlichen Wohngebieten (z.B. Kladow, Gatow, Hakenfelde) stehen drei Quartiersmanagementgebiete gegenüber (Heerstr. Nord, Falkenhagener Feld, Spandauer Neustadt). Der Stadtteil Wilhelmstadt ist als Sanierungsgebiet ausgewiesen. Ferner sind die Bereiche Falkenhagener Feld, Spandau Mitte, Brunsbütteler Damm, Heerstraße Nord und Wilhelmstadt Bestandteil des Stadtteilentwicklungskonzeptes „Aktionsräume Spandau-Mitte.“

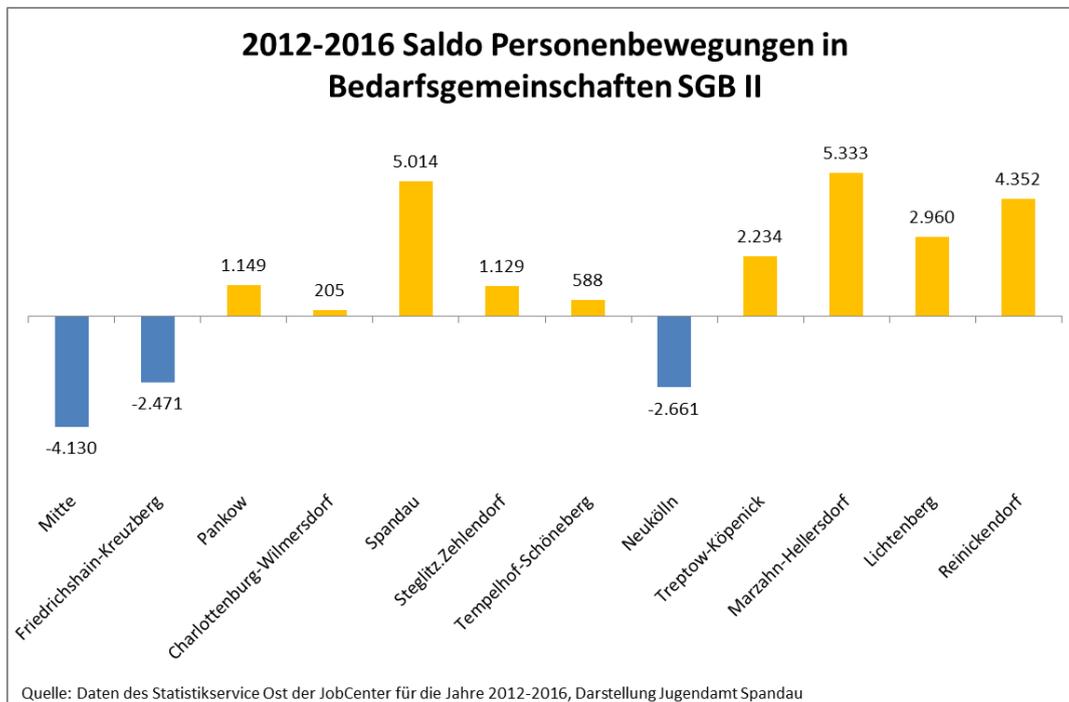
Die aktuelle sozialräumliche Entwicklungstendenz weist für Spandau 7 (von berlinweit 43) „Aufmerksamkeitsgebiete“ aus, in denen der Status „soziale Ungleichheit“ niedrig bis sehr niedrig ist und deren Dynamik (mit nur einer Ausnahme) stabil bis negativ ist. In diesen Aufmerksamkeitsgebieten leben 22,2% der Spandauer Bevölkerung. Hinzu kommen 6 Planungsräume mit weiteren 19,1% der Bevölkerung, in denen der Statusindex nach wie vor niedrig ist.¹

Die Quote der 0-<21Jährigen an der Gesamtbevölkerung (Zielgruppenquote) ist in Spandau mit 19,9% noch immer die berlinweit höchste. Die Migrantenquote (Anteil der Personen unter 18 Jahren mit Migrationshintergrund an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung) ist um 2,8 Prozentpunkte gestiegen und liegt mit 49,6% über dem Berliner Durchschnitt von 47,1% (+1,4). Der Anteil an Mehrkindfamilien (drei und mehr Kinder) ist auf 28,7% gesunken (-1,4), damit liegt Spandau auf Rang 4 (Berlin: 25,5%). Die Alleinerziehenden-Quote ist zwar auf 32,3% gestiegen (+2,2%), doch befindet sich Spandau hier mittlerweile im Mittelfeld (Berlin: 32,1%). Jeder zehnte der Spandauer Schulabgänger hat keinen Schulabschluss (10,1% (+2,3), Rang 4, Berlin: 6,6%). Spandau hat mit 67,2% (-1,7) die größte Gesamt- bzw. ISS-Schülerquote Berlins (Berlin: 55,3%). Die Jugendarbeitslosigkeit liegt in Spandau mit 6,9% unterhalb des Berliner Durchschnitts (7,8%). Der Anteil der AIG II-beziehenden Familien unter den Familien mit Kindern ist mit 43,3% der berlinweit höchste (Berlin: 28,2%), die Beschäftigtenquote liegt leicht unter

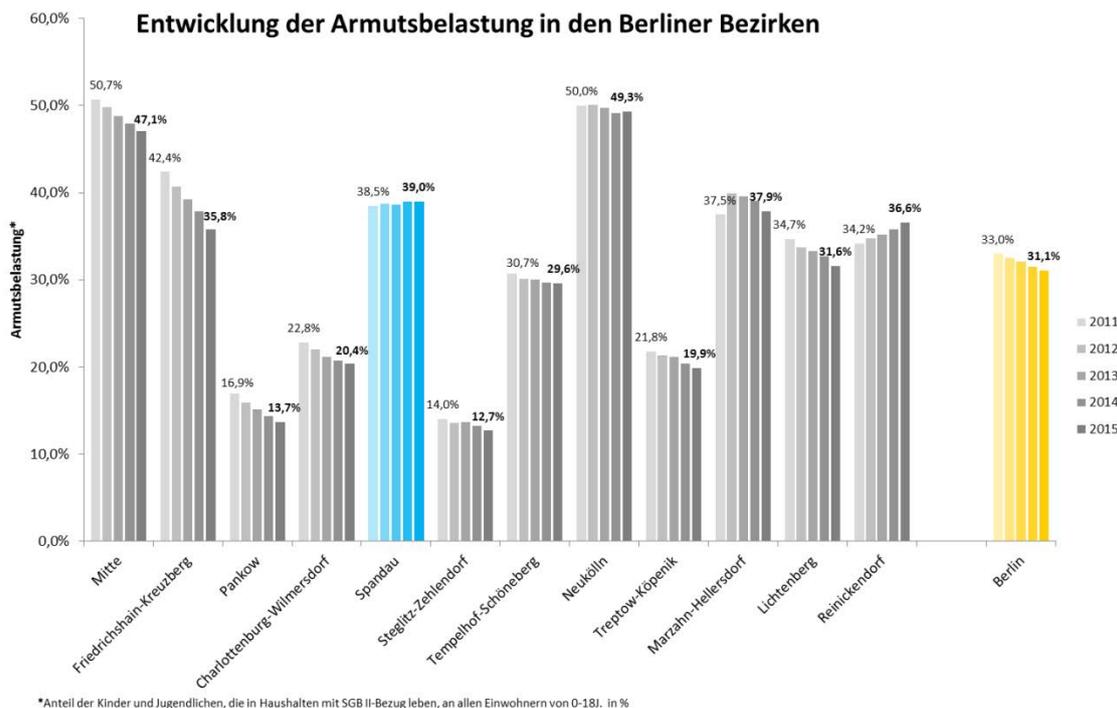
¹ SenStadtUm, Monitoring Soziale Stadtentwicklung Berlin 2015

dem Berliner Durchschnitt. Diese Angaben basieren vorrangig aus Datenerhebungen von 2015.²

2016 hatte der Bezirk per Saldo 1.030 Zuzüge von Leistungsempfängern des JobCenters zu verzeichnen. Damit setzt sich eine Entwicklung der letzten Jahre fort: Bereits seit 2010 sind die Bezirke Spandau, Marzahn-Hellersdorf, Reinickendorf und mittlerweile auch Lichtenberg diesbezüglich die am meisten belasteten Bezirke, wohingegen Mitte, Neukölln und Friedrichshain-Kreuzberg rückläufige Zahlen in diesem Bereich haben.³



Allerdings verlassen die drei letztgenannten Bezirke bei dieser Entwicklung auch ein Berlinweit relativ hohes Niveau, wie die Entwicklung der Armutsbelastung der Zielgruppe des Jugendamtes verdeutlicht:



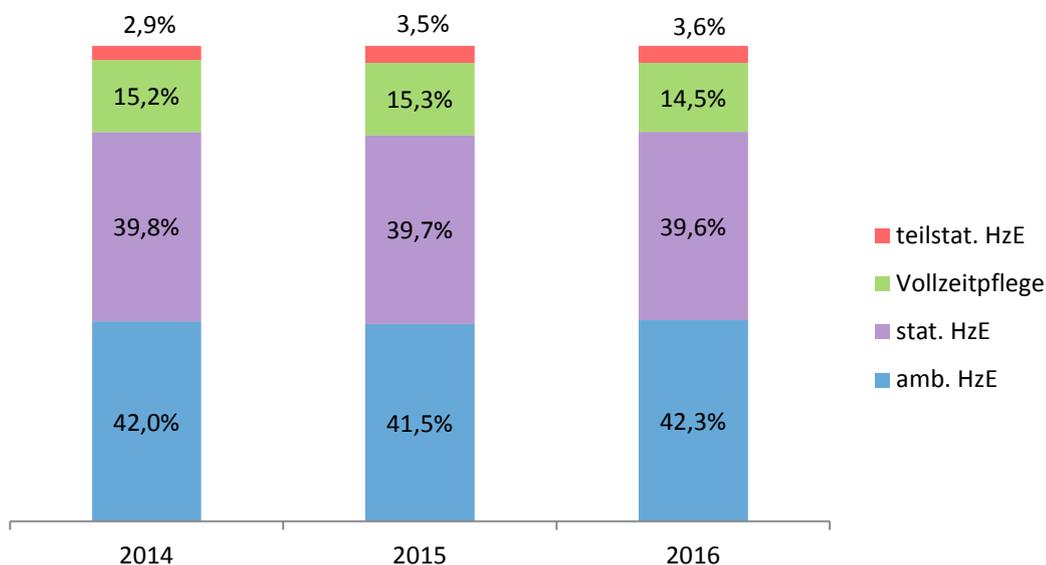
² SenBJF, FFC-Bericht III Sozialstruktur, Stand 16. Januar 2017

³ Statistikservice Ost der JobCenter, Stand Januar 2017 und vorangegangene Berichte

2. Analyse der Leistungen nach §27,2 SGB VIII im Bezirk Spandau

Die Anteile der einzelnen Hilfearten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung blieben in Spandau in den vergangenen Jahren nahezu konstant.

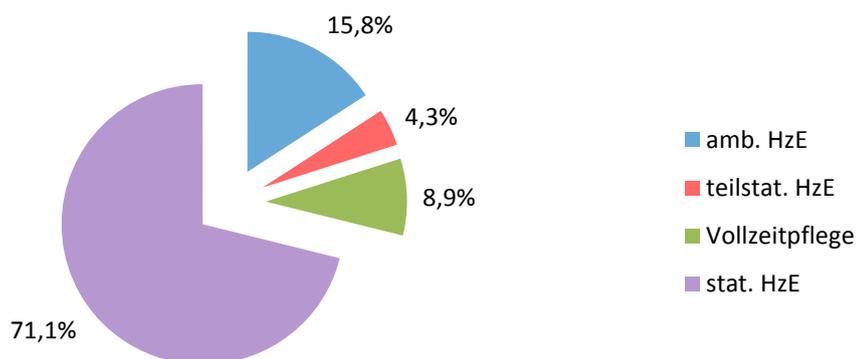
Anteil der Hilfearten an den Fallmengen HzE



* inkl. Hilfen nach §35a, inkl. §42 SGB VIII

Entsprechend konstant zeigt sich die Zusammensetzung der Kostenanteile der Hilfearten, wobei die stationären Hilfen aufgrund ihres höheren Preisniveaus den Hauptanteil (71,1%) an den Transferausgaben für HzE ausmachen.

Anteil der Hilfearten an den Gesamtausgaben für HzE 2016 in Spandau

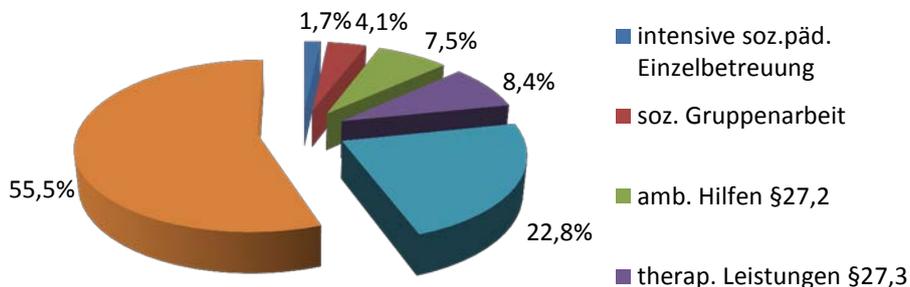


* inkl. Hilfen nach §35a, inkl. §42 SGB VIII

Die unterschiedlichen ambulanten Hilfeformen werden vom Jugendamt unterschiedlich häufig nachgefragt bzw. gewährt. Mehr als jede zweite ambulante Hilfe zur Erziehung wird durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe erbracht (§31 SGB VIII; 55,5%), jede fünfte in Form eines Erziehungsbeistandes/Betreuungshelfers (§30; 22,8%). Die therapeutischen Hilfen (§27,3) sind mit 8,4% vertreten, gefolgt von sonstigen ambulanten Hilfen zur Erziehung (§27,2; 7,5%). Die Hilfeform soziale Gruppenarbeit (§29) stellt 4,1%

der ambulanten Hilfen, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist mit 1,7% vertreten.

Anteile der Hilfearten an allen ambulanten HzE in Spandau



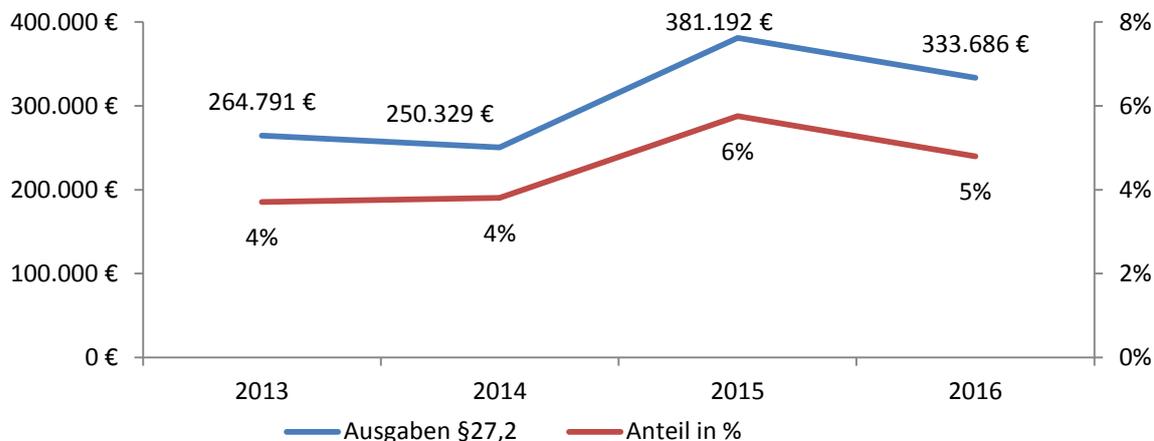
Stand 31.12.2016

In der vorliegenden Tiefenprüfung soll das Produkt 80169, also der Bereich der sonstigen ambulanten Hilfen nach §27,2 näher betrachtet werden.

In dieses Produkt fallen zunächst alle ambulanten Hilfen zur Erziehung, die nicht durch eine bestimmte Angebotsform im Berliner Rahmenvertrag Jugendhilfe (BRVJug) definiert sind, wie es bspw. bei Familien- (§31) und Einzelfallhilfe (§30) oder auch bei therapeutischen Leistungen der Fall ist (§27,3). Das Produkt „ambulante Hilfen zur Erziehung“ kann also die unterschiedlichsten Hilfekonstruktionen außerhalb des BRVJug enthalten.

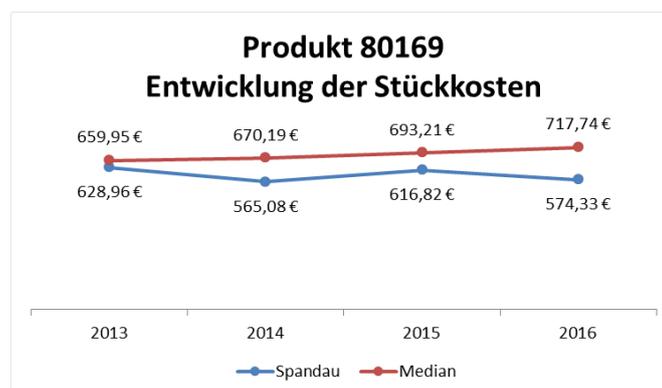
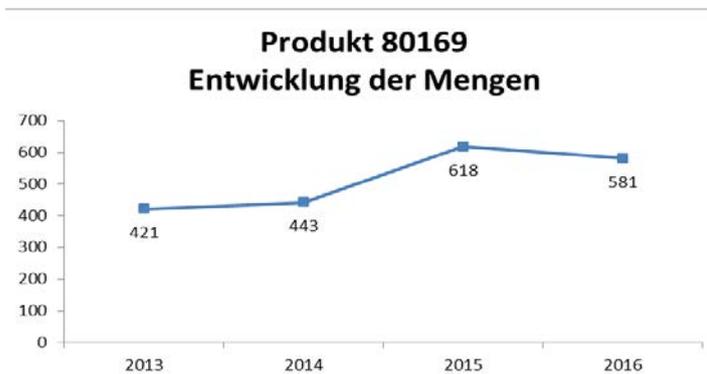
In dem Spandauer Aufkommen an ambulanten HzE spielt das Produkt bislang nur eine untergeordnete Rolle, wie deren Anteil an den Transferausgaben für ambulante Hilfen zeigt:

Anteil der §27,2-Hilfen an den Transferausgaben für alle ambulanten Hilfen 2016



inkl. amb. Hilfen gem. §35a SGB VIII

Fiskalisch ist dies für Spandau begründet in relativ geringen Jahresfallmengen und Stückkosten in diesem Produkt.



3. Beantwortung der Leitfragen

3.0. Tiefenprüfung 2017 - Untersuchungssetting

Da das Produkt „ambulante Hilfen zur Erziehung“ wie oben beschrieben die unterschiedlichsten Hilfekonstruktionen außerhalb der Standards des BRVJug enthalten kann, also z.B. auch sehr „hochschwelliges“, kostenintensives ambulantes Clearing, wurde von SenBJF und den Bezirken für die vorliegende Tiefenprüfung eine engere Definition der zu untersuchenden Fälle getroffen:

„Unter flexiblen ambulanten Hilfen werden Hilfen verstanden, die sich zwischen den etablierten Hilfearten nach BRVJug bewegen, präventiv ausgerichtet sind und ggf. mit Regelstrukturen / Angeboten verknüpft sind.“

Für die Antworten auf die folgenden Fragen wurden für den quantitativen Teil Daten, die von der Software SoPart zur Verfügung gestellt wurden, ausgewertet. Für die Beantwortung der qualitativen Fragen wurden zusätzlich der RSD und die Träger befragt.

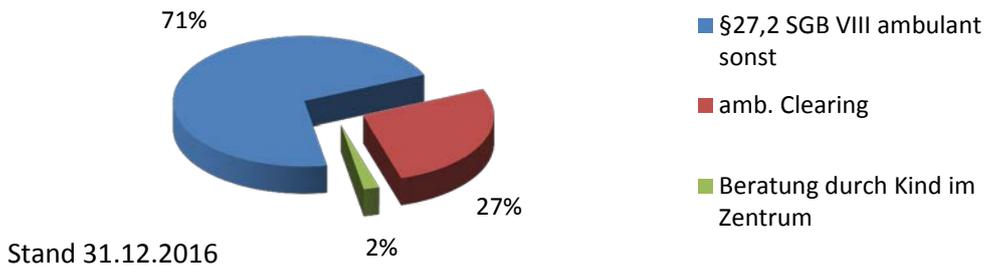
3.1. Statistische Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

- a) Wie viele der im Produkt 80169 „ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII“ insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o. a. Beschreibung (Anzahl der Hilfen absolut und in Prozenten)?

Die Fallzahlen zum Stichtag 31.12.2016 wurden entsprechend der genannten Definition um die Fälle ambulanten Clearings und pädagogisch-psychologischer Beratungsangebote bereinigt.

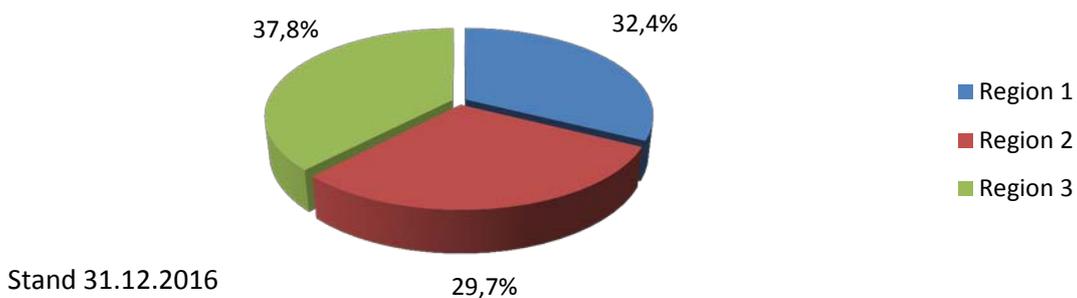
Bezogen auf Spandau ergibt sich, dass von 52 zum 31.12.2016 laufenden §27,2-Fällen 14 ambulante Clearings waren und es einen Beratungsfall bei Kind-im-Zentrum gab. 37 Fälle konnten den flexiblen ambulanten Hilfen zugerechnet werden.

Verteilung ambulanter Hilfen gem. §27,2 SGB VIII in Spandau 2016

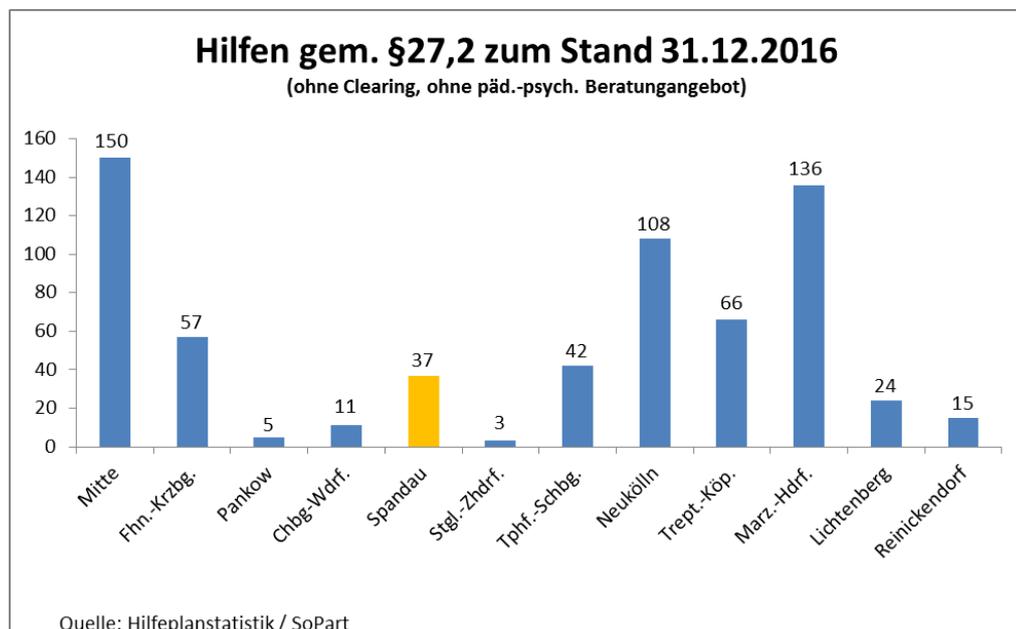


Die Verteilung und damit die Inanspruchnahme der flexiblen ambulanten Hilfen ist in den einzelnen Spandauer Regionen etwa gleichmäßig.

Verteilung der flexiblen ambulanten Hilfen gem. §27,2 SGB VIII auf die Spandauer Regionen

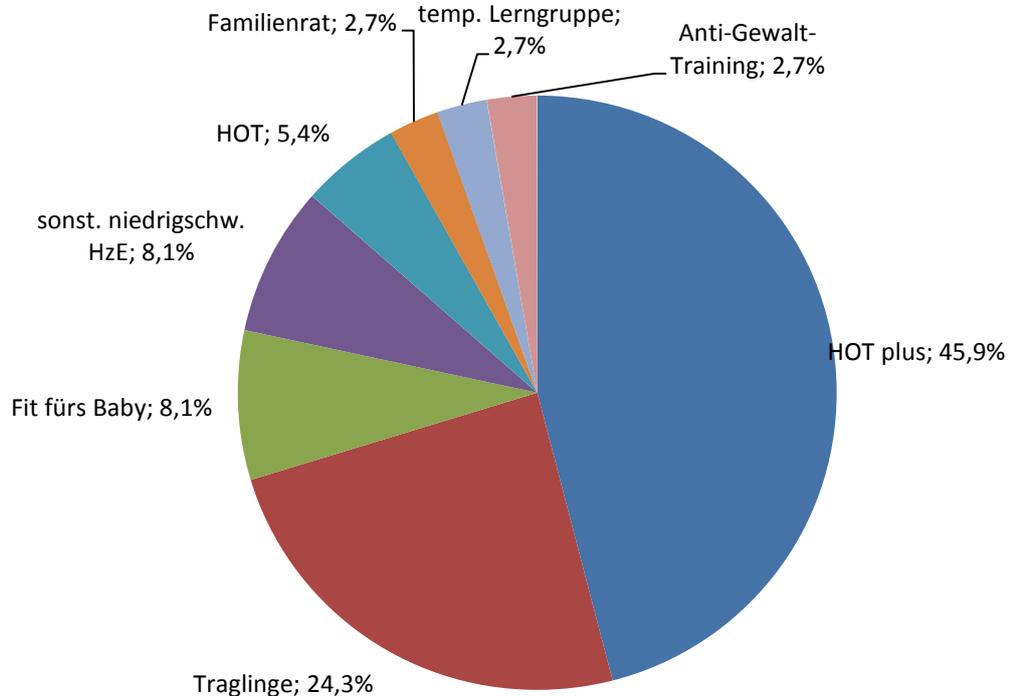


Im Berlinvergleich zeigt sich eine unterschiedlich hohe Inanspruchnahme dieses Produktes durch die Bezirke: Während Bezirke wie Mitte, Marzahn-Hellersdorf oder Neukölln hohe Fallzahlen in dem bereinigten Produkt vorweisen, machen andere Bezirke kaum von diesem Instrument Gebrauch. Spandau liegt mit 37 laufenden Fällen zum Stichtag in der unteren Mitte.



- b) Welche flexiblen ambulante Leistungen / Leistungsangebote wurden konkret entwickelt? (Inhaltliche Beschreibung ggf. nach Kategorien)

Zusammensetzung der flexiblen ambulanten Hilfen nach §27,2



ohne Clearing und päd.-psych.Beratungsangebot

Neben individuell sehr speziell vereinbarten – und deshalb für den vorliegenden Zweck nicht auswertbaren – Angeboten in drei Einzelfällen (8,1%) und selten in Anspruch genommenen ambulanten Hilfeformen wie das Anti-Gewalt-Training, Denkzeit, der Familienrat (jeweils 1 Fall zum 31.12.2016 laufend) oder HOT, kristallisieren sich vier andere, sehr viel häufiger belegte Angebote heraus:

„HOT plus“

Das HaushaltsOrganisationsTraining befähigt Familien kleinschrittig zur eigenständigen und nachhaltigen Versorgung ihrer Kinder, zur Alltagsbewältigung und Haushaltsorganisation. Zielgruppen des Trainings sind i.d.R. Eltern/ Alleinerziehende mit Kindern, bei denen es in verschiedenen Lebensbereichen große Schwierigkeiten gibt, die bestimmte Kompetenzen kleinschrittig (wieder-)erlernen müssen oder die z.B. aufgrund einer Lernbehinderung selbstverständliche Abläufe immer wieder trainieren müssen.

Um den oftmals sehr schwierigen Problemlagen der Familien, in denen das HaushaltsOrganisationsTraining vom RSD eingesetzt wird, in der Praxis gerecht zu werden, musste der Träger seine Konzeption immer weiter anpassen und sein Personal weiterqualifizieren, sodass sich das Angebot mittlerweile qualitativ deutlich vom herkömmlichen HOT-Angebot abgrenzt.

HOT plus als eigenständige Hilfe zielt sehr auf die Versorgungssituation der Familie und deren Alltagsbewältigung ab. Sie kann sowohl als eine „die Praxis übende

Ergänzung“ einer Sozialpädagogischen Familienhilfe sinnvoll sein als auch allein eingesetzt werden.

„Fit für's Baby“

Das Angebot verbindet Elemente einer individuellen Familienhilfe mit Elterngruppenarbeit, was den Eltern Gelegenheit bietet, neue Kontakte zu knüpfen, sich untereinander auszutauschen sowie über eigene Bedürfnisse zu sprechen. Sie können feststellen, dass sie mit ihren Problemen nicht alleine sind, sich gegenseitig unterstützen und unter Anleitung gemeinsam Lösungsmodelle entwickeln.

Die Hilfe findet in unterschiedlichen Modulen statt von „Neues Leben mit Baby“ bis hin zu „Mit Kindern leben“. Zu speziellen Fragen werden weitere Fachleute eingeladen. Die Kompetenzen der Mütter und Väter für eine verbesserte Interaktion mit ihren Kindern sollen so gestärkt werden.

Mit den Familien wird ressourcenfördernd gearbeitet, sie werden mit Angeboten im ihrem Sozialraum vernetzt, so auch mit dem KJGD, Familienhebammen oder präventiven Angeboten.

Traglinge

Diese Hilfe richtet sich an Eltern und Familien Frühgeborener, chronisch kranker oder schwerstkranker Kinder und ist sozialmedizinisch-pädagogisch ausgerichtet, um diese Familien in ihren schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen.

Das spezielle Leistungsangebot Traglinge soll die gesundheitliche Entwicklung und die Förderung des kranken Kindes sowie seinen Geschwistern im familiären Lebensraum sicherer gestalten. Als sozialmedizinisch-pädagogisches Angebot stellt es ein speziell auf die bestehende Lücke im Versorgungssystem angepasstes Angebot dar - an der Schnittstelle zu den anderen ambulanten HzE.

Diese Hilfeform orientiert sich am System der Familie und unterstützt die Kindeseltern ressourcenorientiert, in dem das Selbsthilfepotential gestärkt wird. Wichtig ist, dass die Kindeseltern in ihrem Bemühen nach eigenen individuellen Lösungen ihrer Probleme unterstützt werden. Die Frühgeborenen und chronisch kranken bzw. schwerkranken Kinder stehen dabei immer im Mittelpunkt der Hilfe, deshalb orientieren sich die Ziele an deren konkreten Bedarf.

Mit dem Träger wurde dessen Leistungsangebot weiter entwickelt und darüber eine bezirkliche Leistungsvereinbarung geschlossen.

Temporäre Lerngruppe

Mit diesem Angebot ist das Ziel verbunden, Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von akuten und/oder langfristigen Problemlagen nicht durchgängig am regulären Schulalltag teilhaben können, direkt vor Ort unterstützen und dadurch in ihrer Schule und ihrer Klasse belassen zu können. Es geht um junge Menschen mit erheblichen Schwierigkeiten in mehreren Bereichen:

- Bereich des Lernens und Leistens bezüglich geforderter Inhalte
- Einschränkung der Partizipationsfähigkeit an schulischen Prozessen
- nicht altersgerechte Entwicklung sozialer Kompetenzen
- nicht altersgerechte Entwicklung im emotional-sozialen Bereich
- ineffektive Kommunikationsstrategien

In den temporären Lerngruppen arbeiten zu gleichen Zeitanteilen Lehrer*innen der Herkunftsschule und Sozialpädagoge*innen von Jugendhilfeträgern zusammen. Zwei

dieser Lerngruppen laufen seit Ende 2016 bzw. Mitte 2017 in Spandau auf Anregung der Schulaufsicht Spandau als Modellversuch, werden in einem anderen Bezirk jedoch bereits seit Jahren erfolgreich genutzt.

Da zum Stichtag dieser Tiefenprüfung erst ein Fall in SoPart hinterlegt war, eignet sich zwar diese Fallzahl noch nicht für eine quantitative Betrachtung, doch fließen in den qualitativen Teil dieser Tiefenprüfung auch weitere zum jetzigen Zeitpunkt vorliegende Erkenntnisse aus dieser Hilfeform ein.

- c) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang (Umfang der Fachleistungsstunden pro Woche und Dauer in Wochen) haben die Hilfen?

Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, ergibt die quantitative Betrachtung der ausgewählten Hilfen recht unterschiedliche zeitliche Umfänge bei den einzelnen Angeboten: von relativ preiswerten und wenigen Stunden der „Traglinge“ über mittlere Umfänge mit durchschnittlichen FLS-Sätzen im Bereich „HOT“ hin zu großen zeitlichen Umfängen mit günstigen FLS-Sätzen beim Angebot „Fit für's Baby.“

durchschnittlicher Umfang und Dauer der flexiblen ambulanten Hilfen		
Angebot	FLS/Woche	Dauer i. Wochen
HOT plus	6,2	48,7
HOT	4,2	47,8
Traglinge	2,5	33,8
Fit für's Baby	10,5	50,8

Zwar sind die FLS-Umfänge meist nach individuellem Bedarf festgelegt, doch zeigt der Stückpreis für dieses Produkt (siehe Seite 5) – der ja auch die relativ teuren Fälle ambulanten Clearings enthält – dass es bisher gelungen ist, das Produkt über alle ambulanten §27,2-Fälle hinweg mediangerecht zu steuern.

- d) Wie häufig (ggf. qualifizierte Schätzung) werden parallel definierte Hilfen nach BRVJug gewährt? (Anzahl)

In 29,7% der betrachteten Fälle wurde parallel mindestens eine weitere nach BRVJug definierte Hilfe gewährt, in einem dieser Fälle liefen eine stationäre HzE und ein begleiteter Umgang parallel.

parallel zu einer flexiblen ambulanten Hilfe gewährte Hilfen nach dem BRVJug		
§18,3 und §34	1	2,7%
§20	1	2,7%
§27,2 amb. Clearing	1	2,7%
§27,3	1	2,7%
§30	1	2,7%
§31	6	16,2%
gesamt:	11	29,7%

Dreimal ergänzte HOTplus eine Familienhilfe gem. §31. Diese Konstruktion wird oftmals gewählt, wenn sonst große Bestandteile der Familienhilfe rein

kompensatorischen Charakter hätten bzw. viele Redundanzen beinhalten müssten, weil von manchen Eltern bestimmte Aufgaben/Tätigkeiten weniger intellektuell erfasst werden können, sondern von ihnen unter Anleitung regelrecht trainiert werden müssen.

Alle Parallelhilfen in den einzelnen Fällen waren begründet.

3.2. Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen

- a) Welche Schnittstellen (z. B. Schule, Psychiatrie, Soziales) werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-)Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?

Die Hilfeform Traglinge bewegt sich an der Schnittstelle zur sozial-medizinischen Nachsorge und folgt oft auf eine entsprechende Hilfe der Krankenkasse, wenn sich der bis dahin medizinische Schwerpunkt zu einem sozialpädagogischen hin verschiebt. Der Träger hat seinen Sitz auf dem Gelände des Ev. Waldkrankenhauses. Mitarbeiter*innen der dortigen Kinderstation haben aus der Arbeit mit chronisch und schwerstkranken Kindern heraus den Träger gegründet und ein Konzept an der praktischen Beratungs- und Pflegearbeit entlang entwickelt. Über das Angebot und seine Finanzierung wurde mit dem Träger ein Leistungsvertrag geschlossen.

Die temporären Lerngruppen sind im Lernort Schule positioniert, um den schulischen Bezug und den zum dortigen sozialen Umfeld zu erhalten. Mit der Schulaufsicht Spandau wurde hierzu eine entsprechender Rahmenvereinbarung geschlossen.

- b) Sind HzE-Träger und/oder andere (Jugendhilfe-)Träger in welchem Umfang (Quote HzE-Träger / andere Träger) mit der Leistungserbringung beauftragt?

In 13 Fällen (35,1%) wurden die flexiblen ambulanten Hilfen nicht durch einen Jugendhilfeträger erbracht, sondern durch Träger aus anderen Bereichen bzw. eine GmbH (HOT Horizonte)

Traglinge ist ebenfalls kein klassischer HzE-Träger, sondern ein gemeinnütziger Verein und kommt aus dem Bereich der Sozialmedizinischen Nachsorge gem. § 43 SGB V.

Eine der mittlerweile zwei temporären Lerngruppen wird von einem HzE-Träger betrieben, die andere von einem Träger der Jugendsozialarbeit.

- c) Wie viele und welche ko-finanzierten Angebote / Hilfen gibt es in diesem Kontext? (inhaltliche Beschreibung)

Die temporären Lerngruppen sind ein Kooperationsprojekt mit der Schulaufsicht, die pro Schüler im Projekt drei Lehrerstunden wöchentlich und die Räumlichkeiten stellt. Der Jugendhilfeanteil besteht aus jeweils 3 FLS pro Schüler und Woche und beinhaltet die Sachmittel.

Im weitesten Sinne kann auch das Angebot Traglinge als Ko-Finanzierung angesehen werden, da es häufig an eine durch die Krankenkasse finanzierte sozialmedizinische Versorgung nach §43 SGB V anknüpft.

3.3. Welche flexiblen ambulante Hilfen waren warum erfolgreich? (inhaltliche Beschreibung)

Von einem Fall abgesehen, in dem die Hilfe nicht angenommen wurde und daher abgebrochen werden musste, liefen die HOTplus-Hilfen lt. den fallführenden Fachkräften sehr erfolgreich. Es sei in der Regel ein guter Beziehungsaufbau gelungen, später eine gute Vernetzung mit sozialräumlichen bzw. regionalen oder bezirklichen Angeboten/Einrichtungen wie z.B. Schuldnerberatung, Sozialberatung, KJGD oder dem JobCenter, die dann auch selbständig genutzt werden konnten. Aus Sicht der Fachkräfte ist „HOTplus erfolgreich für Familien, die auf der kognitiven Ebene nicht so erreichbar sind und sehr pragmatische Anleitungen mit schnellen Erfolgen und die Struktur in Ihrem Leben brauchen. Familienhilfe ist da manchmal zu kopflastig.“⁴

Auch dem Angebot Traglinge wurde in den Rückmeldungen aus dem RSD eine hohe Wirksamkeit attestiert: Es habe häufig eine sehr gute familiäre Vernetzung und in der Folge auch Stabilisierung des familiären Systems erzielt werden können. Die Familien haben einen angemesseneren Umgang mit der Krankheit erlernen können, es seien sehr gute Vernetzungen zu pflegerischen und gesundheitlichen Kooperationspartnern gelungen.

Dem Angebot Fit für's Baby gelingt es den Rückmeldungen nach ebenfalls meistens, dass sich die Familiensituation im Hilfeverlauf stabilisiert und Ressourcen aktiviert werden, sodass die Familien die neue Lebenssituation meistern können. Als ausschlaggebend wird gesehen, „dass einzelne Schritte des Angebots aufeinander abgestimmt sind und Ressourcen vernetzend genutzt werden.“⁵

Obwohl zum Stichtag erst eine Hilfe in einer temporären Lerngruppe eingeleitet war, ergab die Rückmeldung aus dem RSD, dass neben kooperativen Elternteilen der Rahmen der kleinen Lerngruppe, die individuelle Beratung und die Verortung in Schule zu einem positiven Hilfeverlauf beitragen.

3.4. Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten (bzw. hätten Angebote nach §§ 11,13,16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen (können)?

Die Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die hier betrachteten flexiblen ambulanten Hilfen eingesetzt hatten, ergab, dass nach deren Einschätzung sozialräumliche Angebote im Einzelfall eine sinnvolle Ergänzung zu einer Hilfe gem. §27,2 SGB VIII darstellen können. In den vorliegenden Einzelfällen wurden jedoch – zumindest in der Anfangsphase – die individuellen Bedarfe fast ausnahmslos als so speziell, schwerwiegend und im Vordergrund stehend gesehen, dass ein sozialräumliches Angebot allein hier keine vergleichbare Wirkung hätte erzielen und insofern die gewählte HzE-Maßnahme auch nicht hätte ersetzen können.

Auch von Trägerseite wurde in den meisten Fällen der intensive erzieherische Bedarf betont. Die Träger der ambulanten Jugendhilfe haben per Hilfeplanung in der Regel immer auch den Auftrag, die Familie mit den sozialräumlichen Angeboten zu vernetzen, um den Erfolg der Hilfe auch längerfristig zu sichern.

Mit erfolgreichem Verlauf der ambulanten flexiblen Hilfen steigt nach Angaben der RSD-Mitarbeiter*innen jedoch die Bedeutung und Nutzbarkeit der sozialräumlichen Angebote durch die Klienten. Gelingt es, das familiäre System durch eine erfolgreiche ambulante HzE zu stärken, hat die Familie Ressourcen frei, selbst aktiv zu werden. „Im Nachgang stabilisieren diese Beratungsstellen ... die erreichten Ziele. Die Familien / Jugendlichen erleben, dass sie ohne weitere institutionalisierte

⁴ Rückmeldung aus dem RSD

⁵ Rückmeldung eines Trägers

Jugendhilfe Probleme bewältigen können (Selbstwirksamkeit).“⁶ Die sozialräumlichen Angebote können so – neben ihrem präventiven Charakter – auch dabei helfen, die Erfolge einer Hilfe zur Erziehung über deren Ende hinaus zu sichern.

Als hilfreiche Ergänzung empfände der RSD ferner (mehr) kompetente nachbarschaftliche Unterstützung wie Stadtteilmütter oder Patenschaften für Kinder.

3.5. Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistungen nach BRV Jug unterstützen? (inhaltliche Beschreibung).

Die Chance sozialraumorientierter, präventiver Angebote liegt darin, Familien früher erreichen zu können, frühzeitig von deren Schwierigkeiten zu erfahren, um so früher effektiv und niederschwelliger helfen zu können. Überforderungssituationen können so frühzeitig erkannt und durch passende Unterstützung teilweise auch aufgelöst werden, noch bevor ein massiverer (HzE-)Unterstützungsbedarf entsteht. Die Bedeutsamkeit, solche Familien möglichst früh in den Blick zu bekommen und zu behalten, um wirksam helfen zu können, unterstreichen auch die Autoren der EPSO II-Studie.⁷

Ist bereits ein HzE-Bedarf entstanden, können sozialraumorientierte Angebote – wenn sie sich mit der HzE passend vernetzen lassen – eine gute Ergänzung der Hilfe darstellen. Bei guter Abstimmung der Angebote ist es denkbar, dass sich auf diesem Weg auch die ambulanten HzE-Umfänge und damit -kosten verringern lassen, indem alle nicht individuellen Hilfeanteile an die entsprechenden sozialräumlichen (Regel-)Angebote geknüpft werden können.

Diesen Effekt benennen auch Olk und Wiesner. Durch passgenaue sozialräumliche Angebote kann die Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung gesteigert werden: „Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Kontextanalyse, die gezeigt hat, dass die Sozialstruktur des Stadtteils sich nicht dahingehend entwickelt hat, dass mit einem geringeren Hilfebedarf zu rechnen wäre, lassen diese... Erkenntnisse vermuten, dass Hilfebedarfe im Projektverlauf zunehmend durch niedrigschwellige Angebote im Stadtteil, durch die Anbindung und Unterstützung in der Herkunftsinstitution (z.B. Schule, Kindergarten) gedeckt werden können.“⁸ „...mittel- und langfristig können so die Intensität der Intervention sowie die Fallzahlen und die Fallkosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung gesenkt werden.“⁹ Die Autoren verweisen jedoch darauf, dass sich dieser Effekt im Vergleich zu den beiden bedeutsamsten Faktoren für eine erfolgreiche Fallsteuerung – nämlich für die Realisierung einer sozialräumlich orientierten Jugendhilfe ausreichende personelle Ressourcen und deren (Re-)Qualifizierung in puncto sozialräumlichen Vorgehensweisen, Fallverstehen und Case-Management – als geringer erwiesen hat und seine gesteigerte Wirksamkeit stark von den beiden vorgenannten Bedingungen abhängt.

Eine engere Verzahnung von Hilfen zur Erziehung und sozialraumorientierten Angeboten setzt zum einen eine gute, bedarfsgerechte Angebotslandschaft an sozialräumlichen Hilfen voraus, die allen professionellen Akteuren im Sozialraum bekannt und vertraut ist. Dafür wiederum braucht es eine gute Kommunikation/Information der Beteiligten, aber auch einen regelmäßigen Abgleich zwischen den im Sozialraum sich (inzwischen möglicherweise verändert) zeigenden Bedarfen und

⁶ Rückmeldung aus dem RSD

⁷ Schrapper, Christian (Hrsg.) u.a: Abschlussbericht des Forschungsprojektes EPSO II, Universität Koblenz-Landau, 2015, S.33

⁸ Olk, Thomas / Wiesner, Tina: Abschlussbericht Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung (ESPQ)“, Halle (Saale) 2015, S. 169

⁹ Ebd. S. 162

den sozialräumlichen Angebotsinhalten und -qualitäten. Im Sinne einer gemeinsam getragenen Verantwortung für die Schnittstellen (nicht nur zu Schule, sondern auch z.B. zu Kita/frühe Bildung oder auch Gesundheit) muss hier offen über Zuständigkeiten, Möglichkeiten und notwendige Veränderungen/Öffnungen diskutiert werden können. „Wenn der ‚Hilfe-Mix‘ aus Regel- und Spezialangeboten tatsächlich verbessert werden soll, werden die einschlägigen kommunalen Akteure an der Durchführung solcher aufwändigen Prozesse nicht vorbeikommen.“¹⁰

Eine weitere Rahmenbedingung für einen Ausbau der Schnittstellen könnte das „Zusammenrücken“ von flexiblen ambulanten Hilfen gem. §27,2 SGB VIII und der sozialräumlichen Angebote sein, was ihre Flexibilität betrifft: Während die Hilfe zur Erziehung einen Antrag, eine Bedarfsprüfung und eine Hilfeplanung erfordert, was das zügige Einsetzen oder auch Umplanen einer solchen Hilfe erschwert und verzögert, sind viele sozialräumlichen Angebote nicht dauerhaft finanziell gesichert. Letzteres ist zwar von Vorteil, wenn später Raum für andere, möglicherweise innovativere, neue Angebote bleiben soll, es stellt jedoch die wirtschaftliche Existenz bestehender Angebote immer wieder infrage und erschwert es diesen Projekten, ausreichend gut qualifiziertes und motiviertes Personal zu finden. Hilfreich wären hier flexiblere Verträge, die den Anbietern längerfristige und gröber umrissene Versorgungsaufträge geben, deren Ausgestaltungen stattdessen jährlich neu im Rahmen eines Fachcontrollings auf die erhobenen Bedarfe im Sozialraum hin überprüft und ggf. angepasst werden. Dies könnte den Trägern Planungssicherheit verschaffen und die sozialräumliche Angebotslandschaft stabiler werden lassen.

Die flexiblen ambulanten Hilfen als HzE wiederum sollten tatsächlich flexibler in ihrer Einsetzbarkeit und Ausgestaltung werden, um sich besser mit den sozialräumlichen Angeboten verzahnen zu lassen. Zwar setzt hier das Erfordernis eines individuellen Antrages formale Grenzen, jedoch könnte überlegt werden, die übrigen Teile der Hilfeplanung (z.B. Ausgestaltung) flexibler zu handhaben. Die Träger sind an dieser Stelle aus ihrer praktischen Erfahrung heraus wichtige Hinweisgeber, an welchen Punkten eine Flexibilisierung hilfreich im Sinne eines erfolgreichen Hilfeverlaufes wäre.

¹⁰ vgl. Olk/Wiesner: Abschlussbericht „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ), Halle (Saale) 2015, S. 176



Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (Produkt 80169, HHST
4042/67130 – Unterkonto 110)

Einleitung

Anhand vorgegebener Fragestellungen sollten im Bezirk flexible ambulante Hilfen untersucht werden, die sich erstens zwischen den etablierten Hilfearten nach dem BRV Jug bewegen, zweitens präventiv ausgerichtet sind und drittens im Einzelfall auch mit Regelstrukturen oder –angeboten verknüpft sind. Es wurden daher die Buchungen aus dem Jahr 2016 für das Produkt 80169, HHST 4042/671 30 – UKT 110, betrachtet. Dabei konnten im Bezirk Steglitz-Zehlendorf fünf Hilfen identifiziert werden. Eine Aktendurchsicht zeigte, dass zwei Hilfen teilstationär und stationär waren d.h. dass sie versehentlich mit einigen Teilkosten vorübergehend falsch gebucht wurden. Bei den anderen drei Hilfen handelte es sich um familientherapeutische Kurzzeitkriseninterventionen, die dem oben erwähnten, vorgegebenen Untersuchungsgegenstand der Tiefenprüfung nicht entsprachen. Damit müssen wir Fehlanzeige bei der Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII bei den vorgegebenen Haushaltstiteln melden.

Da wir aber bzgl. der genannten Untersuchungsaufträge durchaus tätig sind, berichten wir alternativ vom Projekt „Sozialräumliche Leistungen (SRL)“, das unterstützt durch eine Zielvereinbarung mit der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) im Jugendamt in Kooperation mit im Bezirk tätigen Trägern der freien Jugendhilfe von 2014 bis 2017 durchgeführt wird. Ziel des Projekts ist die Entwicklung flexibler niederschwelliger neuer Hilfeformen, die angesiedelt sind zwischen den etablierten Hilfearten und den Regelstrukturen. Durch den Aufbau einer solchen ausschließlich am Bedarf der den Sozialraum der Region Bewohnenden und an deren Willen zur Mitwirkung orientierten Unterstützungsstruktur soll mittel- und langfristig eine positive Veränderung des gesamten Bereichs erreicht werden. Das Projekt folgt der wissenschaftlich untermauerten Hypothese, dass durch diese Veränderung weniger „klassischer“ Hilfebedarf in der Region entsteht, weil das Selbsthilfepotenzial der Bürgerinnen und Bürger aktiviert ist und hierfür ausreichende und auskömmliche Ressourcen aufgebaut und vernetzt sind. Auf den Punkt gebracht: Die Menschen wissen, wohin sie sich mit ihren Anliegen wenden können, finden selbst ein für ihre Situation passendes Angebot bzw. kennen die Vermittlungsmöglichkeiten. Das Projekt zielt folglich auf die Erlangung von nachhaltigen Wirkungen. Bereits im Untersuchungsjahr dieser Tiefenprüfung 2016 haben sich zwei Kriterien zur Auswertung heraus kristallisiert: Zum einen zeigen sich Wirkungen bereits jetzt - insbesondere in der Veränderung der Hilfeplanung der Hilfen zur Erziehung (HzE) im Gesamtkontext des Bezirks im Vergleich zu den anderen Regionen. Des Weiteren lassen sich bezogen auf die Kosten-Leistungsrechnung (KLR), die Gegenstand der Zielvereinbarung mit SenFin sind, noch keine erwartenden Erfolge messen. Das hängt einerseits mit der Kürze der Bemessungszeit, andererseits mit der allseits bekannten Grundproblematik dieser Bemessungsstruktur und letztendlich damit zusammen, dass aufgrund eines existenzbedrohenden Personalmangels im Regionalen Sozialen Dienst der Projektregion die elementare Schnittstelle zum Projekt nur unzureichend bedient werden konnte.

Im Folgenden wird daher der augenblickliche Sachstand des Projekts dargestellt.

Die Kanonisierung der Hilfen zur Erziehung in Produkte und die daran gekoppelte Refinanzierung hat in Berlin ein klares Regelwerk an Träger - Leistungen geschaffen. Sie entsprechen den im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Sicherung eines Grundbestandes an Hilfen formulierten Hilfetypen nach §§ 28 bis 35. Diese sind jedoch laut des einschlägigen Kommentars zum SGB VIII von Prof. Dr. Wiesner nicht als abschließender Katalog zu verstehen, sondern die Jugendämter sind vielmehr „...im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Hilfeangebot zu sorgen und das vorhandene Angebot zusammen mit den Leistungsanbietern ständig weiterzuentwickeln, damit im Einzelfall Hilfen bedarfs-, nicht angebotsorientiert gewährt und erbracht werden können.“ (s. Wiesner: SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe - Kommentar, 2011, S. 348) Diese Fokusverschiebung auf den Bedarf als Steuerungsgröße ist eine zentrale Aufgabe des Projekts.

Die Passgenauigkeit der „klassischen“ Hilfeformate (Produkte) widerspricht öfter den vielschichtigen

individuellen Problemlagen der Lebenswelt der Menschen, für die sie eigentlich als Unterstützungsleistung gedacht und gesetzlich verankert sind. Soziale Arbeit zeichnet sich durch die Reaktion auf breitgefächerte Problemkonstellationen und die aktive Herangehensweise bereits im Vorfeld ihrer Entstehung aus. Sie betrifft auch andere soziale Institutionen und ist multiperspektivisch angelegt und erfordert daher ein hohes Maß an individuellen und flexiblen Leistungsarrangements. So erschöpft sich Soziale Arbeit keineswegs nur in den Hilfen zur Erziehung.

Das Projekt Sozialräumliche Leistungen (SRL) in Steglitz-Zehlendorf

Das Projekt startete im August 2014 und ist die Weiterentwicklung eines 2013 umgesetzten Modells mit flexiblen schulbezogenen Leistungen.

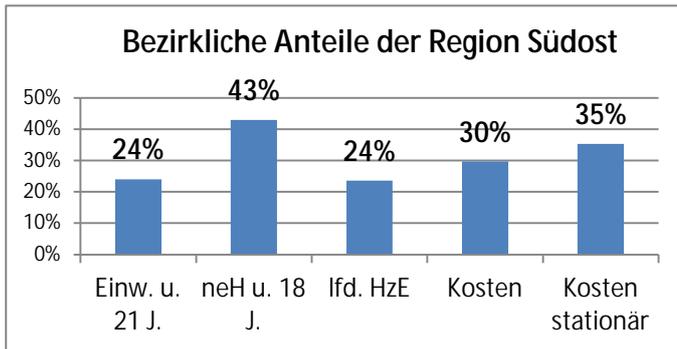
Die Senatsverwaltung für Finanzen fördert das Projekt im Zeitraum von 2014 bis 2017 mit der Maßgabe, dass diese fachliche Neuausrichtung auch zu einer Reduzierung der Hilfekosten führt. Als Orientierung dient ein intrakommunaler Vergleich ausgewählter Produkte (s. unten) und ein Vergleich mit der Kostenentwicklung in Berlin.

Hilfeart	Produkt
teilstationäre Hilfen	80159
Vollzeitpflege	80160
ambulante Hilfen	80164/ 80165/ 80166/ 80167/ 80168/ 80169/
Eingliederungshilfen	80172/ 80173/ 80394/ 80395/
Stationäre Hilfen	80396/ 80397/80398/80399/ 80400/ 80401/ 80402/ 80403/

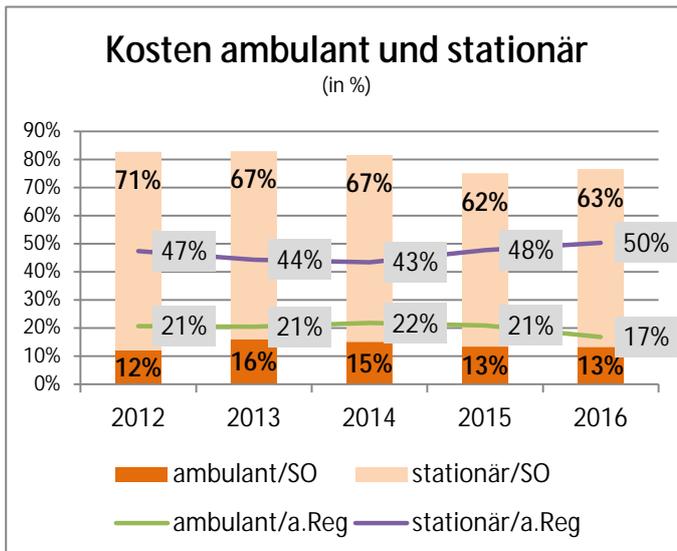
Im Mittelpunkt des Projektes steht ein „Innovationsteam“, das die strukturelle und fachliche Entwicklung des Leistungsangebotes bedarfsgerecht im Sozialraum weiter entwickeln soll. Dahinter steht die in das Projektkonzept eingeflossene Erfahrung, dass „die Leistungen oft nicht greifen, ungenügend oder schlecht aufeinander abgestimmt und/oder unzureichend miteinander verknüpft sind. Das gilt beispielhaft auch für die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit Schule, Gesundheit und Soziales.“ Die Leistungserbringung soll insbesondere die bereits vorhandenen Ressourcen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit, Familienförderung, Regeleinrichtungen, Beratungsstellen und nicht zuletzt der Schulen und Kindertagesstätten offensiv nutzen. Das Team wird kooperativ von den drei vom Jugendamt beauftragten Trägern der freien gestellt, die bereits seit längerer Zeit mit unterschiedlichen Schwerpunkten, wie z.B. Kita, Jugendarbeit, Gewährleistung von ambulante Hilfen sowie Stadtteilarbeit, in der bezirklichen Jugendhilfe präsent sind. Durch regelmäßige gemeinsame Teamsitzungen des Regionalen Sozialen Dienstes des Jugendamtes (RSD) mit dem Innovationsteam wird die Zusammenarbeit sicher gestellt, fort- und weiterentwickelt, ausgewertet und ggf. modifiziert.

Fachliche Grundlage der Arbeit ist eine Weiterentwicklung des Berlin weit eingeführten Ressourcen-, Lösungs- und Sozialraumorientierungskonzepts (SRO-Konzept). Im Mittelpunkt stehen sorgfältiges fachlich professionelles Erkunden des Willens und der Selbsthilfepotenziale der Unterstützung benötigten Menschen im Sozialraum, ein aktivierendes und lösungsorientiertes Vorgehen, das Nutzen und Erschließen von Ressourcen und das gemeinsame Aushandeln von Prioritäten. Im Unterschied zur üblichen Bearbeitung im Regionaldienst, der auf den Bedarf in der Regel mit einer fixen Angebotspalette reagiert, wird hier variabel und flexibel durch personelle Ressourcen der Träger der freien Jugendhilfe im Kontext mit weiteren sozialräumlichen Angebotsmöglichkeiten auf den Bedarf eingegangen.

Das Projekt ist in der Region „Südost“ angesiedelt, die innerhalb des Bezirks die höchste Konzentration sozialstruktureller Problemlagen aufweist.



Die sozialstrukturellen Parameter der SGB II-Daten (hier die nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen u. 18 Jahre) weisen im innerbezirklichen Vergleich in der Region „Südost“ eine mehr als doppelt so hohe Belastung aus, was zu einer höheren Eingriffstiefe führt und mit höheren Kosten, insbesondere im stationären Bereich, verbunden ist.



Die Kosten für familienersetzende (stationäre) - bzw. familienunterstützende (ambulante) Hilfen in der Region Südost (SO) und den anderen beiden regionalen Bereichen (a. Reg) unterscheiden sich daher deutlich. So begrenzt auch der hohe Anteil stationärer Hilfen (2016 = 63%) mit längeren Laufzeiten und der niedrige Anteil ambulanter Hilfen (2016 = 13%) begrenzt kurzfristige Steuerungsmöglichkeiten und Effekte.

Allerdings lässt sich feststellen, dass sich die Entwicklung der Kosten für ambulante und stationäre Hilfen in den andern beiden Regionen in 2016 der der Region Südost angleicht. Der Projektverlauf ist noch zu kurzfristig, um hier zu validen Aussagen kommen zu können. Wenn in den anderen Regionen im Verhältnis zur Region Südost die stationären Hilfeplankosten zunehmen und die ambulanten ab, obwohl sich die soziostrukturellen Daten untereinander nicht verändert haben, könnte sich hier eine Tendenz einer Projektwirkung zeigen.

Das Innovationsteam wird tätig, wenn die aktuelle Belastung einer Familie eine Unterstützung rechtfertigt, aber zugleich die Schwelle für die Bewilligung einer formellen Hilfe zur Erziehung erkennbar noch zu gering ist.

Dabei zeigte sich, dass fast jede 2. neue Hilfe (2015 = 90%) vom SRL-Team bearbeitet und somit primär nicht automatisch als Hilfe zur Erziehung eingestuft wurde. Leider liegen die Falldaten für 2016 wegen der Umstellung auf das neue Berlin weit eingeführte IT-System der Falldatenführung (SoPart) zurzeit noch nicht vor.

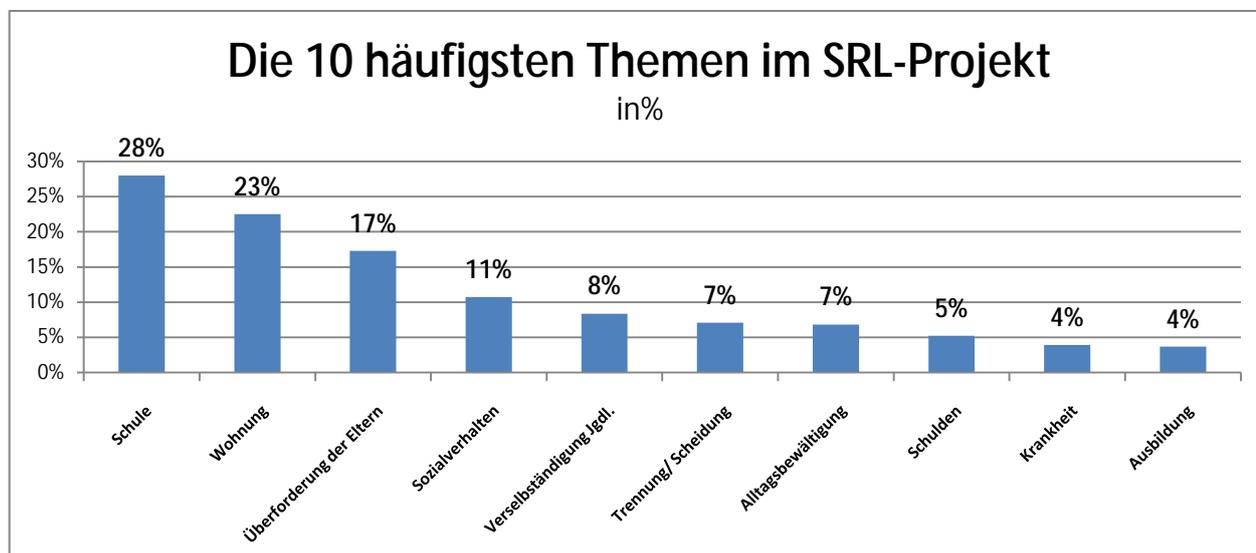
Neben den Angeboten im Sozialraum gehören zu den niedrighwelligen Leistungen des Projekts die Deckung von Unterstützungsbedürfnissen mit einem Fokus auf Beratung, Vermittlung und sozialräumliche Vernetzung. Dabei sollen die vorhandenen Möglichkeiten des Sozialraums offensiv genutzt und durch fallunspezifische Angebote erweitert sowie ggf. aus- und aufgebaut werden. Dazu zählen z.B. Gruppenangebote, Theaterprojekte, Soziales Training für Kinder und Jugendliche und verschiedene Elterngruppen. Zur deutlichen Unterscheidung zur Gewährung von HzE-Fällen durch den RSD des Jugendamtes werden diese Bearbeitungen im Projekt „Vorgänge“ genannt. Hierdurch soll auch sprachlich der Fokus weg vom Fall mit einer eher negativen Konnotation hin zum Voran- oder Vorwärtsgehen ausgerichtet werden.

Problemlagen und Themen im SRL-Projekt

Vorausschickend ist es hier wichtig zu beachten, dass sich die individuelle Vorgangsberatung im SRL-Projekt nur auf ~ 50 % der allgemeinen Tätigkeiten und der generellen Auftragslage (Verbesserung des Sozialraums) beläuft. Aktuell konnten 383 abgeschlossene Vorgänge seit August 2014 ausgewertet werden. Die Themenzuordnung orientierte sich anfangs an der „Problemorientierung“ der Berliner Hilfeplanstatistik und wurde in der Mitte der Laufzeit um eine ressourcenorientierte Perspektive erweitert, z.B. „Unterstützung bei der Alltagsbewältigung“. Daher sind die Spitzen in den Häufungen noch etwas nivelliert und somit zeigen sich vorläufig auch bei diesem Auswertungskriterium bisher „nur“ Tendenzen.

Aus dem RSD werden bisher am häufigsten Meldungen an das Innovationsteam weitergegeben. Aber mit wachsendem Bekanntheitsgrad des Projekts in der Region melden sich auch Schulen und Kitas. Bei den 10 häufigsten Meldungen (mit Mehrfachnennungen) steht die Arbeit mit schulischen Themen an erster Stelle. An zweiter Stelle folgt das Thema Wohnen, häufig im Zusammenhang mit Schulden, familiäre Trennungen, Problemen mit dem Jobcenter oder mit der Verselbständigung und Ablösung Jugendlicher aus dem Elternhaus. An dritter Stelle rangiert die Überforderung der Eltern mit der Bewältigung des Alltags und den daraus folgenden Problemen.

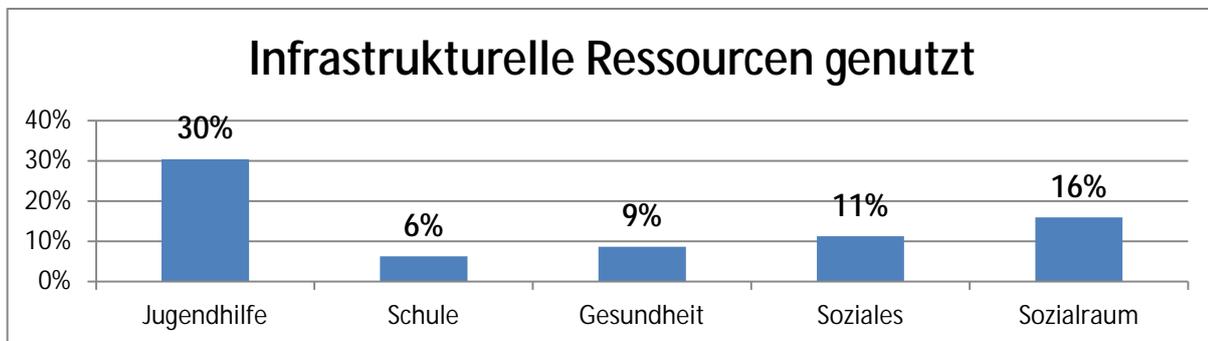
Die Themenpalette zeigt, dass keineswegs immer die pädagogischen Erziehungsfragen im Zentrum stehen, sondern in 4 von 10 Fällen eher allgemeine soziale Arbeit, als „Unterstützung in der Bewältigungsarbeit von Menschen“, wie es Herr Thiersch formuliert, erforderlich ist. Die erzieherischen Probleme sind dann eher eine Folge von strukturellen Problemlagen wie Schulden, (drohender) Wohnungsverlust und Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter. Das bedeutet, dass der Gesamtansatz des SRL-Projekts genau in die richtige Richtung weist, um langfristig nachhaltige Wirkungen zu erzielen.



Nutzung infrastruktureller Ressourcen

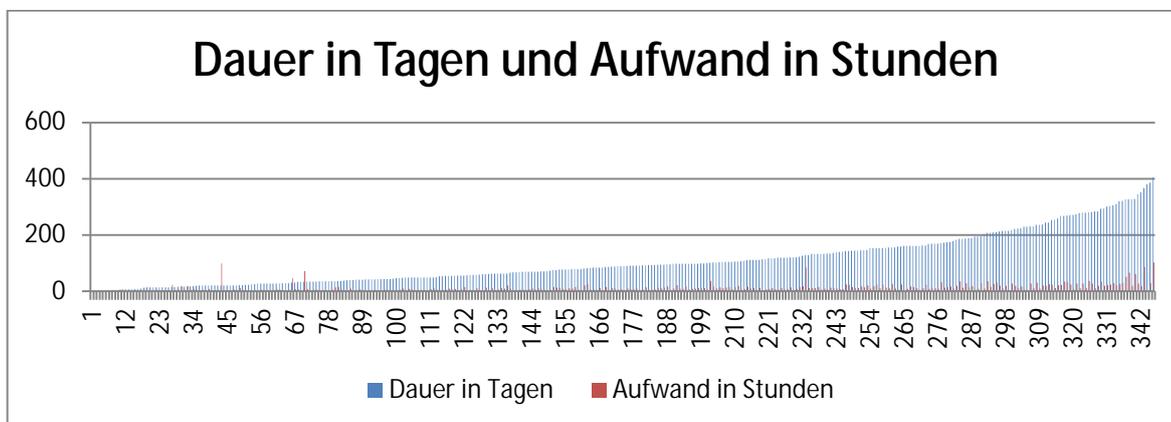
Die soziale Arbeit mit Menschen ist multiperspektivisch in vielfältige Handlungszusammenhänge eingebunden. Es geht immer auch um die Klärung der Fragen, welche Fachleute, Instanzen oder Institutionen bereits in die Problemlage involviert sind oder wer sinnvollerweise noch einbezogen werden müsste. Burghard Müller hat dies auf die Kurzformel ein „Fall von...“ ist auch immer ein „Fall für...“ gebracht. Ein „Fall“ in der Jugendhilfe entsteht häufig erst als Folge von Problemen in und mit anderen Institutionen. Insbesondere sind hier in den ausgewerteten Daten die Bereiche Schule und Jobcenter zu nennen.

- In fast jedem zweiten Fall (46%) konnten vorhandene sozialräumliche Strukturen und Ressourcen aktiv einbezogen werden.
- An vorderster Stelle steht die Jugendhilfe, insbesondere mit den Angeboten der Jugendarbeit, aber auch der Einbeziehung der Erziehungsberatung. In Einzelfällen fand auch ein Rückverweis an den RSD statt, z.B. wenn doch eher eine klassische Hilfe zur Erziehung erforderlich war.
- Bei Schulen handelt es sich vor allem um die Einbeziehung der Schulsozialarbeit.
- In jedem elften Fall wurde der Gesundheitsbereich einbezogen. Dabei ging es um Suchtberatung, Zusammenarbeit mit Kliniken, den Frühen Hilfen oder die Suche nach Therapeuten, Kontaktaufnahme zum Sozialpsychiatrischen Dienst und seltener um den Kontext von Behinderung.
- Zum Themenkomplex „Soziales“ gehören Schulden, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit und die daraus folgenden Krisen im Zusammenleben der Familie. Hier wurden z.B. die Schuldner- oder Rechtsberatung eingeschaltet und Unterstützung bei Konflikten mit dem Jobcenter oder mit Hausverwaltungen organisiert.
- In jedem sechsten Vorgang konnten allgemeine sozialräumliche Unterstützungen einbezogen werden, z.B. ehrenamtliche Paten, Stiftungen, Beratungsstellen und Vereine.



Aufwand

In etwa 350 Vorgängen sind die Verlaufszeiten und Stundenaufwendungen eines Vorgangs dokumentiert. Daraus ergibt sich jeweils als Median eine Laufzeit von 90 Tagen und eine durchschnittliche Bearbeitungszeit im Team inklusive Besprechungszeiten von 8 Stunden. Das heißt auch, dass 50% aller Vorgänge sogar unterhalb dieser Werte liegen. Die jeweiligen Mittelwerte betragen 109 Tage und 12 Stunden. Diese Bearbeitungszeiten sind das Ergebnis einer konsequenten Haltung, primär die Selbsthilfepotenziale zu aktivieren.



Resümee

- Fast jeder zweite neue Eingang in die Region Südost außerhalb des Kinderschutzes, der selbstverständlich ausschließliche Aufgabe des RSD im Jugendamt ist, wurde vom SRL-Team bearbeitet und somit im Rahmen einer ersten fachlichen Einschätzung nicht als Hilfe zur Erziehung eingestuft.
- Das Projekt ist kein Ersatz für die Hilfen zur Erziehung. Es verweist jedoch auf eine Leistungslücke in den Regionalen Sozialen Diensten, die in Form von Koordination, Vorgangsbegleitung und Unterstützungsmanagement erforderlich ist.
- Die Vielfalt der zu Tage tretenden Unterstützungsanlässe und Handlungserfordernisse sind nicht vergleichbar im Sinne einer erforderlichen Hilfe (Produkte / Hilfeformen), sondern nur in der Art ihrer professionellen Unterstützungssettings. Das eigentliche Produkt ist die Art der professionellen Bearbeitung. Die Form der Hilfe ist von eher relativer, untergeordneter Bedeutung.
- Die konsequente Orientierung an den Prinzipien der Sozialraumorientierung und die Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen erfordert für 50% aller Vorgänge maximal 8 Stunden Zeitaufwand inklusive Vor- und Nachbereitung.
- Dabei dominierten vielfältige, nicht alleinig Jugendhilfe betreffende, soziale Problemlagen wie Wohnung, Arbeit, Krankheit, Schulden, häufig auch in Verbindung mit Trennung.
- In 4 von 10 Fällen stand vorrangig eine Unterstützung bei der Alltagsbewältigung von Menschen im Zentrum. Dies verdeutlicht, dass der Fokus der Sozialen Dienste auf „Leistungen“ (Produkte, Hilfen zur Erziehung) zu eng ist und eher dazu führt, bereits vorhandene Möglichkeiten des Sozialraums nicht zu nutzen. Hierbei wird ebenfalls deutlich, dass die sozialen Regelsysteme insgesamt (z.B. Soziales, Gesundheit, Arbeit, Schule und Jugendhilfe) einer besseren, auch rechtlichen Verknüpfung bedürfen. Stichworte in diesem Kontext sind u.a. Erleichterung von Misch- und Kofinanzierungen von Angeboten oder auch die weitere Auflösung der sogenannten Versäulung der Angebots- und Unterstützungspalette.
- Ein „Fall“ für die Jugendhilfe ist zugleich häufig ein „Fall“ für und eher noch von anderen Institutionen. Schulische Problemlagen stehen dabei an erster Stelle. Die Jugendhilfe wird als Ausfallbürge für andere tätig. Hier muss sich generell etwas ändern. Das ist keineswegs nur eine Kostenfrage - explodieren doch schließlich alle Regelunterstützungsleistungen an dieser Stelle gerade - sondern vor allem eine Frage der wirklich effizienten Angebotsentwicklung für den sozialen Bereich insgesamt und damit für die Nutzenden oder besser für alle Bürgerinnen und Bürger.

Datum:

Doris Lehmann
Leitung der Verwaltung des Jugendamtes



Berlineinheitliche Tiefenprüfung 2017 Fach- und Finanzcontrolling HzE

Die Ergebnisse aus Tempelhof-Schöneberg

Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII in Tempelhof-Schöneberg (Produkt 80169, HHST 4042 -67130 - Unterkonto 110)



Quelle/Layout: Infographics

Inhalt

Vorbemerkung zum Untersuchungsauftrag	3
1. (Statistische) Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII	3
a) Wie viele der im Produkt 80169 – T – HzE- ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o. a. Beschreibung (Anzahl der Hilfen absolut und in Prozenten)?.....	3
b) Welche flexiblen ambulanten Leistungen / Leistungsangebote wurden konkret entwickelt? (Inhaltliche Beschreibung ggf. nach Kategorien)	4
c) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang (Umfang der Fachleistungsstunden pro Woche und Dauer in Wochen) haben die Hilfen?.....	6
d) Wie häufig (ggf. qualifizierte Schätzung) werden parallel definierte Hilfen nach BRV Jug gewährt? (Anzahl).....	6
2. Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen.....	6
a) Welche Schnittstellen (z. B. Schule, Psychiatrie, Soziales) werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-)Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?.....	6
b) Sind HzE-Träger und/oder andere (Jugendhilfe-) Träger in welchem Umfang (Quote HzE-Träger / andere Träger) mit der Leistungserbringung beauftragt?	7
c) Wie viele und welche ko-finanzierten Angebote / Hilfen gibt es in diesem Kontext? (inhaltliche Beschreibung).....	7
3.) Welche flexiblen ambulanten Hilfen waren warum erfolgreich? (inhaltliche Beschreibung)...	7
4.) Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten bzw. hätten Angebote nach §§ 11,13,16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen (können)? (inhaltliche Beschreibung)	8
5.) Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistungen nach BRVJug unterstützen? (inhaltliche Beschreibung).	9

Abteilung Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport

Jugendamt Tempelhof-Schöneberg -Fachcontrolling-

JugCon 1

Tel.: 90277-2574

Stand: 6. Juni 2017

Vorbemerkung zum Untersuchungsauftrag

Die jährlichen Tiefenprüfungen für das Abgeordnetenhaus sind in den Zielvereinbarungen zum Fach- und Finanzcontrolling HzE (Hilfen zur Erziehung) festgelegt.

Es wird auf das festgelegte Untersuchungssetting zur Tiefenprüfung 2017 verwiesen, das mit Schreiben vom 3. April 2017 von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der gültigen Fassung verschickt wurde.

Darin heißt es zur Definition von flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII:

„Unter flexiblen ambulanten Hilfen werden Hilfen verstanden, die sich zwischen den etablierten Hilfearten nach BRVJug bewegen, präventiv ausgerichtet sind und ggf. mit Regelstrukturen / Angeboten verknüpft sind“ (BRVJug: Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe).

Zu den allgemeinen Hintergründen der vorliegenden Prüfung wird einleitend die Senatsverwaltung in der Zusammenfassung der bezirklichen Berichte hinweisen.

Die Herangehensweise für die Tiefenprüfung bezog sich auf die Auswertungsmöglichkeiten nach dem neuen Fachprogramm SoPart. Darüber hinaus wurde bei generellen Fragen und bei einzelnen Vorgängen folgende Arbeitsweisen gewählt: Aktenstudium, Interview von Mitarbeiter_innen und Regionalleitungen, Befragung der Fachsteuerung und Internetrecherche.

Die Fragen werden vom Jugendamt Tempelhof-Schöneberg wie folgt beantwortet:

1. (Statistische) Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

a) Wie viele der im Produkt 80169 – T – HzE- ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o. a. Beschreibung (Anzahl der Hilfen absolut und in Prozenten)?

Von den insgesamt 122 Hilfen (einschließlich Clearing) in diesem Produkt betreffen **51 Hilfen (42 %)** die ambulanten Hilfen im weiteren Sinne, die hier folgend näher betrachtet werden. Die 71 Fälle für Clearing, die sehr konsequent nach dem Produktblatt nur dort verbucht werden, machen 58 % aus.

Im engeren Sinne fallen von den 51 Hilfen insgesamt 25 Hilfen unter die Kriterien besonders flexibler und präventiver Hilfen.

In der vorliegenden Tiefenprüfung des Jugendamtes Tempelhof-Schöneberg wurden alle Fälle dieser Hilfen für den gesamten Zeitraum 2016 ausgewählt, sofern sie im neuen Fachverfahren SoPart aufgenommen wurden. Einige Fälle, die bereits vor der Einführung von SoPart zum 1.8.2016 abgeschlossen wurden, sind hier nicht enthalten.

Nach der von der Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Datengrundlage (KLR-Auswertungstool 4. Quartal 2016 (Stand Januar 2017) werden für Tempelhof-Schöneberg insgesamt 905 Mengen/jährlich (durchschnittlich monatlich 75 Fälle) ausgewiesen, die sich wie folgt aufschlüsseln: 450 Mengen ambulantes Clearing (durchschnittlich 37,5 Fälle) und 455 Mengen nach § 27 SGB VIII ohne Clearing (durchschnittlich 38 Fälle). Hilfen zum Stichtag 31.12.2016 wurden mit 42 angegeben.

Durch unterschiedliche Auswertungszeitpunkte kann es bei SoPart-Auswertungen immer zu Abweichungen kommen. Obwohl die vom Jugendamt ausgewerteten Fallzahlen über den Fallzahlen der Senatsverwaltung liegen, werden die höheren Fallzahlen ausgewertet. Bei der insgesamt geringen Fallmenge im Bezirk kann so eher eine qualifizierte Fachaussage getroffen werden.

b) Welche flexiblen ambulanten Leistungen / Leistungsangebote wurden konkret entwickelt? (Inhaltliche Beschreibung ggf. nach Kategorien)

Zu den Projekten mit dem besonderen Augenmerk auf präventiv und niedrigschwellig gehören insbesondere 25 Hilfen, die sich wie folgt beschreiben lassen:

- „**Denkzeit**“ Hilfen (7 Fälle). Die Denkzeit-Gesellschaft entwickelt seit vielen Jahren wissenschaftlich fundierte, wirksame Programme gegen Gewalt, Delinquenz und Verhaltensauffälligkeiten, wendet diese bundesweit erfolgreich an und bildet interessierte Kolleginnen und Kollegen aus. Die Denkzeit-Ansätze werden auch von Dritten unter sozialräumlichen Aspekten eingesetzt. Diese Interventionsprogramme sind besonders auf das Jugendgerichtshilfe-Klientel ausgerichtet.
- Ein besonderes **Schulbegleitermodul** (6 Fälle) mit ergänzender Betreuung kann bei teilstationären Hilfen in ausgewählten Tagesgruppen genutzt werden, bei denen die Kinder in Regelschulen verbleiben. Den Kindern werden Schulbegleiter zur Seite gestellt, die die Kinder unterstützen, motivieren und eng mit der Schule zusammenarbeiten. Es geht konkret z. B. um die Bewältigung von Hausaufgaben und Vorbereitung auf Klassenarbeiten. Ziel ist es, dass das Kind in der Schule und in der Klasse verbleiben kann. Dies ist ein wichtiger Baustein zur Unterstützung des Regelsystems „Schule“ und gewährleistet somit eine ganz enge Zusammenarbeit mit den Lehrer_innen.
- Beim **Hauswirtschaftlichen Coaching** (4 Fälle) werden Anleitungen zur Alltags- und Haushaltsorganisation vermittelt. Diese aufsuchende Hilfe ist für Familien mit Kindern in prekären Lebenssituationen gedacht. In den Familien werden Handlungsansätze benötigt, die dysfunktionale Haushaltsstrukturen verändern und entsprechende Kompetenzen im Bereich der Versorgung vermitteln und vorhandene Ressourcen erschließen. Diese Hilfe soll bestehende Angebote unterstützen.

Im Auswertungszeitraum gab es Einzelhilfen bei:

- **TRIANGEL**: Bei drohender Fremdunterbringung, meist mit massiven Schulschwierigkeiten, werden mit intensiver Beteiligung von Eltern Erziehungsansätze entwickelt und eingeübt. Es findet eine gründliche Vorbereitungs- und Informationsphase statt. In einer gemeinsamen Wohnphase von Eltern und Kindern (Montag bis Freitag) findet eine Begleitung statt, damit neu gelernter Umgang auch umgesetzt werden kann. Eine Nachbegleitung unterstützt bei der Umsetzung in der häuslichen Umgebung.

Dadurch sollen familiäre Strukturen gestützt und stationäre Hilfen vermieden werden. Diese Hilfen werden in der Regel auf Grundlage nach § 27 ff SGB VIII gewährt und ggf. kombiniert; z. B. auch mit hauswirtschaftlichem Training.

- **Familienrat:** Ein Angebot, bei dem Familien und andere Beteiligte unter fachkundiger Koordination die Chance bekommen, ihre Familienbeziehungen zu stärken und mit Verwandten und Freunden passgenaue Lösungen zu erarbeiten. Diese niedrigschwellige Hilfe, die den besonderen Fokus auf die Nutzung eigener Ressourcen der Familien und des Bekannten- und Freundeskreises legt, soll Konflikte und Probleme mit professionaler Moderation mit eigenen Ressourcen bewältigen.
 - Beim Erwerb eines **Wohnführerscheins**, in Kooperation mit Wohnungsunternehmen, werden dem jungen Menschen Hilfestellungen für erste Wohnungsbewerbungen und zu Rechts- und Finanzfragen, sowie zur Konfliktbewältigung und zu Energiekosten gegeben. Mit dem Erwerb des Zertifikates „Wohnführerschein“ sollen die Chancen auf dem Wohnungsmarkt verbessert werden. Bei Wohnungsbaugesellschaften wird dies grundsätzlich positiv aufgenommen. In Zeiten von Wohnraumknappheit sind die Chancen für diesen Personenkreis, zumindest ohne Bürgschaft, eher gering. Es wäre eine Berliner gesamtstädtische Aufgabe, hier auch Möglichkeiten für junge Menschen bei Wohnungsunternehmen und Genossenschaften zu eröffnen.
 - Bei „**Kind im Zentrum**“ wird eine sehr individuelle sozialtherapeutische Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und deren Familienangehörige angeboten.
 - In einem Fall soll die bisherige **Pflegestelle**, während einer vorübergehenden stationären Maßnahme, als Bezugsperson erhalten bleiben und Hilfe und Unterstützung für den jungen Menschen sein. Eine zeitnahe Rückführung in die Pflegefamilie ist Teil des Hilfeplanziels.
 - Ein weiterer Fall wurde von einer **Flüchtlingsfamilie** (im Asylverfahren) benötigt. Hier ging es um die intensive Unterstützung bei der Wohnungssuche, aber auch die Begleitung und Anleitung beim Einkauf, Unterstützung bei Schulkontakten, Arztbesuchen und Behördengängen. Diese vielfältigen Ziele konnten erreicht werden. Ein Umzug ist erfolgt.
 - In einem Fall wurde eine „**Schnelle ambulante Hilfe**“ gewählt. Dieses Angebot wurde gemeinsam mit Trägern der ambulanten Hilfen in Tempelhof-Schöneberg entwickelt. Es richtet sich an Familien, die durch bestimmte, zeitlich eingrenzbar Umstände in eine Notlage geraten sind, die dazu führt, dass die Eltern akut ihren Erziehungsauftrag nicht erfüllen können. Ausgehend von den Ressourcen der einzelnen Familienmitglieder wird gemeinsam ein für alle gangbarer Weg aus der Krise erarbeitet. Dies erfolgt durch die Entwicklung kleinteiliger, konkreter Handlungsschritte, die das Selbsthilfepotential der Familie nutzen und stärken. Die Krisenintervention erfolgt in der Regel aufsuchend, im Co-Team und ist in der Regel auf sechs Wochen begrenzt. Die Maßnahme beinhaltet auch Aspekte von Clearing.
- Ähnliche vergleichbare Angebote (Ambulante Krisenintervention-AKI, New Beginning Family und New Beginning Classic, was ein Krisenprojekt für Jugendliche ist) werden sozialraumbezogen angeboten und stellen einen inhaltlich abgestimmten Hilfemix dar.
- In der **SOS-Lern-Oase** gibt es eine Kooperation mit „SOS-Kinderdorf“, Schule und Jugendamt. Im vorliegenden Fall gab es im Vorfeld eine stationäre Unterbringung. In der Lern-Oase sollen erste praktische Erfahrungen in verschiedenen Berufsfeldern gesammelt werden. Die Erarbeitung von persönlichen und schulischen Zielen steht an oberster Stelle der Betreuung. Ausgangslage sind massive Schulprobleme, ggf. familiäre Konflikte und aggressives und gewaltbereites Verhalten.

Weitere Hilfen

Die weiteren Hilfen beziehen sich auf ergänzende stationäre Angebote, die mit einer eigenen Hilfeplanung differenziert auf den Hilfebedarf abgestimmt sind. Dabei gibt es in 17 Fällen Hilfen im schulischen Bereich. Darunter ist auch eine Förderung für Schauspielunterricht. In 6 Fällen waren individuell regelmäßige Transporte des jungen Menschen notwendig und in 3 Fällen gab es ergänzende, individuell abgestimmte und therapeutische Hilfesettings.

Diese Hilfen stützen besonders das Regelsystem Schule. Sie sind ein wichtiger ergänzender Bestandteil der anderen Hilfen. Eine vorrangige Finanzierung der Schulverwaltung (oft bei Unterbringungen außerhalb von Berlin) findet dabei regelhaft keine Anwendung, wäre jedoch aus Sicht des Jugendhilfeträgers wünschenswert.

c) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang (Umfang der Fachleistungsstunden pro Woche und Dauer in Wochen) haben die Hilfen?

Ermittelt haben wir für:

- Denkzeit-Projekte: durchschnittlich 3,3 Stunden wöchentlich / bei durchschnittlich 32 Wochen
- Schulmodul: Es wird von einem monatlichen Betrag von 467 € ausgegangen (rechnerischer Betrag pro Kind bei 9 Kindern). In einer weiteren Vereinbarung mit einem anderen Träger ist ein vergleichbarer Satz vereinbart worden. Durch einen gesondert vereinbarten Tagessatz kommt man auf ca. 3 Stunden/wöchentlich. Die Dauer ist individuell sehr unterschiedlich.
- Beim Wohnführerschein gibt es eine generelle Vereinbarung über 2,5 Stunden an 8 Terminen
- Familienrat: Es ist eine Fallpauschale von 1.323 Euro je Familie vereinbart.
- Schnelle Ambulante Hilfe: Die Vereinbarung umfasst 6 Wochen mit einem Kontingent von bis zu 48 Stunden je Fachkraft.

Weitergehende Aussagen sind nicht möglich und würden das Gesamtbild verfälschen. In vielen Hilfen werden die Umfänge sehr individuell geplant.

d) Wie häufig (ggf. qualifizierte Schätzung) werden parallel definierte Hilfen nach BRV Jug gewährt? (Anzahl)

Bei Betrachtung aller 51 Fälle gibt es in 44 Fällen (86 %) parallele Hilfen in den unterschiedlichsten Kombinationen.

2. Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen

a) Welche Schnittstellen (z. B. Schule, Psychiatrie, Soziales) werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-)Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?

Schnittstellen gibt es insbesondere zu Schulen. In 25 (49 %) der 51 untersuchten Fälle wurden Schulprobleme in der Hilfeplanstatistik angegeben. Kooperationsvereinbarungen sind nicht vorhanden, zumal sich dies mit auswärtigen Schulträgern nicht anbietet bzw. kaum umsetzbar wäre. Wenn Zusammenarbeit mit bezirklichen Schulen notwendig wird, sind diese dort wirkungsvoll, wo gelebte Kooperation und Vernetzung (auch ohne Vereinbarung) stattfindet.

Besonders intensive Kontakte mit den Schulleitungen sind ein Garant für störungsfreie gute Kooperationen. Bei den Schnittstellen von Tagesgruppen zu Schulen gibt es teilweise Kooperationsbeziehungen und Finanzierungen für Lehrerstellen, sofern die Beschulung innerhalb der Maßnahme stattfindet.

Eine weitere Schnittstelle, ohne Kooperationsvereinbarung, gibt es bei den Projekten mit Schwerpunkt auf Gewalt und Delinquenz zur Jugendgerichtshilfe, Polizei und Gericht.

Kooperationen gibt es besonders unter sozialräumlichen Aspekten mit bezirklichen Trägern. Ansonsten gibt es Kooperationsvereinbarungen bei anderen Hilfesettings für fachübergreifende, komplexe Hilfebedarfe besonders nach § 35a SGB VIII (Psychiatrische Einrichtungen, Gesundheit und Schule).

Alle weiteren individuellen Hilfen sind einzelfallbezogen und daher ohne standardisierte Kooperationen.

b) Sind HzE-Träger und/oder andere (Jugendhilfe-) Träger in welchem Umfang (Quote HzE-Träger / andere Träger) mit der Leistungserbringung beauftragt?

x Schulträger (17)

x Träger der Jugendarbeit (24; u. a. auch Nachbarschaftszentren)

Kirchen

x Therapeuten (3)

Soziale Angebote

x Sonstige (bitte benennen) (insg. 7) 6 für Beförderungsleistungen, 1 Pflegemutter

Der Quotient (HzE-Träger/andere Träger) ist **0,89**. Dies bedeutet, dass 47 % durch HzE-Träger und 53 % durch andere Träger durchgeführt werden.

c) Wie viele und welche ko-finanzierten Angebote / Hilfen gibt es in diesem Kontext? (inhaltliche Beschreibung)

Es gibt keine ko-finanzierten Angebote

3.) Welche flexiblen ambulanten Hilfen waren warum erfolgreich? (inhaltliche Beschreibung)

Da diese Fälle teilweise noch laufend sind, kann man abschließend nicht immer den Erfolg beurteilen. Daher kann der Erfolg bzw. der Zwischenstand von Zielerreichungen anhand von Gesprächen/Interviews mit dem Regionalen Sozialdienst/zuständigen Regionalleitung (RL 1) oder auch der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bzw. Fachsteuerung sowie teilweise nach Aktenstudium benannt werden. Beim Einsatz dieser Hilfen werden Erfahrungen von bisherigen abgeschlossenen Hilfen berücksichtigt.

Da die hausinterne Fachevaluation (RSD-Abschlussdokumentation) aus Datenschutzgründen ohne Personenbezug geführt wird, kann bei diesen differenzierten Hilfen die Zielerreichung nur bedingt herausgefiltert werden. Die positive Zielerreichung der ambulanten Hilfen nach § 27 (2) SGB VIII ohne Clearingzielstellung liegt genau im Durchschnitt aller ambulanten Hilfen: 63 % „positive Zielerreichung“ (vollständig und überwiegend erreicht) sowie 15 % Ziel teilweise

erreicht. Die Abbruchquote liegt mit 21 % (10 von 48 ausgewerteten Fällen für 2016/gesamt) höher als bei den ambulanten Hilfen (12 %).

Zu den einzelnen niedrigschwelligen Hilfen können wir Einschätzungen der Fachleute wiedergeben:

Denkzeit-Träger/Projekte: dieses Antigewalttraining wird immer wieder mal eingesetzt. Es gibt dazu überwiegend positive Rückmeldungen. Insbesondere für Jugendliche oder auch junge Erwachsene (in einem Fall junge Eltern) scheint dies eine gut geeignete Methode zum Erlernen von gewaltfreiem Verhalten zu sein.

Das **Schulbegleitungsmodul** hat sich ebenfalls gut bewährt. Es ist im Konzept der Tagesgruppe fest verankert. Die Kinder können in ihrer Regelschule bleiben. Es gibt einen regelmäßigen Austausch zwischen den Betreuer_innen der Tagesgruppe, der Schule und den Eltern. Besonders für den Verbleib der Kinder auf der Schule ist es wichtig, dass Lehrer_innen fachlich qualifizierte Ansprechpartner_innen haben.

Hauswirtschaftliches Coaching wird immer wieder eingesetzt. Die praktische Anleitung wird als sinnvoll angesehen.

Familienrat: Das Verfahren wird von den RSD-Mitarbeiter_innen als „aufwändig“ bewertet. Dies liegt auch wesentlich daran, dass teilweise Wochenendtermine anstehen. Dieses Instrument wurde bisher im Bezirk nur sehr selten genutzt. Es wird innerbezirklich über alternatives ggf. modifiziertes Vorgehen diskutiert. Besondere Belastungen z. B. am Wochenende fallen zurzeit besonders ins Gewicht. Bei der momentanen schon länger andauernden Personal-Notsituation im RSD können diese Tätigkeiten nicht bewältigt werden. Der Familienrat wird grundsätzlich fachlich als sinnvolles Instrument angesehen. Es wird jedoch von einzelnen Mitarbeiter_innen als problematisch erachtet, weil das Jugendamt damit teilweise die Verantwortlichkeit aus der Hand gibt.

Die „**schnelle ambulante Maßnahme (SAM)**“ und **ähnliche Maßnahmen** werden gern eingesetzt, wenn kurzfristig in einer Krisensituation eine ambulante Hilfe notwendig wird. Oft geht es darum zu klären, welche Unterstützung eine Familie benötigt. Die Maßnahme wird als „praktisch ausgerichtet“ beschrieben. Es geht auch um die Frage, ob Kinder und Jugendliche noch in der Familie leben können oder anderweitig untergebracht werden müssen.

4.) Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten bzw. hätten Angebote nach §§ 11,13,16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen (können)? (inhaltliche Beschreibung)

Das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg betrachtet in direkter Zusammenarbeit mit den Trägern Wechselwirkungen und erschlossene Ressourcen bei abgeschlossenen ambulanten Hilfen. Bei diesen Auswertungen werden ansatzweise niedrigschwellige Möglichkeiten ermittelt und dokumentiert. Auch ist die Aufmerksamkeit auf die Möglichkeiten von anderen Hilfen gerichtet. Ein tatsächlicher Ersatz der Hilfen ist nicht belegbar, aber in Einzelfällen jedoch immer wieder wahrzunehmen. Die Hilfen nach §§ 11, 13, 16 SGB VIII können ergänzen und unterstützen. Die Lebens- und Konfliktlagen, in denen die o. g. Hilfen nach § 27 (2) SGB VIII eingesetzt werden, sind eher komplex, so dass die Angebote nach §§ 11,13,16 SGB VIII dann an ihre Grenzen stoßen.

Konstante sozialräumliche Angebote im Rahmen des § 16 SGB VIII (z. B. bei ehrenamtlichen Patenschaften, offenen Begegnungsstätten und Treffpunkten, aufsuchenden Arbeiten der Familienhebammen und der Fachkräfte der aufsuchenden Elternhilfe und Angeboten in Familienzentren und Nachbarschaftstreffpunkten) haben erkennbar ihre Wirkungen im präventiven Bereich gezeigt. Vorteile liegen besonders darin, wenn keine Anträge notwendig sind, direkter behördlicher Kontakt nicht im Mittelpunkt steht und ohne Wartezeit auf Augenhöhe mit Gleichgesinnten gelernt und aktiviert wird.

Die Integration von Hilfen in einzelne sozialräumliche Angebote ist vorstellbar. Hauswirtschaftliches Coaching und eventuelle Hilfen bei Wohnungsbezug von Jugendlichen (Wohnführerschein) wären in diesem Zusammenhang denkbar. Man müsste aber konkret schauen, an welcher Stelle solche oder vergleichbare Angebote auch eine sinnvolle Anzahl von Interessenten rekrutieren könnten.

Die generelle Notwendigkeit von Angeboten zur Familienbildung und Jugendarbeit in den Regionen wird ausdrücklich betont. Mit Angeboten z. B. von Nachbarschafts- und Familienzentren, auch im ehrenamtlichen Bereich, können Problemlagen mitunter unbürokratisch aufgefangen werden und der eine und andere Gang zum Regionalen Sozialdienst vermieden werden. Attraktive Hilfen können Chancen und Möglichkeiten zur Stärkung der eigenen Kräfte aufzeigen. Es können Kontakte aufgebaut und gepflegt werden sowie Antworten auf allgemeine Fragen zur Erziehung oder anderen Lebensbereichen gefunden werden. Die Möglichkeit der direkten Vermittlung zu professionellen Beratungsstellen ist dabei wichtig. Familien nehmen niedrigschwellige Hilfen so eher als Brückenfunktion und Mutmacher für weitere notwendige Hilfen an.

Die Offenheit für alle vielfältigen Familienstrukturen ist dabei wichtig. Mit der Betonung der Förderung von Familie in ihrer spezifischen Lebenssituation, der Entwicklung von Fähigkeiten, Strategien und Ressourcen für eine eigenständige Lebensführung und eine eigenverantwortliche Partizipation am gesellschaftlichen Leben setzen die Maßnahmen und Projekte der sozialräumlichen Strukturen auf einen präventiven Ansatz vor der individuellen Einzelfallhilfe.

5.) Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistungen nach BRVJug unterstützen? (inhaltliche Beschreibung).

Sozialraumorientierung als Grundidee

Für die Optimierung der Rahmenbedingungen gibt es seit vielen Jahren wesentliche inhaltliche Eckpfeiler der Sozialraumorientierung (SRO), die einen guten organisatorischen und theoretischen Hintergrund liefern und sich in einigen Bereichen etabliert haben. Aber in der Praxis stößt dies, besonders von der Personalsituation beeinflusst, an Grenzen.

Schon im Jahr 2002 hat das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg entschieden, sich nach den Prinzipien der Sozialraumorientierung aufzustellen. Ab 2005 vollzogen auch auf Berliner Ebene die Jugendämter diesen Schritt. Bei der Ein- und Durchführung gab es in Teilen verschiedene Vorgehensweisen. Seit dieser Zeit wurde vieles verändert und es haben sich viele neue Dinge etabliert. Manche Prinzipien sind dabei in Vergessenheit geraten bzw. wurden bewusst verdrängt. Ein wesentlicher Punkt, der bei der Durchführung besonders im Rahmen von fallunspezifischer Arbeit, der niedrigschwelligen Arbeit und beim kreativen Entwickeln von

Möglichkeiten und Maßnahmen immer wieder blockiert, ist die mittlerweile katastrophale Personalsituation im RSD. Die tatsächlichen Hindernisse in Teilbereichen ändern aber nichts an der sinnhaften Ausrichtung der SRO. Nachjustierungen und Neuverortungen sind immer im Blickwinkel der ursprünglichen Idee zu betrachten.

Beim Ausbau von Schnittstellen sind gesetzliche Rahmenbedingungen, die Kosten- und Leistungsrechnung und die Produktstruktur zu beachten.

Ausreichende Personalausstattung als Grundbedingung

Die wichtigste Rahmenbedingung für eine gute Nutzung von sozialräumlicher Infrastruktur im Zusammenhang mit Individualleistungen ist eine angemessene Personalausstattung und die Besetzung aller Stellen im RSD. Das Jugendamt Tempelhof-Schöneberg stellt sich hier, neben vielen bezirklichen Ansätzen, noch erhebliche Bemühungen auf zentraler Ebene vor, damit Fachkräfte für die Jugendämter generiert werden können. Ausreichende Zeit für den RSD bei der Bedarfsermittlung und für eine fachliche Überprüfung ist der Schlüssel für effektive und wirtschaftliche Hilfen. Dies trifft besonders auch für niedrigschwellige Hilfen zu, da Zeit für besondere Kreativität und die systematische Erforschung des Sozialraumes erforderlich ist. Eine konsequente und regelhafte Durchführung von Fallteams, was wiederum eine ausreichende personelle Situation bedingt, ist ein wichtiger Baustein bei der Stärkung der Infrastruktur und beim Erkennen von alternativen Angeboten.

Konkrete Hindernisse (z. B. Schule)

Ein Aspekt, der bei vielen Hilfen auftaucht, sind Defizite im schulischen Bereich. Daher ist das Dauerthema „Schule“ aus Sicht der Jugendhilfe noch längst nicht befriedigend gelöst. Ein Hauptaspekt ist, dass bei Unterbringungen schulische Probleme im Vordergrund stehen. Der Aspekt „Schule“ trifft ebenfalls die im Rahmen dieser Tiefenprüfung untersuchten niedrigschwelligen Hilfen.

Im Bereich der Tagesgruppen, die schon vom Ansatz oft den schulischen Bereich integrieren, stellt sich das Jugendamt im Regelschulsystem individuellere Hilfen für Schülerinnen und Schüler vor, damit sie möglichst dort verbleiben können. Generell gilt es die Haltequalität von Kindern in den Schulen zu erhöhen. Wenn die Regelschule erst verlassen wurde, ist eine Wiedereingliederung eine schwierige Herausforderung, die immer wieder an Grenzen stößt.

Konkrete Möglichkeiten und modellhafte Projekte

Ein denkbarer Ansatz beim Ausbau sozialräumlicher Infrastruktur wären sozialraumbezogene Budgets für niedrigschwellige Hilfen, die besonders für die Mitarbeiter_innen unkompliziert einsetzbar wären. Aufwendige Hilfeplanverfahren führen eher dazu, dass Hilfen erst spät eingesetzt werden. Daher sollten hier insbesondere Hilfen vereinbart werden, die ein Verfahren nach § 36 SGB VIII begleiten oder vermeiden helfen. Auch sollte der Einsatz von Hilfen, die vom Ansatz her schon sehr niedrigschwellig angelegt sind (z. B. Familienrat und Hauswirtschaftliches Coaching) inhaltlich überdacht werden und Hemmschwellen für die Nutzung beseitigt werden. Arbeitszeiten für den RSD am Rand des Tages oder am Wochenende sind in absoluten personellen Notzeiten nur schwer umsetzbar. Hier gilt es neue Wege zu finden.

Die konsequente Förderung von Jugendlichen in Freizeiteinrichtungen und der Ausbau von Angeboten kann Individualleistungen verhindern bzw. zumindest unterstützen. In diesem Bereich können sich gut Selbsthilfestrukturen entwickeln, die als „Coaching“ von den Betroffenen gerne angenommen werden. Hier wäre eine Förderung von echter bereichsübergreifender Zusammenarbeit (Regionen, Fachthemen und Ämtern mit der Schnittmenge Familien) wichtig.

Das im bezirklichen Jugendamt neu eingerichtete Einrichtungsmanagement soll bei krisenhaften Situationen, die schnelle, individuelle und flexible Hilfen erforderlich machen, dem RSD eine zusätzliche fachlich qualitative Unterstützung bieten.

Im Zusammenhang mit einem Sozialraumbudget wird auf Ansätze vom Jugendamt Nordfriesland verwiesen. Hier werden Träger finanziert und „belohnt“, die mit niedrigschwelligen flexiblen Hilfen stationäre Unterbringungen vermeiden. Innovative Ansätze von Sozialraumbudgets scheiterten in der Vergangenheit in Berlin an haushaltsrechtlichen Normen.

Wirkungsevaluation

Wichtig ist besonders bei Änderungen, dass Wirkungsweisen auf Lebensbereiche dokumentiert werden. Hier könnte eine wissenschaftliche Begleitung in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung nützlich sein. Ob in diesem Zusammenhang das Modellprojekt ESPQ aus Bremen einen Ansatz darstellt, wäre zu klären. Das Modellprojekt "Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung (ESPQ)" ist ein anspruchsvoller Projektansatz, bei dem unterschiedliche Ressorts und Akteure in einem Sozialraum zu einem integrierten strategischen Vorgehen zusammengebracht werden sollen, um die Lebenslagen und Zukunftschancen benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu verbessern (Quelle Internetseite Uni Halle).

Ausblick

Die Tiefenprüfung hat aufgezeigt, dass das Potential in Hinblick auf § 27 (2) SGB VIII und angrenzende Strukturen im Bezirk noch ausbaufähig ist. In der Zielsetzung ist dem Jugendamt Tempelhof-Schöneberg bei der Entwicklung von weitergehenden Unterstützungsstrukturen das Erarbeiten von (bezirklichen) Leitideen und Definitionen für niedrigschwellige, individuelle und flexible Hilfen/Unikate wichtig. Als ein wichtiger Aspekt sollte die Haltequalität im gewohnten Schulkontext gestärkt werden.

Juni 2017

Tiefenprüfung 2017

Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Produkt 80169, HHST 4042–67130, Unterkonto 110

Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (Produkt 80169, HHST 4042 -67130 – Unterkonto 110)

Unter flexiblen ambulanten Hilfen werden Hilfen verstanden, die sich zwischen den etablierten Hilfearten nach BRVJug bewegen, präventiv ausgerichtet sind und ggf. mit Regelstrukturen / Angeboten verknüpft sind.

1. (Statistische) Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

a) Wie viele der im Produkt 80169 – T – HzE – ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o.a. Beschreibung (Anzahl absolut und in Prozenten)?

Am Stichtag 31.12.2016 beliefen sich die Hilfen im Produkt 80169 auf insgesamt 108 Hilfen (Produktvergleichsbericht SenFin vom 07.02.2017). Davon waren **79 (73,15 %)** flexible ambulante Hilfen entsprechend der o.g. Beschreibung, wobei der präventive Aspekt beim Einsatz als Hilfe zur Erziehung nur sekundär als solcher zur Geltung kommt.

b) Welche flexiblen ambulanten Leistungen / Leistungsangebote wurden konkret entwickelt?

Die hier untersuchten 79 flexiblen ambulanten Leistungen wurden überwiegend kooperativ vom Jugendamt Neukölln und den Leistungserbringern sowie ggf. weiteren Kooperationspartnern entwickelt und gemäß § 78c SGB VIII vereinbart, entweder für eine bestimmte Zielgruppe oder im Rahmen der Hilfeplanung für einen Einzelfall.

Grundlage der Hilfestellung:

Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung durch Bezirk	70	88,60 %
Einzelvereinbarung durch Bezirk	8	10,13 %
Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung durch Land Berlin	1	1,27 %

Die untersuchten 79 flexiblen ambulanten Hilfen waren in den Bereichen schulische und vorschulische Bildung, familiäre Ressourcen und Haushaltsorganisation, therapeutische Hilfe sowie ambulante und stationäre Hilfe zur Erziehung eingesetzt.

Bereiche der Hilfestellung:

Unterstützung der schulischen Bildung (Sekundarstufe)	48	60,76 %
Unterstützung der schulischen Bildung (Grundschule)	11	13,92 %
Unterstützung der vorschulischen Bildung (Kita)	1	1,27 %
Unterstützung der familiären / nachbarschaftlichen Ressourcen	1	1,27 %
Unterstützung der Haushaltsorganisation	10	12,66 %
Therapeutische Hilfe	1	1,27 %
Unterstützung der ambulanten Hilfe zur Erziehung	1	1,27 %
Unterstützung der (teil)stationären Hilfe zur Erziehung	6	7,60 %

Beschreibung der Leistungen

Den größten Anteil bilden die im Rahmen der bezirklichen Vereinbarung „Kooperation Schule und Jugendhilfe“ entwickelten Leistungsangebote (bezirkliche Unikate).

Bei den Angeboten **Zweite Chance** und **Werksschule Löwenherz** handelt es sich um schulbezogene sozialpädagogische Einzelförderung. Die insgesamt vier Angebote mit je 15 Plätzen wurden gemeinsam mit Neuköllner Jugendhilfeträgern und Neuköllner Schulen für schulverweigernde bzw. schuldistanzierte Jugendliche entwickelt.

Um beginnendem Schuldistanzverhalten von Grundschülerinnen und Grundschülern entgegenzuwirken, wurde das Angebot **Flex SBS** (8 Plätze schulbezogene flexible Sozialarbeit) an der Karlsgarten-Schule entwickelt. Die **Kleinklasse Lisa Tetzner** ist ein Angebot für Grundschülerinnen und Grundschülern mit einem umfassenden schulischen und sozialpädagogischen Entwicklungsbedarf und einer festgestellten bzw. drohenden seelischen Behinderung (6 Plätze schulbezogene tagesgruppenartige sozialpädagogische Betreuung). Beim **FiSch Projekt – Familie in Schule** handelt es sich um ein Angebot einer Tagesgruppe für Kinder und deren Eltern im Einzugsbereich, die nicht die Tagesgruppe besuchen, zu deren Integration in den Regelschulbetrieb und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

Der **Familienrat** ist ein Unterstützungsangebot für Familien, eigene Lösungen für sich und die Zukunft ihrer Kinder zu finden unter Einbezug der Personen, die ihnen dabei helfen können.

Das **HaushaltsOrganisationsTraining – HOT** ist ein niedrigschwelliges, aufsuchendes Unterstützungsangebot für Familien mit Kindern, denen die Versorgung ihrer Kinder und die Bewältigung des Familienalltags aus eigener Kraft nicht gelingt.

Die **individuellen Zusatzleistungen** wurden im Rahmen der Hilfeplanung zusätzlich zu einer ambulanten oder stationären Hilfe auf den Einzelfall bezogen entwickelt. Sie haben dementsprechend individuell unterschiedliche Inhalte. Mit der flexiblen Hilfe wird in der Regel die Wirkung einer Hilfe erhöht, z.B. dass ein junger Mensch besser erreicht und/oder gehalten werden kann.

Im Fall eines in Brandenburg untergebrachten Kindes wurde zusätzlich zur stationären Hilfe zur Erziehung eine Hilfe zur **Frühförderung** vereinbart, weil in dem betreffenden Landkreis diese Leistung nicht im Rahmen des Regelsystems Kita erfolgt.

Das Angebot **Soziales kognitives Einzeltraining** ist eine Leistung zur Gewaltprävention und bewegt sich zwischen sozialpädagogischer und therapeutischer Hilfe. Der Leistung liegt ein Trägervertrag mit dem Land Berlin zugrunde.

c) Welche durchschnittliche Dauer (in Wochen) und welchen Umfang (Umfang der Fachleistungsstunden pro Woche) haben die Hilfen?

Bei den im Rahmen der bezirklichen Vereinbarung „Kooperation Schule und Jugendhilfe“ entwickelten fünf Leistungsangeboten sind Dauer und Umfang der Hilfe

konzeptionell und strukturell festgelegt. Währenddessen belaufen sich Dauer und Umfang bei den übrigen Hilfen nach der jeweils einzelfallbezogenen individuellen Festlegung in der Hilfeplanung.

Dauer

Die zur Dauer der Hilfen erhobenen Daten basieren auf dem tatsächlichen Hilfebeginn (vor dem 1. Januar 2017) und dem geplanten Hilfeende in 2017.

Die durchschnittliche Dauer aller untersuchten Hilfen beläuft sich auf **64,3 Wochen**. Die Hilfen, deren Dauer strukturell festgelegt ist, dauerten im Durchschnitt 59,7 Wochen, diejenigen mit individueller Festlegung 77,9 Wochen.

Die Zeitspanne reichte von 3 Wochen bei der kürzesten Hilfe bis 282 Wochen bei der längsten Hilfe. Bei den Hilfen, deren Dauer strukturell festgelegt ist, dauerte die kürzeste Hilfe 3 Wochen und die längste Hilfe 130 Wochen, bei den Hilfen mit individueller Festlegung dauerte die kürzeste Hilfe 11 Wochen und die längste Hilfe 282 Wochen.

In dem breiten Spektrum der Länge der Hilfen bildet sich die große strukturelle Heterogenität der Hilfen ab.

Durchschnittliche Dauer:

Hilfen, bei denen die Dauer strukturell festgelegt ist	59	59,7 Wochen
Hilfen, bei denen die Dauer individuell festgelegt ist	20	77,9 Wochen
Alle Hilfen	79	64,3 Wochen

Umfang

Der durchschnittliche Umfang der Hilfen liegt bei 4,3 Stunden pro Woche. Die Hilfen, deren Umfang strukturell festgelegt ist, hatten einen Umfang von im Durchschnitt 3,6 Stunden, diejenigen mit individueller Festlegung einen Umfang von 6,4 Stunden.

Das Volumen reichte von 1 Stunde bis 25 Stunden wöchentlich. Bei den Hilfen, deren Umfang strukturell festgelegt ist, belief sich die Spanne von 1,2 Stunden bis 25 Stunden wöchentlich, bei den Hilfen mit individueller Festlegung von 1 Stunde bis 25 Stunden wöchentlich.

Auch diese Daten spiegeln die Heterogenität der Hilfen wieder und machen die Vielfalt der unter dem Dach des § 27 Abs. 2 SGB VIII konzipierten flexiblen ambulanten Leistungen deutlich.

Durchschnittlicher Umfang:

Hilfen, bei denen der Umfang strukturell festgelegt ist	59	3,6 Stunden*
Hilfen, bei denen der Umfang individuell festgelegt ist	20	6,4 Stunden
Alle Hilfen	79	4,3 Wochen

* bei den vier Tagessatz- (nicht Fachleistungsstunden) finanzierten Leistungsangeboten die zugrunde gelegten Betreuungsstunden

d) Wie häufig werden parallel definierten Hilfen nach BRVJug gewährt?

In 23 der 79 Fälle (29 %) werden Hilfen parallel im Sinne von sich ergänzend gewährt. Neben den Fällen, in denen individuelle Leistungen zusätzlich zu einer stationären Hilfe gewährt werden, handelt es sich vor allem um Fälle, in denen jüngere Kinder und deren Familien Empfänger der eingesetzten Hilfen sind (Unterstützung der Haushaltsorganisation, Unterstützung der schulischen Bildung / Grundschule).

Bereiche der Gewährung von Hilfe nach § 27,2 SGB VIII:	Anzahl	Parallele HzE	
Unterstützung der Hilfe zur Erziehung	7	7	100 %
Unterstützung der familiären/nachbarschaftliche Ressourcen	1	1	100 %
Unterstützung der vorschulischen Bildung (Kita)	1	1	100 %
Unterstützung der Haushaltsorganisation	10	7	70 %
Unterstützung der schulischen Bildung (Grundschule)	11	4	36 %
Unterstützung der schulischen Bildung (Sekundarstufe)	48	3	6 %
Therapeutische Leistung	1	0	0 %

2. Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen

Im Folgenden werden **alle** flexiblen ambulanten Hilfen beschrieben, die das Jugendamt Neukölln entwickelt hat, d.h. auch diejenigen, die am Stichtag 31.12.2016 nicht bzw. nicht gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII in Anspruch genommen wurden.

a) Welche Schnittstellen (z.B. Schule, Psychiatrie, Soziales) werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-)Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?

Die Settings für die flexiblen ambulante Hilfen erfassen die Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Nachbarschaftshilfe (Familienrat), zwischen Jugendhilfe und Familienpflege (Haushaltsorganisationstraining), zwischen Jugendhilfe und Gesundheit (Hilfen aus einer Hand) sowie zwischen Jugendhilfe und Schule (Schule Inklusiv, Flex SBS, Kleinklasse Lisa Tetzner, FiSch, Zweite Chance, Werkschule Löwenherz).

Andere Hilfen verbinden verschiedene Jugendhilfe-Settings (Kinder aus der Klemme, Zusatzmodul Multifamilientherapie in der Tagesgruppe Schönstedt, Multifamilientherapie EWG).

Es sind folgende Vereinbarungen (bezirkliche Unikate) abgeschlossen worden:

- „Familienrat“ – Kooperationspartner: JaKuS gGmbH
- „HaushaltsOrganisationsTraining®“ – Kooperationspartner: Horizont GmbH
- „Hilfen aus einer Hand“ – Kooperationspartner: Kindergesundheitshaus e.V.
- „Schule Inklusiv – Sozialpädagogisches Schulprojekt zur Integration von Schülerinnen und Schülern in den Regelschulbetrieb“ – Kooperationspartner: Sen BfJ, Außenstelle Neukölln (Schulaufsicht), BA Neukölln, Abt. Bildung, Schule, Kultur und Sport (Schulamt), Hans-Fallada-Grundschule, tandem BQG

- „Flex SBS – Flexible schulbezogene Sozialarbeit an der Karlsgarten Schule“
Kooperationspartner: Sen BJF, Außenstelle Neukölln, BA Neukölln, Abt. Bildung, Schule, Kultur und Sport (Schulamt), Karlsgarten-Grundschule, tandem gBQGmbH
- „Kleinklasse Lisa Tetzner – Schulbezogene Sozialpädagogische Betreuung“ –
Kooperationspartner: Sen BJF, Außenstelle Neukölln (Schulaufsicht), BA Neukölln, Abt. Bildung, Schule, Kultur und Sport (Schulamt), Lisa-Tetzner-Grundschule, DASI Berlin gGmbH
- „FiSch – Familie in Schule“ – Kooperationspartner: Sen BJF, Außenstelle Neukölln (Schulaufsicht), Jugendwohnen im Kiez - Jugendhilfe gGmbH
- „Zweite Chance Adolf-Reichwein-Schule“ – Kooperationspartner: Sen BJF, Außenstelle Neukölln (Schulaufsicht), BA Neukölln, Abt. Bildung, Schule, Kultur und Sport (Schulamt), Adolf-Reichwein-Schule (Förderschwerpunkt Lernen), LebensWelt gGmbH
- „Zweite Chance Alfred-Nobel-Schule“ – Kooperationspartner: Sen BJF, Außenstelle Neukölln (Schulaufsicht), BA Neukölln, Abt. Bildung, Schule, Kultur und Sport (Schulamt), Alfred-Nobel-Sekundarschule, FAW gGmbH
- „Zweite Chance Zuckmayer-Schule“ – Kooperationspartner: Sen BJF, Außenstelle Neukölln (Schulaufsicht), BA Neukölln, Abt. Bildung, Schule, Kultur und Sport (Schulamt), Zuckmayer-Sekundarschule, Vielfalt e.V.
- „Werkschule Löwenherz – Sozialpädagogisches Schulprojekt zur Erlangung eines Bildungsabschlusses“ – Kooperationspartner: Sen BJF, Außenstelle Neukölln (Schulaufsicht), BA Neukölln, Abt. Bildung, Schule, Kultur und Sport (Schulamt), Gemeinschaftsschule auf dem Campus Rütli, Clay-Schule, Kepler-Schule, Heilhaus Kassel gGmbH
- „Kinder aus der Klemme“ – Kooperationspartner: FINK e.V.
- „Zusatzmodul Multifamilientherapie in der Tagesgruppe Schönstedt“ –
Kooperationspartner: Jugendwohnen im Kiez Jugendhilfe gGmbH
- „Multifamilientherapie EWG“ – Kooperationspartner: Jugendwohnen im Kiez Jugendhilfe gGmbH

b) Sind HzE-Träger und/oder andere (Jugendhilfe-)Träger (Schulträger, Träger der Jugendarbeit, Kirchen, Therapeuten, Soziale Angebote, Sonstige) mit der Leistungserbringung beauftragt? In welchem Umfang (Quote HzE-Träger, andere Träger)?

Nur Träger von Erziehungshilfen sind mit HzE-Aufträgen beauftragt. Zur Erbringung der weiteren für die Hilfe erforderlichen Leistungen – wie Lehrerstunden, Zusammenarbeit, Räumlichkeiten – werden die jeweiligen Partner per Kooperationsvereinbarung verpflichtet.

Partner der bestehenden Kooperationsvereinbarungen:

Jugendhilfeträger	20	25,3 %
Jugendhilfeträger und weitere Partner	59	74,7 %

Wie viele und welche kofinanzierten Angebote / Hilfen gibt es in diesem Kontext? (inhaltliche Beschreibung)

Aktuell bestehen acht Angebote im Bereich der Unterstützung der schulischen Bildung, die die Leistungen der Jugendhilfeträger **direkt** mit personellen und materiellen Leistungen der Schulträger (Schulaufsicht, Schulamt, jeweilige Schule) verknüpfen.

Das sozialpädagogische Schulprojekt „Schule Inklusiv“ mit drei Gruppen je sechs Plätzen richtet sich an Kinder in der Schulanfangsphase (1. und 2. Jahrgangsstufe) an der Hans-Fallada-Grundschule, die einen umfassenden schulischen und sozialpädagogischen Entwicklungsbedarf und eine festgestellte bzw. drohende seelische Behinderung haben. Die drei Leistungen „Beschulung in einer sonderpädagogischen Kleinklasse“, „ergänzende Förderung und Betreuung“ und „schulbezogene sozialpädagogische Einzelförderung“ werden im rhythmisierten Ganztagsbetrieb miteinander verknüpft. Es findet eine intensive Eltern- und Familienarbeit statt.

Die gleichen Leistungen bietet das an der Lisa-Tetzner-Grundschule angesiedelte Projekt „Kleinklasse Lisa-Tetzner“ im Süden des Bezirks an.

„Flex SBS“ leistet flexible schulbezogene Sozialarbeit an der Karlsruhgarten-Schule, um beginnendem Schuldistanzverhalten von Grundschülerinnen und Grundschülern der ersten bis sechsten Jahrgangsstufe entgegenzuwirken. Es findet in Kooperation mit der jeweiligen Klassenleitung Einzel- und Gruppenarbeit zur Verhaltensstabilisierung und Kompetenzentwicklung statt sowie aufsuchende Elternarbeit zur Stärkung ihrer Kompetenzen und Erziehungsverantwortung.

Bei „FiSch – Familie in Schule“ handelt es sich um ein Angebot für Grundschülerinnen und –schüler (3. bis 6. Jahrgangsstufe) der Schulen im Einzugsbereich der Tagesgruppe Schönstedt und deren Eltern. Es bietet Kindern mit Entwicklungsbeeinträchtigungen, Verhaltensproblemen, Leistungsschwächen und deutlicher Schulunlust, deren Eltern die Probleme nicht auffangen können, begleitend zur schulischen Förderung pädagogisch-therapeutische Hilfe. Zum anderen wird die oft gestörte und belastete Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus wieder hergestellt und gefördert.

Die drei „Zweite Chance“-Projekte mit je fünfzehn Plätzen an drei Neuköllner Schulen (Adolf-Reichwein-Schule, Alfred-Nobel-Schule, Zuckmayer-Schule) wurden für schulpflichtige Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren entwickelt, die aufgrund von sozialen, schulischen und familiären Problemen schuldistanziert (Stufe 3 und höher) sind und ihren Schulabschluss gefährden, massive Schulunlust zeigen und deren Familien mit ihrer Erziehung und Förderung überfordert sind und ihren kontinuierlichen Schulbesuch nicht gewährleisten können. Auf Basis eines individuellen, ganzheitlichen Förderkonzepts bieten sie eine Kombination aus schulbezogener sozialpädagogischer Einzelförderung, systemischer Arbeit mit der Familie sowie sozialer Gruppenarbeit mit schulischen, werkpädagogischen und freizeitpädagogischen Elementen.

„Werkschule Löwenherz“ ist ein sozialpädagogisches Schulprojekt mit fünfzehn Plätzen zur Erlangung eines Bildungsabschlusses und vorberuflichen Orientierung im Verbund mit drei Schulen (Clay-Schule, Gemeinschaftsschule auf dem Campus Rütli, Kepler-

Schule). Zielgruppe sind schulpflichtige Jugendliche im Alter von 15 bis 16 Jahren (Klassenstufen 9 und 10) mit der Schuldistanz (Stufe 2 und höher) und Erziehungs- und Entwicklungsdefiziten, die infolge von sozialen, schulischen und familiären Problemen Schwierigkeiten in zentralen Bereichen ihres Lebens haben, massive Schulunlust zeigen und deren Familien die Beeinträchtigungen und Probleme nicht auffangen können. Verknüpft werden sozialpädagogische Betreuung in Einzel- und Gruppenform zur Förderung der persönlichen Entwicklung und zum Einüben von Basisfähigkeiten der Alltagsbewältigung, Tagesstrukturierung, eine Kombination aus praxisorientiertem und schulischem Lernen, werkpädagogische Angebote (Felder Handwerk, Gesundheit und Kultur) sowie sozialpädagogische Elternarbeit.

Im Angebot „Hilfen aus einer Hand“ werden die Leistungen eines Jugendhilfeträgers, der zudem im Bereich Gesundheit (Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Vivantes Klinikums Neukölln) verankert ist, **indirekt** mit dem eines anderen Versorgungssystems verknüpft: Es werden Beratung und Vernetzung für psychosozial belastete Familien geboten, die nach Entlassung aus der Kinderklinik, insbesondere nach Entbindung, Unterstützung beim Zugang in die Systeme der Regelversorgung benötigen (Hebammen, Kinderärzte, KJGD, aber auch Familienzentren).

3. Welche flexiblen ambulanten Hilfen waren warum erfolgreich? (inhaltliche Beschreibung)

Die quantitative Abfrage, ob eine Anschlusshilfe geplant sei, ergab, dass in knapp der Hälfte aller Fälle keine weitere Hilfe geplant ist. In einem Neuntel der Fälle (knapp 14 %) wird eine Hilfeverlängerung oder eine Anschlusshilfe als erforderlich eingeschätzt. Darüber hinaus war in den noch laufenden Fälle die abschließende Bewertung noch nicht einschätzbar.

Planung einer Anschlusshilfe:

nein	39	49,4 %
noch nicht einschätzbar	29	36,7 %
voraussichtlich	3	3,8 %
ja	8	10,1 %

Im Folgenden werden einige der wesentlichen Wirkfaktoren der erfolgreichen flexiblen ambulanten Hilfen skizziert.

Mit dem Haushaltsorganisationstraining HOT erhalten Familien relativ schnell, direkt und gut sichtbar Erfolge für ihre Probleme im lebenspraktischen Bereich. Zudem ist es – als Auflage in Kinderschutzfällen – Antrieb zur Kooperation mit der Hilfe.

Das Angebot Familienrat setzt unmittelbar an den Themen und Zielen der Familien an und bezieht deren eigene Netzwerke ein.

Bei den Leistungsangeboten für die Grundschulkinder ist die intensive Kooperation Jugendhilfe und Schule vor Ort maßgeblich für den Erfolg sowie die intensive, an den Hürden und Hemmungen der Eltern ansetzende Familienarbeit. Eltern werden stärker

einbezogen und erfahren neue Möglichkeiten der Beteiligung und Selbstwirksamkeit. Im Bedarfsfall kann die ambulante Kinder- und jugendpsychiatrische Weiterbetreuung eines Kindes in die Tagesstruktur eingebunden werden (z.B. nach dem Klinikaufenthalt eines Kindes) und auf diese Weise zur Entlastung der Beteiligten beitragen. Der Ort Schule entwickelt sich zu mehr als nur einem Lernort.

Die Zweite-Chance-Angebote und die Werkschule Löwenherz bieten massiv schuldistanzierten jungen Menschen die letzte Möglichkeit zum Erwerb eines Bildungsabschlusses. Sie „holen die Jugendlichen ab“, indem sie mit sehr auf das Individuum und sein Lebensumfeld bezogenen Beratungsansätzen auf ihre jeweilige Problematik eingehen. Durch den Zugang über ein vereinfachtes Hilfeplanverfahren sinkt die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme dieser Jugendhilfemaßnahme.

Mit Hilfe einer individuellen Zusatzleistung, zum Beispiel in Form einer temporären Verstärkung der Betreuung oder einer gezielten Einzelförderung, kann oftmals ein Einrichtungswechsel vermieden werden.

Die flexiblen ambulanten Angebote tragen dazu bei, dass neue Zugänge zu Leistungen der Jugendhilfe entstehen.

4. Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie?

Zwischen den flexiblen ambulanten Hilfen und den Angeboten im Sozialraum sind vielfältige Wechselwirkungen zu verzeichnen.

Im Rahmen der flexiblen ambulanten Hilfen werden die im Sozialraum vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsstrukturen genutzt bzw. gemeinsam erschlossen. Die Fachkräfte bringen ihre Kenntnisse der sozialräumlichen Angebote (beispielsweise Schuldnerberatung, KJPD, SIBUZ, Elterncafé, Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit) in die Elternarbeit der Schule-Jugendhilfe-Projekte ein. Sozialräumliche Angebote werden in die Hilfe eingebunden und ergänzen sie. Bei Beendigung der Hilfe findet die Überleitung in passende Netzwerke oder z.B. konkret an das Jobcenter statt.

Ebenso im Rahmen des Haushaltsorganisationstrainings findet häufig eine Vermittlung an Sozialberatungsstellen (wie z.B. Schuldnerberatung) statt. Auch hier ist die Anbindung der Familie oder einzelner Familienmitglieder an sozialräumliche Angebote üblich und selbstverständlich.

Können bzw. hätten Angebote nach §§ 11, 13, 16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen (können)? (inhaltliche Beschreibung)

Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII erfolgen im Zuge eines Rechtsanspruchs auf die Hilfe zur Erziehung bei Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs und können daher nicht durch freiwillige Leistungen nach §§ 11, 13, 16 SGB VIII ersetzt werden.

Niedrigschwellige sozialräumliche Angebote sind aber durchaus in der Lage, den Bedarf

an Hilfen zur Erziehung zu relativieren, vor allem wenn sie im Vorfeld oder während der Hilfe die Akzeptanz der Familie für die Unterstützung erhöhen. Dadurch steigt die Kooperationsbereitschaft der Familie, und ein positiver, erfolgreicher Verlauf der Hilfe wird gefördert.

Die nachfolgend dargestellten, über FUA-Mittel finanzierten Angebote konnten durch ihre niedrigschwellige sozialräumliche Ausrichtung zu einer Reduzierung von Hilfen zur Erziehung beitragen.

Spielmobil:

Das Spielmobil arbeitet von Mai bis Oktober an zwei Standorten im Süden des Bezirks. Es bietet ein niedrigschwelliges, pädagogisch angeleitetes offenes Spiel- und Sportangebot für Kinder und Jugendliche sowie ein Beratungsangebot für Eltern. Zudem werden Ressourcen des Kiezes gemeinsam erkundet.

Familienwochenende für psychisch belastete Mütter mit Kindern bis 12 Jahren:

In der Gropiusstadt erhalten viele Familien ambulante Hilfen zur Erziehung, deren Zusammenleben von massiven Konflikten und Stress gekennzeichnet ist und die nicht über geeignete Lösungs- und Deeskalierungsstrategien verfügen. Die Reise ins Berliner Umland dient dazu, gemeinsam positive Erfahrungen zu machen und Möglichkeiten zur Stress- und Konfliktregulierung kennenzulernen.

Lipschitz-Kids:

Dabei handelt es sich um ein Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien im Umfeld der Lipschitzallee (Gropiusstadt) und aus den Gemeinschaftsunterkünften. Ziele sind die altersgerechte Förderung der Kleinkindern und Entlastung der Mütter sowie eine Verbesserung der Freizeitmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen, insbesondere die Förderung der Mädchen. Zum anderen sollen vor dem Hintergrund, dass dort Familien mit vielen verschiedenen kulturellen Hintergründen wohnen einschließlich der aus den Krisengebieten in Syrien und dem Irak geflohenen Menschen und deren nachgezogenen Angehörigen, die nachbarschaftlichen Beziehungen verbessert werden.

Kieztube:

Die „Kieztube“ ist ein Projekt des Jugendamtes Neukölln und der Wohnungsbau-AG GEWOBAG. Ziel ist die Reduzierung von Hilfen zur Erziehung in dem betreffenden, besonders belasteten Sozialraum (ca. 1000 Wohneinheiten mit Bewohnern aus sechzehn Nationen). Für Kinder und Jugendliche gibt es diverse pädagogisch angeleitete Freizeit- und Sportangebote, für die Eltern Erziehungskompetenz erweiternde Kursangebote sowie gemeinsame Feste und Feiern.

5. Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistungen nach BRVJug unterstützen? (inhaltliche Beschreibung)

Das Finanzvolumen für die Angebote nach §§ 11, 13, 16 SGB VIII ist in den vergangenen zehn Jahren unzureichend und nicht bedarfsdeckend geblieben. Zwar handelt es sich hier um Angebote der allgemeinen Förderung für Kinder, Jugendliche und Familien, die nicht primär darauf abzielen, Hilfen zur Erziehung zu vermeiden bzw. zu ersetzen. Sie

tragen jedoch zu einem besser gelingenden Aufwachsen von Kindern bei, indem sie die Strukturen in den Sozialräumen stärken. Eltern finden hier niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote, bevor sie in ihrer Kindererziehung an Grenzen stoßen. (Insbesondere der Ausbau von Familienzentren ist zu nennen, der allerdings an Bedingungen wie bestimmte negative Sozialstrukturen geknüpft ist.). Daher bemüht sich das Jugendamt Neukölln auf vielfältige Weise um eine Verstärkung der Mittel.

Eine weitere wesentliche Rahmenbedingung im Bezirk ist die Schwerpunktsetzung auf Schulsozialarbeit. Hier kann Jugendhilfe am Ort Schule Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern direkt unterstützen und dabei helfen, Konflikte angemessen zu bewältigen (Schulstationen sowie beispielsweise durch Konfliktlotsen, Antigewalttraining, Mediation). Erstrebenswert wäre ein weiterer Ausbau der Angebote mit dem Ziel, Schulsozialarbeit möglichst an jeder Schule vorhalten zu können.

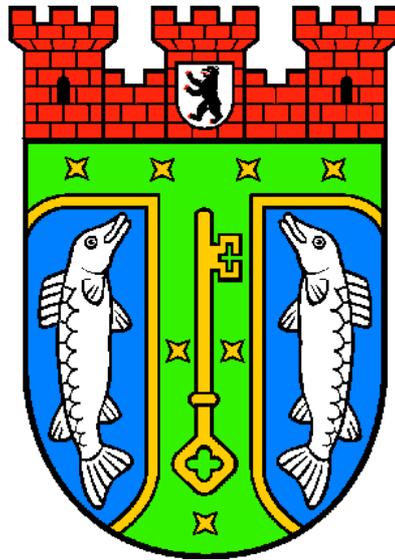
Anlage:

Untersuchungsfragen:

1. Region
2. Name des jungen Menschen
3. Geburtstag
4. Hilfebeginn
5. Hilfeende
6. Hilfedauer (in Wochen)
7. Kosten
8. Anzahl der wöchentlichen Fachleistungsstunden
9. Anschlusshilfe geplant?
 - ja
 - nein
 - voraussichtlich
 - noch nicht einschätzbar
10. Parallelhilfe:
 - ja
 - nein
11. Welche?
12. Träger / Leistungserbringer
13. Leistungsort
 - Berlin
 - außerhalb
14. Grundlage gem. § 78b SGB VIII:
 - Einzelvereinbarung JA Neukölln + Träger
 - Kooperationsvereinbarung JA Neukölln + Träger
 - Kooperationsvereinbarung JA Neukölln + Träger + Weitere
 - Trägervertrag Senatsjugendverwaltung
 - Leistungs-/Entgeltvereinbarung außerhalb
15. Name der Hilfe (wenn vorhanden)
16. Art der Hilfe
 - Clearing
 - (Familien-)Therapeutische Leistung
 - Haushaltsorganisationstraining
 - Unterstützung der vorschulischen Bildung (Kita)
 - Unterstützung der schulischen Bildung (Grundschule)
 - Unterstützung der schulischen Bildung (Sekundarstufe)
 - Unterstützung der beruflichen Bildung
 - Zusatzleistung zu einer ambulanten HzE
 - Zusatzleistung zu einer (teil)stationären HzE
 - Sonstiges (z.B. Familienrat)
17. ggf. Erläuterungen
18. Ist ein sozialräumliches Angebot denkbar, durch das die Hilfe hätte vermieden werden können?

Tiefenprüfung im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings Hilfen zur Erziehung 2017

Bezirk Treptow- Köpenick von Berlin
Jugendamt



Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen
nach § 27 Abs. 2 SGB VIII
(Produkt 80169, HHST 4042 – 67130 –
Unterkonto 110)

Gliederung	Seite:
Vorbemerkungen	2
Bezirkliche Ausgangssituation und Datenbasis	2
Leitfragen und Antworten	3

Vorbemerkungen

Die ständige Arbeitsgruppe zur gesamtstädtischen Steuerung der Hilfen zur Erziehung (Projektgruppe „Fach- und Finanzcontrolling HzE“) hat sich auf folgendes gemeinsames Untersuchungssetting geeinigt:

Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

und folgende Definition für flexible ambulante Hilfen erarbeitet:

Unter flexiblen ambulanten Hilfen werden Hilfen verstanden, die sich zwischen den etablierten Hilfearten nach BRVJug bewegen, präventiv ausgerichtet sind und ggf. mit Regelstrukturen / Angeboten verknüpft sind.

Die qualitative Analyse soll klären, ob die fachlichen Annahmen, die zur Bildung des Produkts 80169 geführt haben, zutreffen. Eine zentrale fachliche Annahme ist, dass frühzeitige und präventiv ausgerichtete Ansätze und Hilfen Auswirkungen sowohl auf die Gestaltung der Hilfe im Einzelfall als auch auf eine sozialräumlich orientierte Leistungsstruktur im Bezirk haben. Im Rahmen der Tiefenprüfung 2017 sollen daher die gem. § 27.2 SGB VIII gewährten flexiblen ambulanten Hilfen untersucht werden und insbesondere Aussagen zu Leistungsinhalten, Zielen, Umfang und Dauer der flexiblen ambulanten Leistungen sowie Aussagen zu intendierten Wirkungen und zur Vernetzung mit sozialräumlichen Strukturangeboten getroffen werden.

Bezirkliche Ausgangssituation und Datenbasis

Es werden die laufenden und beendeten Hilfen gem. § 27.2 SGB VIII im Bezirk des Jahres 2016 untersucht.

Grundlage der Analyse sind alle flexiblen ambulanten Hilfen gem. § 27.2 ohne ambulantes Clearing und Hilfen für KiZ (anteilig Produkt 80169, HHSt 4042-67130- Unterkonto110).

Datenbasis sind der **Vergleichsbericht für das Produkt 80169** sowie die Differenzierung der Hilfearten entsprechend der Unterkonten **und die bezirklichen Hilfepläne** der entsprechenden flexiblen Hilfen „Ambulante Hilfe zur Erziehung gemäß § 27,2 SGB VIII“.

Z	Kostenartengruppe	Trept.-Köp. 39	Ges. / Median 00
1	Produktmenge für das Produkt 80169	744	10.826
26	Vollkosten in €	254.375	7.808.978
34	Stückkosten (Z23/Z1) und Median in €	341,90	717,74

Differenzierung:

Produkt	Bezeichnung	HHSt
80169	Ambulante Hilfe zur Erziehung	4042/67130/110
	Ambulantes Clearing	4042/67130/122
	Beratung KiZ	4042/67130/124

Leitfragen und Antworten

1. Analyse der flexiblen ambulanten Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

- a) **Wie viele der im Produkt 80169 - T-HzE-ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o.a. Beschreibung?**

98 % der im Produkt 80169 abgebildeten Hilfen sind im Jahr 2016 ambulante flexible Hilfen und entsprechen der o. g. Beschreibung. Das entspricht einer KLR-Menge von **728**.

Insgesamt wurden im Jahr 2016 **108** flexible ambulante Hilfen gemäß § 27,2 SGB VIII gewährt, davon wurden 47 beendet.

- b) **Welche flexiblen ambulanten Leistungen /Leistungsangebote wurden konkret entwickelt?**

Folgende Hilfen wurden mit den hier aufgeführten Zielstellungen geleistet:

Familienassistenz/ niederschwellige Familienhilfe

Als Hauptzielgruppe für dieses Angebot haben sich die Familien mit multiplen Bedarfen herausgestellt. Diese Familien haben vielfältige Probleme in den verschiedenen Lebensbereichen (persönlich, familiär, sozial, finanziell) sowie kaum aktivierbare Ressourcen, wodurch sie nur schwer in der Lage sind, das Wohl ihrer Kinder umfassend zu gewährleisten. Hinzu kommen bei vielen Betroffenen diagnostizierte psychische, kognitive oder emotionale Störungen und Defizite.

Ziele der Familienassistenz/ niedrigschwellig angelegten Familienhilfe sind somit vor allem:

- bei vorhandener Eltern-Kind-Bindung das Zusammenleben als Familie langfristig abzusichern und eine Fremdunterbringung der Kinder zu vermeiden,
- die Eltern so in der Versorgung, Förderung und Erziehung zu unterstützen, dass das Wohl der Kinder abgesichert ist,

- die Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten zu befähigen, die Bedürfnisse der Kinder zu erkennen und zu befriedigen, sowie notwendige lebenspraktische und soziale Kompetenzen zu entwickeln,
- die Eltern in andere soziale Unterstützungssysteme einzubinden,
- die Eltern zu befähigen, die Grenzen des eigenen Handelns zu erkennen und das Spektrum ihrer Handlungsmöglichkeiten zu erweitern,
- erarbeitete Strukturen zu erhalten, zu stabilisieren,
- nicht erlernbare Kompetenzen zu kompensieren.

Die Familienassistenz ist durch den Einsatz eines Co-Teams gekennzeichnet, das sich in der Regel zu 25 % in sozialpädagogische und 75% in erzieherische und pflegerische Leistungen aufteilt.

Familienrat

Der Familienrat richtet sich an Familien in Belastungssituationen, die Schwierigkeiten bei der Erziehung ihrer Kinder haben. In der Konzeption wird das in Neuseeland entwickelte Verfahren des Family Group Conferencing aufgegriffen, das den Familien ein hohes Maß an Entscheidungs- und Gestaltungseinfluss bietet.

Das Angebot soll die Familien ermutigen, eigene Kompetenzen und Ressourcen zu erkennen und einzusetzen, um Lösungen für Probleme selbst zu entwickeln. Es greift konsequent das Partizipationserfordernis auf, ohne das Hilfen zur Erziehung kaum wirksam sein können. Der fallführenden Fachkraft im Jugendamt gibt diese Methode Sicherheit, die Eigenverantwortung in den Familien mit ihrem „Wächteramt“ in Einklang zu bringen.

Darüber hinaus wurde die Methode des Familienrates in unserem Bezirk weiterentwickelt und im Rahmen von Clearing und Krisenmanagement gem. § 31 SGB VIII durchgeführt, was jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.

Haushaltsorganisationstraining/ HOT

HOT ist ein niedrigschwelliges, aufsuchendes Angebot für Familien mit Kindern in prekären Lebenslagen. Ziel der Hilfe ist die Vermittlung von Haushaltsführungskompetenzen in einem umfassenden Sinne. Eltern mit wenig strukturellen Kompetenzen werden nachhaltig befähigt, die Versorgung ihrer Kinder und die Organisation ihres Haushaltes bis hin zur Verwaltung ökonomischer Ressourcen wieder eigenständig zu bewältigen. Zentrale Trainingsinhalte betreffen weiterhin die Aufgaben im Kontext der Gesundheitsförderung sowie die Strukturierung des familiären Alltags.

Das HOT ist ein Mittel des präventiven Kinderschutzes.

Das Training verläuft in verschiedenen Phasen unterschiedlicher Intensität und Aufgabenstellung. Je nach dem erhobenen Bedarf vermittelt es Alltags- und Haushaltsführungskompetenzen in folgenden Bereichen:

- Grundversorgung von Kleinkindern und Säuglingen
- Versorgung und altersgemäße Tagesstruktur von Kindern
- Sauberkeit und Ordnung in der Wohnung
- Alltagsorganisation
- Gesundheit und Körperpflege der Erwachsenen
- Kleider- und Wäschepflege
- Einkaufen
- Ernährung und Mahlzeiten
- Umgang mit Geld
- Risiken der Ver-, und Überschuldung.

Integrative Lernassistenz

Ziel dieser gruppenbezogenen Hilfe (6 Gruppen an 4 Standorten) ist die Vermeidung von Schuldistanz, das Erlernen von Strategien, die den Schüler_innen das Lernen erleichtern und die aktive Teilnahme am Schulunterricht fördern, der Aufbau fehlender Grundlagen und das Schließen von Lernlücken sowie die Arbeit in einer gemischten sozialen Kleingruppe.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die in ihren schulischen Leistungen aktuell zurückfallen (keine Schulverweigerer, kein lerntherapeutischer Bedarf) und aufgrund von aktuellen persönlichen Krisen oder vorübergehend schwierigen Lebensphasen (Scheidung/Trennung der Eltern, Tod eines nahen Verwandten, Umzug, Verlust sozialer Kontakte etc.) drohen, den schulischen Anschluss zu verlieren. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die grundsätzlich leistungsbereit und leistungsinteressiert sind, deren Lernumgebung aber Schwierigkeiten bereitet, die grundsätzlich gruppenfähig sind und sich das Lernen in einer kleinen gemischten Gruppe zutrauen, die bereit sind, sich auf ein „anderes“ Lernen einzulassen (Freiwilligkeit, Verbindlichkeit durch Kontrakt, Einlassen auf Regeln). Das Angebot richtet sich vorrangig an Familien, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (ggf. Nachweis über Schulmittelbefreiung).

Diese Gruppen finden weitestgehend in den (nahegelegenen) Räumen der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen des Bezirkes statt. Die Ortswahl verfolgt auch das Ziel, die soziale Kompetenz der Kinder zu fördern, ihnen sinnvolle Sport- und Freizeitangebote zu unterbereiten und sie in den offenen Bereich der Kinder und Jugendarbeit zu integrieren.

Pädagogisches Reitprojekt / Tiergestütztes Bauernhofprojekt

Das „Pädagogische Reitprojekt“ ist ein gruppenbezogenes Projekt im Rahmen der tiergestützten Pädagogik und hat das Ziel, Kinder mit seelischen und sozialen und/oder körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen integrativ und ganzheitlich zu fördern.

Die Leistung wird als Hilfe zur Erziehung für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsdefiziten und Lernschwierigkeiten gewährt, sofern die Kinder nicht zum Personenkreis nach § 53 SGB XII gehören.

(Bei Kindern, die wegen ihrer körperlichen und geistigen Behinderung zum Personenkreis nach § 53 SGB XII gehören, wird die Leistung als Eingliederungshilfe gewährt.)

Es werden zwei Gruppen mit jeweils 8 Kindern in der Altersspanne zwischen 6-14 Jahren betreut.

Die Beziehung zum Pferd spielt im Reitprojekt die tragende Rolle. Der/ die Reittherapeut/in fördert den konstruktiven Umgang miteinander. Die dort erworbenen Lernerfahrungen können auf die Gruppe übertragen und geübt werden.

Es erfolgt eine Förderung auf verschiedenen Ebenen:

Motorik:

- Förderung von Koordination und Gleichgewicht
- Verbesserung der Beweglichkeit und Geschicklichkeit
- Konzentration und Einfühlung auf das Tier mit dem Ziel der Losgelassenheit
- Durch das Führen eines Ponys, eines Schafes oder einer Ziege wird das Kind zu ständigen Anpassungsreaktionen motiviert

Soziales Lernen

- Vertrauen zum Partner Tier aufbauen
- Helfen und Hilfe annehmen
- Akzeptieren und Einhalten gemeinsam erstellter Regeln
- Anerkennung der Leistung anderer

- Zerstörerische und aggressive Verhaltensweisen abbauen
- Steigerung der Lernfähigkeit bzw. -bereitschaft
- Anbahnung und Gestaltung von Beziehungen

Emotionaler Bereich

- Wahrnehmungsschulung
- Förderung der Konzentrations-, Reaktions- und Merkfähigkeit
- Annahme von positiver Kritik
- Eingestehen und Überwinden von Ängsten lernen
- Stärkung des Selbstbewusstseins und Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein

Die Umsetzung erfolgt durch den direkten Kontakt im Umgang mit dem Pferd, das Pflegen des Pferdes, Übungen am und auf dem geführten Pferd, Arbeit im Stall, mit einem jungen Menschen oder in Gruppenarbeit.

Ein weiteres Ziel besteht darin, Kinder in den offenen Bereich des Leistungserbringers wechseln bzw. münden zu lassen.

Wohnführerschein

Zielgruppe sind junge Menschen aus dem Bezirk Treptow-Köpenick, die ihre Chancen in Bezug auf die Anmietung von eigenem Wohnraum verbessern wollen.

Bei dem Wohnführerschein handelt es sich um ein Zertifikat, das Jugendliche und junge Volljährige erhalten, wenn sie verbindlich an acht Modulen zum Erwerb handwerklicher und kognitiver Kompetenzen teilgenommen haben. Die Schwerpunkte werden theoretisch und praktisch vermittelt und haben folgende Inhalte:

- Einführung zum Wohnführerschein
- Rechtliche Fragen rund um das Mietverhältnis
- Die eigenen vier Wände renovieren und reparieren
- Putzen, Heizen, Müll, Energie, Brandschutz
- Regeln des Zusammenlebens – Konflikttraining
- Wohnungsbewerbung
- Besuch einer Hausverwaltung
- Abschlussprüfung

Der gruppenbezogene Kurs „Wohnführerschein“ hat das Ziel, jungen Menschen, die mitunter über Jahre stationär im Rahmen der Jugendhilfe betreut wurden, konkrete theoretische und praktische Kompetenzen zum selbstständigen Leben im eigenen Wohnraum zu vermitteln. Damit soll zum einen der Zugang zur Anmietung erleichtert werden und zum anderen die jungen Menschen befähigt werden, den Wohnraum angemessen zu bewohnen.

Einzelhilfen

Mitunter benötigen junge Menschen individuelle sozialpädagogische Leistungen, die in keinem Leistungskatalog enthalten sind. Häufig dienen diese zeitlich befristet der Stabilisierung bereits vorhandener Hilfestrukturen, meist im stationären oder teilstationären Gruppenbereich. Dabei kann es sich um die Gewährleistung einer 1:1-Betreuung handeln oder auch um eine schulische Unterstützung.

c) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang (Umfang (FLS)/ pro Woche und Dauer in Wochen) haben diese Hilfen?

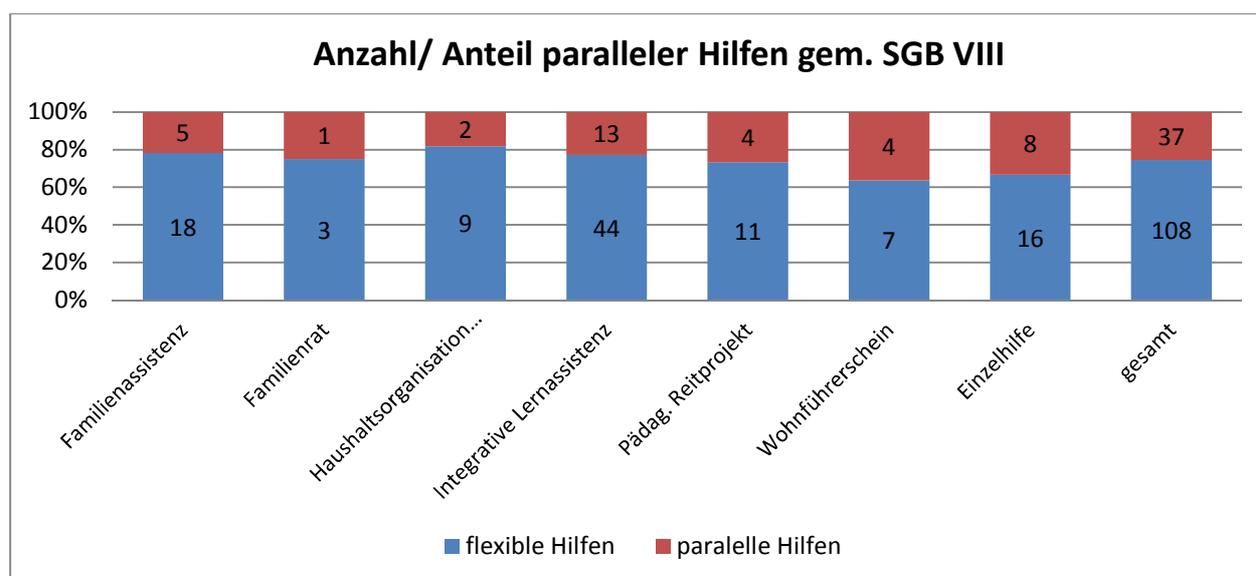
Eine durchschnittliche Dauer und ein durchschnittlicher Umfang für flexible ambulante Hilfen gemäß § 27,2 SGB VIII insgesamt sind hinsichtlich der hohen Unterschiedlichkeit dieser Hilfen seriös nicht zu ermitteln, was die folgende Tabelle belegt.

Hilfausgestaltung	Gesamt-kontingent in h	Gesamt-dauer	Frequenz	Mittlere Dauer in Wochen	errechnete Stunden pro Woche
Familienassistenz	individuell	individuell	individuell	66	6,2
Familienrat	31	6 Monate	2-3 x /Monat	26	1,2
Haushaltsorganisations-training	individuell	individuell	1-3 x wöchentlich	40	4,4
Integrative Lernassistenz	195	1-2 Jahre	2 x wöchentlich	49	3,7
Pädag. Reitprojekt	184	1-2 Jahre	14-tägig 1x (außer Ferien)	66	3,5
Wohnführerschein	24	3 Monate	1 x wöchentlich (8 Gr.-Termine ges.)	13	1,8
Einzelhilfe	individuell	individuell	individuell	44	5,3

Zur Erklärung: Die Wochenstundenzahl ist an dieser Stelle nur als rechnerische Größe zu verstehen, sie findet in der Realität so nicht statt.

d) Wie häufig (qualifizierte Schätzung) werden parallel definierte Hilfen nach BRVJug gewährt?

In ca. 22 bis 57 Prozent der Hilfen werden parallel Einzelhilfen gewährt. Die Differenzierung ist je nach Hilfe dabei groß (siehe folgende Tabelle).



2. Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen

a) Welche Schnittstellen werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?

Damit der beabsichtigte niederschwellige Zugang erhalten bleibt, sollten für diese Hilfen kaum strukturelle Hürden zur Inanspruchnahme der Leistungen genommen werden müssen. Insofern benötigen o. g. Hilfen keine Stellungnahmen fachdiagnostischer Dienste, der Schulen oder sonstiger Ämter.

Dennoch sind andere Lebensbereiche mit diesen Hilfen verknüpft:

- bei der Einzelhilfe in der Regel ein stationärer HzE-Träger und Schulen
- bei der Familienassistenz und dem Haushaltsorganisationstraining die Familie insgesamt; das Jobcenter, das Sozialamt, die Schuldnerberatungsstelle, die Krankenkasse, regionale soziale Einrichtungen und Angebote
- beim Familienrat die Großfamilie, ggf. die Schule, die JFE, der Sportverein, Freund_innen
- bei der Lernassistenz: Jugend-, Familien- und Seniorenzentren je nach Leistungsort und Schulen
- beim pädagogischen Reitprojekt die Freizeitangebote des Abenteuerspielplatzes von FiPP e. V.
- beim Wohnführerschein die kommunale Wohnungsbaugesellschaft DeGeWo, Stadt und Land und das Wohnungsamt

Hilfen mit der Schnittstelle Psychiatrie und Schule existieren auch in unserem Bezirk. Dabei handelt es sich um ambulante Schulprojekte für seelisch beeinträchtigte Kinder. Diese Hilfen werden jedoch als *sonstige ambulante Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII* gewährt.

b) Sind HzE-Träger und /oder andere Träger in welchem Umfang mit der Leistungserbringung beauftragt?

In der Regel arbeiten in unserem Bezirk im Bereich der flexiblen ambulanten Hilfen anerkannte gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe, meist HzE-Träger.

Beim Haushaltsorganisationstraining handelt es sich um einen gewerblichen Träger, welcher **Familienpflege/Haushaltshilfe** gemäß SGB V anbietet.

Bei den Einzelhilfen können auch geeignete Fachkräfte bspw. aus dem Bereich der Heilberufe oder Freizeitpädagogik eingesetzt werden.

Beauftragt sind mit der konzeptionellen und personellen Ausgestaltung in der Regel die HzE-Träger. Die Träger der Schule, der Jugendarbeit und soziale Projekte stellen bisher eher ihre räumlichen Ressourcen zur Verfügung.

In folgender Tabelle sind die Träger aufgeführt mit der jeweiligen Anzahl der in 2016 gewährten flexiblen Hilfen:

Anzahl gesamt 2016		Träger							
Ausgestaltungsart	DASI	Diakonie werk Simeon	FIPP	HOT	Indepen dent Living	JAO	MSBW	Weitere Träger	gesamt
Familienassistenz						13	5		18
Familienrat	3								3
Haushaltsorganisationstraining				9					9
Integrative Lernassistenz	44								44
Pädag. Reitprojekt			11						11
Wohnführerschein					7				7
Einzelhilfe		4						12	16
gesamt	47	4	11	9	7	13	5	12	108

Zur Gewährung der flexiblen Hilfen wurden mit den jeweiligen freien Trägern **Kooperationsvereinbarungen** ausgehandelt. Diese stellen neben der individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung die Grundlage für den Inhalt und die Finanzierung der Leistungen dar. Eine generelle Verpflichtung zur Nutzung der dort beschriebenen Angebote besteht nicht.

Bei den Einzelhilfen wurden stets befristete individuelle Einzelvereinbarungen ausgehandelt.

c) Wie viele und welche ko-finanzierten Angebote / Hilfen gibt es in diesem Kontext?

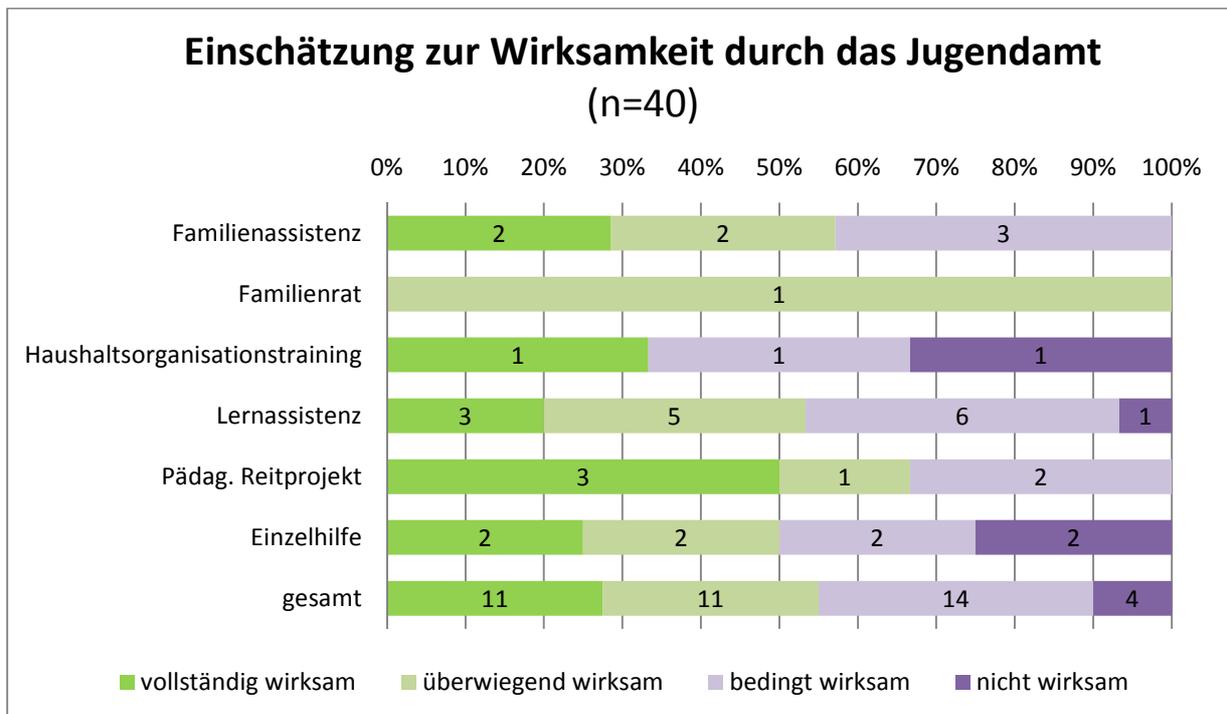
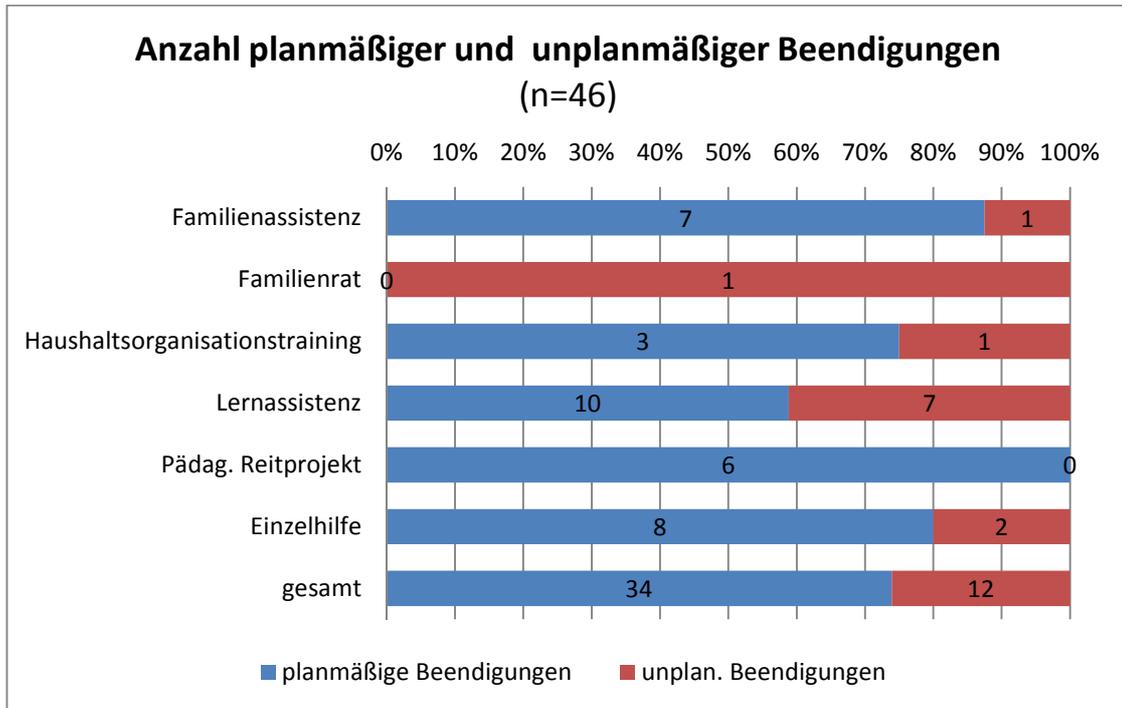
Im engeren Sinne, ist derzeit kein Angebot im Bezirk kofinanziert. Im weiteren Sinne jedoch sind mit der kostenlosen Bereitstellung der räumlichen Ressourcen alle drei gruppenbezogenen Hilfen (Integrative Lernassistenz, Pädagogisches Reitprojekt und Wohnführerschein) kofinanziert.

3. Welche flexiblen ambulanten Hilfen waren warum erfolgreich?

Von den 108 Hilfen im Jahr 2016 wurden 46 beendet, davon 34 planmäßig (74%) und 12 unplanmäßig (26%).

40 Hilfen wurden in ihrer Wirksamkeit (Hilfeplanzielerreichung) bewertet. In 22 Fällen (55 %) wurden die Hilfen als vollständig und überwiegend wirksam eingeschätzt. In 14 Fällen (35 %) wurde festgestellt, dass die Hilfen bedingt und in 4 (10 %) Fällen nicht wirksam waren.

Die flexiblen Hilfen werden durch die Nutzer_innen in der Regel als sehr hilfreich empfunden. Hier wird im Rahmen eines vereinfachten Hilfeplanverfahrens unbürokratisch Unterstützung geleistet, was sich vertrauensfördernd auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt insgesamt auswirkt. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass der Zugang häufig direkt und unkompliziert durch Regelangebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, sowie durch weitere sozialräumliche Vernetzungsangebote ermöglicht wird.



Hilfen, die zu einer Entlastung innerhalb der Familien geführt haben, wie z. B. die Familienassistenz, wurden als besonders erfolgreich eingeschätzt. Des Weiteren wurde beobachtet, dass Hilfen, die Freude und Spaß vermittelten, wie das pädagogischem Reitprojekt zielführend waren und den Übergang in den offenen Bereich des Abenteuerspielplatzes tatsächlich enorm erleichterten.

Ergebnisse zum Wohnführerschein lagen 2016 noch nicht vor, allerdings können wir für 2017 feststellen, dass nach 2 Kursen Jugendliche erfolgreich in eigenen Wohnraum vermittelt werden konnten.

4. Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten (bzw. hätten Angebote nach §§ 11, 13, 16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen können?

Mit den flexiblen Hilfen ist es möglich, einen konkreten Hilfebedarf kreativ und passgenau meist auch kostengünstiger zu befriedigen als mit dem klassischen HzE-Repertoire determinierter Leistungen.

Mitunter gibt es durch die FuA-Mittel-Verwendung bereits erste gute Erfahrungen mit einem speziellen Projekt im Sozialraum. Es wird häufig nach deren Förderung geprüft, inwieweit es für eine mittel- bis längerfristige Bedarfsdeckung im Bezirk weitere Bedeutung hat und ob das Projekt als flexible Hilfe geeignet erscheint.

Mit den flexiblen vor allem gruppenbezogenen Hilfen werden im Bezirk im wahrsten Sinne des Wortes Räumlichkeiten als auch teilweise personelle Ressourcen aus dem konkreten Kiez, vor allem aus der Jugendarbeit aktiv genutzt. Das führt zu Synergieeffekten. Die jungen Menschen kommen einfacher in Kontakt, trauen sich mehr zu. Besonders die Zu- und Abgänge zu sozialräumlichen Regelangeboten wie auch zu individuellen Jugendhilfeleistungen werden dadurch erleichtert.

5. Welche Rahmenbedingungen können den Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistungen (HzE, Eingliederungshilfe) unterstützen?

Hilfreich wäre, gruppenbezogene HzE-Leistungen *unabhängig vom Einzelfall* gruppenbezogen planen, realisieren und finanzieren zu können. Dazu sollte die Novellierung des SGB VIII beitragen, da es so gesetzlich noch nicht möglich ist. Ein anderer Weg wäre, die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit finanziell besser auszustatten, so dass diese flexiblen Hilfen in diesem Rahmen angeboten werden können.

Die flexiblen ambulanten Hilfen sollten weiterhin zu 100% refinanziert werden, da eine Medianbildung bei diesen unterschiedlichen Ausgestaltungsformen fachlich und inhaltlich nicht sinnvoll sein kann.

Tiefenprüfung 2017

Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abt. Jugend und Familie, Weiterbildung und Kultur
Jugendamt

0. Definition der analysierten Hilfen

Die Leistungen der folgenden Analyse werden wie folgt definiert:

Unter flexiblen ambulanten Hilfen werden Hilfen verstanden, die sich zwischen den etablierten Hilfearten nach BRV Jug bewegen, präventiv ausgerichtet sind und ggf. mit Regelstrukturen / Angeboten verknüpft sind.

1. (Statistische) Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27.2 SGB VIII

a) Wie viele der im Produkt 80169 – T – HzE – ambulante HzE nach § 27 Abs. 2 insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o.a. Beschreibung (Definition)?

Im Jahr 2016 hatte der Bezirk **225 Fälle** nach § 27.2 SGB VIII, Unterkonto 110 (laufende, begonnene und beendete Hilfen).

Zum Stichtag 31.12.2016 hatte der Bezirk 136 Hilfen.

In der Tiefenprüfung werden entsprechend der Definition von den 225 Fällen 168 Fälle (entspricht 75 % der Fälle) untersucht.

b) Welche flexiblen ambulanten Leistungen / Leistungsangebote wurden konkret entwickelt?

In unserem Bezirk hatten wir **2016 15 ambulante**, gruppenpädagogische Projekte nach § 27.2 SGB VIII in der Schnittstelle mit Schule und 6 Projekte im Bereich der ambulanten „Individualhilfen“.

Gruppenpädagogische Angebote

- ✓ 14 Projekte mit Schule an Schule
 - 2x Coole Schule (ISS / Sekundarstufe I)
 - 3x Integrationsbegleitung in der flexiblen Schuleingangsphase (Grundschulen)
 - 4x Übergangsklassen (Grundschulen)
 - 2x Temporäre sozialpädagogische Lerngruppen (Grundschulen)
 - 3x Soziale Gruppenarbeit an Schule (Grundschulen)

- ✓ Sozialpädagogische Reitgruppe (Kinder und Jugendliche)

2016 waren **118** Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten HzE – Bedarf und einem entsprechenden Bescheid in den Kooperationsprojekten an Schulen.

Zusätzlich wurden noch **50** weitere Schülerinnen und Schüler (ohne Bescheid) in die Projekte aufgenommen. Auch diese hatten einen zusätzlich höheren Bedarf an Unterstützung und Förderung.

Diese Projekte finden an der Schule in Kooperation mit Schule statt und verfolgen einen inklusiven Ansatz. Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler (SuS) insbesondere von Grundschulen, bei denen die elementare Schulfähigkeit gefördert

werden muss. Das erfolgt integrativ im Einzel-, Kleingruppen und Regelkontext Mo – Fr.

In den beiden Projekten im Sek I – Bereich „Coole Schule“, handelt es sich um Jugendliche mit starken Defiziten im Bereich „Soziale Kompetenz“, Symptom-schwerpunkte: Verweigerung von Mitarbeit im Unterricht, Fernbleiben von Schule / mit massiven Verhaltensauffälligkeiten und sozialen Defiziten.

Ziel von „Coole Schule“ ist die Integration in Regelschule bzw. in Ausbildungssysteme nach einem ein-bis zweijährigen intensivem Training im sozialen- und kognitiven Bereich. Bei Bedarf im Einzelfall kann im Projekt auch der Schulabschluss erworben werden.

„Individualhilfen“

- ✓ Familienassistenz / an 6 Standorten (**Konzept und Vereinbarung siehe Anlage**)
- ✓ 1 Angebot für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern mit Regulationsstörungen (Unruhige Kinder)
- ✓ Beratung zur elterlichen Sorge
- ✓ Eltern-Training
- ✓ HaushaltsOrganisationsTraining (HOT)
- ✓ Familienrat (FR)

Beschreibung einiger Angebote der „Individualhilfen“:

HaushaltsOrganisationsTraining (HOT)

Die Dauer richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Das Training ist eine intensive, aber zeitlich begrenzte Unterstützung.

HOT wendet sich an Familien, deren Haushalt extrem verwahrlost ist und denen somit die Versorgung ihrer Kinder und die Bewältigung des Familienalltags aus eigener Kraft nicht (mehr) gelingen

HOT wendet sich insbesondere an massiv unstrukturierte Eltern jeden Alters - auch an Familien in der Familiengründungsphase und an junge Alleinerziehende

HOT unterstützt psychisch kranke Eltern

Es erfolgt ein Training folgender Versorgungsbereiche auf der Grundlage einer detaillierten Analyse der Familiensituation und der Haushaltsbereiche:

- Grundversorgung von Kleinkindern und Säuglingen
- Versorgung und altersgemäße Tagesstruktur von Kindern
- Sauberkeit und Ordnung in der Wohnung
- Alltagsorganisation
- Zeitmanagement
- Gesundheit und Körperpflege der Erwachsenen
- Kleider- und Wäschepflege
- Einkaufen
- Ernährung und Mahlzeiten
- Umgang mit Geld
- Ver- und Überschuldung

2016 wurden 17 Familien in ein HaushaltsOrganisationsTraining einbezogen. Dadurch konnten 9 stationäre Unterbringungen verhindert werden.

Familienrat (FR)

Der Familienrat (engl.: Family Group Conference) ist ein Entscheidungsfindungsverfahren für Familien, das auch in der Hilfeplanung genutzt werden kann. Er ist damit keine Hilfeleistung an sich, sondern ein Prozess, der erstens die Beteiligungsoptionen für Adressaten/innen Sozialer Arbeit erhöht (Empowerment) und zweitens den Kreis der Mitwirkungsberechtigten deutlich ausweitet, wodurch Ressourcen im sozialen Umfeld mobilisiert werden (Netzwerke). Der Familienrat führt zu einer Synthese von Unterstützung aus der Lebenswelt und Hilfesystemen.

2016 haben 5 FR stattgefunden. Organisation, Durchführung und „Folgerat“ haben einen Umfang von 35 Fachleistungsstunden (FLS) zu je 37,95 €. Zugleich wurden durch den FR 3 stationäre Hilfen verhindert.

c) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang haben die Hilfen?

Die gruppenpädagogischen Angebote haben eine Verweildauer von i. d. R. einem Jahr.

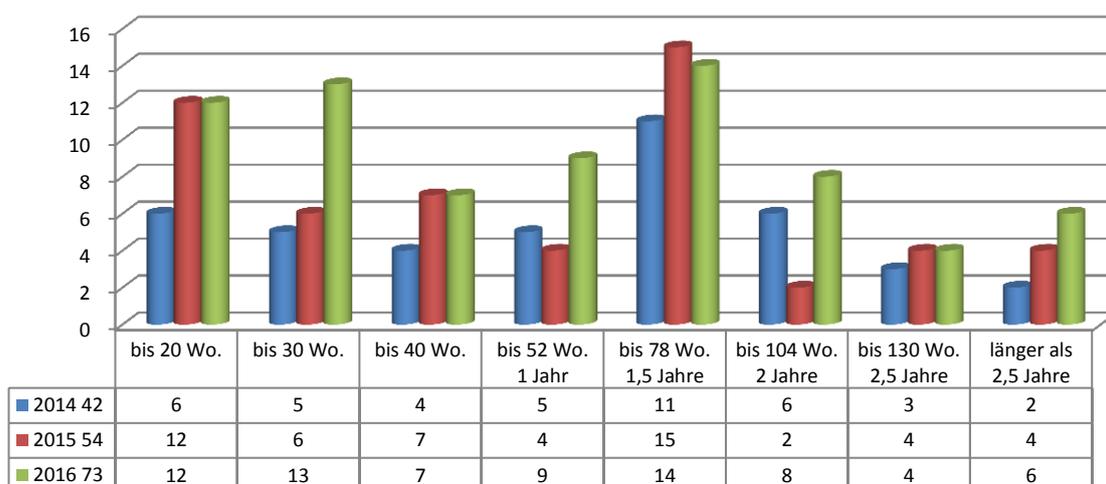
Die Dauer der „**Individualhilfen**“ kann je nach Projekt und Bedarf der Klienten/innen mehrere Wochen sein (z. B. Beratung zur elterlichen Sorge und für Eltern von Kindern mit Regulationsstörungen, FR).

Die Familienassistenz ist i. d. R. eine längerfristige Hilfe von mehreren Jahren.

Hilfedauer Auswertung § 27.2

Die Auswertung der Hilfedauer umfasst alle Fälle des Unterkontos 110, d.h. nicht nur die niedrigschwelligen Hilfen.

Die folgende Grafik zeigt die Hilfedauer der beendeten Hilfen im Bezirk der Jahre 2014, 2015 und 2016. Beendet wurden im Jahr 2014 42 Hilfen, in 2015 54 Hilfen und in 2016 73 Hilfen.



Der höchste Anteil der Hilfen dauerte bis zu 78 Wochen (= 1,5 Jahre), 2014 11 Hilfen, entspricht 26 % der untersuchten Hilfen, 2015 15 Hilfen (28 %) und 2016 14 Hilfen (19%).

An zweiter Stelle sind die Hilfen mit einer Hilfedauer bis zu 20 Wochen, 2014 6 Hilfen (14%), 2015 12 Hilfen (22 %) und 2016 12 Hilfen (16 %).

Die wenigsten Hilfen dauerten länger als 130 Wochen (länger als 2,5 Jahre), 2014 2 Fälle (5%), 2015 4 Fälle (7%) und 2016 6 Fälle (8 %), allerdings hier ein Anstieg von 5 % auf 8 % der Fälle.

Der Umfang der Hilfen ist in den einzelnen Angeboten völlig unterschiedlich. Er reicht von 1x pro Woche (z.B. Reitgruppe) bis täglich (z.B. Coole Schule) oder mehrere Wochen (z.B. HOT). Die ausgewählte Hilfeform richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall.

d) Wie häufig werden parallel definierte Hilfen nach BRV Jug gewährt?

Gruppenpädagogische Hilfen

In den schulischen Projekten gab es lediglich in 4 von 118 Fällen zeitgleich noch eine weitere Hilfe nach BRV Jug. Diese 4 Fälle waren 2 Therapien gemäß § 27.3 und in 2 Fällen Familienhilfen gemäß § 31 SGBVIII.

Von 14 TN in der Reitgruppe waren nur 4 Hilfen eine eigenständige Hilfe nach § 27. 2. In 10 Fällen waren es Zusatzleistungen zu anderen Hilfen (§30, §31, §29)

„Individualhilfen“

Bei den Individualhilfen werden häufiger weitere Hilfen nach BRV Jug gewährt. So wurden z. B. 2016 von insgesamt 515 Familienhilfen gemäß § 31 SGB VIII (Stichtag 31.12. 2016) 72 Hilfen im Co- Team mit der Familienassistenz geleistet.

2. Kooperations-und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen

a) Welche Schnittstellen werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-) Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?

Für jedes einzelne Projekt gibt es eine gültige Kooperationsvereinbarung.

Die Hilfesettings erfassen folgende Schnittstellen: Schule; Gesundheit / Jugendberufsagentur (JBA)

b) Alle 11 Leistungserbringer sind auch HzE – Träger.

Die Kooperationsstrukturen umfassen auch weitere Träger. Das sind:

- Schulaufsicht
- Kooperationsschulen
- SIBUZ
- Gesundheitsamt
- JBA

c) Wie viele und welche ko-finanzierten Angebote / Hilfen gibt es in diesem Kontext?

Alle 14 Angebote mit Schule sind durch Schule ko-finanziert (Lehrkräfte, Erzieher/innen, Räume...), alle Projekte im Bereich der „Individualhilfen“ sind allein durch HzE finanziert.

3. Welche flexiblen ambulanten Hilfen waren warum erfolgreich?

Beispielhaft konzentrieren wir uns bei der Beantwortung der Frage auf die Kooperationsprojekte mit Schule:

Diese Projekte waren und sind sehr erfolgreich, da sie an der Schule stattfinden. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht aus dem Kontext Schule genommen. Schule, Lehrer und Erzieher bleiben in der Verantwortung. Die Konzepte sind gemeinsam mit Schule entwickelt worden, ebenso die Kooperationsvereinbarungen. Die Gruppengrößen waren klein und lagen bei max. 8 Kindern / Jugendlichen.

Was konnte dadurch erreicht werden?

- Stärkung des Selbstwerterlebens der Kinder und Jugendlichen
- Positive Beziehungserfahrung
- Reduzierung schuldistanzierten Verhaltens
- Förderung der Lernkompetenz (Lernen können und wollen / z. B. Erlernen von nachhaltigen Lernstrategien, Erhöhung der Konzentrationsspanne, (Wieder-) Herstellung der Schulfähigkeit)
- Förderung der sozialen Kompetenz (Erhöhung der Gruppenfähigkeit)
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und ihrer Kooperationsbereitschaft mit Schule und Jugendamt
- Die sozialpädagogischen Fachkräfte in den Projekten tragen zur Befähigung der schulischen Fachkräfte im Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern bei (z. B. besseres Krisenmanagement)
- Positive Wirkungen auf die „Stammklasse“ i. S. von Entspannung der Situation, Förderung der Akzeptanz und des adäquaten Umgangs mit herausfordernden Verhaltensweisen, Übertragbarkeit von neu erlernten Verhaltensweisen in den Alltag der Klasse, Reduzierung von Gewalt im Umgang...

Zum Elterntaining und zur Beratung von Eltern zur elterlichen Sorge liegen noch keine Evaluationsergebnisse vor, da diese Projekte erst im letzten Quartal 2016 gestartet sind.

4. Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten (bzw. hätten Angebote nach §§ 11, 13, 16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen (können)?

Folgende sozialräumliche Angebote werden durch die 14 schulischen Kooperationsprojekte genutzt:

- Angebote an den 6 Kinder- Jugend- und Familienzentren
- Jugendberatungshaus XXL, Jugendberufsagentur (JBA)
- Karuna, Vista
- Sportvereine, Jugendfreizeiteinrichtungen
- Medienkompetenzzentrum „Helliwood“
- Kinderforschungszentrum „Helleum“
- Kinderzirkus CABUWAZI, Freizeitforum Marzahn,
- Quartiersmanagements, SOS – Familienzentrum
- Buntes Haus, Hella-Mädchenklub

- Camargue – Reiterhof Altlandsberg
- Alice- Salomon- Hochschule, Hochschule für angewandte Pädagogik
u. a.

Wechselwirkungen sind z. B.:

Durch die Zusammenarbeit mit Karuna, Vista oder dem Medienkompetenzzentrum gibt es u.a. anonyme Beratungssettings für Jugendliche z. B. im Bereich der Aufklärung, Förderung der Medienkompetenz – auch Beratung für Eltern.

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendberatungshaus oder mit der Jugendberufsagentur trägt dazu bei, älteren Kindern und Jugendliche Anschlussperspektiven aufzuzeigen und das Berufswünsche realistischer werden.

Im Kinderforschungszentrum können Ressourcen genutzt werden, die an den Projektstandorten so nicht vorhanden sind, Kinder erweitern ihr Wissen und ihre Fähigkeiten, erfahren Neugier und Staunen – haben Erfolgserlebnisse, lernen Experten/innen kennen...

In Sportvereinen zeigt sich u. a., ob in der geschützten Gruppe erlernte Verhaltensweisen auch übertragbar in andere Lebensbereiche sind.

Angebote nach § 11, 13, 16 SGB VIII hätten folgende Hilfen zur Erziehung ersetzen können, wenn die finanziellen Mittel in anderen Bereichen verfügbar gewesen wären:

- Familienrat nach § 27.2 ersetzt durch eine Finanzierung nach § 16, dann wäre der Zugang auch niedrighschwelliger
- die Sprechstunde für unruhige Babys wäre finanziert aus Mitteln der Frühen Hilfen (§ 16) deutlich niedrighschwelliger und somit besser angenommen (Angebote für diese Zielgruppe, die derzeit noch eine Förderung aus diesen Mitteln erhalten, werden deutlich besser angenommen, reichen aber nicht aus)
- Soziale Gruppen an den Schulen könnten auch mit Mitteln aus der Schulsozialarbeit § 13 (wenn sie denn vorhanden wären) finanziert werden - vorausgesetzt sie entsprechen den gegenwärtigen Standards und Zielen

5. Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozial-räumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistungen nach BRV Jug unterstützen?

- deutliche Aufstockung der Mittel in den § 11; 13 und 16
- stabile Finanzierung - ohne „Sonderprogramme“, einmaligen „Anschubfinanzierungen“, Fördermitteln usw., da das viel Zeit und Kraft für die Beschaffung von Folgefinanzierungen raubt und diese der eigentlichen Zielgruppe verloren geht,
- somit wäre auch mehr Kontinuität bezogen auf das Personal möglich, Stabilität und Qualifikation der Fachkräfte sind eine wesentliche Rahmenbedingung,
- bessere Ausstattung der Schulen mit Schulsozialarbeitern/innen, Räumlichkeiten und Zeit bei Lehrern und Schulleitung für Vernetzung, besondere Förderungen usw.,

- gutes Zeitmanagement im Team und am Standort (Abstimmung von Stundenplänen und Gruppenzeiten, Teilnahme an Hilfekonferenzen, Supervision oder Teamsitzungen zur Abstimmung der Hilfeplanung),
- Ausstattung aller Kitas mit gesonderten finanziellen, räumlichen zeitlichen und personellen Ressourcen für umfassendere Elternarbeit insbesondere zur Befähigung der Eltern zur Förderung der Kinder (ca. 22 % der Kitas investieren durch zusätzliche Angebote in Elternbildung und Familienfreizeit, der Bezirk hat nur 3 regelfinanzierte Familienzentren am Standort Kita),
- Schule und Kita benötigen zeitliche Ressourcen für die Gestaltung eines gelingenden Übergangs Kita – Schule,
- zu flexiblen Hilfesettings in den HzE gehören auch flexible Finanzierungsformen, eine Projektfinanzierung z. B. könnte schnelle und unbürokratische Hilfe gewährleisten und gleichzeitig mehr Kinder / Jugendliche und Eltern erreichen,
- gute Vernetzung und Kooperation der einzelnen Kooperationspartner, interdisziplinäre Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe und ohne gegenseitige Schuldzuweisungen,
- Wille und Bereitschaft der Eltern zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung, Eltern aktivierende Zusammenarbeit,
- geeignete Lehrer/innen in den Projekten und eine positive Haltung im Kollegium der Schule zum Projekt und den Schülerinnen und Schülern mit komplexen Hilfebedarfen,
- Überarbeitung der AV Sonderpädagogik

Berichterstattung zum Auflagenbeschluss

„Fach- und Finanzcontrolling HzE“

Drs. 17/2600 (II.A.26d)

Tiefenprüfung 2017

Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen
nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Lichtenberg

Gliederung

1.	Arbeitsauftrag	2
2.	Analyse der Situation der Hilfen zur Erziehung im Bezirk	2
3.	Beantwortung der Leitfragen	4
3.1.	Statistische Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27.Abs. 2 SGB VIII	4
	a) Wie viele der im Produkt 80169 – T- HzE- ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 27.2 SGB VIII insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o.a. Beschreibung (Anzahl der Hilfen absolut und in Prozenten)?.....	4
	b) Welche flexiblen ambulanten Leistungen / Leistungsangebote wurden konkret entwickelt? (Inhaltliche Beschreibung ggf. nach Kategorien).....	4
	c) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang (Umfang der Fachleistungsstunden pro Woche und Dauer in Wochen) haben die Hilfen?.....	7
	d) Wie häufig (ggf. qualifizierte Schätzung) werden parallel definierte Hilfen nach BRV Jug gewährt (Anzahl)?	7
3.2	Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen	7
	a) Welche Schnittstellen (z.B. Schule, Psychiatrie, Soziales) werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-)Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?.....	8
	b) Sind HzE-Träger und/oder andere (Jugendhilfe) Träger in welchem Umfang (Quote HzE-Träger / andere Träger) mit der Leistungserbringung beauftragt?.....	8
	c) Wie viele und welche ko-finanzierten Angebote/Hilfen gibt es in diesem Kontext? (inhaltliche Beschreibung)	9
3.3	Welche flexiblen ambulanten Hilfen waren warum erfolgreich?	9
3.4.	Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten (bzw. hätten Angebote nach §§ 11, 13, 16 SGB VIII) eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen können?	11
3.5.	Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistungen nach BRV Jug unterstützen?	13
4.	Ausblick	14

1. Arbeitsauftrag

Das neue Budgetierungs- und Zuweisungsverfahren wurde mit dem Haushaltsjahr 2016 eingeführt, so auch die nicht medianorientierte Modellmenge für niedrigschwellige ambulante Hilfen zur Erziehung mit direkter Inanspruchnahme. Eine Evaluation der Modellmenge für diese niedrigschwelligen ambulanten Hilfen zur Erziehung im Rahmen des neuen Budgetierungs- und Zuweisungsverfahrens der Hilfen zur Erziehung erfolgt nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018. Im Vorfeld sollen bereits 2017 erste Effekte im Rahmen der diesjährigen Tiefenprüfung untersucht werden. Eine qualitative Analyse soll klären, ob die fachlichen Annahmen, die zur Bildung des Produkts 80169 geführt haben, zutreffen.

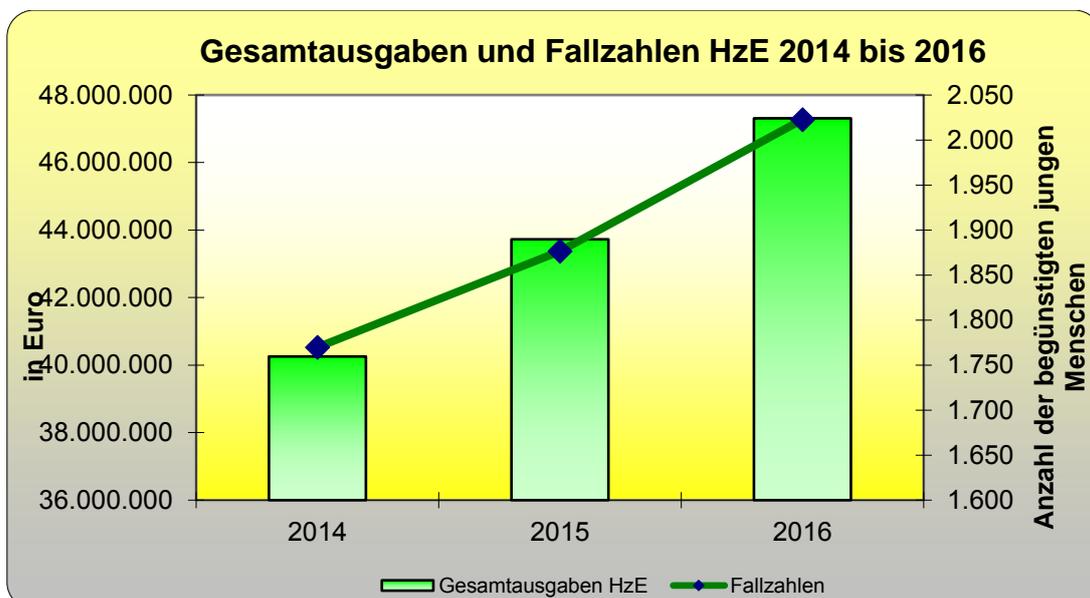
Eine zentrale fachliche Annahme ist, dass frühzeitige und präventiv ausgerichtete Ansätze und Hilfen Auswirkungen sowohl auf die Gestaltung der Hilfe im Einzelfall als auch auf eine sozialräumlich orientierte Leistungsstruktur im Bezirk haben.

Im Rahmen der Tiefenprüfung 2017 werden die gemäß § 27.2 SGB VIII gewährten flexiblen ambulanten Hilfen untersucht und Aussagen zu Leistungsinhalten, Zielen, Umfang und Dauer sowie Aussagen zu intendierten Wirkungen und zur Vernetzung mit sozialräumlichen Strukturangeboten getroffen.

Flexible ambulante Hilfen in diesem Sinne sind Hilfen, die sich zwischen den etablierten Hilfearten bewegen, ggf. präventiv wirken und Regelstrukturen oder Standardangebote unterstützen.

2. Analyse der Situation der Hilfen zur Erziehung im Bezirk

Die Fallzahlen HzE gesamt sind im Zeitraum 2014 bis 2016 um 14,3 % gestiegen. Der Anstieg der ambulanten Hilfen betrug dabei 16,9 %. Bei den stationären Hilfen (ohne Vollzeitpflege) zeigte sich ein Anstieg um 13,7 %. Im gleichen Zeitraum sind die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung gesamt um 17,53 % bei relativ stabiler Hilfedichte gestiegen.

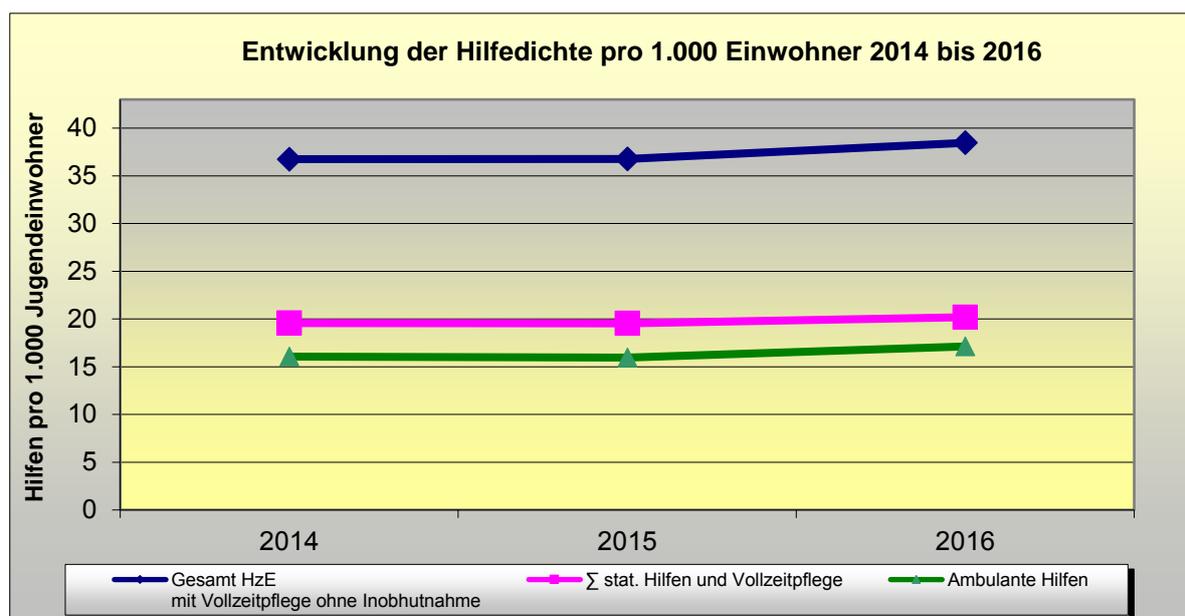


Bericht zur Tiefenprüfung HzE Lichtenberg 2017

Datengrundlage: ProJugend; SoPart; ProFiskal

Die Steigerung der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung gesamt ist auf den Anstieg der Fallzahlen zurückzuführen. Lichtenberg ist der Stadtbezirk mit dem stärksten Anstieg bei den Einwohnern in der Altersgruppe von 0 bis < 21 Jahren in Berlin. Seit 2013 beträgt dieser Anstieg ca. 18,5 % (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg-Einwohnerregister).

Die Hilfedichte bezogen auf HzE gesamt ist nur geringfügig gestiegen, bleibt aber bei den stationären Hilfen in Einrichtungen im Berlinvergleich auf einem hohem Niveau.



Datengrundlage: ProJugend; SoPart; ProFiskal

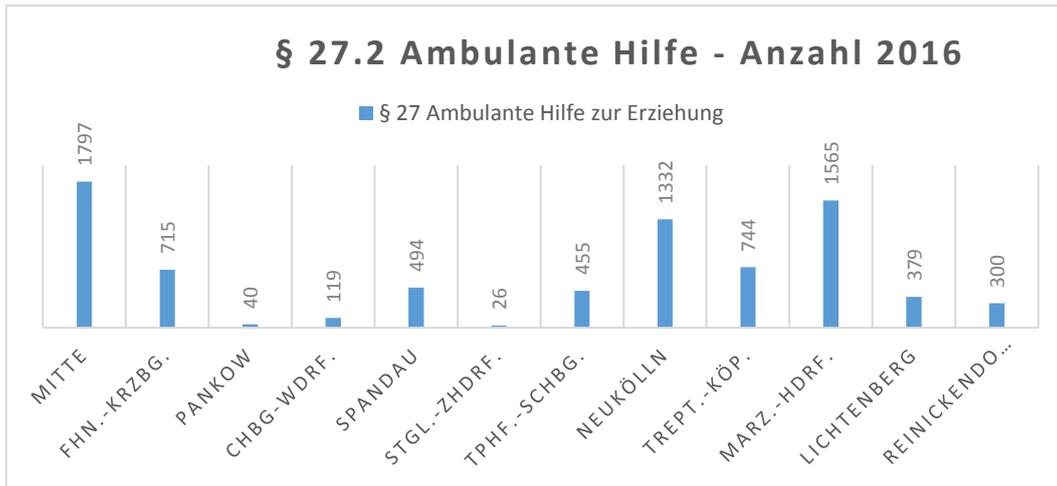
Die Fallkosten blieben stabil. Der Anstieg von 2,83 % ist auf die Anhebung der Entgelte für stationäre und teilstationäre Hilfen und die Anhebung der Fachleistungsstundensätze zurückzuführen.

Der Anteil der stationären Hilfen in Einrichtungen und in Vollzeitpflege und damit insgesamt der Anteil der Fremdunterbringung an den Gesamthilfen sind seit 2014 leicht rückläufig. Im Gegenzug steigt der Anteil der ambulanten Hilfen an den Gesamthilfen weiter. Insgesamt bleibt jedoch die ungünstige Hilfestruktur mit einem höheren Anteil stationärer Hilfen bestehen, allerdings mit sinkender Tendenz.

Die flexiblen ambulanten Hilfen, die Gegenstand dieses Berichtes sind, spielen in Bezug auf Ausgaben und Fallaufkommen eine untergeordnete Rolle.

Mit Ausgaben in Höhe von 249.254,08 € betrug der Anteil der flexiblen ambulanten Hilfen an den Transferkosten für ambulante Hilfen 2016 insgesamt 4 %.

Lichtenberg hat im Vergleich mit den Bezirken Mitte, Marzahn-Hellersdorf und Neukölln deutlich geringere Fallzahlen und bewegt sich insgesamt im unteren Mittelfeld.



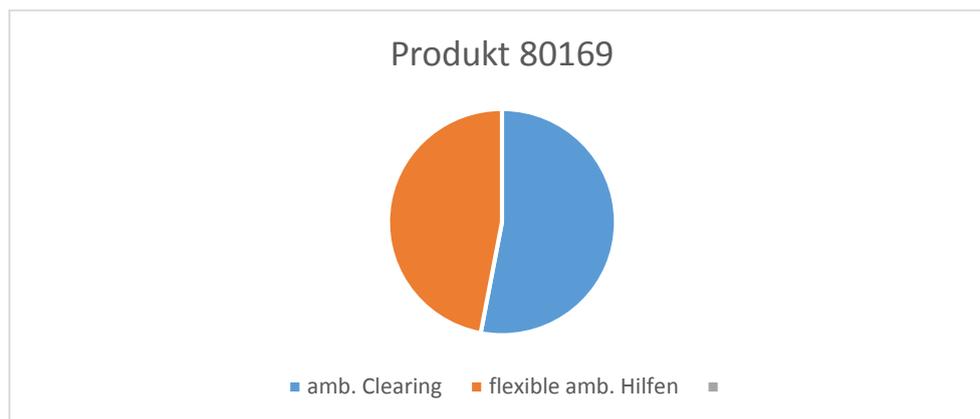
Aus: Produktvergleichbericht SenFin, Stand 07.02.2017, Stichtag 31.12.2016, kumulierte Mengen

3. Beantwortung der Leitfragen

3.1. Statistische Analyse der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27.Abs. 2 SGB VIII

- a) *Wie viele der im Produkt 80169 – T- HzE- ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 27.2 SGB VIII insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o.a. Beschreibung (Anzahl der Hilfen absolut und in Prozenten)?*

Insgesamt gab es zum Stichtag 31.12.2016 **802** Mengen im Produkt 80169, davon 422 Mengen für ambulantes Clearing und 379 Mengen für flexible ambulante Hilfen. Im Jahr 2016 wurden monatlich durchschnittlich 35 ambulante Clearingfälle und 32 ambulante flexible Hilfen gewährt. Der Anteil der ambulanten flexiblen Hilfen an der Gesamtmenge des Produkts 80169 beträgt 47 %.



Aus: Produktvergleichbericht SenFin, Stand 07.02.2017, Stichtag 31.12.2016

- b) *Welche flexiblen ambulanten Leistungen / Leistungsangebote wurden konkret entwickelt? (Inhaltliche Beschreibung ggf. nach Kategorien)*

Der Familienrat

Im Rahmen von Jugendhilfe ist ein Familienrat eine Unterstützung von Familien, die vor wichtigen Entscheidungen in Bezug auf ihre Kinder stehen. Mit Unterstützung von

Verwandten und Freunden werden eigene Lösungen entwickelt und entschieden, welche Hilfen die Familie benötigt, selbst organisieren kann oder annehmen will. Der Familienrat basiert auf dem Grundgedanken, dass Familien das größte Wissen sowohl um ihre Probleme als auch um ihre Ressourcen zur Problemlösung haben. Der Familienrat stellt nicht nur eine Methode dar, die durch den Ablauf größtmögliche Aktivität der Familien ermöglicht. Zentraler Aspekt des Verfahrens ist eine veränderte Haltung der Fachkräfte, die Familien zutrauen, tragfähige Lösungen zu entwickeln, diese umzusetzen und zu verantworten. Hierdurch entsteht ein gleichberechtigter Aushandlungsprozess. In diesem Sinne kann man den Familienrat auch als Hilfeplanverfahren verstehen:

Der Familienrat wird überwiegend eingesetzt

- Zur Klärung von Problemlagen und Handlungsperspektiven vor Gewährung einer Hilfe
- Zur Entwicklung alternativer Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- Zur Erhöhung der Akzeptanz und Passgenauigkeit einer Hilfe
- Zum Abschluss einer Hilfe, z.B. Rückkehr aus stationärer Hilfe in die Familie

Der zentralen Frage nach der Gewährleistung des Kindeswohls wird Rechnung getragen durch die Rolle der RSD-Fachkräfte bei der Formulierung der Sorge und dem damit verbundenen Veto-Recht.

Der Familienrat orientiert sich an der Lebenswelt der Familie. Die Gesamtheit der sozialen Bezüge, in die die Familie eingebunden ist, wird einbezogen. Eine intensive Verankerung und Vernetzung der Koordinatorin /des Koordinators im Sozialraum ermöglicht es, auf vorhandene Ressourcen des Stadtteils zurück zu greifen. Somit stellt der Familienrat ein Instrument einer konsequenten Sozialraumorientierung dar.

Mit der Organisation des Familienrates wird ein freier Träger beauftragt. Die Aufgaben sind die Organisation des Familienrates und die Einhaltung des Ablaufs, nicht die Beratung der Familie zur Problematik.

Ergebnis soll die Erstellung eines Familienplanes sein. Drei Monate später erfolgt die Überprüfung der Umsetzung des Planes.

In Lichtenberg wurde mit 5 HzE-Trägern Vereinbarungen zu inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Regelungen getroffen. Um diese Hilfeform einzuführen und in der Umsetzung fachlich zu begleiten, gab es eine intensive Arbeitsgruppentätigkeit unter Beteiligung der RSD-Fachkräfte und Fachkräfte freier Träger.

Das Gruppenangebot Rendsburger Elternteraining

Das Rendsburger Elternteraining ist ein Elternaktivierungsprogramm und richtet sich an Familien mit Erziehungsproblemen, innerfamiliären Konflikten und/oder verhaltensauffälligen Kindern.

Ziel des Rendsburger Elternterainings ist es, die Eltern dabei zu unterstützen, ihre Erziehungseinstellung und ihren Erziehungsstil in Richtung eines zugewandt konsequenten

Verhaltens zu verändern, ihre Erziehungs- und Problemlösekompetenz zu erhöhen und einen konstruktiven Kommunikationsstil, der Konflikte reduziert, zu erreichen.

Das Rendsburger Elternttraining ist ein curriculares Elternttrainingsprogramm in Kursform. Die Gruppengröße liegt zwischen 5 und 8 Familien. Der Schwerpunkt liegt bei praktischen Übungen und Rollenspielen, in denen Erziehungsverhalten bewusst gemacht und eingeübt wird.

Das Rendsburger Elternttraining umfasst insgesamt 22 wöchentliche Termine à zwei Stunden, ergänzt durch eine Wochenendreise ins Berliner Umland mit allen Familien. Es gibt eine punktuelle Einbeziehung der Kinder in einzelne Sitzungen.

Das Training kann als Ergänzung zu einer sozialpädagogischen Familienhilfe oder als Einzelmaßnahme gewährt werden. Während einer stationären Hilfe oder unmittelbar nach Abschluss kann das Rendsburger Elternttraining den Prozess der Rückführung unterstützen. In Lichtenberg gibt es mit zwei HzE-Trägern Vereinbarungen zur Durchführung des Rendsburger Elternttrainings.

HaushaltsOrganisationsTraining

Ziel der Hilfe ist die Vermittlung von Haushaltsführungskompetenzen in einem umfassenden Sinne. Eltern werden befähigt, die Versorgung ihrer Kinder und die Organisation ihres Haushaltes bis hin zur Verwaltung ihrer finanziellen Ressourcen wieder eigenständig zu bewältigen. Zentrale Trainingsinhalte betreffen weiterhin die Aufgaben im Kontext der Gesundheitsförderung sowie die Strukturierung des familiären Alltags. Wenn es bereits in den ersten Lebensjahren eines Kindes gelingt, gefährdete Mütter und Väter zu erreichen, ihnen Basiswissen über Säuglingspflege und -ernährung, über die Bedeutung der Gesundheitsförderung, die Alltagsgestaltung mit Kindern, den Umgang mit Geld etc. zu vermitteln, kann dieses Angebot in Hinblick auf Armutsfolgen, soziale Integration und die gesundheitliche Lage von Kindern, eine vorbeugende Wirkung entfalten.

Grundsätzliches Ziel des HaushaltsOrganisationsTrainings ist es, Eltern zu befähigen, folgende Basisfunktionen einer Familie wieder eigenständig zu bewältigen:

- die Versorgung ihrer Kinder,
- das Führen ihres Haushaltes,
- die Organisation ihres Alltags.

Die Zielgruppe des Trainings sind Familien mit Kindern und junge Alleinerziehende – meist in prekären Lebenslagen – bei denen sich verschiedene Probleme kumulieren und die (wieder) erlernen müssen, welche Bedürfnisse Kinder haben, wie ein Haushalt zu führen und der Alltag zu organisieren ist. Weitere Zielgruppen sind sehr junge Mütter und Väter, die mit der Gründung eines Haushaltes und der Versorgung ihres Säuglings überfordert sind und Eltern mit Lernbehinderungen und intellektuellen Einschränkungen. Mit der Konzentration auf die Versorgungssituation der Kinder kann diese Hilfe eine sinnvolle Ergänzung zu

Leistungsangeboten sein, die sich primär auf die Erziehungs- und Beziehungsfunktionen von Familien konzentrieren.

Das Jugendamt Lichtenberg arbeitet mit dem Träger HorizOnT GmbH zusammen, der diese Hilfeform in ganz Berlin anbietet.

c) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang (Umfang der Fachleistungsstunden pro Woche und Dauer in Wochen) haben die Hilfen?

Es wurden im Rahmen dieser Tiefenprüfung insgesamt 44 flexible ambulante Hilfen gemäß § 27.2 SGB VIII ausgewertet, die im Jahr 2016 durchgeführt wurden. Die meisten dieser Hilfen wurden im Jahr 2016 abgeschlossen.

Verteilung zwischen den Leistungsangeboten:

Leistungsangebot	Anzahl der Hilfen
Familienrat	17
Rendsburger Elterntraining	20
HOT	7
insgesamt	44

Das Jugendamt hat zu den einzelnen Leistungsangeboten Vereinbarungen mit den Trägern geschlossen. Bei dem Familienrat und dem Rendsburger Elterntraining sind Umfang und Dauer fest geregelt.

Leistungsangebot	Dauer in Wochen	Kontingent FLS	FLS/WO	Durchschnittliche Gesamtkosten (Stand 2016)
Familienrat	26	35	1,4 FLS	1.881,25 €
Haushaltsorganisations-training	52	179	3 FLS	6.179,08 €
Rendsburger Elterntraining	26	52	2 FLS	2.795,00 €

d) Wie häufig (ggf. qualifizierte Schätzung) werden parallel definierte Hilfen nach BRV Jug gewährt (Anzahl)?

Von den 44 Hilfen gab es in 21 Fällen (52 %) parallel Hilfen zur Erziehung nach BRV Jug. Dabei handelte es sich überwiegend um sozialpädagogische Familienhilfen, in wenigen Fällen auch um teilstationäre und um stationäre Hilfen.

Leistungsangebot	Anzahl Doppelhilfen
Familienrat	6
HOT	3
Rendsburger Elterntraining	12

3.2 Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible ambulante Hilfen

a) *Welche Schnittstellen (z.B. Schule, Psychiatrie, Soziales) werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-)Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?*

Die hier vorgestellten Leistungsangebote sind nicht systematisch mit bestimmten Schnittstellen wie Schule oder Kinder- und Jugendpsychiatrie verbunden. Auf der Ebene des Einzelfalls allerdings ergeben sich in allen drei Hilfeformen Schnittstellen zu anderen Bereichen. Beim Familienrat ist es „Programm“, alle wichtigen Protagonisten aus dem Sozialraum bei der Problemlösung einzubeziehen.

Beim HaushaltsOrganisationsTraining gelingt in der Regel eine gute Vernetzung zu sozialräumlichen bzw. regionalen Angeboten wie Schuldnerberatung, Sozialberatung, KJGD oder dem Job-Center.

Schnittstellenprojekte werden bisher im Jugendamt Lichtenberg u.a. über den Bereich der Familienförderung sowie über Fallunspezifische Arbeit gestaltet und finanziert.

Beispielhaft sollen hier folgende Projekte genannt werden:

An der Brodowin-Grundschule wird ab dem Schuljahr 2017/2018 eine inklusive temporäre Kleinklasse für Kinder eingerichtet, die erhebliche Probleme in den Bereichen Lernen und emotionale und soziale Entwicklung aufweisen und an den Regelunterricht herangeführt werden sollen. Das Projekt wird personell gemeinsam von Lehrkräften der Schule und Sozialpädagog*innen eines Jugendhilfeträgers bestritten. Die Finanzierung des Trägers erfolgt aus Mitteln für fallunspezifische Arbeit.

SPIK e.V., Qualifizierte Elternarbeit an Schulen, Familienförderung durch Sozialpädagogische Beratung und Hilfen für Lehrer, Erzieher und Eltern:

Dieses Projekt arbeitet an verschiedenen Grundschulen in Hohenschönhausen. Das Angebot soll zum einen Eltern helfen, denen es schwer fällt, ihre Kinder im schulischen Alltag zu begleiten und in ihrer schulischen Entwicklung zu fördern.

Die Lehrer werden dabei unterstützt, Familien mit ihren Schwierigkeiten besser zu verstehen und familiäre Ressourcen zu erkennen. Sie erhalten Informationen zu weiteren Hilfeangeboten. Schulische Mitarbeiter*innen werden bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und beim sich anschließenden Verfahren zum Schutz des Kindes beraten. Es werden Kenntnisse zur Arbeit der Jugendämter und zu den Angeboten der Jugendhilfe allgemein und in der Region vermittelt.

Das Projekt arbeitet sehr erfolgreich an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule und fungiert als Vermittler zwischen Eltern und Schule, aber auch zwischen Schule und Jugendamt. Im Jahr 2016 wurde das Angebot von 49 Familien genutzt, davon 24 Familien mit Migrationshintergrund.

b) *Sind HzE-Träger und/oder andere (Jugendhilfe) Träger in welchem Umfang (Quote HzE-Träger / andere Träger) mit der Leistungserbringung beauftragt?*

Mit der Durchführung von Familienräten und dem Rendsburger Elterstraining wurden ausschließlich HzE-Träger beauftragt.

Das Haushaltsorganisationstraining wird von einem Träger der Familienpflege durchgeführt.

Bezogen auf die 44 untersuchten Fälle beträgt der Anteil der Hilfen, die durch HzE-Träger erbracht wurden, 84 %.

c) *Wie viele und welche ko-finanzierten Angebote/Hilfen gibt es in diesem Kontext? (inhaltliche Beschreibung)*

Es gibt in diesem Bereich keine ko-finanzierten Leistungsangebote. Sie befinden sich in alleiniger Kostenverantwortung des Jugendamtes Lichtenberg.

3.3 Welche flexiblen ambulanten Hilfen waren warum erfolgreich?

Familienrat

Zur Beantwortung dieser Frage wurde die Gesamtstatistik des Jugendamtes Lichtenberg von 31 Fällen im Zeitraum 2011 bis 2016 herangezogen. Darin sind auch die 17 Fälle Familienrat erfasst, die im Jahr 2016 gewährt wurden.

Die vorliegende Auswertung wurde von der Pädagogischen Hochschule Potsdam entwickelt. Es gab folgende Indikationen für einen Familienrat:

Nichtmaterielle Probleme Kind (Sucht, psychische Probleme usw.)	Schul- oder Kita-probleme	Nichtmaterielle Probleme Eltern (Sucht, psychische Probleme usw.)	Kindeswohl-gefährdung	Materielle Probleme der Familie	Somatische Krankheit, BehinderungK ind	Rück-führung	Etwas anderes
14	8	23	12	6	0	4	8

Mehrfachnennungen waren möglich

Folgende Ergebnisse konnten erreicht werden:

Keine professionelle Hilfe	Neue ambulante Hilfe	Neue stationäre Hilfe	Bestehende ambulante Hilfe geht weiter	Bestehende stationäre Hilfe geht weiter	Bestehende ambulante Hilfe wird beendet	Bestehende ambulante Hilfe wird reduziert	Bestehende stationäre Hilfe wird beendet
15	4	3	3	1	1	0	0

Die Auswertung zeigte eine hohe Zufriedenheit der Eltern mit dem Verlauf und dem Ergebnis des Familienrates.

Trifft voll und ganz zu	12	39 %
Trifft eher zu	15	48 %
Trifft eher nicht zu	4	13 %

Die Fachkräfte des RSD schätzten die Ergebnisse des Familienrates als überwiegend gut ein. Die Pläne der Familien, die die Sorge des Jugendamtes berücksichtigten, wurden in den meisten Fällen durch die Fachkräfte akzeptiert. Das ist ein erstaunliches Ergebnis, da es bei den meisten Familien um Multiproblemlagen und Kinderschutz ging. Die Fachkräfte gingen im Vorfeld überwiegend von einem Bedarf an Hilfen zur Erziehung aus.

Trifft voll und ganz zu	14	45 %
Trifft eher zu	15	48,5 %
Trifft eher nicht zu	2	6,5 %

Die Indikation für den Familienrat ist vergleichbar mit der Indikation für die üblichen ambulanten Hilfen zur Erziehung. Daher können die Ergebnisse des Familienrats als sehr erfolgreich bewertet werden. Angesichts der Tatsache, dass vorher in der Regel ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung gesehen wurde, diese aber nur zu Teilen notwendig wurden, ergibt sich neben der sozialpädagogischen Wirksamkeit auch eine Kostensenkung. Die Durchführung eines Familienrats führt zwar nicht grundsätzlich zu einer Vermeidung von Hilfen zur Erziehung. In den Fällen, in denen im Anschluss eine Hilfe zur Erziehung durchgeführt wird, ist jedoch eine deutlich höhere Akzeptanz und Verbindlichkeit festzustellen. Im Vorfeld gab es oft erhebliche Kooperationsprobleme.

Der Familienrat führt durch seine Methodik dazu, dass nicht die Fachkräfte für die Lösung des Problems verantwortlich sind, sondern die Familie. Das befördert gegenüber den Familien eine veränderte professionelle Haltung. Die Hilfe knüpft direkt an dem Willen der Betroffenen an. Es werden lebensweltliche und professionelle Hilfen verknüpft, wobei der Anteil der Leistungen durch die Familie höher ausfällt als die der professionellen Hilfen.

Rendsburger Elterntaining

Ziele dieser Hilfe sind eine Veränderung des Erziehungsverhaltens, die Erlangung von konsequenterem Erziehungsverhalten und ein Umgang, der sich an den Bedürfnissen der Kinder orientiert.

Eine Evaluation ergab, dass die Eltern überwiegend zufrieden mit diesem Gruppenangebot waren. Sie berichteten über mehr Kontrolle über das eigene Erziehungsverhalten und Entlastung durch das Erleben von Selbstwirksamkeit. Die praktische Ausrichtung der Gruppenarbeit in Form von Übungen und Rollenspiele und dem ganz praktischen Ausprobieren von veränderten Verhalten wurde von den Eltern als positiv bewertet. Damit war auch die Teilnahme von kognitiv eingeschränkten Eltern möglich. Das Gruppenangebot wurde mehrfach in Kombination mit sozialpädagogischer Familienhilfe gewährt. Hier hat sich die Kombination von Gruppenarbeit und aufsuchender Hilfe bewährt. Die Kursinhalte konnten mit Unterstützung im häuslichen Umfeld angewandt werden.

Es wurden 16 von 19 Fällen des Rendsburger Elterntaining ausgewertet (abgeschlossene Hilfen). Die zuständigen RSD-Fachkräfte schätzten ein, dass in 11 Fällen die Ziele erreicht wurden, in 3 Fällen wurden die Ziele teilweise erreicht und in 2 Fällen gab es einen Abbruch.

HaushaltsOrganisationsTraining

Diese Hilfeform findet ihren Einsatz bei Familien mit fehlender Basiskompetenz und herrschendem Chaos im Familienalltag. Oft haben die Eltern nur einen geringen Bildungsstand. Im Zentrum der Arbeit steht die Erlangung von Alltags- und Haushaltsführungs Kompetenzen, es geht weniger um die Bearbeitung von Beziehungs- und Erziehungsproblemen. Das sind Ziele, die für die Eltern oft begreifbarer sind. Die Versorgung der Kinder, die Führung des Haushalts und die Organisation des Alltags sollen funktionieren. Die Hilfe wird auch von kognitiv eingeschränkten Eltern gut angenommen, da sie sich an den praktischen Erfordernissen in den Familien orientiert, mit einer sehr konkreten Analyse des Zustands beginnt und daraus konkrete Zielstellungen ableitet. Nicht Gespräch und Reflexion sind hier die Methoden, sondern praktisches Lernen und Üben. Erfolge sind unmittelbar für die Familien erlebbar. Dadurch wird eine höhere Akzeptanz der Hilfe erreicht.

Es erfolgt eine Verknüpfung mit sozialen und familiären Netzwerken.

Gute Ergebnisse zeigen sich, wenn diese Hilfe als Vorbereitung für nachfolgende erzieherische Hilfen oder in der Kombination mit sozialpädagogischer Familienhilfe eingesetzt wird. Die Auswertung aller HOT-Hilfen seit 2009 hat ergeben, dass die Hilfen in über 80 % der Fälle erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

3.4. Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten bzw. hätten Angebote nach §§ 11, 13, 16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen können?

Die RSD-Fachkräfte, die im Zusammenhang dieser Untersuchung befragt wurden, schätzten ein, dass sozialräumliche Angebote eine sinnvolle Ergänzung zu den flexiblen ambulanten Hilfen aber auch zu anderen Leistungsangeboten sind. Die vorliegende Auswertung hat gezeigt, dass bei erfolgreichem Verlauf eine Anbindung an sozialräumliche Angebote gelungen ist. Ein sozialräumliches Angebot allein wurde als nicht ausreichend eingeschätzt. Die flexiblen ambulanten Hilfen sind in 52 % der Fälle in Kombination überwiegend mit sozialpädagogischer Familienhilfe gewährt worden. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass ein beträchtlicher Bedarf an erzieherischen Hilfen bestand. In der Regel gab es zu Beginn der Hilfen Mitteilungen Dritter, die sich auf kinderschutzrelevante Aspekte bezog. Die Ausstattung sozialräumlicher Angebote wurde als nicht ausreichend angesehen, da sie zu wenige Ressourcen bieten, individuell auf den Bedarf einzugehen und zu wenig Sicherheit in Bezug auf die Gewährleistung des Kindeswohls. Hilfen zur Erziehung ermöglichen im Vergleich dazu, eine zeit- und zielgerichtete pädagogische Unterstützung, welche sich auf der Grundlage eines Hilfeplanes vollzieht und damit einen verbindlichen Rahmen bietet.

Zu der Fragestellung, ob sozialräumliche Angebote flexible ambulante Hilfen nach § 27.2 SGB VIII ersetzen können, liegen im Jugendamt Lichtenberg keine spezifischen Erhebungen vor. Daher können nur Annahmen formuliert werden, die auf den Indikationen für die Inanspruchnahme von Angeboten beruhen.

Familienförderung

Die grundsätzliche Struktur der Familienförderung gliedert sich im Allgemeinen nach offenen Angeboten, Gruppenarbeit, Kursen sowie Individualangeboten (sowohl in der Komm- als auch in der Geh-Struktur).

Aussagen, ob offene Angebote Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen können, sind nicht möglich. Gruppen- und Kursangebote werden Anteile haben, die dies ermöglichen. Diese Anteile sind nicht hinreichend quantifizierbar und/oder beschreibbar.

Um mehr Familien in schwieriger sozialer Lage für die offenen Angebote mit ihrer Komm-Struktur aufzuschließen und die Schwellenangst zu minimieren, hat sich das „Gutschein-Projekt“ im Rahmen der Familienförderung und der Frühen Hilfen als sehr erfolgreich erwiesen. Es bietet Eltern mit Kindern unter drei Jahren einen Gutschein in Höhe von 50 € für die Inanspruchnahme von geeigneten Angeboten und verbindet dies zugleich mit einer individuellen Beratung und Begleitung in ein geeignetes Angebot. Damit wird der Übergang von einer Komm- zu einer Geh-Struktur ermöglicht.

Die Individualleistungen haben unterschiedlich hohe Schnittmengen zu den Angeboten nach § 27 Abs. 2 SGB VIII was die Indikationen und die Methodik betrifft.

Spezifische und auf Einzelfälle bezogene Angebote der Familienförderung wie die Aufsuchende Elternhilfe, das Spiel- und Lernprogramm „opstapje“, die „Hilfen unter einem Dach“ oder die aufsuchende vietnamesische Familienberatung wenden sich an Familien in belasteten Situationen und auch in Krisensituationen. Diese Angebote unterstützen die Existenzsicherung (Erhalt der Wohnung, Sicherung der Hartz IV-Bezüge), das Erlernen der Wahrnehmung von Bedürfnissen des Kindes, den Bindungsaufbau zwischen Eltern und Kindern, die notwendige medizinische Grundversorgung u. a. m.

Beispiel Aufsuchende Elternhilfe:

Diese wendet sich an werdende Mütter/Väter und an Eltern von Neugeborenen mit existenziellen Problemen (wie z. B. keine Wohnung, kein Einkommen, kaum ärztliche Versorgung, Drogenerfahrungen bzw. Drogenmissbrauch u.ä.).

Der Bedarf der in Lichtenberg unterstützten Familien ist bis zu 90 % der gleiche wie für Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. In einigen Fällen würde bei Wegfall dieses Angebotes die Notwendigkeit von noch intensiveren Hilfen zur Erziehung entstehen.

Diese Leistungsangebote im Rahmen der Familienförderung arbeiten sehr erfolgreich und werden durch das Jugendamt Lichtenberg besonders gefördert. Es ist davon auszugehen, dass damit Hilfen zur Erziehung kompensiert werden konnten. Möglich wurde das durch eine Intensität der Förderung, die durchaus vergleichbar ist mit der Intensität von ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Bezogen auf das Angebot der qualifizierten Elternarbeit an Schulen berichten die beteiligten Fachkräfte des Jugendamtes und des freien Trägers von dem Effekt, dass zu einem frühen Zeitpunkt direkt an den Schulen Unterstützung angeboten wurde. Damit konnte in vielen

Fällen eine Zuspitzung der schwierigen Schulsituation von Kindern abgewendet werden. Zudem erreichten den RSD aus diesen Schulen weniger Meldungen über Kinderschutz. Auch hier wird angenommen, dass Hilfen zur Erziehung vermieden werden konnten. Die Anbindung an das Regelsystem Schule und die Fokussierung auf die Kommunikation zwischen Eltern und Lehrern/Erzieher erwies sich als absolut sinnvoll.

Im Rahmen der schulbezogenen Sozialarbeit insbesondere durch die Schulstationen wird neben der Arbeit mit den Schüler*innen auch die Arbeit mit den Eltern in den Mittelpunkt gestellt. Das geschieht durch individuelle Elternberatung, Vermittlung von Hilfsangeboten und Beratung der Lehrer in der Kommunikation mit den Eltern. Es werden Kinderschutzfälle in eigener Verantwortung bearbeitet und somit Meldungen an das Jugendamt nicht notwendig. Auch hier ist davon auszugehen, dass in einigen Fällen durch frühzeitige Unterstützung Hilfen zur Erziehung vermieden werden konnten.

3.5. Welche Rahmenbedingungen können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistungen nach BRV Jug unterstützen?

Die Infrastruktur an sozialräumlichen Angeboten hat sich in den letzten Jahren erheblich entwickelt und erweitert. Allerdings ist einzuschätzen, dass Familien in prekären Lagen und mit erheblichen familiären Problemen, die dringend Unterstützung bräuchten, unzureichend in diesen Angeboten ankommen. Daher wäre ein Ausbau von sozialräumlichen Angeboten, die an den Regelsystemen wie Tagesbetreuung und Schule angebunden sind, sinnvoll. Dort sind Kinder und ihre Eltern präsent und die Probleme und Bedarfslagen zeigen sich.

Wir gehen davon aus, dass eine stärkere Anbindung von Eltern und Kindern an sozialräumliche Angebote durch RSD-Fachkräfte möglich wird, wenn eine systematische Einbeziehung der informellen und formellen Ressourcen des Sozialraums in die fallspezifische Arbeit geschehen kann. Dazu stehen den RSD-Fachkräften unter den aktuellen Bedingungen nicht ausreichend Zeitressourcen zur Verfügung. Notwendig sind ein Personalausbau im RSD zu der in der Maßnahmeplanung Personal definierten Fallzahlgrenze von 65 je Fachkraft, aber auch die Erweiterung von professionellen Handlungsstrategien, die zu passgenaueren Hilfen und verstärkter Präventions- und Netzwerkarbeit führen. Das würde eine Intensivierung der Fallarbeit, einen höheren Anteil beratender Tätigkeit und damit mehr Vernetzung mit Regeleinrichtungen und mit den Ressourcen des Sozialraums ermöglichen. Der Falleingang und die Auseinandersetzung mit den Problemlagen der Familien könnten intensiver gestaltet und Hilfestellungen passgenauer entwickelt werden. Mit der Kenntnis von Bedarfen, die über den Einzelfall hinausgehen, ließen sich vermehrt temporäre Projekte entwickeln, die Einzelbedarfe z.B. in Gruppenangeboten bündeln. (Prof. Dr. Thomas Olk/ Tina Wiesner: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Modellprojekt „Erziehungshilfe, Soziale Prävention und Quartiersentwicklung“ (ESPQ) Bremen)

Es braucht zudem unkomplizierte Verfahren zur Entwicklung flexibler Hilfen. Die aktuellen Regelungen führen zu einem erhöhten Aufwand, wenn flexible Hilfen entwickelt werden sollen.

4. Ausblick

Die zu erwartenden personellen Verstärkungen im RSD des Jugendamts Lichtenberg werden verbesserte Ressourcen bieten, die zu mehr Beratungsarbeit führen werden, dem Kerngeschäft des RSD. Die genauere Einschätzung von Bedarfen ist aus unserer Sicht die Voraussetzung für das Einleiten von passgenauen Hilfen. Sie kann dazu führen, diese mehr als bisher mit sozialräumlichen Angeboten zu verbinden und bedarfsgerechtere sozialräumliche Angebote an der Schnittstelle zu HzE zu entwickeln. Die bereits 2016 begonnene Qualifizierung des RSD zur Elternaktivierung wird 2017 und in den Folgejahren fortgesetzt und verstetigt und bildet einen konzeptionell sehr gut geeigneten fachlichen Schwerpunkt für diese Entwicklung.

Das Jugendamt Lichtenberg wird in den nächsten Jahren gemeinsam mit der Schulaufsicht den Ausbau von schulbezogenen Projekten vorantreiben. Auch dabei verfolgen wir den fachlichen Ansatz der Elternaktivierung und wollen an erfolgreiche Projekte in Lichtenberg anschließen, die neben der Förderung der Kinder ebenso die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung stärken. Das setzt z.B. voraus, verstärkt mit den Schulen in einen Diskurs zu treten, der diesen Ansatz begründet und Schulen dafür gewinnt.

Wir nehmen diese Tiefenprüfung zum Anlass, größeres Augenmerk auf die Entwicklung flexibler ambulanter Hilfen zu richten, die bisher im Bereich der Hilfen zur Erziehung eine eher untergeordnete Rolle spielen und erhoffen uns in der Auswertung der bezirklichen Tiefenprüfungen eine bezirksübergreifende Diskussion und Austausch zu erfolgreichen Projekten.

Tiefenprüfung 2017

Entwicklung der flexiblen Ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Grundlage und Arbeitsauftrag:

Im Kontext der für die Jahre 2016 und 2017 fortgeschriebenen Zielvereinbarung über die Weiterentwicklung eines standardisierten Fach- und Finanzcontrollings für die Hilfen zur Erziehung zwischen den bezirklichen Jugendämtern und der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (SenBJW) sind seitens der Bezirke jährliche Tiefenprüfungen zu spezifischen Fragestellungen durchzuführen. Diesjährig, d.h. 2017, steht die Entwicklung der flexiblen ambulanten Hilfen nach § 27.2. SGB VIII im Fokus der Betrachtungsweise.

Unter flexiblen ambulanten Hilfen werden Hilfen verstanden, die sich zwischen den etablierten Hilfearten nach BRVJug bewegen, präventiv ausgerichtet und ggf. mit Regelstrukturen / Angeboten verknüpft sind.

Da der Zuschnitt des Produkts 80169 und die damit korrespondierenden Hilfearten keine ausreichend detaillierte Analyse zu den im Produkt enthaltenen flexiblen ambulanten Hilfen enthalten, wurde aufgrund des heterogenen Produktzuschnitts Einvernehmen erzielt, im Rahmen der Tiefenprüfung der Bezirke 2017 eine **qualitative** Analyse der Leistungen vorzunehmen.

Die qualitative Analyse soll klären, ob die fachlichen Grundannahmen, die zur Produktbildung geführt haben, nämlich frühzeitige und präventiv ausgerichtete Ansätze in einer sozialräumlich ausgerichteten Leistungsstruktur zu etablieren, zutreffen.

Vorbemerkung:

Im Bezirk Reinickendorf werden die hier in Rede stehenden Individualleistungen mit Rechtsanspruch auf Grundlage des § 27.2 SGB VIII im Kontext schulischer Förderung und in Zusammenarbeit mit beteiligten Partnern aus den Bereichen Jugend, Schule *und* Gesundheit auf Grundlage von abgeschlossenen, interdisziplinären Kooperationsvereinbarungen realisiert.

Hierzu gehören folgende 3 Angebote:

1. *„Gekommen um zu Bleiben“ – gemeinsames sozialpädagogisches Tagesangebot von Jugendhilfe und Schule an der Grundschule am Schäfersee (Träger Aufwind)*
(Beteiligte Kooperationspartner: Jugendamt, Schulaufsicht, Grundschule am Schäfersee, Schulamt, SIBUZ, Träger Aufwind gGmbH)
2. *„Chamisso-Kleinklasse“ - gemeinsames sozialpädagogisches Tagesangebot von Jugendhilfe und Schule an der Chamisso – Grundschule (Träger Aufwind)*
(Beteiligte Kooperationspartner: Jugendamt, Schulaufsicht, Chamisso Grundschule, Schulamt, SIBUZ, Träger Aufwind gGmbH)
3. *„Sozialpädagogisches Angebot mit schulischer Förderung“ für seelisch behinderte Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf im kinder- und jugendpsychiatrischen, im schulischen und im sozialen Bereich (Träger Der Steg)*
(Beteiligte Kooperationspartner: Jugendamt Reinickendorf und Pankow, Schulaufsicht Reinickendorf und Pankow, Wiesengrund Schule Reinickendorf, Schulamt Reinickendorf, SIBUZ Reinickendorf)

und Pankow, Kinder – und Jugendpsychiatrischer Dienst Reinickendorf und Pankow, Träger DER STEG gGmbH)

Diese Angebote sind Grundlage unserer Betrachtung und Untersuchung.

Zur methodischen Annäherung an unsere Analyse wurde in der Erwartung qualitativer Aussagen insbesondere zur Wirkung der Angebote ein teilstandardisierter Fragebogen mit 7 offenen Leitfragen entwickelt, der allen Beteiligten zur Verfügung gestellt wurde.

Der Fragebogen liegt in der Anlage bei.

Unsere qualitative Analyse unter Nutzung der Strukturvorgaben des Untersuchungssettings (Sen BJW vom 3.4.2017) stützt sich u.a. auf die offenen Antwortformate der Beteiligten auf dem Hintergrund ihrer jeweiligen Fachdisziplinen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse.

1. (Statistische) Analyse der flexiblen Ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

a) Wie viele der im Produkt 80169 – T – HzE- ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII insgesamt abgebildeten Hilfen sind flexible ambulante Hilfen entsprechend der o. a. Beschreibung (Anzahl der Hilfen absolut und in Prozenten)?

Von durchschnittlich 43 im Jahr 2016 laufenden Ambulanten Hilfen gemäß § 27.2 SGB VIII im Produkt 80169 lassen sich insgesamt 17 unter der Definition „Flexible Ambulante Hilfen“ subsumieren. Dies entspricht einem Anteil von 39,5 %.

Die Fragestellungen

- b) Welche flexiblen ambulante Leistungen / Leistungsangebote wurden konkret entwickelt? (Inhaltliche Beschreibung ggf. nach Kategorien)**
- c) Welche durchschnittliche Dauer und welchen Umfang (Umfang der Fachleistungsstunden pro Woche und Dauer in Wochen) haben die Hilfen?**
- d) Wie häufig (ggf. qualifizierte Schätzung) werden parallel definierten Hilfen nach BRV Jug gewährt? (Anzahl)**

werden nachfolgend zusammengefasst beantwortet:

Bei denen im Bezirk Reinickendorf konzipierten und umgesetzten Projekten handelt es sich um Kooperationen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen in verschiedenen Regionen, dem Gesundheitsbereich, der Schulaufsicht und dem Schulträger.

Projekt der Trainingsklassen- „Chamisso-Kleinklassen“ und „Gekommen um zu bleiben“

Im Austausch mit einzelnen bezirklichen Schulen ergaben sich Problemlagen, die – so stellte sich schnell heraus, nur durch ein gemeinsames Vorgehen zu lösen seien.

Vorausgegangen war der Aufwuchs an Schülerinnen und Schülern mit einem hohen zusätzlichen Bedarf aufgrund vorliegender kombinierter Störungen der Emotionen und des Sozialverhaltens, Teilleistungsstörungen sowie belastenden Familiensituationen, welche eine Beschulung im Regelschulsystem

extrem schwierig, bzw. unmöglich machte. Die Schüler benötigen angesichts ihrer Defizite im Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten eine strukturierte Führung und individuelle sonderpädagogische Förderung.

In enger Kooperation zwischen Jugend und Schule wurden Ressourcen gebündelt und Leistungsangebote in Form von Trainingsklassen entwickelt, die sich an jeweils 8 Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf von der ersten bis zur vierten, bzw. vierten bis zur sechsten Jahrgangsstufe richten. Die tägliche Anwesenheit der Trainingsklasse entspricht dem regulären Ablauf eines Grundschülers inklusive Hortbetreuung bis 16:00 Uhr, zeichnet sich im Projekt jedoch durch einen Wechsel zwischen Unterricht, gemeinsame Mahlzeiten, Kleingruppen- und Einzelangebote, Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten aus. Die Trainingsklasse wird von mindestens zwei Mitarbeitern, abhängig von ihren Aufgaben, angeleitet (Lehrkraft, Erzieher, Sozialpädagoge). Der Verbleib eines Schülers in der Trainingsklasse ist auf 24 Monate angelegt.

Der Unterricht der Trainingsklassen orientiert sich in der Regel am Rahmenlehrplan für die Grundschule.

Zur Aufnahme ist ein Beobachtungsbogen über das kindliche Verhalten anzufertigen, eine Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes erforderlich, sowie mindestens ein Gespräch mit dem Personensorgeberechtigten durchzuführen und die Zustimmung zur Projektteilnahme einzuholen. Eine individuelle Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII erfolgt in Verantwortung des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD). Durch die Verortung der Trainingsklasse in den Räumen der Herkunftsschule ist ein enger Austausch zwischen allen Beteiligten und eine planbare und stufenweise Rückführung in die Herkunftsklasse gesichert.

Ziel der intensiven Versorgung und Betreuung ist die Stärkung und Entwicklung von Kompetenzen im Sozialverhalten. In den außerschulischen Betreuungszeiten stehen deswegen insbesondere die Kultur des Zusammenlebens (z.B. Esskultur, Konfliktverhalten, sinnvolle Freizeitgestaltung usw.) und die Selbstreflexion im Mittelpunkt. Durch klare Strukturen, Regeln und Rituale sollen die Kinder Sicherheit gewinnen. Im Sinne eines passgenauen Bildungs- und Betreuungsangebotes liegt der Schwerpunkt durch Stärkung von sozialer Kompetenz und Gruppenfähigkeit auf der Vermeidung von Schulversagen und Schulwechsel und hat in diesem speziellen Sinne somit einen präventiven Charakter. Flankierende und intensive Elternberatung im Hinblick auf die Herausarbeitung einer erweiterten Erziehungskompetenz ist ein wesentliches Element. Aspekte wie Stärkung der Kommunikationsfähigkeit, Behebung von Beziehungsstörungen und Aktivierung des elterlichen Selbsthilfepotentials spielen dabei eine maßgebliche Rolle.

Sozialpädagogisches Angebot mit schulische Förderung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf im kinder- und jugendpsychiatrischen, im schulischen und sozialen Bereich

Gegenstand des Projektes ist eine komplexe, fachübergreifende Unterstützung Jugendlicher ab 14 Jahren mit dem Ziel der nachhaltigen Reintegration in soziale und schulische Zusammenhänge.

Zugangsberechtigt sind Jugendliche mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, bzw. aufgrund einer fachärztlichen-psychiatrischen Diagnose einer seelischen Behinderung. Bei diesen Jugendlichen liegen in der Regel schwere Beeinträchtigungen und damit einhergehend Störungen mit Krankheitswert (z.B. schizophrene Störungen, schwere affektive Störungen, Angst-Zwangsstörungen, Persönlichkeits-Entwicklungsstörungen) vor. Für diese Schüler besteht ein hohes Integrationsrisiko und die Gefahr, dass ein normaler Bildungsweg verschlossen bleibt.

Die jeweiligen Kooperationspartner bringen eigene Ressourcen ein. Die Kooperationsschule Wiesengrund Schule bietet zwei Kleinklassen für psychisch kranke Schüler an, die zunächst 12 Schüler die Aufnahme in das Projekt auf Grundlage der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) in zwei vorgehaltenen Kleinklassen ermöglicht. Die Klassen sind räumlich und inhaltlich angesiedelt beim Leistungserbringer DER STEG gGmbH, wobei die jungen Menschen für die Dauer der Maßnahme Schüler der o.g. Schule bleiben.

Schulamt und Schulaufsicht haben die Verantwortung für die Realisierung der Schulpflicht, die Schulpsychologie sichert die fachliche Begleitung, der KJPD unterstützt die Zusammenarbeit flankierend mit

den behandelnden Kinder- und Jugendpsychiatern und sichert in Krisensituationen seine Fachkompetenz.

Die Projektfinanzierung erfolgt entgeltbezogen auf den Einzelfall im Rahmen des BRVJug als Jugendhilfemaßnahme.

Das Angebot ist nicht nur auf die beiden Bezirke Reinickendorf und Pankow beschränkt, sondern auch für andere Bezirke bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Die beschriebenen Projekte sind engmaschig vernetzt und es bestehen intensive Kooperationsbeziehungen mit dem Jugendamt, den jeweiligen Schulen und Schulstationen, den Fachdiensten Schulpsychologie und Kinder – und Jugendpsychiatrischer Dienst, sowie ggf. den Mitarbeiter*innen der EFöB (Ergänzenden Förderung und Betreuung an Grundschulen - Hort). Dabei trägt die integrative Bündelung pädagogischer, erzieherischer, sozialpädagogischer, psychologischer und therapeutischer Kompetenz maßgeblich zum Gelingen der Projekte im Sinne der spezifischen Bedarfslagen der jeweiligen Kinder und Jugendlichen bei.

Lediglich in zwei Fällen (SOPART-Auswertung „Laufende Hilfen mit Stand Dezember 2016“) kam es neben der Ambulanten Hilfe gemäß § 27.2 SGB VIII zu weiteren Hilfen zur Erziehung. Dabei handelt es sich jeweils um eine Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie sowie um eine Integrative Lerntherapie.

2. Kooperations- und Leistungsstrukturen für flexible Ambulante Hilfen

Die Fragestellungen

- a) **Welche Schnittstellen (z. B. Schule, Psychiatrie, Soziales) werden durch diese Hilfesettings erfasst und welche (Kooperations-)Vereinbarungen gibt es dazu in den Bezirken?**
- b) **Sind HzE-Träger und / oder andere (Jugendhilfe) Träger**
 - Schulträger
 - Träger der Jugendarbeit
 - Kirchen
 - Therapeuten
 - Soziale Angebote
 - Sonstige (bitte benennen)**in welchem Umfang (Quote HzE-Träger / andere Träger) mit der Leistungserbringung beauftragt?**
- c) **Wie viele und welche kofinanzierten Angebote / Hilfen gibt es in diesem Kontext? (inhaltliche Beschreibung)**

werden gleichsam zusammenhängend beantwortet.

Die beschriebenen Leistungsangebote weisen vielfältige Schnittstellen auf. Erfordernisse zum gemeinsamen Vorgehen wurden von allen Beteiligten gesehen, fachlich unterstützt und Projekte entwickelt, die final zu den vorliegenden Kooperationsvereinbarungen führten. In erster Linie sind die Schnittstellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Schule und des Trägers der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer sichtbar. Flankierend und beratend sind die Kooperationspartner Schulaufsicht SenBJF, Schulpsychologisches Beratungszentrum SIBUZ und der Kinder – und Jugendpsychiatrische Dienst des Bezirkes Reinickendorf sowie für das Projekt des **Sozialpädagogischen Angebotes mit schulischer Förderung** auch des Bezirkes Pankow zu benennen.

Die Arbeit im multiprofessionellen Team der **Trainingsklassen** und des **Sozialpädagogischen Angebotes mit schulischer Förderung** – bestehend aus den Lehrkräften, Sozialarbeitern, Erziehern und Therapeuten, ermöglicht den direkten Austausch zu den eigenen fachlichen Einschätzungen zum Schüler und eine gemeinsame Planung zum weiteren Vorgehen. Für die Zusammenarbeit im **Sozialpädagogischen Angebot mit schulischer Förderung** ist die Schnittstelle mit den Kinder – und Jugendpsychiatrischen Fachdiensten, bzw. Kliniken wesentlich ausgeprägter.

Wie bereits dargestellt, ist die gleichwertige Zusammenarbeit im Team für das Gelingen der Angebote ein wichtiger Faktor. Um die Schüler während der Tagesaufgabe der Wissensvermittlung durch die Lehrkraft pädagogisch zu unterstützen, ist ein Erzieher / Sozialpädagoge des freien Trägers im Unterricht anwesend. Im weiteren Tagesablauf sind ebenfalls die Mitarbeiter des freien Trägers anwesend, bzw. werden die Angebote durch die Mitarbeiter geleitet. Die Träger der freien Jugendhilfe als Kooperationspartner der flexiblen ambulanten Hilfen, finanziert durch den Jugendhilfeträger im Rahmen der HzE, erbringen ca. zwei Drittel der Wochenstunden an der gesamten Projektarbeit, einschließlich der Koordinationsaufgaben. Diese Quote ist für beide Leistungsangebote in etwa gleich.

Der Träger nutzt zur Verstärkung seiner pädagogischen Inhalte die im Sozialraum vorhandenen Ressourcen, vermittelt Schülern die Angebote der Freizeiteinrichtungen und teilt den Eltern Beratungs- und Unterstützungsangebote mit.

Die hier beschriebenen flexiblen ambulanten Hilfen bilden die alleinigen Angebote in diesem Produkt ab. Lediglich das ambulante Krisenclearing ist als weiteres Angebot im Produkt 80169 zu erwähnen, dass aber nicht Gegenstand dieser Untersuchung ist.

3. Welche Flexiblen Ambulanten Hilfen waren warum erfolgreich?

Gemäß der eingangs erwähnten Methodik, die verschiedenen Rollenträger mit ihren unterschiedlichen Professionen und Sichtweisen¹ im Rahmen der drei in Kooperation mit dem Jugendamt Reinickendorf durchgeführten schulischen Förderprojekte² zu Wort kommen zu lassen, werden, fokussiert auf die Erfolgseinschätzung, die Ergebnisse nachfolgender Fragestellungen thematisiert:

- Wie schätzen Sie den Erfolg des Angebotes ein und welche Kriterien tragen dazu bei?
- Ist es durch die Implementierung des Angebotes gelungen, Schüler*innen wieder in das schulische Regelsystem zu integrieren, bzw. hilft das Angebot, den Schüler*innen eine geregelte Tagedstruktur zu eröffnen und ihnen eine Verbesserung der Beeinträchtigungen in ihren Lebensbereichen zu ermöglichen?
- Zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass durch die Inanspruchnahme des Angebotes weitergehende Hilfen zur Erziehung vermieden werden konnten?
- Welche methodischen Kernelemente sind für das Gelingen des Projektes unverzichtbar und haben sich bewährt?
- Welche Hemmnisse / Schwächen im bisherigen Projektverlauf sehen Sie (fachlich-inhaltliche, professionsbezogene) und welche Anpassungserfordernisse wären für einen weiteren positiven und förderlichen Verlauf unumgänglich?

¹ Befragt wurden die Projektträger, die jeweils zuständigen Regionen des Jugendamtes Reinickendorf, die Schulpsychologie, die Schulaufsicht, die Wiesengrundschule, Schulleiter und KJPD.

² „Gekommen um zu Bleiben“ - Gemeinsames sozialpädagogisches Tagesangebot von Jugendhilfe und Schule an der Grundschule am Schäfersee (**Träger - Aufwind**), „Chamisso-Kleinklasse - Gemeinsames sozialpädagogisches Tagesangebot von Jugendhilfe und Schule an der Chamisso Grundschule (**Träger - Aufwind**), „Sozialpädagogisches Angebot mit schulischer Förderung“ für seelisch behinderte Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf im kinder- und jugendpsychiatrischen, im schulischen und im sozialen Bereich (**Träger - Der Steg**).

Soweit nicht gesondert erwähnt, gelten die subsummierten Ausführungen im Hinblick auf die vorgeannten Fragestellungen für alle drei Projekte.

3.1 Erfolgseinschätzung aus Sicht der verschiedenen Rollenträger und Professionen

Bemerkenswert ist, dass alle drei Projekte seitens der unterschiedlichen Rollenträger durchweg als sehr positiv und erfolgreich bewertet werden!

So wurde beispielsweise über das seit 2012 und somit am längsten laufende Projekt, **„Gekommen um zu Bleiben“** seitens des Trägers berichtet, dass seit Beginn kein Kind mehr der Schule verwiesen wurde. *„Das bedeutet, dass das Projekt „Strahlkraft“ über die Projektkinder hinaus bewirkt hat und sich Haltungen gegenüber schwierigen Kindern verändert haben“*. Der Schulleiter spricht gar davon, dass sich insgesamt *„das Schulklima - vorsichtig gesagt - in eine andere Richtung entwickelt. Das Entwicklungspotential des einzelnen Schülers, der einzelnen Schülerin, wird stärker gesehen - auch in belasteten Lerngruppen“*. Dadurch zeigt sich laut zuständiger Region des Jugendamtes eine Art *„Haltungsänderung“* innerhalb der Schule, hin zu der Überlegung, *„wie können wir gemeinsam dieses Kind unterstützen und was braucht dieses Kind?“*

Maßgeblich für den Projekterfolg wird von den meisten Beteiligten die enge, kooperative, netzwerkbezogene und wertschätzende Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrkräften, Schulstation, Sonderpädagoginnen, Hort, Jugendamt und ProjektmitarbeiterInnen sowie das Eingehen auf die zum Teil sehr unterschiedlichen Bedarfslagen der Kinder sowohl im Kontext ihrer sozialen Kompetenz als auch mit Blick auf ihren momentanen Stand von Lern- und Konzentrationsfähigkeit bewertet. Das pädagogische Personal unterbreitet den Kindern ein intensives Beziehungs- und Förderangebot bei gleichzeitig sehr verlässlichen Strukturen und Regeln, was in nachhaltigem Sinne *„Halt und Sicherheit“* bietet, ein verlässliches *„Rahmensetting“* offeriert, Sozialverhalten stärkt, sukzessive Lernerfolge hervorbringt und dazu führt, dass die Kinder überwiegend gerne ins Projekt kommen. Darüber hinaus wird eine intensive und über den gesamten Projektzeitraum kontinuierliche Elternarbeit als weiteres tragendes Element bezeichnet.

So spricht die Schulaufsicht von *„hochwirksamen Angeboten weil sie multiprofessionell arbeiten und das gesamte Umfeld der Kinder einbeziehen. Der Ort Schule ist Kindern und Eltern vertraut und erspart ihnen weitere Orte und Termine. Die Veränderungen der kindlichen Verhaltensweisen können sofort erprobt und verfestigt werden und führen zu zeitnahen Erfolgserlebnissen“*.

Weiterführend, aber in der Quintessenz an vorherige Aussagen angelehnt, lässt sich ferner das Statement der Schulpsychologie einordnen: *„Wesentlich ist die Kooperation in der Schule zwischen Schulleitung, Lehrkräften, EFÖB-Personal (Hort), Schulstation und dem Projekt. Auch die Kooperation von RSD, Schulpsychologie und Schule die über regelmäßige gemeinsame Termine strukturiert ist, trägt zum Erfolg bei. Wichtig ist auch die hochfrequente regelmäßige Elternarbeit und der flexible an das Kind angepasste Umgang mit Zeiten der Projektteilnahme und der Teilnahme am Regelunterricht der Stammklasse, in der die Kinder parallel verbleiben. Auch die flexible Möglichkeit der Begleitung in den Regelunterricht ist hilfreich. Das Projekt hat eine positive Ausstrahlung auf die gesamte Schule und trägt dazu bei, dass gegenüber Kindern mit psychosozialen Problemen eine positiv offene Haltung im Kollegium besteht. Zentral ist das konstante Beziehungsangebot durch die Mitarbeiter*innen des Projektes“*.

In ganz ähnlicher Weise äußern sich die beteiligten Professionen zum Projekt **„Chamisso-Kleinklasse“**, welches sich nach Aussage des Trägers noch in der Entwicklung befindet, aber gleichsam bereits erste Erfolge mit Blick auf eine schrittweise Verbesserung der Anpassungsleistung an schulische Strukturen, Regeln und Anforderungen, Umgang mit Konflikten, das Kennenlernen und Anwenden eigener Stärken

und Ressourcen sowie die Förderung der Teilnahme am Unterricht durch verbesserten Anschluss an den Leistungsstand der Klasse aufweisen kann.

Die Schulpsychologie erkennt hier wichtige Gelingenskriterien im engen und verlässlichen Kontakt zu wenigen erwachsenen Bezugspersonen über den ganzen (Schul-)Tag, mehr Zeit für eine individuelle, bedarfsorientierte und flexible Zuwendung, Unterstützung und Förderung und verweist auf ein multi-professionelles, qualifiziertes und sehr engagiertes Team. Des Weiteren erwähnt wird der *„Transfer in die Regelklasse, sowie die Kooperation mit den Eltern auf Augenhöhe, was eine bessere Compliance in Bezug auf die Institution Schule ermöglicht. Die Schulleitung steht zu einhundert Prozent hinter dem Projekt und die Kollegen (RegelklassenlehrerInnen) erachten es als sinnvoll und effektiv“*.

Das Projekt **„Sozialpädagogisches Angebot mit schulischer Förderung“** für seelisch behinderte und psychisch erkrankte Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf im kinder- und jugendpsychiatrischen, im schulischen und im sozialen Bereich wird gleichsam als sehr erfolgreich beschrieben und ist nach Einschätzung des Trägers gut gestartet und nach nunmehr eineinhalb Jahren Laufzeit sehr gut belegt. Es unterscheidet sich aber von den beiden anderen Projekten u.a. durch einen noch weit spezifischeren TeilnehmerInnenkreis.

Kernziel ist hier laut KJPD die erfolgreiche Beschulung, oftmals nach Klinik- oder Tagesklinikaufenthalt, was im Regelschulsystem häufig scheiterte. *„Wichtige Aspekte sind u.a. die klaren Zugangsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien, der hohe fachliche und personalintensive Standard der Betreuung, die kleine Gruppengröße, die Möglichkeit der Einzelförderung und -zuwendung, die familientherapeutische Sichtweise auf das Gesamtsystem der Familie / des Systems, in dem der Jugendliche lebt, der multimodale Ansatz mit Förderung schulischer, sozialer, alltagsstruktureller Kompetenzen und regelmäßige Gespräche mit dem Jugendlichen und dessen Familie, sowie die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken zwischen schulischer, sozialpädagogischer und psychologischer Fachkompetenz“*.

Die Schulpsychologie benennt als bedeutsames Element u.a. die feste Tagesstruktur sowie eine auf die jeweiligen Bedarfslagen abgestimmte Förderung und sieht weitere erfolgsfördernde Faktoren in der guten Kooperation der Sozialpädagog*innen vor Ort, der Erzieher*innen sowie der Lehrkräfte im interdisziplinären Team. Darüber hinaus werden die hohe zeitliche, räumliche und personelle Stabilität des Angebots bei dieser für jene Aspekte hochsensiblen Klientel sowie die gelungene Kooperation von Jugendhilfe und Schule (inklusive Wiesengrundschule) erwähnt. *„Entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Dispositionen können Angebote in einem geschützten Rahmen zugeschnitten werden“*.

3.2 Perspektiven zur Reintegration ins Regelschulsystem, Entwicklung geregelter Tagesstrukturen sowie Reduktion von Beeinträchtigungen

Im Kontext der durchweg positiven Bewertung der Projekte durch die unterschiedlichen Rollerträger verwundert es demzufolge nicht, dass, unter Berücksichtigung der spezifischen Ausgangsproblemlagen, hinsichtlich der Perspektiven zur Reintegration ins Regelschulsystem, der Entwicklung geregelter Tagesstrukturen (was sicherlich eine Voraussetzung für erfolgreiche Beschulung darstellt) sowie der Reduktion von Beeinträchtigungen in den verschiedenen Lebenszusammenhängen der jungen Menschen, gleichsam eine positive Einschätzung der Projektbeteiligten und Verantwortlichen abgegeben wurde.

So führt hierzu mit Blick auf das Projekt **„Gekommen um zu Bleiben“** beispielsweise die Schulpsychologie aus, dass *„seit Beginn der Maßnahme 13 Kinder in den Regelunterricht zurückgeführt werden konnten, obwohl bei allen Kindern vor Eintritt in das Projekt sehr negative Indikatoren für die weitere Schullaufbahn bestanden. Das gilt auch für die Tagesstruktur, da das Projekt den Ganzttag abdeckt*.

Hilfreich war die gute Elternarbeit und die Erlangung von Selbstsicherheit und Selbstwirksamkeit durch die Kinder im Projekt. Gemeinsame Veranstaltungen mit den Eltern und Kindern und die Förderung gemeinsamer Freizeitaktivitäten trugen ebenso dazu bei. Insgesamt geht die Wirkung des Projektes weit über den schulischen Bereich hinaus“.

Neben dem Träger der Maßnahme artikuliert sich auch der Schulleiter hierzu in ganz ähnlicher Weise: *„In fast allen Fällen half der ganzheitliche Ansatz der Maßnahme. Die Kombination von Einwirkung durch die Jugendhilfe (hier vor allem die fundierte Elternarbeit), Einwirkung schulischerseits, der EFÖB (Ergänzende Förderung und Betreuung) und der Einbringung von Bonus-Mitteln haben den gewünschten Erfolg gebracht“.*

Mit Bezug zur Reduktion von Beeinträchtigungen äußert sich die verantwortliche Region des Jugendamtes dahingehend, dass sich die schulischen Leistungen der ProjektteilnehmerInnen z.B. durch verbindliche Unterstützung bei Hausaufgaben, Vorbereitung auf Klassenarbeiten, usw., verbesserten. *„Bessere Leistungen tragen zu höherer Akzeptanz in der Klasse sowie zur Steigerung des Selbstvertrauens und des Selbstwertgefühls bei“.* Des Weiteren kommt es innerhalb der Rückführungsphase zur Entwicklung und Umsetzung von Ideen und Perspektiven für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Nach Rückführung in die Regelklasse wird im Sinne der Nachhaltigkeit von Erfolgen gleichwohl ein verbindliches Angebot im Hort als notwendig erachtet.

Das Projekt **„Chamisso-Kleinklasse“** läuft erst seit dem Schuljahr 2015 / 2016. Insofern konnte es bisher noch nicht zu einer Rückführung ins Regelschulsystem kommen. Dieses ist aber für einige Schüler*innen nach den Sommerferien 2017, also im neuen Schuljahr geplant. Gleichwohl zeichnen sich auch in diesem Projekt bereits recht deutliche Erfolge ab. Der Träger benennt hier beispielsweise, dass es allen teilnehmenden Kindern in verschiedenen Bereichen bereits gelungen sei, eine geregelte Tagesstruktur zu erlangen, es insbesondere im Leistungsbereich zu Verbesserungen kam, die Kinder ihre eigene Zukunftsperspektive positiver formulieren sowie durch das Kennenlernen eigener Möglichkeiten und Grenzen, sich eine realistischere Einschätzung von Selbstwirksamkeit erarbeiten konnten. Ferner lässt sich ein positiverer Umgang mit Gleichaltrigen beobachten.

Aus Sicht der Schulpsychologie konnte das Angebot Schuldistanz verhindern und die Kinder gehen, zum Teil erstmalig, gerne zur Schule. *„Durch das Gemeinschaftsgefühl, die Sicherheit und Verlässlichkeit, die ihnen die ChaKK (Chamisso-Kleinklasse) gewährt, können die Kinder sich zunehmend besser auf die Anforderungen der Schule und ihres allgemeinen Umfeldes einlassen (auch durch die Verbesserung der emotional-sozialen Kompetenzen durch das enge Feedback der vertrauten Bezugspersonen)“.*

Trotz der überwiegend multifaktoriellen und spezifischen Problemlagen der TeilnehmerInnen im Projekt **„Sozialpädagogisches Angebot mit schulischer Förderung“** für seelisch behinderte und psychisch erkrankte Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf im kinder- und jugendpsychiatrischen, im schulischen und im sozialen Bereich, konnte nach Aussage des Trägers, des KJPD sowie der Schulpsychologie bei einigen Schüler*innen bereits eine Rückführung ins Regelschulsystem erreicht, bzw. die „Berufsbildungsreife“ (BBR) erworben werden. Andere Schüler*innen wechselten an die Wiesengrundschule (enge Kooperation) oder verbleiben weiter im Projekt.

Die Wiesengrundschule beschreibt, dass das Angebot in hohem Maße dazu beiträgt, den Schüler*innen den Aufbau einer geregelten Tagesstruktur zu ermöglichen und führt weiter aus, dass *„insbesondere der gut durchstrukturierte Tagesablauf, der an die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen und Bedarfe angepasst ist, dieses unterstützt. Die Mischung aus sozialpädagogischen Angeboten und schulischer Förderung führt dazu, dass die Jugendlichen sich in einem geschützten Rahmen weiterentwickeln und Verbesserungen in sozialen Interaktionen mit anderen erleben können. Weiterhin können die Schülerinnen und Schüler Lerninhalte aufarbeiten und erleben sich, neben der allgemeinen Förderung ihres Selbstwertgefühls, insbesondere in Bezug auf Schule wieder als kompetent und leistungsfähig“.*

Der KJPD erkennt *„deutliche Fortschritte im Erlangen von Alltagsstruktur und -kompetenzen, sozialer und familiärer Integration, schulischen Fertigkeiten und nicht zuletzt Gruppenfähigkeit. Allgemein gesprochen kam es zu einer Zunahme von diversen Kompetenzen, die durch die seelische Behinderung bei den Jugendlichen eingeschränkt und die Voraussetzung für eine gelingende Integration in die Gesellschaft sind“*.

3.3 Können durch die Inanspruchnahme des Angebotes weitergehende Hilfen zur Erziehung vermieden werden?

Die Fragestellung, ob durch die Inanspruchnahme des Angebotes weitergehende Hilfen zur Erziehung vermieden werden können, muss sicherlich differenziert und eigentlich auch in einer Längsschnittanalyse betrachtet werden, was im Rahmen dieser Auswertung jedoch nicht möglich ist. Demzufolge beschränken sich die Aussagen der verschiedenen Rollenträger auch auf den Status Quo, bzw. die Vergangenheit seit Projektbeginn. In diesem Rahmen wird überwiegend davon berichtet, dass es während der Projekte in Relation zu den Teilnehmerzahlen nur in geringem Umfang zu weiteren Hilfen zur Erziehung gekommen ist und ein Großteil der unterschiedlichen Professionen geht auch davon aus, dass die aufgrund ihrer sehr breit und intensiv angelegten Betreuungssettings, inklusive der umfangreichen Elternarbeit in der Tat dazu beitragen, dass weiterführende Hilfen zur Erziehung ein großes Stück weit vermieden werden können. Gleichzeitig und das ist freilich oft bei pädagogischen Maßnahmen der Fall, können sich, durch die intensive Auseinandersetzung mit den jungen Menschen und deren Familien nicht selten auch Bedarfslagen für weitere Hilfen manifestieren, die ansonsten vielleicht für längere Zeit noch latent geblieben, dann aber ggf. mit weit heftigerer Problemdichte zu Tage getreten wären. Was allerdings sowohl aus der Erfahrung heraus mit den Projekten als auch in Bezug auf die vor Projekteintritt vorhandenen Problemindikationen der TeilnehmerInnen, aus Sicht des Jugendamtes mit großer Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann ist, dass es bei einer nicht geringen Anzahl der jungen Menschen ohne die Projektteilnahme wohl statt dessen zu anderen und mitunter auch wesentlich intensivierteren Hilfen zur Erziehung, bis hin zu stationären Hilfen gekommen wäre.

Nach Einschätzung der Schulaufsicht zum Projekt **„Gekommen um zu Bleiben“** *„verhindert dieses Angebot, dass Familien weitergehende Jugendhilfeangebote in Anspruch nehmen müssen, da sie durch die professionelle Unterstützung der gesamten Familie das Miteinander weiterentwickeln und die Kinder bei der Umsetzung schulischer Anforderungen unterstützen können“*. Der Träger der Maßnahme spricht gar davon, dass bei einigen Kindern mit einem sehr auffälligen Störungsbild die stationäre Unterbringung in einer kinderpsychiatrischen Klinik vermieden werden konnte.

Etwas zurückhaltender, aber ähnlicher Richtung folgend äußert sich die Schulpsychologie: *„Bei der vom Projekt zu betreuenden Kindergruppe handelt es sich um Kinder mit gefährdeter Schulkarriere, bei denen es oft auch um massive Probleme in der Eltern-Kind-Beziehung, emotionale Vernachlässigung, psychische Erkrankungen der Sorgeberechtigten und schädliche Erziehungsstile bis in den Bereich der Kindeswohlgefährdung hinein geht. Ob durch die Maßnahme weitergehende Hilfen zur Erziehung nicht nötig wurden, bleibt im Bereich der Spekulation, ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten. In 2 Fällen wurden weitere vorübergehende Hilfen zur Erziehung notwendig. Das ist für die betreute Population von Kindern sehr wenig“*.

Mehr fokussiert auf das intensive Betreuungssetting und die daraus ggf. erst erkennbar werdenden zusätzlichen Bedarfslagen thematisiert die zuständige Region des Jugendamtes: *„Grundsätzlich ist die Hilfe im Rahmen des Projektes sehr umfassend und ganzheitlich - Pädagogische Einzelarbeit mit dem Kind, soziale Gruppenarbeit, schulische Förderung, Freizeitgestaltung, engmaschige und verbindliche Elternberatung. Aber gerade dadurch werden mitunter weitere Bedarfe erkennbar. Der Einsatz weiterer Hilfen zur Erziehung ist aber die Ausnahme“*.

Nicht weit von den vorherigen Statements entfernt befinden sich auch die Aussagen zum Projekt „**Chamisso-Kleinklasse**“. So erwähnt zum Beispiel die zuständige Region des Jugendamtes, dass die Eltern positive Erfahrungen mit dem Hilfesystem machen und sich bei Bedarf eher an das Jugendamt wenden. Zusätzliche Hilfen zur Erziehung werden jedoch nur von wenigen Familien beantragt und diese sind dann angesichts der vertrauensvollen Zusammenarbeit zielgerichteter und effektiver.

Der Träger der Maßnahme führt aus, dass das Projekt niedrigschwellige Begleitung bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten von Fachdiensten wie KJGD, KJPD, kinder- und jugendpsychiatrische Praxen sowie weiteren Beratungsangeboten bietet. *„Bei einigen Fällen sind weitere Hilfen dazugekommen, diese sind insoweit als positiv zu bewerten, als dass die Eltern ihren Hilfebedarf wahrnehmen und entsprechende Hilfen annehmen können. Die Eltern haben sich zusätzlich neben dem Schulalltag und der ChaKK (Chamisso-Kleinklasse) Hilfe gesucht, um z.B. auch in den Familienalltag Struktur zu bekommen“.*

Aus Sicht der Schulpsychologie trifft die Vermeidung der Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen zur Erziehung für die Kinder im Projekt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu. *„Aufgrund der zumeist vielschichtigen, seit langem bestehenden, schwerwiegenden Probleme in den Herkunftsfamilien der ChaKK-Kinder, mögen weitere Hilfen für die Eltern und / oder Geschwisterkinder notwendig sein, um die Familien zu stabilisieren“.*

Im Hinblick auf das Projekt „**Sozialpädagogisches Angebot mit schulischer Förderung**“ für seelisch behinderte und psychisch erkrankte Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf im kinder- und jugendpsychiatrischen, im schulischen und im sozialen Bereich wird deutlich, dass neben der Vermeidung weiterführender und paralleler Hilfen zur Erziehung, bzw. der Bedarfsfeststellung im Projekt, hier seitens der unterschiedlichen Rollenträger hauptsächlich auf die weit intensivierteren HzE-Bedarfslagen abgezielt wird, wenn die jungen Menschen angesichts ihrer hochgradigen Problemindikationen nicht am Projekt teilnehmen würden.

So führt hierzu beispielsweise der KJPD aus, dass in vielen Fällen weitergehende und in der Regel unspezifischere Hilfe zur Erziehung vermieden werden konnte. *„Durch die besonders komplexe Problemlage psychisch kranker Jugendlicher und deren in der Regel ebenfalls hoch belasteten Familiensysteme würden ohne das Projekt mit großer Sicherheit weiterführende Hilfen zur Erziehung nötig werden, wobei insbesondere auch stationäre Jugendhilfemaßnahmen erforderlich sein könnten, da das Gesamtsystem mit schulischem Scheitern, mangelnden sozialen Kompetenzen und mangelnden Alltagsfähigkeiten häufig überfordert ist / wäre“.*

Die Schulpsychologie weist darauf hin, dass ohne das Projektangebot jene Schüler*innen keine Perspektive im schulischen Regelsystem hätten und somit nicht an eine adäquate Teilhabe am gesellschaftlichen Leben herangeführt werden könnten. *„In der Arbeit im Projekt wird allerdings oft auch deutlich, welche Hilfen die Schülerinnen und Schüler und ihre Familien darüber hinaus noch brauchen, damit dies gelingen kann“.*

In recht ähnlicher Weise äußert sich hierzu auch die Wiesengrundschule: *„Da der tatsächliche Hilfebedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler zum Teil erst in der Arbeit mit ihnen und ihren Familien deutlich wird, ist es zum Teil notwendig weitere Hilfen in Anspruch zu nehmen. Es wird allerdings in der Arbeit sehr deutlich, dass die Schülerinnen und Schüler ohne die Inanspruchnahme des Angebots keine schulische Perspektive hätten, da es dem Großteil der Schülerinnen und Schüler auf Grund Ihrer Beeinträchtigungen nicht möglich ist am Unterricht im schulischen Regelsystem teilzunehmen“.*

Der Träger der Maßnahme verweist zwar einerseits auf eine parallele Hilfevermeidung, konkretisiert aber andererseits die Hilfearten bei weiterführenden Hilfebedarfslagen: *„Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass einerseits weitergehende Hilfen bei einem Teil der Jugendlichen und ihren Familien vermieden werden konnten, bzw. dass die Beendigung vorher laufender Hilfen wie z.B. Betreuungshilfen*

keine nachteiligen Folgen hatte. Andererseits wurde aber bei einigen Jugendlichen und ihren Familien über die Teilnahme am Angebot erst deutlich, dass weitergehende Hilfen zur Erziehung hilfreich und notwendig waren: ein Jugendlicher zog in eine TJWG, zwei Jugendliche bekamen zusätzlich eine Unterstützung durch eine Familienhilfe. Einige Jugendliche konnten mit Unterstützung der Mitarbeiter der SSF (sozialpädagogisches Angebot mit schulischer Förderung) therapeutisch angebunden werden“.

3.4 Methodische Kernelemente welche für das Gelingen des Projektes unverzichtbar sind und sich bewährt haben

Die seitens der unterschiedlichen Rollenträger in Bezug auf die jeweiligen Projekte beschriebenen methodischen Kernelemente sind zum Teil sehr vielschichtig und verdeutlichen damit, mit welcher hohen Intensität und Professionalität die pädagogische Arbeit vor Ort betrieben wird. In vorliegender Auswertung können jedoch lediglich die übergeordneten und primär genannten Aspekte Erwähnung finden.

Hinsichtlich des Projektes „**Gekommen um zu Bleiben**“ schreibt die Schulaufsicht, *„die Kernelemente sind die Arbeit in kleinen Gruppen verbunden mit festen Ritualen, die den Kindern Stabilität vermitteln und ihnen die Möglichkeiten geben, ihr Handeln zu steuern. Darüber hinaus gibt es eine intensive Elternberatung (alle 2 Wochen), bei der die Eltern Fragen klären können aber auch einen anderen Blick auf ihr Kind gewinnen, einen Blick der Wertschätzung des Kindes und einen Blick der Wertschätzung ihrer eigenen Erziehungsarbeit“.*

Der Schulleiter sieht *„feste Rituale (z.B. Feste, Aufnahme, Verabschiedung nach der Teilnahme), individuelle Laufzeiten und individuelle Begleitung bei der Rückführung“* als wichtig an, während die Schulpsychologie etwas weiter differenziert und die *„Anerkennung und Wertschätzung mit dem Schwerpunkt auf positive Rückmeldungen, individuelle Verstärkerpläne und Einbindung in einen Gruppenverstärkungsplan, Erwerb von Gruppenregeln und Konfliktlösungsstrategien durch Gruppenspiele und Sport, Verknüpfung mit Gruppenangeboten in der EFöB (Hort), hochfrequente Elternarbeit (zweiwöchentlich) die die Eltern auch erreicht sowie die Unterstützung für strukturierte außerschulische Freizeitangebote“* benennt.

Noch weit differenzierter und sehr ausführlich wurde der Einsatz pädagogischer Methoden durch den Maßnahmeträger selbst beschrieben, eine Aufzählung wäre hier jedoch zu umfangreich.

Für die zuständige Region des Jugendamtes sind vor allem Elternarbeit und Gruppenaktivitäten von großer Bedeutung: *„Eltern für die Bedürfnisse des Kindes sensibilisieren, an einem Strang ziehen, höhere Präsenz der Eltern in der Schule. Größeres Interesse der Eltern an den schulischen Belangen des Kindes erleben die Kinder als positiv und macht sie stolz (erleben wir in gemeinsamen Hilfeplangesprächen). Gemeinsame Aktivitäten mit der gesamten Gruppe bei gleichzeitiger Formulierung von Gruppenzielen. Damit lernt das Kind in der Gruppe eigene und fremde Grenzen zu erkennen und zu akzeptieren. Darüber hinaus werden Konfliktlösungsstrategien entwickelt und viel mit Lob und Wertschätzung gearbeitet“.*

Nicht weit entfernt vom Projekt „Gekommen um zu Bleiben“, beschreibt die Schulpsychologie auch die methodischen Kernelemente im Hinblick auf die **„Chamisso-Kleinklasse“** und erwähnt einen *„ritualisierten Unterrichtsablauf mit Lernbüro und Hausaufgabenbetreuung, Begleitzeiten im Regelunterricht, gezielte Leistungs- und Persönlichkeitsförderung auf der Grundlage einer individuellen Förderplanung in Abstimmung der beteiligten Berufsgruppen, die Unterstützung sozialer Integration, klare Regeln und Strukturen, gemeinsam vereinbarte Ziele und Konsequenzen für Regelverstöße sowie ausgewählte und transparente Verstärkersysteme“.*

Regelmäßige Elternberatung, eine individuelle Intervention auf Beziehungsebene, Förderung der Lernmotivation durch Etablierung von Erfolgserlebnissen, lernen, Konflikte gewaltfrei zu bewältigen, lebensweltliche Relevanz der Lerninhalte und enge Absprachen mit Lehrerinnen der Herkunftsklasse, sind, neben der intensiven pädagogischen Betreuung in der Kleingruppe, die wesentlichen, von der zuständigen Region des Jugendamtes, genannten Aspekte.

In sehr ähnlicher und teils noch differenzierterer Weise äußert sich ebenfalls der Maßnahmeträger zu den in der „Chamisso Kleinklasse“ zur Anwendung kommenden pädagogischen Kernelementen.

Der KJPD hebt für das Projekt **„Sozialpädagogisches Angebot mit schulischer Förderung“** für seelisch behinderte und psychisch erkrankte Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf im kinder- und jugendpsychiatrischen, im schulischen und im sozialen Bereich die „dreifache Fachlichkeit“ (Schule / Jugend / Psychiatrie bzw. Psychologie) sowie die enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Kooperationspartner des Projektes hervor. Wichtig sind aber auch *„die multimodale Angebotsstruktur, die familien-therapeutische Ausrichtung, der hohe fachliche und personelle Standard (Betreuungsintensität), die Anzahl der betreuten Jugendlichen pro Kleinstgruppe und Fachkraft, die klaren Zugangsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien (um das Projekt nicht zu „verwässern“ bzw. die teilnehmenden Jugendlichen zu schützen und eine Gemeinsamkeit der Zielgruppe in Hinsicht auf die Professionalität beizubehalten) sowie die Flexibilität, mit der auf die unterschiedlichen und auch wechselnden Bedürfnisse der Jugendlichen eingegangen werden kann (z.B. das Ausmaß der Beschulung in der Übergangsphase in das Regelschulsystem, die Schul-, Leistungs- und Gruppenzeiten versus Pausenzeiten und Einzelzuwendung)“*.

Aus Sicht des Maßnahmeträgers kommt es primär auf die flexible Anpassung auf aktuelle Bedarfslagen der jungen Menschen sowie auf das Anerkennen der individuellen Krankheitsbilder an: *„Unser Angebot sieht vor, dass wir das Angebot an die jeweilige psychische Verfassung und den damit einhergehenden Schwierigkeiten der Jugendlichen anpassen: Kommen und Gehen der Jugendlichen wird individuell bestimmt; inwieweit an welchen Tagesangeboten teilgenommen wird, wird abgesprochen und an die Tagesform der Jugendlichen angepasst; Unterrichtseinheiten können verlassen werden und die Jugendlichen werden dann durch die Erzieher*innen bzw. Sozialpädagog*innen „aufgefangen“. Dieses Anerkennen der Krankheitsbilder und ihrer Ausprägungen trägt wesentlich dazu bei, dass die Jugendlichen sich auf das Angebot (schulisch und / oder sozialpädagogisch) einlassen können. Zusätzlich stabilisiert das soziale Kompetenztraining die Gruppe und schafft ein „Gruppengefühl“, die Jugendlichen können sich als einen Teil einer Gruppe erleben und weniger als Außenseiter aufgrund ihrer Erkrankung“*.

Die Schulpsychologie benennt wiederum Primärelemente wie klar strukturierter Tagesablauf, geschützter Rahmen (inklusive Gruppenaktivitäten und Freizeitangebote), Anwesenheitszeiten (und Unterrichtszeiten) können individuell an die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden sowie eine gute Kooperation und ein strukturierter Informationsaustausch seitens des Betreuer-teams (Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen, die auch am Vormittag präsent sind) mit den Lehrkräften.

In ganz ähnlicher Weise äußert sich auch die Wiesengrundschule und ergänzt die *„Durchführung gemeinsamer Elterngespräche von SozialpädagogInnen und Lehrkräften“*.

3.5 Hemmnisse, Schwächen und Anpassungserfordernisse im Projektverlauf

Trotz des von allen Rollenträgern gewürdigten erfolgreichen Projektverlaufs, gibt es natürlich auch Schwachpunkte und Kritiken, bzw. sich daraus ggf. ableitenden Optimierungsbedarf. Je nach Projekt

und Profession sind die Sichtweisen und Aussagen hier recht unterschiedlich und beschreiben beispielsweise die Gruppengröße in Kombination mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, deren Ausstattung, die Zusammensetzung der Gruppen in Bezug auf die differenten Störungsbilder, personelle Fluktuation (teilweise), Vertretungsproblematik im Krankheitsfall sowie der Wunsch nach Erweiterung des Stundenumfanges für das pädagogische Personal.

Für das Projekt „**Gekommen um zu Bleiben**“ benennt der Maßnahmeträger, neben einer gewünschten Erweiterung des Stundenumfanges für die pädagogischen MitarbeiterInnen um gezielt Sportangebote zu fördern, vor allem Ideen und Möglichkeiten zur weiteren Projektoptimierung. Erwähnt werden Maßnahmen zur spezifischen Fortbildung für Lehrkräfte (Defizit bei neuen LehrerInnen) im Umgang mit schwierigen Schülern und Eltern sowie Methoden zur Deeskalation in Konfliktfällen und die Suche nach Möglichkeiten, niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater zu mehr Kooperation zu motivieren (*„manchmal ist eine weitergehende kinderpsychiatrische Diagnostik indiziert, und dann wäre auch hier ein kooperatives „An-einem-Strang-Ziehen“ wünschenswert“*). Des Weiteren wird, auch wenn die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule überwiegend als gut und konstruktiv beschrieben wurde, darauf hingewiesen, dass an der Idee des Zusammenwirkens mit Blick auf eine entsprechende Nachhaltigkeit kontinuierlich weitergearbeitet werden muss. *„Der Mut, die gewohnten Bahnen zu verlassen, um Neues auszuprobieren, sollte bei allen Akteuren vorhanden sein“*. Im weiteren Sinne zu diesem Aspekt äußert sich der Schulleiter dahingehend, dass sich die Mitarbeiter*innen von „Gekommen um zu Bleiben“ in Zukunft noch stärker als Teil der Schulgemeinschaft verstehen sollten, das könnte die Projektposition weiter stärken und auch die Rekrutierungen neuen Personals erleichtern.

Die Schulpsychologie sieht gleichsam Optimierungsbedarf im Hinblick auf sport- und musiktherapeutische Angebote und Weiterbildungsbedarf im Hinblick auf die Problem- und Bedarfslagen schwieriger Schüler*innen: *„Bisherige sportliche und musiktherapeutische Angebote die aus anderer Quelle finanziert wurden (z.B. Bonusprogramm) und deren Finanzierung nicht gesichert ist, sollten als Teil des Projektes aufgenommen werden. Die Passung mit dem Weiterbildungsstand des Kollegiums zum Umgang mit Schülern mit herausforderndem Verhalten und psychischen Problemen muss immer wieder aktualisiert werden, da sich das Kollegium im Generationswandel befindet“*.

Neben der Einbeziehung der Lehrer*innen der Regelklassen in die Hilfeplanung, hält die zuständige Region des Jugendamtes es mit Blick auf die Nachhaltigkeit des Projektes für notwendig, *„dass es in den Horten oder auch außerhalb verbindliche Hausaufgabenbetreuung gibt. Auch die beste Elternberatung wird nicht dauerhaft dafür Sorge tragen, dass die Eltern der Kinder im Projekt willens und in der Lage sind, ihre Kinder in schulischen Angelegenheiten zu fördern. Ein verbindliches (vielleicht sogar verpflichtendes) Hausaufgabenbetreuungsangebot in den Horten könnte die im Projekt erreichten Erfolge sichern und wäre ein Schritt in Richtung Chancengleichheit“*.

Während die zuständige Region des Jugendamtes im Kontext des Projektes „**Chamisso-Kleinklasse**“ u.a. auf die für Eltern oftmals nur schwer nachvollziehbaren Antragsformalitäten verweist (Überforderung der Eltern), sieht der Maßnahmeträger vor allem im Hinblick auf die unterschiedlichen Sichtweisen von Lehrkräften und sozialpädagogischen BetreuerInnen für die Zukunft noch Optimierungsbedarf: *„Die Zusammenarbeit der verschiedenen Professionen erfordert viel an gegenseitiger Geduld, Wertschätzung und auch Offenheit gegenüber den Methoden der jeweils anderen Profession. So richtet sich bspw. die Sozialpädagogik stärker an einer prozessorientierten Arbeit aus, während die schulische Pädagogik sich stärker auf das Erreichen eines Ergebnisses fokussieren muss. Die Sozialpädagogik kann dann aus Sicht der Schule als zu geduldig bis untätig erscheinen und andersherum die Seite der Lehrkräfte als zu strikt und ergebnisorientiert. Diese Sichtweisen konstruktiv zusammenzubringen, ist in dieser Maßnahme der sehr engen Zusammenarbeit in einem Raum besonders entscheidend. Dazu bedarf es einer klaren Aufgabentrennung, aber einer ebenso klaren gemeinsamen Haltung. Eine ständige Auseinandersetzung über Methodik, Aktivitäten und den individuellen Entwicklungsstand der einzelnen*

Kinder ist unabdingbar und wöchentlich zu leisten. Der besondere Unterstützungsbedarf und das herausfordernde Verhalten der teilnehmenden Kinder erfordert ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit und Bereitschaft zum Austausch (inner- und außerhalb von Supervision)“.

Die Schulpsychologie problematisiert hinsichtlich der für das Projekt sehr wichtigen Wirkfaktoren „Stabilität und Verlässlichkeit“ die Personalfuktuation und eine fehlende Vertretung im Krankheitsfall. Darüber hinaus sollten für die Elternarbeit „mehr Stunden zur Verfügung stehen, um bei Bedarf häufiger in die Familien zu gehen. Das Elterncafé, welches regen Zuspruch und Unterstützung der Eltern und Geschwisterkinder erhielt, konnte aufgrund von Personalmangel nicht in der geplanten Frequenz stattfinden“. Empfehlenswert ist ferner eine „häufigere Teilnahme der Schulpsychologie an der Teamsitzung. Geplant ist, sofern aus Zeit- und Kapazitätsgründen möglich und von allen Mitgliedern des ChaKK-Teams (Chamisso-Kleinklasse) gewünscht, dass die Schulpsychologin zukünftig ca. alle 6 Wochen teilnimmt“.

Seitens des Maßnahmeträgers im Projekt „**Sozialpädagogisches Angebot mit schulischer Förderung**“ für seelisch behinderte und psychisch erkrankte Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf im kinder- und jugendpsychiatrischen, im schulischen und im sozialen Bereich wird reflektiv beschrieben, „wir haben zeitig festgestellt, dass vorgesehene familientherapeutische Gespräche durch uns nicht sinnvoll waren. Ein Teil unserer Teilnehmer war bereits therapeutisch angebunden und wurde durch unterschiedliche Ansätze verwirrt, bzw. es stellte sich eine „Therapiemüdigkeit“ ein. Wir reagierten darauf und passten unser Konzept an. Außerdem haben wir festgestellt, dass es förderlich für die Arbeit in unserem Angebot wäre, wenn dieses räumlich ausgelagert werden würde. An unserem Standort Alt-Reinickendorf 29 arbeiten mehrere Bereiche mit ihrer Klientel (Autismus-Therapie-Zentrum, Ambulante Hilfen) und die Jugendlichen haben so ein ausgesprochen unruhiges Umfeld. Aktuell suchen wir deshalb einen geeigneten separaten Standort für unser sozialpädagogisches Angebot mit schulischer Förderung“.

Dem gegenüber geht die Schulpsychologie kritisch auf die räumlichen Kapazitäten ein und thematisiert gleichzeitig die Indikationsstellungen für die Projektaufnahme: „Für manche Schülerinnen und Schüler ist die Gruppengröße von 6 Jugendlichen noch zu groß. Hier müsste es mehr Räume für Herausnahmemöglichkeiten geben. Es ist auch sehr schwierig und eine ständige Herausforderung für eine in ihrem Störungsbild hochindividuelle Gruppe von Jugendlichen ein Alle ansprechendes Gruppenangebot vorzuhalten. Zentral ist die Frage, ob es gelingt, die Indikation für die Aufnahme spezifisch zu halten. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit schweren Verhaltensstörungen, bei denen aggressive Durchbrüche und dissoziales Verhalten im Vordergrund stehen, würde den Projekterfolg bei der Zielgruppe massiv gefährden und darf deshalb nicht erfolgen“.

Der KJPD wiederum hält die Räumlichkeiten, insbesondere den Schul- und Sportraum für wenig ansprechend sowie eher „karg und nüchtern“ und empfiehlt eine Optimierung mit wärmerer Atmosphäre, bunteren Farben, „lebendigeren“ Materialien sowie mehr Aufforderungscharakter für Jugendliche. „Wünschenswert wäre auch, die Räume in einer größeren baulichen Nähe zu haben, so dass der Projektbereich eine eigene Einheit bildet“. Darüber hinaus wird befürwortet, den ursprünglich im Konzept geplanten Anteil psychologischer Fachkompetenz bereitzuhalten „um den fachlichen Blick auf und das Verständnis für die Besonderheiten der Jugendlichen und Familien mit psychischer Krankheit / seelischer Behinderung zu intensivieren“.

Die Wiesengrundschule geht gleichsam auf einen Optimierungsbedarf bei den Raumkapazitäten sowie die Gruppenzusammensetzung in Bezug auf die multiplen Störungsbilder der jungen Menschen ein. Der für jenen TeilnehmerInnenkreis benötigte „schützende Rahmen kann aber nur gewährleistet werden, wenn die Störungsbilder nicht zu weit auseinander klaffen“. Ein weiteres Problem wird darin gesehen, dass Jugendliche meist mit Sozialverhaltensstörungen zum Teil die sozialpädagogischen Angebote nicht annehmen, was jedoch für den Erfolg im Projekt eine wichtige Voraussetzung ist. Bei Elternkontakten mangelt es zum Teil am Bewusstsein, „dass es sich um ein vorrangig sozialpädagogisches

Angebot mit schulischer Förderung handelt, so dass es zum Beispiel zu den oben beschriebenen Schwierigkeiten in Bezug auf die Teilnahme an den sozialpädagogische Angeboten kommt (insbesondere in den Ferien)“.

4. Welche Wechselwirkungen zwischen sozialräumlichen Angeboten und individuellen Hilfen sehen Sie? Konnten (bzw. hätten Angebote nach §§ 11,13,16 SGB VIII eine Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ersetzen (können)? (inhaltliche Beschreibung)

Die enge Verknüpfung von sozialräumlichen Angeboten mit den hier in Kooperation zwischen den Bereichen Jugend, Schule und Gesundheit ausgestalteten Individualhilfen erfolgt unter Beachtung der rechtsnormativen Wegweisung des § 27.2. SGB VIII und der damit inkludierten fachlichen Logik das „engere soziale Umfeld des Kindes / Jugendlichen“ mit einzubeziehen. Insofern weist der Gesetzgeber alle professionellen Akteure auf die Blickfelderweiterung, respektive die Orientierung am Sozialraum hin.

Dementsprechend ist allen hier dargestellten Kooperationsangeboten zu eigen, bei Kindern, Jugendlichen und deren Eltern Hemmschwellen zur Inanspruchnahme von sozialen Infrastrukturangeboten im Sozialraum, bzw. Lebensumfeld abzubauen und sie zur Teilhabe zu befähigen. Um dies zu gewährleisten, werden alle erweiterten Kompetenzen, beispielsweise der Kinder- und Jugendarbeit, der schulischen Sozialarbeit, der Familienförderung, der Erziehungs- und Familienberatung sowie der Freizeiteinrichtungen im Nahbereich genutzt. Allemal ist hierbei die Einbeziehung der Eltern unabdingbar. Die inhaltlich-methodische Ausrichtung der Kooperationsangebote, bezogen auf Zielgruppe und Konzeption, grenzt sich freilich in ihrem deutlichen Fallbezug auch mit Blick auf spezifische Bedarfslagen eindeutig ab von den eher offen gestalteten Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der originären Familienförderung (§§ 11, 13, 16 SGB VIII). Folglich können diese Angebote die rechtsanspruchs begründende Leistungsausrichtung des § 27.2. SGB VIII in Würdigung unserer spezifischen Projektausgestaltung nicht ersetzen. Als Komplementärangebote kommen Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und die originäre Familienförderung allemal in Frage, wenn es beispielsweise, wie oben dargestellt, um die Heranführung an die sozialräumliche Infrastruktur geht.

Hierzu mögen einige Rückmeldungen der beteiligten Kooperationspartner dienlich sein:

- *Bessere Vernetzung mit Freizeitangeboten erleichtert den Kindern und Jugendlichen Zugangswege.*
- *Das Interesse an aktiver, abwechslungsreicher Freizeitgestaltung wird geweckt.*
- *Die aktive Elternbeteiligung fördert die Information und das Interesse und erweitert folglich das Wissen über Angebote im Sozialraum.*
- *Elterncafe.*
- *Zugangsmöglichkeiten zu kooperierenden Sportvereinen.*
- *Patenschaftsmodell zur Förderung langfristiger Beziehungen (über die Grundschulzeit hinaus) zu vertrauensvollen Bezugspersonen.*

Dass dies nur im Zusammenwirken aller Akteure gelingen kann, macht folgende Aussage aus dem Bereich des Kinder-Jugendpsychiatrischen Dienstes bezogen auf das „Sozialpädagogische Angebot mit schulischer Förderung für seelisch behinderte Jugendliche“ (DER STEG gGmbH) deutlich:

„Es gibt mehrfache Wechselwirkungen: u.a. eine deutliche Verbesserung des Austauschs und der Vernetzung der Bereiche Schule und HzE (durch die ständige Begegnung und Zusammenarbeit von Lehrern und Sozialpädagogen / Psychologen bzgl. des gleichen Jugendlichen), dies schafft gegenseitige Akzeptanz und Wissen der Angebote von Schule im Regelschulsystem und

Jugendhilfe, ebenso wie von Schule /Jugendhilfe und therapeutisch-medizinischen Angeboten, die im Alltag der kranken Jugendlichen ebenfalls regelhaft etabliert sind. Hier werden Schwel- len, Vorurteile und Ängste abgebaut, es entstehen Vernetzungen und Wissen bzgl. Angeboten und Arbeitsweisen und damit insgesamt eine bessere Versorgung der Jugendlichen.“

5. Welche Rahmenbedingung können den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistungen nach BRV Jug unterstützen? (inhaltliche Beschreibung)

Sozialräumliche Infrastruktur im hier zugrunde liegenden Sinne entwickelt sich zu- förderst in der konkreten Aushandlung von Konzepten zwischen Jugendamt, den in Rede stehenden Trägern der Jugend- hilfe und des Schulbereiches, der partnerschaftlichen Auswertung der Ergebnisse sowie der Fortschrei- bung der Konzepte. Allemal sind hier die jeweiligen Ressourcen der „Player“ im Sinne ausgeprägter und gepflegter Verantwortungsgemeinschaft auf Augenhöhe einzubringen. Darin liegt der Wesensge- halt des Gelingens begründet. Ausgehend von einem gemeinsamen Bildungsverständnis aller Rollen- träger muss bei allen etablierten Projektmaßnahmen in einer sozialräumlichen Infrastruktur stets zu- förderst der junge Mensch im Fokus stehen und nicht der professionell determinierte Blickwinkel von Lehrern, Erziehern, Sozialarbeitern etc., d.h. ganzheitliche Betrachtung und Verantwortung ist vor al- lem (auch) eine Haltungsfrage. Diese basalen Rahmenbedingungen befördern Projekterfolge in den Einzelfällen, schaffen Reintegrationsvoraussetzungen in den Schulalltag und sind geeignet, Marginali- sierungs- und Ausstoßungsprozesse auszubremsen oder gar zu verhindern. Die vorhandene schulische Infrastruktur als Regelstruktur im sozialen Raum wird projektimmanent angereichert durch jugendhil- febezogene Individualangebote , die allemal auch mit Blick auf Nachhaltigkeit eine sinnvolle, bildungs- fördernde Flankierung darstellen. Die Erwartung, dass damit andere, rechtsanspruchs begründende, kostenintensive Hilfen zur Erziehung a priori vermieden werden können, geht freilich fehl. Insofern sind die Wirkungen dieser – auch als Infrastrukturleistungen zu verstehenden Hilfen – schwerlich valide mess- und belegbar. Für eine politische Erfolgsbilanz sind sie insofern schwer zu nutzen. Natürlich können sich durch neue Angebote im Sozialraum auch neue Bedarfe und ein erweiterter Nutzerkreis für den Zugang zu (Individual) Leistungen eröffnen, frei nach dem Motto: wo ein Angebot ist, da ist auch ein Bedarf.

Bezogen auf die Fragestellung kann es nicht um eine Konkurrenz oder gar um ein Ausspielen von Inf- rastruktur gegen Leistungsgewährung qua Jugendamtsentscheidung im Einzelfall geben:

„Beide Steuerungslogiken beim Entstehen von Hilfe werden auch zukünftig im Nebeneinander und mit- einander ihre Berechtigung haben. Vor dem Hintergrund, dass Infrastruktur nicht das Bestehen von Rechtsansprüchen auf individuelle Leistungen ersetzt und ersetzen kann, müssen Adressatinnen und Adressaten weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Ansprüche auf Hilfe gegenüber dem zuständigen So- zialleistungsträger geltend zu machen, wenn ihre Bedarfe in den infrastrukturellen Angeboten nicht gedeckt werden.“ (aus Stellungnahme: AGJ November 2013)

Wenn die Jugendhilfe ihre infrastrukturellen Angebote wie geschehen ausbaut, kann es, wie dargelegt, nicht Ziel sein, die bereits vorhandenen Regelsysteme im Sozialraum, respektive Schule, aus ihrer Ver- antwortung zu entlassen. Die Chance liegt vielmehr in einer Beförderung der Verantwortungsüber- nahme. Beispielsweise ist Schule nicht nur ein Ort, wo sich Kinder und Jugendliche regelhaft aufhalten, sondern auch eine Institution mit besonderen Möglichkeiten, dort, bzw. von dort junge Menschen aber auch Eltern zu erreichen. Eine kooperative Erweiterung durch Angebote der Kinder und Jugendhilfe kann erleichtern, dass Schule die eigenen Möglichkeiten und Ressourcen gewinnbringend ausschöpfen kann.

Insofern fügen sich die implementierten Angebote auch in den landespolitischen Willen nach Ausweitung von sonderpädagogischen Kleinklassen (vgl. SoPädVO § 4, Abs. 3) außerhalb des Schulbetriebes in Kombination mit Jugendhilfemaßnahmen in gemeinsamer Verantwortung von Schule, Schulaufsicht, Schulpsychologie und Jugendamt:

Eine entsprechende bildungs- und jugendpolitische Richtungsweisung findet sich explizit in der aktuellen Koalitionsvereinbarung des Landes Berlin.

Die operative Ausgestaltung dieses originär schulischen Angebotes ist mit Zustimmung des Jugendamtes in kooperativer Form mit Hilfen aus dem Bereich der Jugendhilfe verbunden. Die formale Rahmensezung ist – wie in den beschriebenen Maßnahmen dargestellt – durch Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen, in denen klarstellend als Grundvoraussetzung die Einbringung sächlicher, personeller und materieller Ressourcen aller Akteure festgeschrieben wird.

Für den weiteren Ausbau einer sozialräumlichen Infrastruktur an der Schnittstelle zu den Individualleistungen nach BRV Jug sind mithin planungssichere Anreize vonnöten:

„Träger der freien Jugendhilfe haben ein berechtigtes Interesse an Planungssicherheit. Konsekutive Projektförderung, wie sie in einigen Leistungsbereichen üblich ist, schwächt die Angebote. Mittel – und langfristige Planung sowie Verträge unterstützen, dass sich Träger der freien Jugendhilfe verstärkt dem Angebot von Infrastrukturleistungen zuwenden und nicht vorrangig auf die gesicherte Vollfinanzierung von Individualleistungen angewiesen bleiben, die auf Basis von Einzelentscheidungen des Jugendamtes gewährt wird.“ (aus Stellungnahme: AGJ November 2013)

Eine stärkere Förderung von infrastrukturellen Angeboten darf mithin nicht stehen bleiben bei der Bereitschaft zur Veränderung der jugendamtlichen Steuerungslogiken bezogen auf das vermehrte Zulassen direkter Inanspruchnahme von Leistungen in einer sozialräumlichen Infrastruktur. Da bietet die Rechtsnorm des § 27.2. SGB VIII sicherlich einige Gestaltungsspielräume, die gleichwohl rechtlich ergänzend abgesichert und erweitert werden könnten:

Gedacht werden könnten u.a. jenseits des § 74 SGB VIII erweiterte bzw. ergänzende rechtliche Klarstellungen zu Kriterien des Sozialraumbezuges in Bezug auf die Leistungserbringer, der Fachlichkeit und der Kooperation zur partizipativen Wirkungskontrolle ohne Vernachlässigung der individuellen Rechtsansprüche. Damit könnten womöglich Wegweisungen zur Ausgestaltung von *gesicherten* Finanzierungsfragen, die derzeit die Praxis verunsichern, geebnet werden.

6. Fazit und Ausblick

Die auf Grundlage interdisziplinärer Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugend, Schule und Gesundheit realisierten Projekte im Kontext schulischer Förderung werden von allen beteiligten Rollenträgern durchweg als sehr erfolgreich und hochwirksam eingeschätzt. Mit Blick auf die Begründungszusammenhänge fallen sicherlich, neben dem hohen Engagement der auf unterschiedlichen Ebenen sowie mit verschiedenen Professionen wirkenden Fachkräfte, die konstruktiven, von gegenseitiger Wertschätzung geprägten und projektfokussiert aktiv gelebten Netzwerkstrukturen hier besonders deutlich ins Gewicht.

Angesichts der Möglichkeiten, auf einen begrenzten TeilnehmerInnenkreis mit spezifischen Problemlagen an der Nahtstelle Schule und sozialpädagogischer Förderung flexibel und sehr bedarfsorientiert agieren zu können, bieten die Projektstrukturen insofern hier ein passgenaues Hilfesetting an, welches in seinen Kernelementen auf ein intensives Beziehungs- und Förderangebot mit sehr verlässlichen und somit gleichsam rahmensetzenden Strukturen und Regeln setzt. Flankierend kommt die intensivierte Elternarbeit hinzu, welche für den Projekterfolg gleichsam eine herausragende Rolle spielt.

Zurückhaltend hingegen sollte mit der Fragestellung umgegangen werden, ob solche oder ähnlich gelagerte Projekte weiterführende Hilfen zur Erziehung einschränken oder gar verhindern können. Schon auf Grund dessen, dass es sich hier um Einzelprojekte mit limitierten Zugangsbedingungen handelt, lässt sich der Erfolg weder pauschal auf andere Hilfsangebote übertragen, noch lassen sich junge Menschen mit andersgelagerten Problemindikationen in diesen Projekten bedarfsorientiert und passgenau fördern und betreuen. Gleichwohl kann sicherlich, neben der geringen Anzahl von Parallelhilfen, in einem begrenzten Rahmen davon ausgegangen werden, dass bei einer nicht unerheblichen Anzahl junger Menschen, hätten sie nicht an den beschriebenen Projekten teilgenommen, wohlmöglich andere und zum Teil sicherlich auch deutlich intensiviertere Hilfen zur Erziehung bis hin zu stationären Hilfen erforderlich gewesen und eingeleitet worden wären.

Ähnlich gelagert verhält es sich wohl zweifellos in Bezug auf die Korrelation zwischen den Projekten und sozialräumlichen Angeboten. Angesichts der sehr fokussierten und bedarfsangepassten Strukturen in den Projektmaßnahmen können sozialräumliche und meist eher niedrigschwelliger angesiedelte Angebote, bei konstruktiver Zusammenarbeit im Kiez zwar eine gute und im Sinne von Nachhaltigkeit auch sinnvolle Flankierung darstellen (was auch durchaus der Fall ist), ersetzen können sie die Projektmaßnahmen jedoch nicht.

So unterschiedlich wie die Problem- und Bedarfslagen von jungen Menschen und Familien, eingebettet in ihre soziostrukturellen Lebensbedingungen, so flexibel und passgenau müssen freilich auch die jeweiligen Hilfs- und Unterstützungsangebote gestaltet werden. In diesem Kontext haben sowohl die „klassischen“ Hilfen zur Erziehung als auch die noch ausbaufähigen flexiblen und oftmals projektbasierten Ambulanten Hilfen ihren berechtigten und notwendigen Platz, flankiert von konstruktiv gestalteten und vernetzten sozialräumlichen Angeboten der Jugend- und Familienarbeit. Im Sinne wirkungsorientierter Hilfesettings wird es zukünftig noch weit stärker darauf ankommen, die verschiedenen Angebote und Strukturen konsequent aufeinander abzustimmen und entsprechende Synergien zu bilden. Dabei erscheint es gleichsam unabdingbar, dass alle im Hilfe-, Förder- und Bildungskontext angesiedelten Rollenträger mit ihren mannigfaltigen Professionen, im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien noch weit stärker zusammenarbeiten und sich, wie in der Projektarbeit bewiesen, in gegenseitiger Wertschätzung aufeinander einlassen.

Schreiner / Janako / Winkowski

Anlage:**Fragebogen zur Tiefenprüfung – schulische Förderprojekte in Kooperation mit dem Jugendamt Reinickendorf gem. § 27.2 SGB VIII**

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen bis zum **9.Juni 2017**, soweit Sie mit dem Projekt **in Ihrem Verantwortungsbereich** vertraut sind:

Bitte ankreuzen:

- „Gekommen um zu Bleiben“ – gemeinsames sozialpädagogisches Tagesangebot von Jugendhilfe und Schule an der Grundschule am Schäfersee (Träger Aufwind)
- „Chamisso-Kleinklasse“ - gemeinsames sozialpädagogisches Tagesangebot von Jugendhilfe und Schule an der Chamisso – Grundschule (Träger Aufwind)
- „Sozialpädagogisches Angebot mit schulischer Förderung“ für seelisch behinderte Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf im kinder- und jugendpsychiatrischen, im schulischen und im sozialen Bereich (Träger Der Steg)

1. Wie schätzen Sie den Erfolg des Angebotes ein und welche Kriterien tragen dazu bei?
2. Ist es durch die Implementierung des Angebotes gelungen, Schüler*innen wieder in das schulische Regelsystem zu integrieren, bzw. hilft das Angebot, den Schüler*innen eine geregelte Tagesstruktur zu eröffnen und ihnen eine Verbesserung der Beeinträchtigungen in ihren Lebensbereichen zu ermöglichen?
3. Zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass durch die Inanspruchnahme des Angebotes weitergehende Hilfen zur Erziehung vermieden werden konnten?
4. Welche methodischen Kernelemente sind für das Gelingen des Projektes unverzichtbar und haben sich bewährt?
5. Welche Wechselwirkungen zwischen vorhandenen sozialräumlichen Angeboten und den hier eingesetzten individuellen Hilfen erkennen Sie?
6. Welche bisher nicht vorhandenen sozialräumlichen Angebote können Ihrer Einschätzung nach das weitere Gelingen des Projekts befördern?
7. Welche Hemmnisse / Schwächen im bisherigen Projektverlauf sehen Sie (fachlich-inhaltliche, professionsbezogene) und welche Anpassungserfordernisse wären für einen weiteren positiven und förderlichen Verlauf unumgänglich? Seien Sie offen!